1929 Bibl. Mont

Die

eheliche Abstammung

des

Fürstlichen Hauses

Löwenstein-Wertheim

von dem Kurfürsten

Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz,

und

dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von

Dr. Johann Ludwig Klüber.

Aus dem literarischen Nachlasse des Verfassers herausgegeben

von

Dr. J. Mülhens.

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchdruckerey.

1837.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort

des

Herausgebers.

Die nachstehende historische Abhandlung des verstorbenen **Dr.** J. L. Klüber sollte den ersten Theil eines Werkes bilden, dem der Verfasser seit mehren Jahren eine besondere Sorgfalt widmete und an dessen Vollendung er durch den Tod gehindert ward. Im Einverständniß mit des Verfassers Erben, von welchem mir das Manuscript als Eigenthum übertragen worden ist, übergebe ich den historischen Theil des Werkes, welcher für sich als ein vollendetes Ganzes betrachtet werden kann, dem Publikum, weil ich, in Berücksichtigung der freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen ich zu dem

Verblichenen stand, es für meine Pflicht erachte, seinen veröffentlichten zahlreichen, gelehrten und literarischen Werken auch dasjenige anzureihen, was das Ergebniß der Lieblingsarbeit in seinem letzten Lebensabschnitte gewesen und was den Ruf des Ehrenmannes zu verherrlichen im Stande ist, der unter allen Verhältnissen seinem Wahlspruch: „**Vitam impendere vero**“ entsprechend lebte.

Vorrede.

Friedrich der Siegreiche, des heiligen römischen Reichs Kurfürst und Pfalzgraf, ist Stammvater des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, durch seinen Sohn Ludwig, Grafen von Löwenstein, Herrn zu Scharfeneck. Ob Ludwig ehelicher Sohn des Kurfürsten gewesen sey? ob Friedrichs Ehe mit Clara Tettin von Augsburg vollwirkend gewesen sey für den daraus abstammenden Ludwig? ob Er und die aus vollwirkenden Ehen von ihm abstammenden Nachkommen für successionsberechtigte Mitglieder des Hauses Wittelsbach zu achten seyen? — die richtige Beantwortung dieser That- und Rechtsfragen ist eine historisch-publicistische Aufgabe, deren Lösung seit zwei Jahrhunderten mehrfach versucht worden ist.

In einer langen Reihe von Jahren, hatte der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung auch dieser Aufgabe seine Aufmerksamkeit gewidmet. Die für Bejahung obiger Fragen in Druckschriften vorgebrachten Gründe schienen

ihm die dawider streitenden Zweifel nicht befriedigend zu lösen, theilweise sogar zu verstärken, und doch schienen auch die von Andern vorgebrachten Gegengründe die Sache nicht ganz auf das Reine gebracht zu haben. Sich neigend zu dem nondum liquet, vermied er in der Ausgabe des so genannten Varrentrappischen Genealogischen StaatsHandbuchs auf das Jahr 1827, Artikel Löwenstein, sich bestimmt zu erklären über die Vorfrage: ob Ludwig für einen ehelichen Sohn seines Vaters zu achten sey?

Wegen dieser Unbestimmtheit von Fürstlich-Löwensteinischer Seite freundlich zur Rede gestellt, unterzog er sich aus eigener Bewegung der Mühe, den Streitgegenstand einer möglichst genauen Prüfung zu unterwerfen, in einer Abhandlung die allenfalls gedruckt hätte erscheinen können. Die sechs Hauptgründe, welche für die Löwensteinische Behauptung vorgebracht waren, gaben ihm keine volle Befriedigung, etliche schienen ihm ganz unhaltbar. Aber auch die von Andern vorgebrachten Gegengründe gewährten ihm keine volle Ueberzeugung, obgleich er sich im Stande glaubte, nicht nur sie zu vermehren, sondern auch theilweise zu unterstützen.

Bei wiederholter strenger Abwägung des Für und Wider, fühlte er in dem sonderbaren historischen Dunkel, von welchem einzelne Partieen noch umhüllt waren, sich belebt von einem Vorgefühl, daß die Sache einer bessern geschichtlichen Aufklärung aus noch ungedruckten Quellen fähig sey. Er rieth zu fleissigerer Forschung in den Archiven des Fürstlichen Hauses Löwenstein, in dem Reichs- und HausArchiv zu München, welches auch das ehehin zu Mannheim aufbewahrte kurpfälzische Hausarchiv in sich schließt, und in andern Archiven und Privatsamm-

lungen. Die letzten lieferten Nichts, aus dem zweiten ward die nachgesuchte Unterstützung nicht gewährt, aber desto gewichtiger war die Ausbeute aus dem eigenen Löwensteinischen ArchivSchatz. Sie lieferte entscheidende Beweisgründe, durch die nun auch etliche der früher schon vorgebrachten, welche gegenüber den dawiderstreitenden Zweifelsgründen, wenn nicht zweideutig, doch noch nicht zureichend befunden waren, nicht nur wider diese gerettet wurden, sondern sogar verstärkte Beweiskraft erhielten.

So ward nach meinem Erachten, zu historischer Gewißheit erhoben, daß Ludwig für einen ehelichen Sohn des Kurfürsten Friedrich zu achten, daß er dafür von seines Vaters Regierungsnachfolger, und damaligem Stammhaupte des Hauses Pfalz, dem Kurfürsten Philipp dem Aufrichtigen, lang nach des Vaters Tod einmal (1488) in feierlicher Urkunde, das anderemal (1507) sogar vor Gericht, gleichwie auf glaubwürdigen Bericht (1494) von dem Kaiser Maximilian dem Ersten, unbedingt anerkannt worden sey. Dafür könnten noch mehr urkundliche Beweise beigebracht werden, so bald aus den Archiven zu München und Carlsruhe (in dieses sind mit den pfälzischen Landestheilen im Jahr 1803, auch kurpfälzische archivalische Hülfmittel gekommen) manche Urkunden Friedrichs des Siegreichen und seines Regierungsnachfolgers, deren ehemaliges Daseyn und zum Theil noch jetzige Aufbewahrung an jenen Orten, ausser Zweifel gestellt ist, mitgetheilt werden wollten, deren Mittheilung, als Allein- oder Miteigenthum, ein Richter dem Hause Löwenstein-Wertheim wahrscheinlich zuerkennen würde.

Nachstehende geschichtliche und rechtliche Ausführung liefert das Ergebniß meiner langen und vielfachen, durchaus unparteiischen Bemühung, die Sache, nach allen ihren Beziehungen, in volles Licht zu setzen. Wenn ich hiebei mit dem dabei betheiligten Fürstlichen Hause in freundlichen Verkehr gekommen bin, so glaube ich doch von demselben mit Zuversicht auf das Zeugniß rechnen zu können, daß dasselbe nie einen beharrlicheren Zweifler, einen strengeren Critiker der für dessen Behauptung ehehin vorgebrachten Gründe, vor sich gehabt habe, und daß nur erst die von mir hervorgerufene Entdeckung neuer urkundlicher Beweisthümer, mich zu gegenwärtiger Abhandlung und deren Bekanntmachung hat bewegen können. Rede und Widerrede führten auch hier zur Wahrheit. Auf dem Wege des Zweifelns suchte und fand ich sie, und die gefundene zu bekennen war eben so wohl Pflicht, wie bis dahin durch gefälliges Nachgeben ihr nichts zu vergeben.

Wer wider gegenwärtige Erörterung aufzutreten sich veranlaßt sehen möchte, und in der Lage sich befindet für diesen Zweck die Urkunden, Acten und CopialBücher des vormaligen Mannheimer Archivs sammt dem Anonymus Spirensis und dem Poëta Weinspergensis zu benutzen, an den ist man wohl die Forderung zu machen berechtigt, daß er die von Kremer und seither wie vor ihm verheimlichten Urkunden, Acten ꝛc. ihrem ganzen Inhalt nach offen und aufrichtig vorlege.

Uebersicht des Inhaltes.

Geschichtliche Darstellung.

Einleitung.

Seite

§. 1. Politischer und gesellschaftlicher Zustand in der Zeit des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrichs I. 1

§. 2 u. 3. Pfalz-Bayerische HausGrundverfassung in derselben Zeit. 3

Erster Abschnitt.

Successions- und Regierungsgeschichte Friedrichs des Siegreichen.

§. 4. Friedrich der Siegreiche succedirt, als nachgebohrner Sohn, in einem ansehnlichen Theil der väterlichen Nebenlande; er überläßt solchen dem erstgebohrnen Bruder auf acht Jahre. 13

§. 5. Kurfürst Ludwig IV. stirbt, mit Hinterlassung eines Sohnes, kaum dreizehn Monate alt. Der Bruder Friedrich muß die Vormundschaft und Regierungsverwesung übernehmen. Schwierige Lage des Landes. 16

Seite

§. 6. Auf eifriges Verlangen der landtagweise versammelten ausgezeichnetesten Fürsprecher des ganzen Landes, selbst der kurfürstlichen Witwe, nach dem Rath nicht nur benachbarter geistlicher und weltlicher Reichsstände, sondern auch der vornehmsten kurpfälzischen Hof- und Staatsbeamten und Vasallen, versteht sich Friedrich zu lebenslänglicher Uebernahme und Führung der Landesregierung, mit der Kurwürde, in eigenem Namen, zur Annahme des unmündigen Prinzen Philipp an Kindesstatt, zu Verzichtleistung auf seine Landesportion, auf sein mütterliches Erbtheil, auf seine zeitherigen und künftigen Erwerbungen, und zu Gelobung des Cölibats, mit Zustimmung des Papstes. 18

§. 7. Feierliche urkundliche Vollziehung der vorgenannten Verabredungen. 24

§. 8. Mannbar und großjährig geworden, genehmigt Herzog Philipp, urkundlich und thatsächlich, Friedrichs Führung der Landesregierung und Kurwürde in eigenem Namen, sammt der Arrogation. 29

§. 9. Der Kaiser weigert beharrlich seine Zustimmung zu Friedrichs Uebernahme der Landesregierung und Kurwürde, aber die Kurfürsten erklären einmüthig ihre Anerkennung. . . 33

§. 10. In rechtwidriger Form, sogar persönlich, ohne Mitwirkung der Reichsstände, erklärt der Kaiser den siegreichen Friedrich in die Reichsacht. 40

§. 11. Welches aber, factisch und rechtlich, ohne Folge bleibt. . 44

§. 12. Im eigenen Namen, bis an seinen Tod, übt Friedrich die Rechte der Reichsstandschaft und der Kurwürde, und verwaltet er sogar zweimal das Reichsvicariat. 49

§. 13. Empfängt er die Landeshuldigung, gibt und empfängt Belehnungen, und führt musterhaft die Landesregierung. . 51

§. 14. Uebt er die Rechte der Gesandschaften und der Staatsverträge, insbesondere der Bündnisse. 54

§. 15 u. 16. Führt er ruhmvoll, immer siegend, Kriege, und schließt Frieden. . . . . 57 u. 62

§. 17 u. 18. Sehr bedeutend vergrössert und verbessert er das Land, durch neue Erwerbungen von Land und Leuten und Lehnherrlichkeit, durch Verwendung selbst erworbenen Geldes, und durch Schuldentilgung. . . . . 67 u. 69

§. 19. Eine ansehnliche TerritorialVersorgung gibt er seinem AdoptivSohn und Neffen, Herzog Philipp. 71

Seite

§. 20. Friedrichs Privat- und Regierungscharakter. Sein Einfluß auf den Geist der Zeit. Verdienste um sein Land und Stammhaus, um ganz Teutschland. 73

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Vermählung Friedrichs des Siegreichen.

§. 21. Einleitung. 75
§. 22. Herzog Philipp erläßt urkundlich seinem AdoptivVater zweimal das CölibatVersprechen. 77
§. 23. Dagegen verzichtet Friedrich für sich auf alle pfälzischen TerritorialBesitzungen und Gerechtsame, nur mit Ausnahme verschiedener, die er sich und zu Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben vorbehält. 80
§. 24. Zugleich verspricht Friedrich dem Herzog Philipp bei dessen Vermählung eine Versorgung mit Land und Leuten (oben §. 19), und entsagt allen Ansprüchen seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben auf kurpfälzische Rechte, Regalien, Ehren, Würden oder Herrlichkeiten, so lang Herzog Philipp und eheliche Söhne desselben am Leben seyn würden. . 83
§. 25. Friedrichs Vermählung mit Clara Tettin von Augsburg. 1) Clara's Persönlichkeit. 84
§. 26. 2) Clara's Herkunft und Stand.
a) Stammort. 88
§. 27. b) Familiennamen. 90
§. 28. c) Eltern, Verwandtschaft, Wappen. 94
§. 29. d) Anstellung zu München als Hofjungfrau. . . . 96
§. 30. 31. 32. 33. 34. e) Ritterbürtigkeit. 102
§. 35. Eheliche Beschaffenheit der Verbindung Friedrichs des Siegreichen mit Clara.
1) Einleitung. 128
§. 36. 2) Berichte von Geschichtschreibern.
Matthias Kemnatensis. 132
§. 37. Tritheim. 134
§. 38. Poëta Weinspergensis. Anonymus Spirensis. . . 138
§. 39. Roltz. Suntheim. Naucler. ReimChronik. Blutstamm und Sippschaft. Reusner. Stemma Leonsteinianum. Pareus. 141

Seite

§. 40. Hachenberg. Reiger und Joannis. Tolner. Schannat. Colini. 147

§. 41. Kremer. 153

§. 42. 3) Verschiedene Meinungen von rechtsgelehrten und andern Schriftstellern.

Ehe, heimliche und öffentliche. Nichtehe. Morganatische Ehe. Ueber den wahren Sinn der Benennung „natürliche Söhne“ in einigen Urkunden Friedrichs des Siegreichen. . 157

§. 43. 4) Beweis, daß die Verbindung ehelich war.

Einleitung. 170

§. 44. a) Durch zweimaliges Eingeständniß des Kurfürsten Philipp, beides gerichtlich bekräftigt von dem Kurfürsten Ludwig V.

Erstes, im Jahr 1488. 172

§. 45. Zweites, im Jahr 1507. 178

§. 46. b) Durch fünf Ahnenproben der aus dieser Verbindung abstammenden Söhne. 181

§. 47. c) Durch die Grabschrift des erstgebohrnen Sohnes Friedrich, 1474. 183

§. 48. d) Durch Ludwigs Versorgung mit Bestandtheilen des Wittelsbacher HausFideicommisses. 187

§. 49. e) Durch ihm gestattete Führung des Wittelsbacher Hauptwappens, neben den SpecialWappen etlicher ihm eingeräumter Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommisses. . 188

§. 50. f) Durch des Kurfürsten Philipp Anerkennung von Clara's Witwenstand. 189

§. 51. g) Durch die Anerkennung der ehelichen Geburt des Sohnes Ludwig, in reichsoberhauptlichen Gnadenbriefen Maximilians I. von 1494, und Josephs I. von 1711. 189

§. 52. h) Durch gleiche Anerkennung des Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz, 1733. 190

§. 53. 54. 55. Clara's Schicksal nach Friedrichs Tod. . . 192

Dritter Abschnitt.

Friedrichs des Siegreichen Nachkommenschaft aus seiner Ehe mit Clara Tettin, deren Versorgung mit Fideicommiß Besitzungen des Hauses Wittelsbach, verbunden mit Anerkennung ihres Wittelsbacher Familienstandes, und Erlauchte Nachkommenschaft aus jener Ehe in Kaiserlichen, Königlichen und Großherzoglichen, auch andern regierenden, jetzt souverainen Herzöglichen und Fürstlichen Häusern.

Seite

§. 56. Friedrichs des Siegreichen und seiner Gemahlin Söhne, Friedrich und Ludwig. 202

§. 57. Mehrmal machte Kurfürst Friedrich Bestimmungen wegen Versorgung seiner Söhne und ihrer Mutter; zuerst in den Jahren 1467, 1468 und 1470. Auch ist Friedrichs Vorbehalt verschiedener TerritorialBesitzungen und Gerechtsame zu Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben (1472), auf dessen Sohn Ludwig zu beziehen. . . 206

§. 58. Dann in dem Jahr 1473. 215

§. 59. Und, für den Sohn Ludwig, in dem Jahr 1476; wo auch dem Sohn Ludwig von den Vassallen, Unterthanen und Amtleuten in den ihm zugetheilten TerritorialBesitzungen gehuldigt ward, und zwar mit ausdrücklicher Einwilligung des Herzogs Philipp. 219

§. 60. Aller Wahrscheinlichkeit nach auch in dem öffentlich noch nicht bekannt gewordenen Testament von 1476; wenn nicht auch in einem Testament von 1474. 225

§. 61. Gleich nach Friedrichs Tod entzieht Kurfürst Philipp dem unmündigen Ludwig die vom Vater in der Verordnung von 1476 ihm bestimmten Besitzungen, und läßt dessen Vormünder, auch mehrmal (1476, 1477, 1482, 1507) ihn selbst, darauf verzichten. 229

§. 62. Dagegen gibt er ihm, aus eigenem Willen, eine Versorgung mit vom Vater schon ihm gegebenem oder zugedachtem Besitzthum, und mit der Herrschaft Scharfeneck, 1477. . 233

§. 63. Werth, Geschichte und Rechtszustand der Herrschaft Scharfeneck, in der Zeit des Teutschen Reichs. . . . 236

Seite

§. 64. Kurfürst Philipp gibt dem „Edlen Ludwig von Bayern“ weitere Versorgung, mit der Grafschaft Löwenstein, und erkennt ihn für einen „Ehelichen Sohn“ Friedrichs des Siegreichen, 1488. Hierauf vermählt sich Ludwig mit einer Gräfin von Montfort, und werden beide die Stammeltern des Gräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses Löwenstein. Bald nachher nimmt Philipp ungefähr den dritten Theil der Grafschaft Löwenstein eigenmächtig zurück. . . . 240

§. 65. Regentengeschichte der Grafschaft Löwenstein. . . . 246

§. 66. Ihre Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft. Dennoch ward sie, sogar mit Zurückbehaltung eines Theils derselben, Wirtembergischer Landeshoheit gewaltsam untergeordnet. 249

§. 67. Dessen ungeachtet setzte das Haus Löwenstein die Ausübung der Reichsstandschaft wegen der Grafschaft Löwenstein fort, bis die Spur derselben nach dem Anfang des 17. Jahrhunderts sich verliert. 253

§. 68. Ludwigs Versorgung mit Scharfeneck, Löwenstein und anderem Pfalzgräflichem Besitzthum, ward von dem Gesammthause Wittelsbach als hausgesetzwidrige Veräusserung extra familiam nicht betrachtet, und darum von keinem Regierungsnachfolger oder Agnaten widersprochen; mithin ward auch hiedurch Ludwig anerkannt als Ehelicher Sohn Friedrichs des Siegreichen und, nebst seinen Nachkommen, als Familienglied des Hauses Wittelsbach. 257

§. 69. Auf Ludwigs Entschädigungsforderung für Entziehung, Entbehrung und andern Verlust, schließt Kurfürst Philipp 1507 mit ihm deßhalb einen Vergleich; worin er denselben abermal für einen leiblichen Ehelichen Sohn Friedrichs des Siegreichen anerkennt, und ihm einige Entschädigung gewährt. Dagegen verzichtet Ludwig auf weiteren Erbanspruch an die Pfalz; doch nur zu Gunsten Philipps und dessen Mannstammes, und mit Rechtsverwahrung für den Fall der Nichterfüllung des Vergleichs. . . . 260

§. 70. Auch nach dem Vergleich von 1507, sieht Graf Ludwig, wegen ihm verweigerter Entschädigung, sich genöthigt zu einem Rechtstreit wider den Kurfürsten Ludwig V. und dessen Bruder Friedrich, vor einem CompromißGericht in den Jahren 1510 bis 1512. Der Streit wird beigelegt durch Vergleich. 268

Seite

§. 71. Gründlich widerlegt Ludwig den vor dem CompromißGericht ihm gemachten Vorwurf, daß zu seiner Versorgung ihm mehr gegeben worden, als man ihm schuldig gewesen. . . 271

§. 72. Ludwig, erzogen am Kurfürstlichen Hofe, wird als ehelicher Sohn Friedrichs des Siegreichen und als Wittelsbacher Familienglied selbst von dem Stammhaupte des Pfalzgräflichen Hauses anerkannt, und führt in jener Eigenschaft nicht nur den Stamm- und SuccessionsTitel von Bayern, gleichwie die Besitztitel von Scharfeneck und Löwenstein. . . 274

§. 73. Sondern auch genau das Haupt- oder Staats-, Stamm- und SuccessionsWappen des Gesammthauses Wittelsbach, nebst den SpecialWappen etlicher ihm eingeräumter Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommisses. 279

§. 74. Kaiser und Reich erkennen ihn an als Reichsstand und Grafen von Löwenstein, der Schwäbische Reichskreis als Kreisstand, und später wird ihm von dem Kaiser der Stand und Rang eines Grafen zu Löwenstein, nebst dem Löwensteinischen Wappen, noch besonders angewiesen. 284

§. 75. Auch nach des Vaters Tod, obgleich noch minderjährig und noch nicht Graf von Löwenstein und Reichsstand, wird Ludwig anerkannt, nicht nur auf Turnieren als Turniergenoß, mithin als ehelich gebohren und als ritterbürtig oder adelich auch von Seite der Mutter und ihrer Eltern, überdieß als dem Herren- oder hohen Adelstand angehörend. . . . 286

§. 76. Sondern auch in Rechts- und Staatsgeschäften, als Mann von hohem sittlichem und geistigem Werth, selbst seinem Landesherrn und Familienhaupte gegenüber. Pietät gegen seine Mutter. 294

§. 77. Ludwig vermählte sich zweimal, und ward nächster Stammvater des Hauses Löwenstein. 298

§. 78. Erlauchte Nachkommenschaft aus Friedrichs des Siegreichen Ehe mit Clara Tettin, durch ihren Sohn Ludwig, selbst in Kaiserlichen, Königlichen und Großherzoglichen, und andern regierenden, jetzt souverainen Herzoglichen und Fürstlichen Häusern. 299

§. 79. Beweise zu vorstehenden genealogischen Sätzen. . . 302

Vierter Abschnitt.

Verhandlungen wegen Sicherstellung und Anerkennung des Fürstlich-Löwensteinischen eventuellen Nachfolgerechtes in den Stammländern des Hauses Wittelsbach.

Seite

§. 80. Friedrichs des Siegreichen Sicherstellung des Nachfolgerechtes Seiner Nachkommen. 307

§. 81. War erfolglos bei mehrfachem SuccessionsWechsel in dem Hause Wittelsbach. 309

§. 82. Endlich, nach mehrfacher Acten- und Urkundenberaubung, zum Besitz etlicher urkundlichen Beweisthümer gelangt, deducirt und verfolgt das Haus Löwenstein seine Rechte, im Anfang des dreissigjährigen Kriegs. 314

§. 83. Obwohl damals ohne Erfolg, wegen des von dem Kaiser, in erbländischem und kirchlichem Interesse, mehr begünstigten Herzogs Maximilian von Bayern, und nach einer durch den Tod des Königs Gustav Adolph vereitelten Hoffnung, werden doch in dem Westphälischen Frieden die Rechte der Wittelsbacher Rudolphischen Linie, worunter auch Löwenstein begriffen ist, in Sicherheit gestellt. 319

§. 84. Das Haus Löwenstein verschmäht den ihm angebotenen Beistand des Königs Ludwig XIV. von Frankreich. . . 322

§. 85, 86 u. 87. Beginnt und veranlaßt aber Verhandlungen, wegen Anerkennung seines eventuellen Nachfolgerechtes und der Führung des Pfalzgräflichen Titels und Wappens, 1426 bis in das Jahr 1739. 325

§. 88. Löwenstein muthet 1778 eventuell die Bayerischen Reichslehen, und bringt 1803 während der regensburger ReichsdeputationsVerhandlungen sein Nachfolgerecht in Erinnerung. . 341

§. 89. Verhandlungen zu Paris 1803 bis 1805, und zu München 1806, wurden vereitelt, durch die Stiftung des Rheinischen Bundes, die Auflösung der Teutschen Reichsverbindung, und die unfreiwillige standesherliche Succession des Hauses Löwenstein. 344

§. 90. Hinderlich waren überdieß die vieljährige Verlegung eines grossen Theils des hieher gehörenden Wertheimer Urkunden- und Actenvorraths, und die noch jetzt fortdauernde Vorenthaltung wichtiger Urkunden des vormaligen Kurpfälzischen Archivs. . 346

Geschichtliche Darstellung.

Einleitung.

§. 1.

Politischer und gesellschaftlicher Zustand, in der Zeit des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrichs I.

Der Zeitraum unseres Falles beginnt in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts; er gehört noch ganz dem Mittelalter an, unter der langen tact-, that- und charakterlosen Regierung Friedrichs des dritten, römisch-teutschen Kaisers und Königs.

Locker waren in jener Zeit die Bande zwischen der kaiserlichen Gewalt und der landesherrlichen, und nicht selten lagen beide mit einander in offenem Kampf. Roh und ungeregelt war die Wehrverfassung, lahm und unbeholfen die Reichs- und Landespolizei, sehr mangelhaft, unbestimmt, verworren die Rechtsverfassung und Rechtspflege, bei widersinniger Mischung des römischen und canonischen Rechts mit teutschen Landrechten, städtischen Statuten, allgemeinen und particulären Rechts-

gewohnheiten. Kein Reichsgesetz, kein Reichsabschied ward vollständig, immer und überall zur Vollziehung gebracht [1]).

Noch trat sehr oft rohe Gewalt schamlos an die Stelle des Rechts, mit Entweihung dieses heiligen Wortes unverhohlen sogar sich ankündigend als Faust- und Kolbenrecht. Noch schützte kein festgehandhabter immerwährender Landfriede und kein beständiges Reichsgericht die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städte des Reiches wider Eigenmacht, Habgier und Kampflust ihrer Genossen, die Unterthanen wider Mißbrauch der Regierungsgewalt, Alle wider Befehdungen, Raub- und Raufsucht der Rittermäßigen, kaum fanden Personen und fahrende Habe Sicherheit hinter Mauern, Gräben und Wällen.

So eben nur erfunden und noch geheim gehalten, vermochte die Buchdruckerkunst noch nicht den Zustand der Dinge zu ändern. Die Gewissen und die Geistlichkeit von Rom aus noch ausschliessend beherrscht, die Geister durch Wissenschaftspflege noch unerhellt, die Landesbewohner größtentheils in Leibeshaft, die Gewerbe in Kindheit und sammt dem Verkehr, fast nur mit Ausnahme der Gegenstände des Kleider Luxus, beschränkt auf das Unentbehrliche — welche düstere Lage des politischen und gesellschaftlichen Zustandes!

In solcher chaotischen, fast anarchischen Umgebung, war ein Fürst wie Pfalzgraf und Kurfürst Friedrich der erste, eine auffallende, auch für die späte Folgezeit denkwürdige Erscheinung. Von seinen Heldenthaten in der Geschichte der Siegreiche oder Sieghafte (Victoriosus) benannt, glänzte Friedrich als Stern erster Grösse am politischen Firmament von Teutschland. Ruhmvoll und heilsam war sein öffentliches

---

1) Von dieser denkwürdigen Erscheinung, sehe man den Grundriß in J. H. C. v. Selchow's teutscher Reichsgeschichte, §. 326.

Wirken in und aus der Rheinpfalz, anfangs etliche Jahre lang als vormundschaftlicher Regierungsverweser, dann ein Vierteljahrhundert lang, bis an sein Ende, als Landesherr und des Reichs Kurfürst.

Obgleich als nachgebohrner Prinz nicht berufen zu der Landesregierung und Kurwürde, weder durch das Haus- Grundgesetz, den Vertrag von Pavia, noch durch das Reichsgesetz, die Goldene Bulle, ward Friedrich dennoch ohne Selbstanmaaßung, zu beiden in rechtlicher Weise erhoben durch drängende Macht der Umstände, um in beiden, wie in Selbstperson unter den Fürsten, rühmlich als Ausnahme zu stehen von der Regel.

§. 2.

Pfalz-Bayerische HausGrundverfassung in derselben Zeit.

Für alle Staaten des Hauses Wittelsbach bestand in jener Zeit, und besteht für immer, sowohl das Gesetz der Unveräusserlichkeit aller Wittelsbachischen Besitzungen ausserhalb der Familie, als auch das Gesetz der wechselseitigen Nachfolge aller Linien und ihrer Mitglieder.

Begründet ward dieses zweifache Gesetz, zuerst durch den Tractat von Pavia [1]). Geschlossen ward dieser Haus-

---

1) Gedruckt: 1) nach dem pfälzischen Original in dem vormaligen mannheimer Archiv, in den Kurpfälzischen Annotationes zu B. G. Struvii formula successionis Palatinae, Beilage 1, und danach in J. J. Wedekind, diss. de inutili ad successionem in feuda imperii simultaneae investiturae cum pacto et providentia majorum nexu (Heidelb. 1760. 4.), Beilage 3; 2) nach einer im J. 1411 nach dem bayerischen Original in dem münchener Archiv beglaubigten Abschrift, in den "Urkunden" zu der Pfalz-Zweibrückischen Staatsschrift: Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herzogs zu Pfalz-Zweibrücken,

fideicommiß=, Theilungs=, Erbeinigungs= und Succes=sions=Vertrag am Freitag vor Sanct=Oswaldtag (4. August) 1329, zwischen den beiden Hauptlinien des Hauses Wittelsbach, der Pfälzischen oder Rudolphischen, als der älteren, und der Bayerischen oder Ludwigischen, als der jüngeren; beide repräsentirt, die erste durch des verstorbenen Pfalzgrafen und Herzogs in Bayern Rudolphs I. zwei jüngere Söhne, Rudolph II. und Ruprecht I. und den minderjährigen Enkel Ruprecht II. von dem ältesten Sohn Adolph, die andere Linie durch Rudolphs I. Bruder Ludwig, Herzog in Ober=Bayern, zugleich römisch=teutscher Kaiser und König.

Nur Nieder=Bayern blieb damals von den Bestimmungen des Vertrags ausgeschlossen, weil es von einer, der Erlöschung nahen, besondern Linie des gemeinsamen Stammhauses Wittelsbach besessen ward. Als diese 1340 erloschen war, verschaffte sich, mit Hülfe der nieder=bayerischen Landstände, Kaiser und Herzog Ludwig den Besitz von Nieder=Bayern, doch mit Widerspruch der Pfalzgrafen. Drei Monate nach Ludwigs Tod, ward dieser Widerspruch beseitigt und der Tractat von Pavia auch auf Nieder=Bayern erstreckt. Es geschah durch einen Vertrag zu Ingolstadt vom 16. Jänner 1348 [1]), worin die

---

als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfolgers, insonderheit auf die von dem am 30. Dec. 1777 verstorbenen Kurfürsten Maximilian Joseph in Baiern, als dem Letzten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämmtliche Lande und Leute sammt Zugehörde (Zweibrücken 1778; 4.), Urkunden, Num. 46, S. 174. — Auch in dem Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer au démembrement de la Bavière (Berlin 1778. 4.), Pièces justificatives, n°. 13, p. 36, in Faber's neuer StaatsCanzley, Th. 49, S. 360, und in Londorp's Act. publ., T. IV. l. 3. C. 108.

1) Gedruckt in den angef. Urkunden zur Vorlegung ꝛc., S. 174. Auch in Faber's neuer StaatsCanzley, Th. 49, S. 373, und in dem angef. Exposé des motifs etc., Pièces annexes, p. 68.

Pfalzgrafen — gegen eine Abfindung mit Geld und Silber, wofür bayerische Landestheile antichretisch verpfändet wurden — ihren damaligen Ansprüchen auf Nieder-Bayern entsagten, aber mit Vorbehalt der Nachfolge auch in diesem Landestheil des Hauses Wittelsbach, nach Abgang des Mannstammes in der Ludwigischen Hauptlinie.

Der Vertrag von Pavia ist, noch heute, das erste und oberste Wittelsbacher oder Pfalz-Bayerische HausGrundgesetz. Als Grundlage und Richtschnur diente derselbe in allen nachfolgenden Hausverträgen; sowohl in denen, welche die Herzoge in Bayern Ludwigischer Linie unter sich, als auch in denen, welche dieselben mit ihren Stammvettern aus der Rudolphischen Linie errichteten [1]). Namentlich ist solches der Fall in den Hausverträgen von **1349, 1353, 1392, 1429, 1487, 1490, 1524, 1559, 1724, 1746, 1761, 1766, 1771** und

---

1) Behauptet nicht nur, sondern auch urkundlich nachgewiesen, ist solches aus den Hausverträgen, in der oben angef. Vorlegung ꝛc., §. 33—45, S. 33—50. Auch wird für „das eigentliche pragmatische Hausgesetz" der Tractat von Pavia ausdrücklich erklärt, noch in dem Pfalz-Baierischen Hausvertrag von 1766, §. 1; in Faber's neuer StaatsCanzley, Th. 49, S. 378. — Es ist diese Behauptung und Nachweisung für den gegenwärtigen Fall um so wichtiger, da sie zugleich ein für denselben günstiges öffentliches Eingeständniß in sich schließt. Es ist nämlich die „Vorlegung" eine Pfalz-Zweibrückische Staatsschrift, welche Herzog Carl II., Bruder und Regierungsvorfahr Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph von Bayern, im J. 1778 während des bayerischen SuccessionsKriegs fertigen und amtlich verbreiten ließ. Sie ist auch abgedruckt in (G. A. Arndt's) Vollständiger Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Bayerischen Geschichte, Th. IV. Auch sehe man J. H. Bachmann's (pfalzzweibrückischen Geheimen Raths und ersten Archivars) Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht (Tüb. 1784. 8.), S. 98. Für „wahre pacta fideicommissoria et successoria reciproca" erklärt dieselben der kurbayerische Conferenzminister Frhr. v. Kreittmayr, in seinem Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayerischen Staatsrechtes (München 1770. 8.), S. 227.

1774 [1]), in dem Pfalz-Bayerischen Haupt-Unions Hausvertrag, nebst SeparatActe, vom 12. October 1796 [2]), und in dem von dem Kurfürsten mit dem Herzog Wilhelm von Bayern am 30. November 1803 geschlossenen ApanagialReceß. Dasselbe gilt von den Hausverträgen, welche seit 1338 in der pfälzischen Hauptlinie unter Mitgliedern derselben geschlossen wurden, sey es in Beziehung auf diese ganze Hauptlinie [3]), oder nur unter einzelnen Linien derselben [4]).

Auch ward ausdrücklich auf der Grundlage des Tractats von Pavia und der seit ihm geschlossenen „Familienverträge, sowohl der einzelnen abgetheilten Linien unter sich, als auch des Gesammthauses, und mehrer letzten Willensverordnungen", die Haus- und Staats-Domanial-Fideicommiß-Pragmatik des Kurhauses Pfalzbayern vom 20. October 1804 [5]) errichtet, „für den Zweck" ungeschmälerter Erhaltung des gesammten Staats- und Kameralvermögens". Darin wird (Art. 2) für „Haus- und Staats Fideicommiß", für „eine einzige, un-

---

1) Diese Hausverträge sind abgedruckt in den „Urkunden" zu der angeführten Vorlegung ꝛc., S. 57 ff., die von 1766, 1771, und 1774 auch, mit Anmerkungen, in J. J. Moser's Teschnischem Friedensschluß vom J. 1779, mit Anmerkungen, S. 105—137. Das Wesentliche ihres Inhaltes, in Absicht auf FamilienFideicommiß und Nachfolge, ist dargestellt von Bachmann a. a. O., S. 96—104.

2) In G. v. Aretin's Genius von Bayern, Bd. I, Heft 1 (1803), S. 15—38.

3) Man s. das Verzeichniß bei Bachmann a. a. O., S. 104—115, vergl. mit S. 96.

4) Verzeichniß der Verträge der Zweibrückischen Linie mit andern Pfalzgräflichen Linien, bei Bachmann a. a. O., S. 115—138.

5) Sie steht in dem Churpfalzbayerischen Regierungsblatt von 1805, St. V, S. 162—182. — Mit derselben steht in Verbindung die StaatsschuldenPragmatik des Kurhauses Pfalzbayern von demselben Datum, in dem angef. Regierungsblatt von 1805, St. VI, S. 202 ff.

„theilbare unveräusserliche Fideicommißmasse“ erklärt, „der ganze gegenwärtige Complex Unserer (des Kurfürsten Maximilian Josephs) sämmtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien, Renten, mit allem Zugehör“, nach einem hinzugefügten näheren Verzeichniß, und mit der Bestimmung (Art. 18), daß ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Bestandtheile dieses Fideicommisses hergestellt werden soll. Zugleich ist (Art. 18, d und e) darin festgesetzt, daß jeder aus der Kurfürstlichen Linie abstammende Herzog, nach mit zurückgelegtem 18 Jahre erlangter Großjährigkeit, durch eine Accessionsacte zu dieser Pragmatik sich verpflichten soll, und daß alle Ministerien, Landesstellen und Staatsbeamten in ihren Pflichtformeln auf dieselbe beeidigt werden sollen. Auch sollen (Art. 19) „künftige Erb- und Landeshuldigungen, neben dem regierenden Landesfürsten allezeit auf das Gesammthaus gerichtet werden, um den gesammten HausAgnaten den CivilMitbesitz der Pfalzbayerischen vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrag von 1774 noch besser zu versichern“. Ausdrücklich ward diese Haus- und Staats-Domanial-Fideicommiß-Pragmatik bestätigt, in der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. 2, §. 11, und in dessen neuester Verfassungsurkunde von 1818, Tit. 3, §. 3 [1]).

Endlich sind die Hauptbestimmungen des Grundvertrags von Pavia, so weit sie nicht auf vorübergegangene Staatsverhältnisse des Teutschen Reichs sich beziehen, wiederholt in der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 [2]), und in dem neuesten Königlich-Bayerischen Haus-

---

1) Beide in Pölitz europäischen Verfassungen seit 1789, Bd. I, S. 98 und 137.

2) Tit. II und III; in Pölitz angef. Verfassungen, Bd. I, S. 134 ff. — So auch schon in der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. II, §. 1—4 u. §. 11; bei Pölitz a. a. O., S. 97 f.

grundgesetz oder FamilienStatut vom 5. August 1819 [1]), doch mit der dabei vorausgesetzten Aenderung, durch welche König Maximilian Joseph, in der Haus- und Staats-Domanial-Fideicommiß-Pragmatik vom 20. October 1804, das Kammer- oder HausFideicommißgut für dem Staatsgut einverleibt erklärt hat.

§. 3.

Fortsetzung.

Der HausGrundvertrag von Pavia, in Verbindung mit dem ihn auf Nieder-Bayern erstreckenden Ingolstädter Vertrag von 1348, verordnet immerwährende Unveräusserlichkeit aller Pfalz-Bayerischen Länder und Staatsgüter. Er verbietet, irgend Etwas davon zu verkaufen, zu Lehen zu geben, zu verpfänden an Könige oder Fürsten (hypothekarisch) zu versetzen, oder zu verwechseln (vertauschen) mit Gefährde, das heißt, wenn nicht das Surrogat dem wahren Werth des eigenen Tauschgegenstandes gleich kommt; wäre aber Einer genöthigt, Etwas davon zu verkaufen, so soll er es Niemand anders als an Familienglieder geben oder verkaufen. Was an Land oder Gütern von einem Theil versetzt oder verkümmert ist, soll derselbe einlösen. Er verordnet ferner wechselseitiges Nachfolgerecht der Paciscenten und aller ihrer Nachkommen, in Landen, Leuten und Herrschaft. Endlich stipulirt derselbe ewige Union und wechselseitige Hülfe (DefensivAllianz) derselben, mit Leib und Gut gegen männiglich.

---

1) Tit. V; in dem Bayerischen Regierungsblatt von 1821, Num. I. — Eben so in dem Familiengesetz vom 28. Juli 1810; und in dem Familiengesetz v. 28. Jänner 1816, in dem Regierungsblatt v. 1816, St. XL, S. 747. — Von der Erbfolge in der Bayerischen Krone; in v. Dresch Abhandlungen, Th. I (1831), S. 209 — 236.

Durch feierlichen Eidschwur bekräftigten die Paciscenten diesen Vertrag, für sich und alle ihre Nachkommen. Ueberdieß ließ der Kaiser denselben, so viel die Kurgerechtsame betrifft, von den übrigen Kurfürsten durch Willebriefe genehmigen und gewährleisten [1]).

Der Vertrag von Pavia macht alle oben genannten Grundbestimmungen im Allgemeinen, ohne Unterscheidung zwischen gegenwärtigem und künftig hinzukommendem Besitzthum. Daher begreift derselbe beides unter sich. Auch ward solcher, mit Beziehung auf „beständige Observanz" von beiden verstanden, in dem allgemeinen Pfalz-Bayerischen Hausvertrag vom 6. September 1766 [2]); „dergestalten, daß die unter den Manns Stammen vertheilt altväterliche Stammgüter und Lande mit denjenigen, so nach der Hand an Lehen oder eigen weiter erobert worden, unter der beständigen Erbeinigungs-Verbindlichkeit vereinigt verbleiben, und mit Ausschluß der weiblichen Descendenz an den überlebenden Manns-Stämmen von einer Linie auf die andere zurückgefallen sind". Ausführlicher noch ward jener, zwischen alten Stammbesitzungen und neuen Erwerbungen nicht unterscheidende Sinn des Tractats von Pavia, ausgesprochen in dem Pfalz-Bayerischen Hausvertrag vom 26. Februar 1771 [3]).

In demselben, der beständigen Observanz gemäsen Sinn des Tractats von Pavia, ward das Verbot der Veräusserung

---

1) Die angef. Vorlegung ꝛc., §. 30, S. 27. J. D. v. Olenschlager's Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, S. 212, Note 6. Das angef. Preussische Exposé des motifs etc., Pièces justificatives, nº. 15, p. 17. Der Kurmainzische Willebrief von 1340, steht in den angef. Urkunden zu der Vorlegung ꝛc., S. 55.

2) In den „Urkunden" zu der Vorlegung ꝛc., S. 133 f. Auch in Faber's neuer StaatsCanzley, Th. 49, S. 378.

3) In den angef. „Urkunden", S. 142.

aller Lande, „die Wir jetzundt haben, oder fürbaß gewinnen“, wiederholt in dem BayerischenParticularVertrag, welchen die drei Söhne des Herzogs Stephans, mit dem Beinamen Fibulatus, zu München am 19. November 1392 schlossen [1]).

Die den allgemeinen HausGrundvertrag von Pavia wiederholt bestätigenden Hausverträge von 1766, 1771 und 1774, wurden von Oestreich und Preussen förmlich garantirt in dem Teschener Frieden von 1779 [2]).

Staats- und Fideicommißnachfolge nach Vor- oder Erstgeburtrecht, in der Ordnung der Linien, war in dem Vertrag von Pavia nicht festgesetzt. Noch in der Zeit Friedrichs des Siegreichen, waren bald Ländertheilungen (doch keine Todtheilungen) bald gemeinschaftliche oder Condominat-Regierungen in dem Hause Wittelsbach üblich [3]). Primogenitur-Succession

---

1) Vorlegung ꝛc., S. 36, und in den dazu gehörenden Urkunden, S. 70. — Der Pfalz-Bayerische Hausvertrag von 1771 stipulirt, daß die neuerworbenen unbeweglichen Güter mit dem Stammgut vereinigt seyn sollen, wenn der Erwerber nicht besonders darüber verfügt hat. Vorlegung ꝛc., S. 48. Die bayerische Verfassungsurkunde von 1818, Tit. III, §. 1, und das HausGrundgesetz vom 5. August 1819, Tit. V, §. 4, und Tit. VIII, §. 1 und 3, verordnen, für den genannten Fall, die Vereinigung der neuerworbenen unbeweglichen Güter, in der Haupt- und Nebenlinie, mit dem Staatsgut, welchem König Maximilian Joseph das Kammer- oder HausFideicommißgut für einverleibt erklärt hatte.

2) Art. 8; in v. Martens recueil des principaux traités, T. II, p. 5. Und so auch die fideicommissarische Clausel in dem Art. 3 des am 13. Mai 1779 zwischen Kurpfalzbayern und Kursachsen geschlossenen, in dem Art. 9 des Teschener Friedens garantirten Tractats, betreffend den AllodialNachlaß des letzten Kurfürsten von Bayern; bei Martens, l. c. p. 17.

3) Burc. Gotth. Struv, Formula Successionis Ser. Domus Palatinae. Jen. 1726. Fol. Bachmann a. a. O., S. 96 ff. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIII, S. 3 ff. Ebendesselben Churfürstlich-Pfälzisches Staatsrecht, S. 68—75. Ebendesselben Churfürstlich-Bayerisches Staatsrecht, S. 34 ff.

galt ausnahmweise, nach Vorschrift der Goldenen Bulle von 1356, nur in der pfälzischen (Bayern erhielt dieselbe erst 1623) Kurwürde und in den damit verbundenen Kurlanden im eigentlichen Sinn [1]). Was ausser den Kurlanden ein Kurfürst ererbt oder in anderer Weise erworben hatte, war der reichsgesetzmäsig bestehenden kurfürstlichen PrimogenitурSuccession nicht unterworfen [2]).

---

1) Die Bestandtheile der pfälzischen Kurlande wurden durch einen eigenen Vertrag, welchen 1378 zu Amberg (nicht zu Nürnberg) die drei Pfalzgrafen Ruprechte, der ältere, der jüngere und jüngste schlossen, als solche bestimmt die ewiglich bei dem, der Pfalzgraf bei Rhein (d. h. zugleich Kurfürst) ist, bleiben sollen; in den Urkunden zur Vorlegung ꝛc., S. 197. Bachmann a. a. O., S. 107, wo auf ähnliche Verträge von 1357, 1368 und 1395 (S. 105 ff.) hingewiesen wird. Später wurden die Territorial-Bestandtheile des Kurfürstenthums verzeichnet, und als solche, welche in der Theilung dem erstgebohrnen Sohn als „Voraus" (Praecipuum electorale) zu lassen seyen, benannt, in dem auf Befehl des Kurfürsten Ruprechts III., zugleich Kaisers, durch sieben von dem Kurfürsten verordnete Theilungsrichter gefertigten Theilungsbrief von 1410; in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Abtheil. 1, S. 597, und in Moser's teutschem Staatsrecht, Th. XIII, S. 11 ff. Vergl. Bachmann a. a. O., S. 110 f. Ein abermaliges Verzeichniß steht in dem Revers des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen vom 24. Jänner 1472, in den Urkunden zu Eph. Jac. Kremer's Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I. von der Pfalz (Mannh. 1766. 4.), S. 455. Kurfürst Friedrich vermehrte, in derselben Urkunde, die Kurlande bedeutend durch Hinzufügung der von seinem Vater durch letztwillige Verordnung ihm angewiesenen Landestheile; in den angef. Urkunden, S. 455 u. f.

2) In dem in der nächstvorhergehenden Note erwähnten Theilungsbrief von 1410, ward von dem zu den Kurlanden nicht gehörenden Ländernachlaß des Kurfürsten Ruprechts III., dem erstgebohrnen Sohn, dem Kurfürsten Ludwig III., eben so wohl, wie den drei nachgebohrnen Söhnen, ein bestimmter Theil zugewiesen. Ebenso verordnete Kurfürst Ludwig III. in seinem Testament von 1427, daß die daselbst benannten Besitzungen, als zu den Kurlanden nicht gehörend, von allen seinen Söhnen in Gemeinschaft besessen werden sollten. Der zweite von diesen Söhnen, Friedrich der Siegreiche, später Kurfürst, trat den ihm daran gebührenden

Da das Fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim in gerader Linie abstammt von dem Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen, da dasselbe die Rechtmäsigkeit dieser Abstammung, und vermöge derselben für sich die Eigenschaft eines stammverwandten Zweigs des Hauses Wittelsbach behauptet; so bildet die pragmatische Sanction von Pavia zugleich die urkundliche Grundlage seines Anspruchs auf eventuelle familienfideicommissarische Staatsnachfolge in den Bayerischen oder Wittelsbachischen Stammlanden.

Theil im J. 1443 auf acht Jahre seinem ältern Bruder, dem Kurfürsten Ludwig IV., gegen ein bestimmtes Deputat ab. Moser, a. a. O., S. 18 f. Eine ähnliche Bestimmung machte Kurfürst Philipp, in seinem Testament von 1506; worauf, nach dessen Tod, der erstgebohrne Sohn, Kurfürst Ludwig V., die Kurlande als Voraus erhielt, und die übrigen Besitzungen mit seinem Bruder Friedrich in gleichem Maas theilte. Moser, a. a. O., S. 19. — Die Succession nach PrimogenitурRecht ward in der Pfalz, ausser den Kurlanden, erst 1568 von dem Herzog Wolfgang, in der Bayerischen Hauptlinie erst 1578 eingeführt. Vorlegung ꝛc., S. 44. Die Pfalz-Bayerischen Hausverträge von 1766 und 1771, bestätigten solches für alle unter dem allgemeinen Haus-Fideicommiß begriffenen Länder. Vorlegung ꝛc., S. 44 u. 46. — Erst nach gänzlicher Erlöschung des Mannstammes, in beiden Hauptlinien, kann der Weiberstamm zur Staatsnachfolge gelangen. So der Theilungsvertrag der drei Söhne des bayerischen Herzogs Stephan von 1392, und der Pfalz-Bayerische Hausvertrag von 1766. Vorlegung ꝛc., S. 36 u. 44.

Erster Abschnitt.

Succeſſions- und Regierungsgeſchichte Friedrichs des Siegreichen.

§. 4.

Friedrich der Siegreiche ſuccedirt, als nachgebohrner Sohn, in einem anſehnlichen Theil der väterlichen Nebenlande; er überläßt ſolchen dem erſtgebohrnen Bruder auf acht Jahre.

Unter der Herrſchaft des Wittelsbacher Haus Grundvertrags von Pavia, und, ſo viel die pfälziſche Kurwürde und Kurlande betrifft, der Goldenen Bulle, zugleich unter dem Einfluß des oben geſchilderten politiſchen und geſellſchaftlichen Zuſtandes, traten die Ereigniſſe ein, welche die hiſtoriſche Unterlage des hier in Rede ſtehenden Rechtsfalles bilden.

Pfalzgraf und Kurfürſt Ludwig III. hinterließ (1436, Dec. 29), drei Söhne: Ludwig, gebohren am 31. December 1424; Friedrich, gebohren am 1. Auguſt 1425; Ruprecht, gebohren am 27. Februar 1427. Der jüngſte wählte den geiſtlichen Stand, er ward Dompropſt zu Wirzburg und Strasburg, und 1463 Kurfürſt zu Cöln.

Von früher Jugend an zeichnete Friedrich ſich aus durch Sittlichkeit, Charakterſtärke, Geiſtes- und Körperbildung. Bei mittlerer Gröſſe war ſein Gliederbau ſtark und feſt, die Be-

wegung behend, die Haltung majestätisch. Zwei treffliche Führer und Lehrer machten sich vorzüglich um ihn verdient, Hans Ernst Landschad von Steinach, später Domcustos zu Speier, und Mathias, ein Geistlicher aus Kemnat in der Oberpfalz, der ihm nachher, sein ganzes Leben lang, als Hofcaplan und treuer Freund allenthalben, selbst auf seinen Feldzügen, zur Seite stand, und dem er unter vielem Andern seine Vorliebe für römische Classiker verdankte. Die Kriegskunst erlernte er durch Uebung in den Feldzügen seines Bruders, des Kurfürsten, als derselbe (1439) im Elsaß über das französische Heer siegte, dann in dem Reichskrieg wider Frankreich (1444—1445), wo der Bruder das Reichsheer als Oberfeldherr befehligte, und in dessen Krieg wider die händelsüchtigen Grafen von Lüzelstein (1447). Als Jüngling schon hatte er durch Proben der Tapferkeit und Feldherrnkunst seine Spornen verdient.

Des Vaters ImmobiliarNachlaß, insgesammt begriffen unter dem Wittelsbacher allgemeinen HausFideicommiß, bestand aus den Kurländern sammt Zugehör, und aus pfalzgräflichen Nebenländern nebst Zugehör. Ludwig, als Erstgebohrner, folgte in den Kurländern und der Kurwürde. Für die Nebenländer hatte der Vater in seinem Testament von 1427 eine Theilung verordnet. Bestimmte Landestheile erhielt Ludwig, der Erstgebohrne. Friedrich und Ruprecht, als Nachgeborne, erhielten die übrigen in Gemeinschaft; Ruprecht trat seinen Antheil an Friedrich ab [1]).

Sehr ansehnlich war Friedrichs Landesportion, auf beiden Seiten des Rheins, meist neue Erwerbungen und Pfandschaften.

---

1) Kremer's angef. Geschichte ꝛc., S. 6 und 33, Note 1. Später erhielt Ruprecht, durch den mit Friedrich geschlossenen Apanage-Tractat v. 4. Febr. 1453 und dessen Erläuterung v. 13. Sept. 1456, noch eine besondere Abfindung. Ebendaselbst, S. 52.

Sie hatte folgende Bestandtheile: die von dem Vater im Jahr 1423 für dem Kaiser bezahlte 50,000 Goldgulden erworbene Pfandschaft der Landvogtei im Elsaß [1]), ferner Schloß und Stadt Kestenholz nebst dem Zoll, die Burg und Stadt Germersheim mit dem Rhein- und Landzoll, Schloß und Stadt Billickheim, der Flecken NeuWolfstein an der Lauter, Schloß und Kastenvogtei Maulbronn, die Städte Eppingen und Heidelsheim, die Festen Schwetzingen und Kirschgartshausen, die Flecken Rheinhausen, Leimen und Neckerau, der Flecken Waldeck auf dem Hundsrück, der pfälzische Theil an den beiden Burgen zu Schönenberg, dem Schloß oberhalb Wesel, am Schloß Rheinberg und der Feste Otzberg mit dem daran gelegenen Städtlein Herings, die Stadt Umstatt, die Gemeinschaft mit dem Grafen von Hanau an der Stadt Gelnhausen, das Oeffnungsrecht, Theil und Gemeinschaft an den Schlössern und Städten Ochsenstein, Reichshofen, Meisterfeld, Hochfelden, Maur-Münster, Hunenburg, Winstein, Werde, Wangenberg und Gerolzeck im Elsaß, endlich in Bayern (in der Oberpfalz) die Burg und Stadt Vilseck, die Märkte Hambach und Viehtach, und die Kastenvogtei über das Kloster Castell [2]).

Mit edler Uneigenützigkeit überließ Friedrich alle diese Besitzungen, gegen ein mäsiges Deputat, auf acht Jahre

---

1) Die Bestandtheile der Landvogtei Elsaß waren: die Städte Colmar und Schlettstadt, die Burg und Stadt Kaisersberg, die Städte Türkheim, Raßheim, Mühlhausen, Oberehenheim, Münster im Sanct Gregorienthal, und Weissenburg mit der Vogtei Heiligkreuz.

2) So werden die Bestandtheile von Friedrichs des Siegreichen Landesportion, mit Inbegriff des von seinem Bruder Ruprecht ihm abgetretenen Antheils, in Gemäßheit des Testamentes seines Vaters von 1427, von Friedrich selbst angegeben, in seinem Revers vom 24. Jänner 1472; in den Urkunden zu Kremer's Geschichte des Kurf. Friedrichs I., S. 455 u. f., verglichen mit Kremer's Geschichte ꝛc., S. 6 u. f.

(6. October 1443 — 1451) seinem ältern Bruder, dem Kurfürsten, welcher solches „an Ihn ernstlich begehrt und gesonnen hatte, auf daß die Herrschaft nicht getheilt und geschwächt werde“ [1]).

§. 5.

Kurfürst Ludwig IV. stirbt, mit Hinterlassung eines Sohnes, kaum dreizehn Monate alt. Der Bruder Friedrich muß die Vormundschaft und Regierungsverwesung übernehmen. Schwierige Lage des Landes.

Zwei Jahre schon vor Ablauf des achtjährigen Zeitraums von Pfalzgrafen Friedrichs temporärer Länderabtretung, starb Kurfürst Ludwig IV., am 13. August 1449, noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt. Ihm folgte in der Kurwürde und Kurlanden, in den Nebenlanden und in der von Friedrich zeitweise überlassenen Landesportion, sein einziger Sohn Philipp, kaum dreizehn Monate alt. Die Vormundschaft über diesen, die Vertretung in der Kurwürde, die Regentschaft oder Regierungsverwesung in den Ländern, hatte der sterbende Vater seinem nachgebohrnen Bruder, dem nächsten Agnaten, übertragen, dem Pfalzgrafen und Herzog Friedrich.

Sehr schwierig waren in diesem Zeitpunct die politischen Verhältnisse in Teutschland, wie oben (§. 1) gemeldet, überhaupt; ganz besonders waren sie es in der Pfalz. Auch hier vermochte, bei fast allgemeiner Staatsverwirrung, die personificirte Regierungsschwäche auf dem Kaiserthron dawider nicht zu schützen. Kaum erholt von den traurigen Folgen des Kriegs, welchen (1424 und 1429) Kurfürst Ludwig III. nebst den Reichsstädten im Elsaß wider den kriegerischen und thatkräftigen Markgrafen Bernhard I. von Baden zu führen gehabt, war

---

1) Friedrichs Revers hierüber, vom 6. October 1443. Kremer's angef. Geschichte ꝛc., S. 7, Note 1. Struv, Formula Successionis Palatinae, Sect. I. §. 28. p. 67 sqq.

die Rheinpfalz hart mitgenommen worden unlängst in dem Reichskrieg wider Frankreich, und nichts weniger als frei von Besorgniß vor erneuerten Einfällen dieses eben so unruhigen als mächtigen Nachbars. Neidisch auf die Grösse, die geographisch-politische Lage, die Macht, die innern Hülfquellen des von der Natur reichbegabten Landes, mußten dieser und fast alle andern Nachbarn unter einer bevorstehenden siebenzehnjährigen Regierungsverwesung und agnatischen Vormundschaft den passendsten Zeitpunct erblicken, gewaltsam sich nicht nur von übernommenen Vertragpflichten gegen dieses Land zu befreien, sondern auch mit Theilen desselben zu bereichern. Fast mit Gewißheit war vorauszusehen, daß in so langer vormundschaftlicher und regentschaftlicher Zeit Kriege zu führen und Frieden zu schliessen seyn würden; bedeutende Landestheile und Gerechtsame waren vielleicht dem Frieden zum Opfer zu bringen.

Kaum hatte Kurfürst Ludwig IV. die Augen geschlossen, so begannen unruhige Bewegungen und Aufhetzungen von Seite kurpfälzischer Nachbarn und Vassallen, es folgten Fehden und Kriege, und andere drohten. Groß war die Besorgniß, welche im ganzen Lande bei Hohen und Niedern die Gemüther ängstigte [1]). Trotzig und frech hatten, schon im November 1449 die kaum zwei Jahre früher von Kurpfalz völlig besiegten Grafen von Lüzelstein den von ihnen beschworenen Burgfrieden aufgekündigt, ausdrücklich erklärend, „sie thäten es nicht ohne Rath ihrer Herren und guten Freunde". Sehr bald hierauf war es zum Krieg im Elsaß gekommen, anfangs nur zwischen dem Grafen von Leiningen und den Herren (Dynasten) zu Lichtenberg, denen aber unverweilt Markgraf Jacob von Baden, die Lüzelsteiner und die Vinstinger Brüder,

---

1) Naiv schildert solche Matthias von Kemnat, in der Stelle bei Kremer, S. 27, Note 2.

dem Grafen von Leiningen hingegen die Grafen von Hohengeroldseck, von Mörs und Saarbrücken und die Dynasten von Ochsenstein und Fleckenstein als Helfer sich beigesellten; die Lichtenberger wurden begünstigt auch von Kurmainz und Veldenz. Nothgedrungen ward in diesen weitaussehenden, langwierigen und landverderblichen Krieg sofort auch Kurpfalz (1450) wider die Lichtenberger uud Lüzelsteiner verwickelt [1]).

§. 6.

Auf eifriges Verlangen der landtagweise versammelten ausgezeichnetesten Fürsprecher des ganzen Landes, selbst der kurfürstlichen Witwe, nach dem Rath nicht nur benachbarter geistlicher und weltlicher Reichsstände, sondern auch der vornehmsten kurpfälzischen Hof- und Staatsbeamten und Vassallen, versteht sich Friedrich zu lebenslänglicher Uebernahme und Führung der Landesregierung, mit der Kurwürde, in eigenem Namen, zur Annahme des unmündigen kurfürstlichen Prinzen Philipp an Kindesstatt, zu Verzichtleistung auf seine Landesportion, auf sein mütterliches Erbtheil, auf seine zeitherigen und künftigen Erwerbungen, und zu Gelobung des Cölibats mit Zustimmung des Papstes.

Kurpfalz bedurfte in solcher schwierigen Lage zu seinem Schutz eines staatsklugen Helden, der keine persönliche Gefahr scheute. Allgemeines Mißgefühl, ernste Besorgnisse drängten zu Rath und That. Schutz und Rettung verbürgte des staatsklugen Friedrichs Heldenseele. Aber gehemmt durch Fesseln vormundschaftlicher und regentschaftlicher Verantwortlichkeit, hätte auch sie, den ganzen langen Zeitraum hindurch, solche in dem Maas nicht zu gewähren vermocht, wie es das dringende Interesse des Landes und Hauses forderte, wie er selbst es wollte,

---

1) F. D. Häberlin's Historie des Teutschen Reichs (oder Allgemeine Welthistorie; neue Historie), Bd. VI, S. 254 f.

und mehr noch wollen mußte und vermochte, wenn er in eigenem Namen und auch für eigenes Interesse zu handeln hatte.

War doch Friedrich der nächste KurAgnat, und für den sehr möglichen Fall des ohne successionsberechtigte Nachkommen erfolgenden Ablebens seines kurfürstlichen Pflegbefohlenen, dessen Regierungsnachfolger von Rechtswegen. Schon während der Vormundschaft und Regierungsverwesung gebührte ihm zu eigener Verfügung der Reinertrag der Landes- und Kammereinkünfte, nach dem damaligen Grundsatz der Tutela fructuaria. Blieb aber auch Philipp am Leben, und gab er Hoffnung zu männlichen Nachkommen, so war darum Friedrich nicht gehindert, schon vom Jahr 1451 an die von dem Vater ihm hinterlassenen bedeutenden Landestheile, mit Inbegriff des von seinem Bruder Ruprecht ihm abgetretenen Antheils, die auf acht Jahre nur er seinem verstorbenen Bruder überlassen hatte, in Selbstregierung für sich und seinen Mannstamm zurückzunehmen. Eine solche Trennung der väterlichen Länder konnte, zumal in jener fehdereichen Zeit, nicht Statt haben, ohne offenbaren grossen Nachtheil des Hauses und des Landes; um so mehr, da Philipps Landestheile mit Schulden und Gülten beschwert, jene Friedrichs davon frei waren.

Unter so ausserordentlichen, so dringenden Umständen, wünschten sehnlich alle Vaterlandsfreunde, riethen und machten endlich (1451) die ausgezeichnetesten Fürsprecher des ganzen Landes, die gleichsam zu einem allgemeinen Landtag versammelten Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Lehnleute, angelegentlich und förmlich den Antrag, daß der rath- und thatkräftige Friedrich die Zügel der Regierung so fort in eigenem Namen ergreifen möge. Man erinnerte sich zweier ähnlicher Fälle in dem Hause Pfalz. Als 1327 Kurfürst Adolph mit Hinterlassung eines unmündigen Kurprinzen, nur 22 Monate alt, gestorben war, succedirte ihm in der

Regierung, in der Kurwürde und in dem ReichsErztruchsessenamt sein älterer Bruder Rudolph II., und diesem 1353 der jüngere Bruder Ruprecht I. Erst nach des letzten Ableben im Jahr 1390, gelangte Adolphs Sohn und Kurprinz, Ruprecht II., zur Kurwürde und Landesregierung. Mit Urtheil und Recht sogar war jene außerordentliche Nachfolge durchgesetzt worden, vor Kaiser Carl IV. und dem Kurfürsten [1]).

Um auch den Schein einer Uebereiluug oder Einseitigkeit auf der andern, einer Eitelkeit, Anmassung oder Eigennützigkeit auf seiner Seite zu verhüten, unterwarf Friedrich den, im Nothdrang der Haus- und Landesinteressen, ihm gemachten Antrag einer gewissenhaften Berathung nicht nur der Ausgezeichnetesten des ganzen Landes, insgesammt dem unmündigen Kurfürsten mit Eidespflicht zugethan, sondern auch benachbarter geistlicher und weltlicher Reichsstände. Zu dem Ende ward eine zahlreiche Versammlung der einen und der andern, zu Heidelberg im September 1451, veranstaltet, welcher die Bischöfe von Worms und Speier, verschiedene Reichsgrafen, die vornehmsten aus den kurpfälzischen Staatscentral-, Land- und Hofbeamten, Vassallen und andern Landesangehörigen, auch der Hofmeister der verwitweten Kurfürstin, beiwohnten.

Nach reifer Berathung Jeder besonders um seine Meinung befragt, hielten Alle einmüthig auf Eid und Pflicht in aller Hinsicht für das Beste: daß Friedrich seinen Neffen, den Kurfürsten, nur drei Jahre alt, an Kindesstatt annehme, die Kurwürde und Landesregierung bis an

---

1) Ausdrücklich berief sich darauf noch im Jahr 1474, Friedrich der Siegreiche, in einem Schreiben an den ihm abholden Kaiser Friedrich I., in Müller's ReichstagsTheatrum unter K. Friedrich III., Th. II, Vorstellung V, S. 629.

seinen Tod in eigenem Namen führe, dagegen in ehelosem Stand bleibe, so lang sein Neffe und fürstmännliche Nachkommenschaft desselben am Leben seyn werde, daß er auch, zu Ihrem Besten, auf die vermöge des väterlichen Testamentes ihm gebührende ansehnliche Landesportion und auf sein mütterliches Erbtheil verzichte, und nicht nur jene, sondern auch die von ihm zeither erworbenen Besitzungen mit den Kurlanden auf ewig vereinige [1])

Bischof Reinhard von Worms, Kurpfalz mit eidlicher Rathpflicht zugethan, gab sogar eine eigene Urkunde (6. Sept. 1451) darüber, daß diese Einrichtung, namentlich mit der von Friedrich zu bewilligenden Clausel des Cölibats, dem jungen Herzog Philipp und dem Lande „nuze vnd gut sy“ [2]).

Drei Tage später gab selbst des unmündigen Philips Mutter, die verwitwete Kurfürstin Margaretha [3]), gebohrne

---

1) Kremer, in s. Geschichte ꝛc., S. 32 ff. meldet Einiges von dem Inhalt dieser wichtigen Urkunde, und die Namen der Aussteller, er hat sie aber in sein Urkundenbuch nicht aufgenommen, sie aufzunehmen vielleicht Bedenken getragen. Das pergamentene Original ist auf drei Seiten mit ungefähr dreissig daran hängenden Siegeln versehen. Weil nur von Einer Seite keine Siegelschnüre mit Siegeln herabhängen, pflegten die kurpfälzischen Archivare dieses Original die Schabrake zu nennen. Höchstwahrscheinlich befindet sich dasselbe in dem, in das Reichsarchiv zu München gekommenen, Theil des vormaligen kurpfälzischen oder mannheimer Archivs.

2) Kremer a. a. O., Urkundenbuch, S. 10.

3) Die Kurfürstin Witwe war Tochter des ersten Herzogs von Savoyen, Amadeus VIII., der 1439 unter dem Namen Felix V. Papst ward, aber 1449 diese Würde niederlegte und Cardinal ward. Dreimal vermählte sie sich: das erstemal 1434 mit Ludwig III., Herzog von Anjou, TitularKönig von Sicilien, von dem sie, kinderlos, am 14. November 1434 Witwe ward; das zweitemal am 13. October 1444 mit dem Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, dem sie zwei Söhne gebar, und von dem sie

Herzogin von Savoyen, in einer eigenen Urkunde (9. Sept. 1451) ihre Einwilligung dazu, doch ebenfalls ausdrücklich unter der Bedingung, daß „Friderich keyne eliche Hußfrauwe nemen solle", so lang ihr Sohn Herzog Philipp oder Söhne desselben am Leben seyn würden [1]).

Des Papstes Genehmigung des nunmehr in feierlicher Rechtsform zu vollziehenden hochwichtigen Staats- und Hausgeschäftes zuvörderst einzuholen, ward für räthlich, in einer Hinsicht sogar für nothwendig erachtet. Die Unterthanen und Vassallen mußten der Eide entledigt werden, die sie dem unmündigen Philipp und dem Administrator, als solchem, geleistet hatten, um nun dieselbe Lehn- und Unterthanpflicht auf Friedrich, als Kur- und Landesfürsten, übertragen zu können. Dazu ward, nach den Religions- und hierarchischen Begriffen damaliger Zeit, eine Lösung des Eides (relaxatio juramenti) aus apostolischer Macht für nöthig erachtet. Diese und die Genehmigung der Arrogation unter den gemeldeten Bedingungen, erfolgte auf Friedrichs Ansuchen in einer Bulle Nicolaus V. vom 8. Jänner 1452 [2])

Bemerkenswerth ist, daß der heilige Vater, vermuthlich aus sittlich-religiösen Gründen, vermied, der von Friedrich

---

am 13. August 1449 Witwe ward; das drittemal im Jahr 1453 mit dem Grafen Ulrich V. von Wirtemberg, dem sie vier Töchter gebar. Sie starb am 30. Sept. 1479, ihr dritter Gemahl im folgenden Jahr.

1) Kremer a. a. O., Urkundenbuch, S. 14.

2) Abgedruckt in dem angef. Kremerischen Urkundenbuch, S. 41 ff. Auch in der Löwenstein-wertheimischen Deduction von 1803, als Beilage A, schon in der älteren von 1731, S. 17, und wieder in dem Urkundenbuch zu der „Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten, in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, und dessen SuccessionsRecht in Bayern" (Wertheim 1831. 8.), S. 75.

bewilligten Clausel des ehelosen Standes mit deutlichen Worten zu erwähnen. Sie ward, in der Anführung des summarischen Inhaltes der dem Papst überreichten Bittvorstellung, eingehüllt in eine auf das Allgemeinere sich beschränkende Umschreibung.

Aber wichtiger noch, für den Zweck gegenwärtiger Abhandlung, ist, daß der heilige Vater meldet, es sey in der ihm überreichten Vorstellung [1]) („nobis nuper exhibita petitio") berichtet: man sey übereingekommen, „daß zwar nach Friedrichs Ableben Herzog Philipp, und nach dessen Tod sein Sohn, wenn er einen hinterlasse, in der Landesregierung succediren solle, würde aber Philipp ohne Hinterlassung eines Sohnes sterben, und Friedrich ihn überleben, dann solle die Nachfolge in der Landesregierung auf Friedrichs dereinstige Erben übergehen". In solcher Art ward dem Mannstamm Friedrichs das hausgesetzmäsige Successions Recht dergestalt zugestanden und gesichert, daß nur Philipps Mannstamm, als die von dem Kurfürsten Ludwig III. gestiftete ältere oder erstgebohrne Linie, dem Mannstamm Friedrichs, als der jüngeren oder nachgebohrnen Linie, in der Succession vorgehen solle. Denn offenbar geht der Sinn des Wortlautes dahin, daß überhaupt Friedrichs Mannstamm den Mannstamm Philipps, als den der erstgebohrnen Linie, in

---

1) Diese Bittvorstellung hat Kremer ebenfalls in sein Urkundenbuch nicht aufgenommen; auch hat er in seiner Geschichte ꝛc., S. 36 u. 42, von ihrem Inhalt nichts berichtet. Dasselbe gilt von den Bittvorstellungen, welche Friedrich und die kurpfälzischen Städte an den Kaiser erliessen, um dessen Genehmigung der Uebereinkunft zu erwirken, deren er S. 35 nur oberflächlich erwähnt. Das Bestreben dieses Geschichtschreibers, Mittheilungen zu vermeiden, welche für das hausgesetzmäsige Nachfolgerecht von Friedrichs Mannstamm sprechen, ist unten (§. 41) bemerklich gemacht.

der Succession nicht beeinträchtigen, mithin demselben darin nicht vorgehen, sondern nachstehen solle; eine Bestimmung, welche Herzog Philipp, als er im Jahr 1472 das Cölibat-Versprechen erließ (§. 22), sich von Friedrich noch besonders versprechen ließ (§. 24), wonach sowohl Er (1488 und 1507), als auch sein Sohn und Regierungsnachfolger Ludwig V. (1511), die eheliche Abstammung des Friedericianischen Mannstammes anerkannten (§. 44 f.), wogegen Friedrich demselben, auf den Fall der Erlöschung des Philippinischen Mannstammes, das Nachfolgerecht ausdrücklich vorbehielt (§. 24).

Hier die eigenen Worte der Bulle: „Ipso vero Friderico vita functo prefatus Philippus et post ipsius obitum si quem ex eo legitime genitum reliquerit filium, ille in integro Comitatus et Principatuum huius modi dominio ac aliis per eundem Fridericum dominiis terris castris locis et bonis relinquendis succedere debeant, sed si fortassis ipsum Philippum absque legitimo filio decedere contingeret, ipso Friderico superstite remanente, ejusmodi successio ad futuros ipsius Friderici heredes transeat, certis etiam circa hoc ne successio hujusmodi in alios quam Philippum et ab eo legitime genitos filios transferatur, sufficientibus cautelis“.

§. 7.

Feierliche urkundliche Vollziehung der vorgenannten Verabredungen.

Nach diesen Vorbereitungen folgte, mit angemessener Feierlichkeit, Oeffentlichkeit und Vorsicht, die Arrogation Philips und Friedrichs Umwandlung, aus einem Vormund in einen AdoptivVater seines Neffen, und aus einem

Administrator oder Verweser der Kur- und Landesregierung, in den selbstständigen Kur- und Landesfürsten.

Die hochwichtige Handlung geschah in glänzender und zahlreicher Versammlung, auf dem kurfürstlichen Residenzschloß zu Heidelberg. Als Augenzeuge meldet Matthias von Kemnat, davon, es sey dadurch Friedrich „von der Pfalz Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannschaft, Landschaft und Unterthanen zu (einem) Pfalzgrafen, Kurfürsten und regierenden Fürsten der Pfalz und zu Vatter Philipsen arrogirt“ worden. Drei feierliche Urkunden, alle datirt daselbst vom 13. Jänner 1452, sprechen darüber.

Zuvörderst gaben die Bischöfe von Worms und Speier, der Teutschmeister, eilf Reichsgrafen, ein Dynast, der Dompropst und der Domküster von Worms, der kurpfälzische Canzler, und eine lange Reihe von kurpfälzischen Vassallen, Oberhof- und Staatsbeamten, auch ein Doctor der Rechte, Brief und Siegel [1]): daß die kurfürstliche Witwe, Philipps Mutter, mit etlichen pfälzischen Räthen dem Herzog Friedrich den Antrag zu der oben erwähnten Arrogation und Umwandlung, unter den in der Urkunde angeführten Bedingungen, namentlich, daß Friedrich keine eheliche Hausfrau haben oder nehmen solle, gemacht, und Friedrich darin gewilligt habe; daß sie, die Aussteller der Urkunde, dazu, als dem Herzog Philipp und dem ganzen Fürstenthum der Pfalzgrafschaft gut und nützlich, auf ihre Eide gerathen hätten, so daß wenn solches nicht geschehen wäre, solches wider ihre Eide und Treue gewesen seyn würde; auch hätten sie gerathen, daß Friedrich als Vormund

---

1) Die Urkunde steht in Kremer's Urkundenbuch, S. 49. In einer Urkunde von 1463 (ebendaselbst, S. 290) werden die oben erwähnten Staatsdiener und Notabeln genannt „der Pfaltz oberste vnd mergklichste Rete vnd gelidder“.

die Lehnleute und die in Burgfrieden sitzen, die Räthe und Amtleute, die Bürger und Bauern, ihrer dem Herzog Philipp und ihm, als Vormund, geleisteten Eide entlassen, dann aber für Sich, als Landesfürsten, auf seine Lebenszeit, auf seinen Todesfall aber dem Herzog Philipp und dessen Nachkommen, von Neuem iu Pflichten nehmen solle.

Dem gemäß sprach Friedrich so fort, durch offene Urkunde, die zweite [1]), alle seinen Neffen Philipp, als Pfalzgrafen, zugehörenden Lehnleute, Räthe, Amtleute, Bürger und Bauern, los und ledig der Eide, die sie seinem Neffen Philipp und ihm selbst, als dessen Vormund geleistet hatten, sie zugleich auffordernd, nunmehr dieselben Eide ihm, als regierendem Pfalzgrafen, zu leisten; dieses Alles mit Beziehung auf die dringenden Anträge, welche zu dem Ende von Philipps Mutter, den kurpfälzischen Räthen, Vassallen und andern Notabeln („merglichen gelidder") des Fürstenthums der Pfalzgrafschaft bei Rhein Ihm, dem Pfalzgrafen Friedrich, gemacht worden seyen, so wie auf die Abtretung aller seiner jetzigen und künftigen Besitzungen an die Pfalzgrafschaft.

In einer andern Urkunde, der dritten [2]), erklärte Friedrich die ihm angetragene und angerathene Arrogation und Umwandlung; zugleich sich verpflichtend, den Herzog Philipp zu halten und zu haben, als ob derselbe sein rechter, natürlicher, ehelicher Sohn wäre, und ihm ein getreuer Vater zu seyn. „So haben wir", heißt es weiter, „vns begeben vnd „verbunden das wir keyne eliche gemahel nemen noch haben „sollen noch wollen des obgenannten vnsers Sons Hertzog „Philipps leptagen vnd auch seiner elichen natürlichen

---

1) Sie steht in Kremer's Urkundenbuch, S. 47.

2) Bei Kremer a. a. O., S. 44.

„Sone die von Jme geborn werden leptagen“. Zugleich verpflichtete sich Friedrich, daß alle Besitzungen, die von Vater und Mutter auf Ihn gekommen, und die so Er zeither erworben oder künftig erwerben werde, bei dem Fürstenthum der Pfalzgrafschaft erblich und ewig bleiben sollen.

Hierauf ward an den gehörigen Orten die feierliche Huldigung für Friedrich, als nunmehr regierenden Landesherrn, eingenommen. Ueberall wurden vorher den zur Huldigung Versammelten die drei oben erwähnten Urkunden von den HuldigungsCommissären zur Einsicht vorgelegt [1]).

Erkohren und bewogen war sohin Friedrich zu der Uebernahme der Landesregierung mit der Kurwürde in eigenem Namen, und zu der Arrogation seines unmündigen Neffen, durch dringende Bitte der Stände und Notabeln des Landes, auf den Rath und mit Zustimmung der Bischöfe von Worms und Speier, des Teutschmeisters, verschiedener Reichsgrafen und Herren, der kurpfälzischen Vassallen und vornehmsten Hof- und Staatsbeamten nicht nur, sondern auch selbst der kurfürstlichen Witwe, Philipps Mutter. Geschehen war solches gegen seinen freiwilligen Verzicht auf seine Landesportion und künftigen Erwerbungen, zum Vortheil des Fürstenthums der Pfalzgrafschaft, und unter dem Gegenversprechen des Cölibats, dieses jedoch ausdrücklich nur zum Vortheil seines Neffen Philipp und dessen „ehelicher natürlichen Söhne“.

Dem in der päbstlichen Bulle ertheilten Auftrag gemäß, erklärten der Erzbischof Jacob von Trier und der Bischof Reinhard von Worms ihre Bekräftigung und Zustimmung

1) Daß dieses geschehen sey, ward in allen Huldigungsbriefen ausdrücklich gemeldet. Kremer's Geschichte ꝛc., S. 44, Note 4.

zu dem ganzen Vorgang, in einer feierlichen Urkunde, datirt Mainz den 20. März 1453 [1]).

In solcher Weise war Friedrichs des Siegreichen Verhältniß als Kurfürst, ReichsErztruchseß und Landesregent in eigenem Namen als arrogirender Vater Philipps nach Geboten der Staatsweisheit und Vaterlandsliebe geordnet, zugleich aber auch des letzten und seiner männlichen Nachkommen Succession in der Pfalzgrafschaft unmittelbar nach Friedrichs Tod, gesichert.

Alles zusammen wohl erwogen, des Landes und des Hauses Wohlfahrt, allem Anschein nach auf langehin, unter weise und kräftige Obsorge desselben nächsten Agnaten gestellt, der mit seltener Großmuth sowohl seine ganze ansehnliche Landesportion als auch alle seine eigenen Erwerbungen, gegenwärtige und zukünftige, dem unmündigen Neffen und allen seinen Nachkommen im Mannstamme, doch nur Ihnen, hingab, dazu noch zu derselben Besten den Cölibat gelobte, wird unschwer sich ermessen lassen, ob auf Friedrichs Seite, der unlängst erst das sechs und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, seine Ergebung in so dringendes, einmüthiges, legitimes und staatskluges Verlangen der Betheiligten, mehr für einen Vortheil als für ein Opfer, für ein großes, für einen lästigen Rechtstitel, gelten könne.

---

1) Eine nach dem in dem kurpfälzischen Archiv aufbewahrten Original gefertigte Abschrift dieser Urkunde, mit Beidruckung des Archiv-Siegels von dem Archivar C. D. Ludovici beglaubigt zu Mannheim am 28. Jänner 1727, ward auf Befehl des Kurfürsten Carl Philipp dem fürstlichen Hause Löwenstein mitgetheilt.

§. 8.

Mannbar und großjährig geworden, genehmigt Herzog Philipp, urkundlich und thatsächlich, Friedrichs Führung der Landesregierung und Kurwürde in eigenem Namen, sammt der Arrogation.

Viermal genehmigte späterhin Herzog Philipp, in eigener Person, ausdrücklich, in feierlichen Urkunden, die in seiner Kindheit von seinem Oheim geschehene Uebernahme und Führung der Landesregierung sammt der damit verbundenen Kurwürde.

Das erstemal geschah es, nachdem Philipp das Alter der Pubertät erreicht hatte, auf dem Schloß Lindenfels am 14. März 1463, in Gegenwart des Bischofs Reinhart von Worms und dreizehn anderer Zeugen, vor zwei kaiserlichen Notarien, die darüber ein Instrument ausfertigten [1]). Es geschah, nachdem vorher der Bischof ihn der Sache verständigt, und man ihm die beiden Urkunden von 1452, welche die Einwilligung seiner Frau Mutter und den von geistlichen und weltlichen Reichsständen, pfälzischen Prälaten, Grafen, Herren, Vassallen und Beamten an Friedrich gestellten Antrag enthalten, vorgelesen hatte. Herzog Philipp war, wie die Urkunde spricht, „nu zu sinen Tagen vnd zu den Jaren siner erkenntnusse vnd verstentnisse, mit namen vber viertzehen Jare vnd den funfftzehen neher weder den viertzehen kommen". Auf die ihm vorgelegte Frage, ob er in solche Händel, als ihm eröffnet und vorgelesen worden, willige? hat „Hertzog Philipps bedrechtiglichen mit gutter vernunfft frylichen geantwort Er willig solich dinge" u. s. w.

In dem nächstfolgenden Jahr erließ Herzog Philipp, zu Gunsten seines Oheims und AdoptivVaters, an den Kaiser ein eigenhändiges Schreiben, worin er erklärte, daß er mit

---

1) Es steht in Kremer's angef. Urkundenbuch, S. 285.

der Regierung seines Oheims sehr wohl zufrieden, und es auch sein freier und ungezwungener Wille sey, daß derselbe noch länger Kurfürst bleiben solle [1]). Der Kaiser setzte Mißtrauen in die Echtheit dieses Schreibens. Er gab dem Kurfürsten von Sachsen und dessen Bruder Albrecht Auftrag, sich deren bei Philipps eigener Person, ohne Beiseyn Friedrichs oder der Seinigen, zu versichern. Ihre zu dem Ende nach Heidelberg, von wo Friedrich vorher sich deßwegen entfernt hatte, abgeordneten Räthe gaben Bericht, daß Philipp, dem seine Zeitgenossen und die Geschichte den Namen „der Aufrichtige" (Ingenuus) gegeben haben, sich gegen sie zu der Echtheit und dem ganzen Inhalt seines Schreibens, als seiner durchaus freien Willensmeinung, in Person bekannt habe [2]).

Als endlich Herzog Philipp schon vor sechs Monaten das Alter von achtzehn Jahren erreicht hatte, welches die Goldene Bulle und kurpfälzische Hausgesetze zu der Großjährigkeit eines Kurfürsten von der Pfalz und zu dessen Regierungsantritt erforderten [3]), genehmigte derselbe in sehr feierli-

---

1) Kremer's angef. Geschichte ꝛc., S. 370.

2) Ebendaselbst, S. 370 ff.

3) Das römische Recht, welches den Anfang der Großjährigkeit in den Ablauf des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres setzt, hatte in der Zeit der Minderjährigkeit des Herzogs Philipp als gemeines Reichsrecht noch keine gesetzliche Autorität, am wenigsten bei reichsunmittelbaren Erlauchten. Dieselbe erlangte es erst in der Zeit des im Jahr 1493 zur Regierung gekommenen Kaisers Maximilians I. Bis dahin war in demselben Jahrhundert die einander entgegenstrebende Vorliebe für das fremde und einheimische Recht in stetem Kampf, mithin die allgemeine Gesetzkraft des römischen Rechts noch unbegründet. v. Selchow, Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte, §. 283. Walch's Geschichte der in Teutschland geltenden bürgerlichen Rechte, S. 339. Biener, commentarii de origine et progressu legum juriumque germanicorum, Part. II. Vol. 1. §. 15. p. 216. Runde, Grund-

cher Weise, auf dem Residenzschloß zu Heidelberg am 8. Jänner 1467, seines Oheims Uebernahme, Führung und Fortführung der Regierung, nach Inhalt der im Jahr 1452 darüber ausgefertigten Urkunden. Anwesend waren abermal, wie 1452, die Bischöfe von Worms und Speier und der Teutschmeister, ferner sechs andere Reichsstände, achtzehn von der Ritterschaft, worunter mehre pfälzische Hof- und Staatsbeamte, zwei Doctoren und ein Licentiat in geistlichen Rechten, sie Alle versammelt, um dem Prinzen zu rathen, ob Er die kurfürstliche Regierung nun selbst antreten, oder sie noch fernerhin seinem Herrn Oheim überlassen wolle.

Zuvörderst erklärte Kurfürst Friedrich in dieser Versammlung sich bereit, dem Prinzen, wenn er es verlange, die Regierung abzutreten; auch entließ er ihrer Pflichten diejenigen von den Anwesenden, welche ihm dergleichen geleistet hatten, um dem jungen Herzog desto freimüthiger rathen zu können. Weit entfernt, das Erbieten seines AdoptivVaters und Oheims anzunehmen, ersuchte Herzog Philipp vielmehr denselben, unter Beistimmung der ganzen Versammlung, auf das Angelegentlichste, unter lebhafter Bezeugung seiner vollkommensten Dankbarkeit, dieselbe nach Inhalt der ArrogationsUrkunde noch ferner, und so lang er lebe, behalten zu wollen. Philipp bestätigte solches mit einem leiblichen Eid. Ueber diesen denkwürdigen Vorgang ward an demselben Tag eine Urkunde ausgefertigt, welche alle Anwesenden besiegelten. Rühmlichst wird darin erwähnt, daß Kurfürst Friedrich sich grosse Ver-

---

sätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 24 ff. Noch im J. 1499 erklärte der Bayerische landschaftliche Ritterstand, in einer dem Herzog Georg dem Reichen zu Landshut übergebenen Vorstellung, den eindringenden Gebrauch des römischen Rechts für eine allgemeine Landesbeschwerde. Man s. die denkwürdige Stelle in Scheid, bibliotheca histor. Goetting., p. 281.

dienste um die Pfalz nicht nur, sondern auch um seinen AdoptivSohn und Neffen Philipp erworben habe [1]).

Urkundlich zum viertenmal genehmigte Herzog Philipp, vier und zwanzig Jahre alt und schon verlobt mit seiner künftigen Gemahlin, die lebenslängliche kurfürstliche Regierung seines Oheims und AdoptivVaters am 24. Jänner 1472 [2]).

Sohin hatte Philipp, mannbar und großjährig, in feierlichen Handfesten Friedrichs Führung der Landesregierung und der Kurwürde in eigenem Namen sammt der Arrogation, förmlich genehmigt. Dasselbe that er fortwährend auch durch sprechende Handlungen. Selbst das von dem Kaiser in Person mehrmal an ihn ergangene Ansinnen, bei der Vermählungsfeier des Herzogs Georg von Landshut (Nov. 1475) in dem kaiserlichen Gefolge das kurpfälzische ReichsErztruchsessenamt zu verwalten, wies er standhaft zurück [3]). Ohne den geringsten Widerspruch sah er seinen AdoptivVater die Regierung und Kurwürde unausgesetzt führen, bis an dessen Tod im December 1476, wo er selbst, nunmehr acht und zwanzig Jahre und fünf Monate alt, schon seit eilfthalb Jahren volljährig geworden war.

---

1) Kremer, in der angef. Geschichte ꝛc., S. 391 ff. erzählt diesen Vorgang nach der darüber sprechenden Urkunde. Auch Häberlin in der angef. Historie des Teutschen Reichs, Bd. VI, S. 575 ff.

2) Urkunde, datirt Heidelberg auf Freitag nach St. AgnesenTag 1472. Kremer, Geschichte ꝛc., S. 478.

3) Kremer, Geschichte ꝛc., S. 506.

§. 9.

Der Kaiser weigert beharrlich seine Zustimmung zu Friedrichs Uebernahme der Landesregierung und Kurwürde, aber die Kurfürsten erklären einmüthig ihre Anerkennung.

Nicht ohne Grund hatte Friedrich besorgt, daß seine Umwandlung in einen Kurfürsten und regierenden Landesherrn bei dem Kaiser geneigte Aufnahme nicht finden werde. Indeß hatte er nicht versäumt, der gehofften Zustimmung desselben, seiner „Ordnung und Sezunge", sogleich in seiner vorläufigen Einwilligungsurkunde, vom 18. September 1451 ausdrücklich zu erwähnen.

In Folge dessen schickte er in das kaiserliche Hoflager ohne Zeitverlust [1]) eine ansehnliche Reverenz-Gesandschaft, bestehend aus dem Grafen Philipp von Nassau, dem Dompropst von Worms und dem kurfürstlichen Oberhofmeister. Unverrichteter Dinge kam dieselbe zurück. Als nachher die Uebernahme der Landesregierung nebst der Kurwürde vollzogen war, erliessen (21. Juni 1452) auch die pfälzischen Städte, auf beiden Seiten des Rheins, Bittvorstellungen an den Kaiser [2]). Auch diese waren fruchtlos.

Dennoch war offenkundig Kaiser Friedrich III. zu schwach, der von ihm beargwohnten politischen Macht und persönlichen Tharkraft Friedrichs gegenüber, seiner beharrlichen Weigerung eine hemmende Wirkung zu geben. Auch vermochte er nicht zu hindern, daß die sechs andern Kurfürsten nach und nach, in eigenen Urkunden von 1452 bis 1459, Friedrich für des „heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Kurfürsten", so

---

1) Das Creditiv ist datirt vom 9. October 1451.

2) Kremer's Geschichte ꝛc., S. 35.

auch dessen Arrogation seines Neffen, förmlich anerkannten, mit der Zusicherung, daß sie auch des „Kaisers Bestätigungsbrief mitversiegeln oder ihren Beibrief geben wollten“ [1]).

Als einige Zeit nachher die Kurfürsten einzelne Vorschreiben an den Kaiser erlassen, und sich unmittelbar gegen ihn erboten hatten, dessen Genehmigungsurkunde „mit zu versiegeln, oder versiegelte Beibriefe zu geben“, schickte er nach einiger Zögerung seine „kaiserliche willigung vnd bestettigung Inhalt [2]) in brieffweise geformiert“ (als Entwurf einer künftigen Urkunde) dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen, mit einem Begleitungsschreiben vom 6. December 1460 [3]). In diesem erklärte er sich bereit, wenn jeder Kurfürst sein Insiegel daran werde haben hängen lassen, alsdann auch sein kaiserliches MajestätSiegel daran hängen, und die Urkunde „damit auch genutzlich (gänzlich?) vollfertigen zu lassen“.

Auch diese scheinbare Geneigtheit des Kaisers blieb ohne Erfolg, sey es daß der wankelmüthige Fürst Reue empfand, oder der Inhalt seiner Urkunde nicht durchaus annehmbar gefunden ward. Des Kaisers Charakterschwäche, seine entschiedene Abgeneigtheit gegen Friedrich, trugen den Sieg davon.

Friedrichs kräftige Gemüthsart, sein alle Staatsverhältnisse schnell durchdringender Scharfblick, seine grosse Gewandtheit im Kriege wie im Frieden, schienen bei dem eben so

---

1) Kremer a. a. O., S. 36, Note 8, u. S. 85. Die Willebriefe der Kurfürsten von Cöln und Mainz, von 1453 u. 1456, stehen in Kremer's Urkundenbuch, S. 77 u. 133.

2) „Ein Begriff der Confirmation“, ein Entwurf, wird er genannt in Friedrichs Manifest oder CircularSchreiben von 1474; in Kremer's Urkundenbuch, S. 488.

3) Abgedruckt in Kremer's Urkundenbuch, S. 52. Daraus erhellen die oben gemeldeten Umstände.

schläfrigen und arbeitscheuen [1]) als argwöhnischen Kaiser Eifersucht und Besorgniß zu erregen. Nicht nur diese und Verhetzung von Feinden des gefürchteten Pfalzgrafen, sondern auch ein besonderer aus dem damaligen ReichsStaatsrecht abgeleiteter Grund, mochten ihn bestimmen, seine Zustimmung hartnäckig zu versagen. Der charakterschwache Friedrich, des Reichs Oberhaupt, konnte bei seinen vielen Regierungsfehlern, seinen Begehungs- und Unterlassungssünden, leicht in den Fall kommen, vor dem charakterfesten Friedrich, als regierenden Rheinpfalzgrafen, in Streitsachen als Partei zu Recht stehen zu müssen. Dann mußte er erwarten, was mit Gewißheit er sich voraussagen konnte, daß der pflichtgetreue, recht- und thatkräftige Mann das Recht ausspreche ohne Ansehen der Person. Dem Rheinpfalzgrafen nämlich, umgeben von etlichen Fürsten, Grafen oder Herren als Beisitzern, gebührte, in CivilStreitigkeiten, das Richteramt über den Kaiser. Begründet war diese rheinpfalzgräfliche hohe Richterbefugniß durch ein altes Reichsherkommen, erwiesen durch vorgekommene Bei-

---

1) „O Imperator,..... exsurge igitur jam tandem qui dormis“, — so apostrophirte, um das Jahr 1460, diesen Kaiser Petrus de Andlo (Doctor Peter aus der Stadt Andlaw im Elsaß), in seinem Werk: De imperio Romano-Germanico (Argent. 1603. 4.), lib. II. c. 18. — Sehr ernste Mahnungen an diesen Kaiser erliessen die Kurfürsten in zwei von ihnen entworfenen Collegial-Schreiben von 1456. „Peremptorie“ setzten sie ihm eine Tagfahrt auf den achten Tag nach der heiligen Dreifaltigkeit in Frankfurt bei ihnen persönlich zu erscheinen, und, „wie Er pflichtig und schuldig“ sey, der Reichsangelegenheiten mit Ernst sich anzunehmen; wo nicht, so möge Er wissen, daß Ihm fortan nicht länger anstehe, ein Haupt des Reichs zu seyn, und würden Sie, die Kurfürsten, dann um ein anderes Haupt sich vorsehen, „darnach sich unwir Keyserliche Majestät mag wissen zu richten“. Müller's angef. Reichstags-Theatrum, Vorstellung III, Cap. 2, S. 560 f.

spiele, und sogar ausdrücklich bestätigt von Kaiser Carl IV. in der Goldenen Bulle von 1356 [1]).

Im Jahr 1464 gewann es das Ansehen, als ob des Kaisers Gnadensonne endlich über Friedrich leuchten wolle. In seinem Krieg mit dem Markgrafen Carl von Baden, dessen Bruder dem Bischof von Metz, dem Grafen Ulrich von Wirtemberg und ihren Bundesgenossen, hatte Friedrich in der glorreichen Schlacht bei Seckenheim (30. Juni 1462) jene drei gefangen genommen und bei ihrer Loslassung sich ein verhältnißmäsig bedeutendes Lösegeld, auch überdieß eine ConventionalStrafe von funfzig tausend Gulden für den Fall versprechen lassen, wenn ihnen nicht gelingen werde, des Papstes und des Kaisers Unwillen gegen Friedrich „ganz abzutragen" (zu beseitigen). Der allseitigen vollen Aussöhnung halber ward eine Zusammenkunft zu Oehringen veranstaltet, wohin der Kaiser den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und den Erbmarschall von Pappenheim, der Papst zwei Legaten, Kurfürst Friedrich etliche seiner Räthe, so auch die Kurfürsten von Mainz und Trier und der Graf von Katzenelnbogen Abgeordnete schickten. Daselbst gaben Friedrichs Bevollmächtigte die Pönalverschreibungen der drei gewesenen Gefangenen zurück,

---

1) A. B. cap. V. §. 3. — Vollständig erwiesen, gegen die von Senckenberg und Olenschlager vorgebrachten Zweifel, ist diese rheinpfälzische Befugniß von G. J. Wedekind, antiquitates judicii Palatini in Caesarem; in den Actis academiae Theodoro-Palatinae, vol. IV. historicum, num. IX. Crollius, de ducatu Franciae rhenanae; in den angef. Actis, Vol. III. p. 477. sq. H. W. v. Günderrode, sämmtliche Werke, Th. I, S. 230. P. E. Spieß, archivische Nebenarbeiten, Th. II, Num. 2, S. 7 ff. G. Hufeland, das Rheinpfalzgrafen-Richteramt über den Kaiser; in Fabri's und Hammerdörfer's histor. u. geogr. Monatschrift, 1788, St. IV. C. G. Heinrich, teutsche Reichsgeschichte, Th. IV, S. 515 ff. Behauptet auch von dem KurCollegium; in Moser's Anmerkungen zu der Wahlcapitulation Carl's VII., Th. IV, S. 187.

dagegen sicherten die Legaten päpstliche Absolution für Friedrich zu, und des Kaisers Machtboten gaben, mit Beifügung ihrer Vollmacht, Brief und Siegel [1]) darüber, daß der Kaiser fürohin wider den „Pfalzgrafen Friedrich“ wegen der oben gemeldeten Kriegshändel keinen „Unwillen noch Forderung an den Pfalzgrafen“, seine Helfer und Angehörigen haben oder thun, daß vielmehr Alles „gantz vnd zumal vffgehaben, abgetan vnd hingelegt“ seyn solle.

Die zugesicherte päpstliche AbsolutionsBulle blieb nicht aus [2]). Aber wie sehr fand Friedrich sich getäuscht, als er, der von den kaiserlichen Machtboten kraft ihrer Vollmacht gegebenen Versicherung trauend, auf Erfüllung auch des reichsoberhauptlichen Versprechens rechnete. Schriftlich bat er wiederholt den Kaiser um Ertheilung der Reichsbelehnung und Bestätigung der Arrogation; er legte das oben (§. 8) erwähnte eigenhändige Schreiben seines Neffen und AdoptivSohns bei, worin dieser seine volle Zustimmung erklärte und seines Oheims Gesuch unterstützte. Der von dem kaiserlichen Minister von Rohrbach gemachten Hoffnung trauend, daß das vereinigte Gesuch des Oheims und des Neffen Erhörung finden werde, ließ Friedrich durch eine abermal in das kaiserliche Hoflager abgeordnete Gesandschaft dasselbe wiederholen. Zum Bescheid ward ihr, Friedrich solle vor allen Dingen zu Bezahlung einer Summe Geldes sich verstehen, deren Grösse hiernächst (gebotweise) zu bestimmen der Kaiser sich vorbehalte. Ueberdieß mißtraute dieser der Echtheit des von Philipp an ihn erlassenen Schreibens [3]).

---

1) In Kremer's Urkundenbuch, S. 324. Ebendesselben Geschichte ꝛc., S. 366.

2) Datirt vom 10. Juni 1464. Sie steht bei Kremer, S. 335.

3) Kremer's Geschichte ꝛc., S. 370 ff.

Unverkennbar war die Chicane. Dessen ungeachtet ermüdete Friedrich nicht, bei dem Kaiser um Belehnung und Bestätigung mit Ernst und Ehrerbietung anzuhalten [1]). Nachdem dieser der Echtheit jenes Schreibens, und daß Philipps freie Willensmeinung darin ausgedrückt sey, durch zu dem Ende an Philipp abgeordnete kursächsische Commissäre, wie oben (§. 8) gemeldet, versichert worden war, sendete Friedrich (1465) zum drittenmal eine Gesandschaft an den Kaiser, bestehend aus dem Bischof von Speier und dem kurfürstlichen Großhofmeister. Unverrichteter Sache kam auch diese zurück; nicht einmal die Ursache der kaiserlichen Weigerung vermochte sie zu erkunden [2]).

Bitter beschwerte sich Friedrich über solche, und über noch andere in einer reinen Justizsache mit dem Grafen Schaffrid von Leiningen von kaiserlicher Seite ihm widerfahrne Mißachtung, nicht nur in einem Schreiben an den Kaiser vom 15. März 1466 [3]), sondern auch in CircularSchreiben an seine ReichsMitstände vom 9. April 1466 [4]). Ohne Rückhalt schrieb er dem Kaiser, daß er sich nicht schuldig erachte, für Geld zu kaufen, was ihm ohne solches nach Recht und Billigkeit gebühre, warum denn erst um Geld billig geschehen solle, was ohne solches schon billig sey.

Von Streitigkeiten des Kurfürsten mit der Reichsstadt Weissenburg im Elsaß, die schon (6. Febr. 1470) in Güte

---

1) „Recusavit Fridericus Imperator, saepe multumque requisitus“ etc., schrieb Aeneas Sylvius, de statu Europae sub Friderico III., c. 33. in Marqu. Freher's Scriptor. aliquot german., T. II. (edit. 1717), p. 132.

2) Kremer's Geschichte ꝛc., S. 372.

3) In Müller's angef. Reichstags-Theatrum, Vorstellung V, S. 203.

4) Bei Müller a. a. O., S. 205.

beigelegt waren, nahm der Kaiser Anlaß, einen kaiserlichen Feldhauptmann wider denselben zu bestellen; er wählte dazu einen ihm sehr feindlich gesinnten Verwandten und kurpfälzischen Vassallen, den Pfalzgrafen von Veldenz, Ludwig den Schwarzen, dem er (15. Juni 1470) feierlich das Reichspanier zusendete. Zugleich erließ derselbe an alle Reichsstände ein GeneralMandat, dem Kurfürsten nicht zu helfen, sondern dem kaiserlichen Hauptmann zuzuziehen. Wider diese Kriegserklärung vertheidigte sich Friedrich nicht nur (23. Juli 1470) in einem an die Reichsstände erlassenen Manifest, sondern auch siegreich mit den Waffen in der Hand. Er eroberte bedeutende Veldenzische und Leiningische Schlösser, Städte und andere Besitzungen, er fand sogar unter den Reichsständen Helfer und Bundesgenossen wider den Kaiser und seinen Hauptmann [1]).

Obgleich überall siegreich, schickte Friedrich dennoch (März 1471), zum viertenmal, eine Gesandschaft an den Kaiser, mit einer Bittvorstellung, worin er sich beschwert, daß derselbe die von Kaiser Sigmund für eine grosse Geldsumme an Kurpfalz pfandweise übergebene Landvogtei im Elsaß eigenmächtig eingezogen, und seinem Hauptmann, dem Pfalzgrafen von Veldenz, übertragen habe, zugleich bittend, daß der Kaiser entweder ihm Gnade erzeigen, oder auf dem Rechtsweg sich mit ihm aussöhnen möge [2]). Die Gesandschaft kam zurück, mit dem kahlen Bescheid, auf dem nächsten Reichstag zu Regensburg werde der Kaiser antworten [3]). Statt dessen gab

---

1) Häberlin a. a. O., Bd. VI, S. 619, 628 u. 642. Kremer's Urkundenbuch, S. 408, 410, u. 424—430. Wegen des Datums vom 15. Juni 1470, s. man die Note bei Häberlin, S. 642.

2) Kremer's Urkundenbuch, S. 431.

3) Häberlin, a. a. O., Bd. VI, S. 645.

er, auf Friedrichs erneuerte Beschwerde über die Einziehung der Landvogtei, seinem Hauptmann Befehl (Juli 1471) den Krieg fortzusetzen. Die Folge war, daß der Siegreiche abermal, innerhalb sechs Wochen, eine bedeutende Anzahl von Veldenzischen und Leiningischen Besitzungen eroberte. Der kaiserliche Feldhauptmann sah sich genöthigt, um Frieden zu bitten. Durch diesen (2. Sept. 1471) verpflichtete er sich, die Belehnung über seine kurpfälzischen Lehen zu Heidelberg von Neuem zu empfangen, der Landvogtei zu entsagen und die darüber vom Kaiser empfangenen Verleihungsurkunden dem Kurfürsten auszuhändigen, auch diesem seine von demselben eroberten Oerter, Städte und Schlösser zu lassen [1]). Nirgend fand fortan der Kaiser Willigkeit zum Kriegführen wider den kurfürstlichen Helden. Bis an dessen Tod genoß die Pfalz die Segnungen des Friedens.

§. 10.

In rechtwidriger Form, sogar persönlich, ohne Mitwirkung der Reichsstände, erklärt der Kaiser den siegreichen Friedrich in die Reichsacht.

Endlich enttäuscht, schien Friedrich dem unerbittlichen Kaiser gegenüber sich in sein Schicksal zu ergeben. Gleichwohl machte er, nach einem Zwischenraum von etlichen Jahren, noch einen Versuch, Aussöhnung mit dem Kaiser zu erwirken. In dieser Absicht schickte er demselben im April 1473, zum fünftenmal, eine Gesandschaft auf den Reichstag zu Augsburg, die ihm nach Baden, wo der Kaiser sechs Wochen sich aufhielt, folgte; sogar bestimmte er seinen AdoptivSohn Philipp, sich in Person zu demselben nach Strasburg zu begeben. Ver-

---

1) Häberlin, a. a. O., Bd. VI, S. 676—680.

gebens waren die vereinigten Bitten beider, vergebens die gemeinsame Fürsprache verschiedener geistlicher und weltlicher Reichsfürsten, vielmehr drohte der Kaiser nunmehr mit der Reichsacht. Bitten und Fürsprache wurden sehr ungnädig aufgenommen. Rundweg erklärte der Kaiser, eher werde er mit Friedrich sich nicht aussöhnen, als bis dieser zu folgenden Bedingungen sich werde verstanden haben: derselbe müsse ihm eine Geldsumme von zwei und dreissig tausend Gulden bezahlen, auf die Landvogtei Elsaß und auf die Mortenau verzichten, den drei bei Seckenheim gefangenen Herren die Rückstände ihrer Lösegelder und dem Erzstift Mainz an dem Bergstrasser Pfandschilling ein Merkliches erlassen, und dem Herzog Ludwig von Veldenz die im letzten Krieg eroberten Schlösser zurückgeben.

Dieser harten Bedingungen ungeachtet, ließ Friedrich seine Gesandten dem Kaiser auch nach Basel und nach Trier folgen, mit dem Auftrag, wenn ihre ferneren Bitten, wenn sogar des mächtigen Herzogs Carl des Kühnen von Burgund persönliche Fürsprache bei dem Kaiser zu Trier, wo dieser eine Vermählung seines Prinzen Maximilian mit des Herzogs Tochter unterhandelte, nicht fruchten würden, alsdann die Sache bei der allgemeinen Reichsversammlung anzubringen [1]). Da dieses Alles ohne Erfolg blieb, so machte Friedrich nochmal unmittelbar bei dem Kaiser, in einem Schreiben [2]) vom 27. Februar 1474, eben so ehrerbietige als nachdrückliche Vorstellung. Er führte demselben zu Gemüth, wie oft („zum dickermale") und inständig er durch Fürsten und Herren und

---

1) Kremer's Geschichte ꝛc., S. 484—488. Häberlin a. a. O., Bd. VI, S. 704—706; Bd. VII, S. 9. Sattler, Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen, Th. IV, Abschn. 6, §. 66, S. 106—108.

2) In Kremer's Urkundenbuch, S. 483.

durch abgeordnete Räthe um Gnade oder Recht nachgesucht, wie aber Alles nicht verfangen habe. Willig sey er, alle Pflichten gegen den Kaiser treu zu erfüllen. Dagegen bitte er um des Kaisers Gnade; im Gegenfall erbiete er sich wiederholt zu Recht. Werde ihm dieses fernerhin geweigert, so heische seine Nothdurft, solches und Anderes gegen männiglich zu eröffnen, und Wege zu suchen, wie er Gnade oder Recht und Billigkeit erlangen möge.

Dem Letzten kam Kaiser Friedrich zuvor. Von persönlichem Haß angespornt, in dieser schon vor zwei und zwanzig Jahren begonnenen Sache eine Beharrlichkeit, einen Eifer zeigend, nunmehr auch eine Thätigkeit entwickelnd, wie sie Niemand an ihm gewohnt war. Zuerst (29. März 1474) dem Kurfürsten eine peremtorische Ladung, am fünf und vierzigsten Tage darauf in Person vor Gericht zu erscheinen; Gericht und Mahlstatt unbenannt, zwei wesentliche Mängel. Verantworten sollte er sich, daß er unbelehnt des Kurfürstenthums und Titels sich unterstanden, und über das Blut gerichtet, daß er Erhard Bock, einen Edelknecht, der die kaiserliche Botschaft niedergeworfen, in seinen Dienst behalten, daß er die von Weisenburg belagert, und den Hagenauern die Reichsstrasse gewehrt habe.

Unverpflichtet, einer solchen Ladung Folge zu leisten, sendete gleichwohl Friedrich zu dem Kaiser eine Botschaft nach Augsburg auf den Reichstag. Sie traf an demselben Tag (9. Mai) ein, wo der Kaiser ein Fürstenrecht wieder ihn niedergesetzt hatte; den Markgrafen Albrecht von Brandenburg als Richter, andere anwesende Fürsten als Beisitzer, vor welchen der Kaiser selbst durch seinen Fiscal als Ankläger auftrat [1]).

1) In dem Fürstenrecht (judicium principum) hatte der Kaiser selbst den Vorsitz zu führen; ausgenommen wenn er selbst in den Streit

Friedrichs Gesandte excipirten forideclinatorisch wider die ungebührliche Ladung, zugleich einmonatlichen Aufschub verlangend, um an ihren Herrn zu berichten. Das Gericht, die Rechtmäsigkeit des Vorbringens anerkennend, setzte die Sache auf nur drei Tage aus, bis Donnerstag nach Cantate, 12. Mai.

Das mißfiel dem zornigen Kaiser, der mit größter Ungeduld seinen persönlichen Haß zur Reichs- und Gerichtsache machen wollte. Unwillig nahm er am 12. Mai das Gerichtzepter aus der Hand des Markgrafen und setzte sich selbst auf den Richterstuhl, vor vier Tagen noch Ankläger, jetzt vermeintlich Richter in eigener Sache. Den gebetenen Aufschub setzte Seine Majestät auf acht Tage, innerhalb welcher Friedrich in Person oder durch Bevollmächtigte (welches der Entfernung und der Wege halber unmöglich war) erscheinen und sofort sein Urtheil anhören sollte. Gegen dieses gesetzwidrige Verfahren protestirten und appellirten an den Papst und römischen Stuhl des Kurfürsten Gesandte, namentlich den Kaiser als Selbstrichter perhorrescirend.

Nichtachtend hierauf, noch auf die von Reichsständen deutlich zu erkennen gegebene Mißbilligung solcher Ungebühr, fuhr der Kaiser, angeblich „in Gerichtweise“ schon am 27. Mai in contumaciam zu. Dreimal unmittelbar nach einander ließ er öffentlich, unter Trompetenschall, den Kurfürsten durch den Reichsherold [1]) peremtorisch vor sich laden. Dann setzte er sich abermal auf den Richterstuhl und sprach in Selbstperson

---

verwickelt war, wo dann dem Pfalzgrafen bei Rhein der Vorsitz gebührte. Olenschlager's Erläuterung der Goldenen Bulle, S. 154 ff. Dreyer's Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. III, S. 1173—1187.

1) Durch den Reichsherold Romerich. Häberlin a. a. O., Bd. VII, S. 45. Kremer meldet, durch den Erbmarschall.

das Urtheil, den siegreichen Friedrich für verfallen erklärend in des ReichsAcht und Aberacht und, der beleidigten Majestät und des gebrochenen Landfriedens halber in die Pön der Goldenen Bulle und der königlichen Reformation, auch des fünf- und vierjährigen Landfriedens, befehlend zugleich, daß derselbe den Kurfürstentitel ablegen, und der Regierung des Kurfürstenthums der Pfalz sich nicht weiter annehmen solle [1]).

Mehr zum Vorwand, als zu einem rechtlichen Entscheidungsgrund, ward angegeben: „weil der Pfalzgraf" (vor 22 Jahren) „sich eigenmächtig und widerrechtlich in die Kurwürde eingedrungen (?), und sie, aller kaiserlichen Abmahnungen ungeachtet, dem rechtmäßigen Erben" (der nach erlangter Großjährigkeit Alles genehmigt hatte!) „vorenthalten" habe.

§. 11.

Welches aber, factisch und rechtlich, ohne Folge bleibt.

Factisch und rechtlich, blieb der form- und rechtlose Spruch ohne den geringsten Erfolg. Nicht Einer von den Reichsständen machte auch nur Miene, die Vollziehung auf sich zu nehmen, des Kaisers Majestät Selbst aber war dazu viel zu unmächtig. Auf die Reichsstädte allein schien er in dieser Hinsicht gerechnet zu haben, denen er deßhalb gleich am folgenden Tage durch den Grafen Hugo von Werdenberg förmliche Anzeige von dem Spruch hatte machen lassen [2]). Ohnedieß unzufrieden mit diesem Kaiser überhaupt, und wegen

---

1) Müller, Reichstags-Theatrum ꝛc., Vorstellung V, Cap. 45, S. 626 ff. Kremer, Geschichte ꝛc., S. 492—496. Häberlin a. a. O., Bd. VII, S. 44—46.

2) Müller a. a. O., S. 627.

seines Benehmens gegen sie insbesondere, nahmen sie, alle einmüthig Abrede, "sich nicht lassen zu bewegen wider Pfalzgraf Friedrich mancherlei Ursache halber, dieser sey allein Der, welcher das Reich und die Städte fördere und geleite, der halte was er ihnen zugesagt und sie hergebracht hätten, und kämen die von dem Reich und den Städten in sein Land, Geleite und Schirm, so wären sie da so frei wie in ihren eigenen Häusern" [1]).

Unter solchen Umständen war für Friedrich den siegreichen nichts leichter, als des Kaisers wider ihn verübte Unjustiz völlig kraftlos und unnütz zu machen. Er begnügte sich damit, schon am vierzehnten Tage nachdem zu Augsburg der Kaiser die Reichsacht wider ihn ausgesprochen hatte, am 10. Juni, an seine ReichsMitstände ein ausführliches Manifest [2]) zu erlassen; eine meisterhafte geschichtliche Darstellung alles dessen, was seit zwei und zwanzig Jahren in der vorliegenden Sache ergangen, wie Er sich gegen den Kaiser, dieser sich gegen ihn benommen, wie derselbe andere zu Gewaltthaten gegen ihn aufgehetzt, ihm die Sühne und den Rechtsweg hartnäckig versagt, die an sich klare Sache in einen kleinlichen Geldhandel verwandeln, ihm unerträglich harte Bedingungen vorschreiben wollen, endlich gar in eigener Sache sich wider ihn zum Richter aufgeworfen, ihn ungehört und alleweg recht- und ordnungwidrig in des Reichs Acht verurtheilt, in Summa unredlich, unchristlich und rechtlos wider ihn sich benommen habe. Demnach bitte er in hohem Vertrauen seine ReichsMitstände, daß Sie solchen unsers Herrn Kaisers Handel sich nicht wollten gefallen lassen, sondern den für unwerth halten, als

---

1) Matthaeus Kemnatensis, p. 236.

2) Es füllt neun eng gedruckte Quartseiten, in Kremer's Urkundenbuch, S. 487 ff.

er auch sey, auch den Herrn Kaiser unterweisen, den ergangenen Handel gegen Ihn abzuthun, ein gnädiger Herr zu seyn, seine Regalien ihm zu leihen, und von Ihm zu nehmen so viel Er demselben pflichtig sey. Würde aber der Kaiser, unmittelbar oder mittelbar, versuchen ihn zu vergewaltigen, so möchten sie, die Reichsstände, demselben darin nicht zu Willen seyn, sondern seiner (Friedrichs) Appellation zu Recht anhangen; im widrigen Fall werde Er genöthigt seyn Rückhülfe und Beystand, so weit es nöthig, dawider zu suchen. Würde dann hiedurch in etlichen Landen oder allgemein Unrath, Aufruhr oder Verderbniß entstehen, welches ihm sehr leid wäre, so werde Niemand solches unbillig Ihm zumessen; auch protestire er jetzt und alleweg, daß er dessen nicht Ursächer, daß es vielmehr gegen seinen Willen, sein Gemüth und seine Neigung wäre.

Kaum war, im Juli 1474, ein Krieg mit dem Herzog Carl von Burgund im Cölnischen ausgebrochen, so schien Furcht vor demselben dem Kaiser wieder Gedanken des Friedens gegen den Kurfürsten einzuflössen. Noch zu Augsburg ward, unter Vermittelung Herzogs Ludwig von Bayern, mit Abgesandten Friedrichs ein abermaliger Sühneversuch gemacht. Allein die vielfachen Bedingungen, welche der Kaiser in dem Entwurf [1]) eines Vergleichs (23. August) vorlegen ließ, wurden von Friedrich, nach einer deßhalb zu Oppenheim (3. October) mit kurpfälzischen Prälaten, Grafen, Herren und Rittermäsigen gepflogenen Berathung, abermal „viel zu schwer und schädlich“ befunden, als daß er sich dazu „hergeben“ könne. Auf die von ihm in einem Schreiben [2]) an Herzog

---

1) Dieses Project steht in Kremer's Urkundenbuch, S. 497—500.

2) Bei Kremer a. a. O., S. 501—503. Ebendesselben Geschichte ꝛc., S. 497—501.

Ludwig von Bayern (5. October) deßhalb gegebene Erklärung, worin er gleichwohl sich zu bedeutenden Zugeständnissen, jedoch als Ultimatum, erbot, erfolgte von Seite des Kaisers keine Erwiederung, so daß auch dieser letzte Versuch scheiterte.

Für nützlich und nöthig erachtete der Kurfürst, zumal bei dem auf den Reichstag zu Augsburg (27. August 1474) beschlossenen Reichskrieg wider den Herzog von Burgund, seinen Reichsmitständen von dem neuesten Sühnversuch genauen Bericht zu geben, und sich der Freundschaft der damals politisch sehr wichtigen Reichsstädte zu versichern. Zu dem Ende erließ er (17. Oct. 1474) ein Circular Schreiben an die Reichsstände [1]), und ließ er den reichsstädtischen Abgeordneten auf dem Städtetag zu Speier (30. Nov.) durch den Ritter Götz von Altzey (Adelsheim) und seinen Vogt Hanns von Gemmingen von dem wahren Verhältniß seiner Mißhelligkeit mit dem Kaiser mündlichen Vortrag machen, worauf sogleich wohlgeneigte Antwort erfolgte [2]). Da auch Friedrich um dieselbe Zeit (Juni 1474) einen Gesandten an den König von Ungarn schickte [3]), so ist wahrscheinlich, daß er auch diesen mächtigen Nachbar des Kaisers für sich zu gewinnen gesucht habe, um im nöthigen Fall Beistand von demselben wider den Kaiser zu verlangen.

Als der Kurfürst den herzoglich-sächsischen Truppen, welche zu dem wider den Herzog Carl den Kühnen von Burgund sich versammelnden ReichsKriegsheer heranzogen, den Durch-

---

1) Häberlin a. a. O., Bd. VII, S. 49.

2) Eph. Lehmann, Chronica der Freyen Reichs-Statt Speyer, Buch VII, Cap. 114, S. 981 f. Müller a. a. O., S. 659. Häberlin a. a. O., Bd. VII, S. 46 u. 50.

3) Kremer a. a. O., S. 497. Häberlin a. a. O., Bd. VII, Vorrede S. XXXI, u. S. 46.

zug durch die kurpfälzischen Länder versagt hatte, schien der Kaiser die Gefahr zu erkennen, wenn Friedrich der Siegreiche mit seiner Heermacht feindlich gesinnt im Rücken der Reichsarmee stand. Er ließ daher (26. Nov. 1474) auf dem Convent zu Nürnberg mit dahin gekommenen kurpfälzischen Gesandten einen InterimsVergleich verabreden. Nach demselben sollte die Vollziehung der Reichsacht auf eine Zeit lang bei Seite gesetzt werden, Friedrich in dem Reichskrieg wider Burgund neutral bleiben dürfen, dagegen den Reichstruppen freier und unschädlicher Durchzug durch sein Land gestattet seyn. Allein auch diese halbe Maasregel war, auf Seite des Kaisers, nur ein Scheinhandel. Der Vergleich ward von ihm nicht erfüllt, in dem mit dem Herzog von Burgund (17. Juni 1475) geschlossenen Frieden machte er ausdrücklich zur Bedingung, daß der Herzog dem Kurfürsten Friedrich keinen Beistand leiste [1]) und zehn Monate später (17. April 1476) schloß er sogar ein OffensivBündniß wider denselben mit dem König von Frankreich [2]).

Auf solche Weise ward Friedrich der Kaiser durch sein leidenschaftliches, aber erfolgloses Beginnen vor seinen Zeitgenossen zum Gespötte. Sein reichsoberhauptlicher Bannstrahl glich einem Schlag in den Wind [3]), der Siegreiche hingegen, den er zu unterdrücken, sogar vogelfrei zu machen gedachte, stieg in der öffentlichen Meinung nur desto höher. Vermehrt ward, selbst dem Kaiser gegenüber, dessen politisches Gewicht,

---

1) Häberlin, a. a. O., Bd. VII, S. 49 f. u. 81.

2) Der (von Kremer nicht bemerkte) Tractat steht bei Du Mont, Corps diplomatique universel, T. III, P. 1, num. 362, p. 528 sq.

3) „Et quamvis (Fridericus) judicialiter depositus esset, nemo tamen eum possessionis privavit“. Leonh. Paucholz, in seinen Zusätzen zu Andreae Presbyteri chronicon Bavariae, bei Schilter rer. german. p. 64.

und ein fester Thurm, den er vorsorglich grösserer Sicherheit halber auf einem Hügel des untern Geißbergs oberhalb Heidelberg erbaute, erhielt, als muthmaßlich durch Streithändel mit dem Kaiser veranlaßt, den Namen „Trutz-Kaiser“ [1]), den noch heute seine Ruinen tragen, obgleich Kurfürst Carl Ludwig (1666) solchen durch ein eigenes Edict verbot, ihn umändernd in „Sternschanze“.

§. 12.

Im eigenen Namen, bis an seinen Tod, übt Friedrich die Rechte der Reichsstandschaft und der Kurwürde, und verwaltet er sogar zweimal das Reichsvicariat.

Trotz des Kaisers unversöhnlicher Abneigung, behauptete sich Friedrich der Siegreiche mit Würde in dem Besitz der Reichsstandschaft und Kurwürde, verwaltete sogar zweimal das pfälzische Reichsvicariat, führte ruhmvoll Kriege und die Landesregierung im eigenen Namen, bis zu seinem am 12. December 1476 erfolgten Tod. In allen jenen Beziehungen war er anerkannt im ganzen Teutschen Reich, von allen andern Kurfürsten (§. 8.) und Reichsständen, von allen Mitgliedern seines Hauses, von allen pfälzischen Unterthanen und Vassallen, auch von fremden Potentaten und von dem Papst, nur nicht von dem machtlosen Friedrich auf dem Kaiserthron.

Auf Reichstagen erschien und stimmte Friedrich in eigenem Namen, durch Bevollmächtigte [2]). Als der Türken-

---

1) F. P. Wundt, Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg, (Mannh. 1805. 8.), Bd. I, S. 79. Häberlin a. a. O., Bd. VII, S. 47.

2) Kremer, Geschichte ꝛc., S. 569. — Von den Reichstagen von 1454 und 1460, sehe man Kremer, S. 81 f. u. 202. Von

hülfe halber ein Reichstag nach Nürnberg im Jänner 1468 angesetzt war, ward der heldenmüthige Kurfürst berufen, in Person sich einzufinden [1]); nur kam der Reichstag nicht zu Stande. Auch ersuchten ihn 1456 die zu Nürnberg versammelten Reichsstände, den Oberbefehl über die Hülfstruppen zu übernehmen, welche sie dem Teutschen Orden wider die von demselben abgefallenen Unterthanen zugesichert hatten [2]).

Auf der Versammlung zu Nürnberg im März 1461, ward Friedrich von den Kurfürsten in ihren Kurverein förmlich aufgenommen [3]). Die Kurfürstentage wurden von ihm regelmäsig besucht [4]).

---

den Reichstagen von 1460 und 1466, die Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. I, S. 197 u. 215. Von dem Reichstag zu Regensburg 1471, Häberlin a. a. O., Bd. VI, S. 661 u. 675. Kremer, S. 454. — Als im Jahr 1466 Friedrich zu etlichen Reichstagen vom Kaiser nicht war beschieden worden, führte er deßhalb förmliche Beschwerde bei demselben, und auch bei verschiedenen Reichsständen. Nachher kam an den Tag, daß die Beschreibung in der bösen Absicht unterblieben war, um Friedrich und den Herzog Ludwig von Bayern von dem auf jenen Reichstagen zu berathenden und zu beschliessenden Landfrieden namentlich auszuschliessen. Verschiedene Reichsstände äusserten darüber unverhohlen ihr Mißfallen. Kremer, Geschichte ꝛc., S. 375 u. 390. Häberlin a. a. O., Bd. VI, S. 550 f.

1) Kremer a. a. O., S. 408. — Papst Pius II. hatte schon 1459 den Kurfürsten Friedrich, wegen eines beabsichtigten Kreuzzugs wider die Türken, zu dem Convent von Mantua besonders eingeladen, und im folgenden Jahr denselben dem Kaiser zum obersten Feldherrn der Kreuzarmee wider die Türken vorgeschlagen. F. D. Häberlin's angef. Historie des Teutschen Reichs, Bd. VI, S. 380 u. 423. Derselbe Papst lud auch 1464 den heldenmüthigen Friedrich insbesondere zur Theilnahme an dem Türkenzug ein. Kremer, S. 369.

2) Häberlin a. a. O., S. 342.

3) Häberlin a. a. O., S. 425 f.

4) Kremer, Geschichte ꝛc., S. 208, 214 u. 569.

Sogar das dem Kurfürsten von der Pfalz reichsgesetz- und privilegienmäßig zustehende Reichsvicariat führte er als Kurfürst in eigenem Namen, während des ihm feindlichen Kaisers zweimaliger Abwesenheit aus dem Teutschen Reich, sich urkundlich titulirend „dieser Zeit gemeiner Vicari disseit der Gebirge“ [1]). Das erstemal geschah solches 1452, als der Kaiser seiner italiänischen, und dann auch der römischen Krönung wegen sich nach Rom begeben hatte [2]), das andere- remal während der von demselben gelobten Wallfahrt nach Rom, im November 1468 bis in den Jänner 1469 [3]), anerkannt insbesondere von den drei geistlichen Kurfürsten [4]). Von dem Erzherzog Albrecht von Oestreich ließ Friedrich sich (1454) eine Verschreibung geben, daß derselbe, falls er zum römischen König erwählt würde, ihm, dem Kurfürsten, und seinen Nachfolgern das Reichsvicariat bestätigen, ordnen und setzen wolle [5]).

§. 13.

Empfängt er die Landeshuldigung, gibt und empfängt Belehnungen, und führt musterhaft die Landesregierung.

In landesfürstlicher Eigenschaft übte Friedrich in eigenem Namen alle Hoheitrechte, innere und äussere, welche einem teutschen reichsständischen Landesherrn zustanden, und eben so

---

1) Müller, a. a. O., Vorstellung IV, Cap. 46, S. 326 f. Kremer a. a. O., S. 412.

2) Kremer a. a. O., S. 44, Note 6. Häberlin a. a. O., Bd. VI, Vorrede, S. 4 ff.

3) Kremer a. a. O., S. 411 f.

4) Müller a. a. O. Häberlin, S. 606.

5) Kremer, Urkundenbuch, S. 92.

als Lehnherr die Lehnherrlichkeit über die dem kurpfälzischen Lehnhof angehörenden Vassallen.

Nach seinem Regierungsantritt empfing er (April bis October 1452) in allen kurpfälzischen Landestheilen die allgemeine Landeshuldigung; nur die Oberpfälzer zeigten sich widerspenstig, bis zwei Jahre später Friedrich in Person die Stadt Amberg, worin die Hauptgegner, durch Sturm genommen hatte [1]).

Den kurpfälzischen Vassallen ertheilte er die Belehnung, und als Lehnmann empfing er dieselbe von verschiedenen geistlichen Reichsfürsten [2]). Der von ihm wiederholt besiegte Herzog und Pfalzgraf Ludwig der Schwarze von Zweibrücken und Veldenz mußte wegen seiner pfälzischen Lehen dieselbe zweimal (1461 und 1471) das zweitemal in eigener Person, von ihm empfangen und auch neue Lehnpflichtigkeit übernehmen [3]). Dasselbe mußten (1461) drei Grafen von Leiningen thun [4]).

Die gesetzgebende Gewalt übte er durch heilsame Verordnungen, durch eine eigene Polizeiordnung (1465) und eine neue pfälzische Lehnrechtsammlung (1471). Musterhaft war seine Sorge für strenge Rechtspflege; nur einheimischen Gerichten gestattete er dieselbe, wofür, in höherer Instanz, er ein beständiges Hofgericht (1462 und 1472) errichtete. Musterhaft war seine Wachsamkeit für Sicherheit- und Wohlfahrtpolizei und für Verbesserung des Münzwesens [5]). Un-

---

1) Kremer, Geschichte ꝛc., S. 47, 82 ff. u. 58 ff.

2) Häberlin, a. a. O., Bd. VI, S. 258.

3) Kremer, S. 472. Häberlin, S. 431 u. 686.

4) Häberlin, S. 431.

5) Abrede mit Kurmainz, wegen Verbesserung des Münzwesens 1457. Kremer's Urkundenbuch, S. 146. Münzreceß mit Kurmainz 1461 u. 1468, ebendas. S. 393. Ebendess. Geschichte ꝛc., S. 639 f.

ausgesetzt, unter dem Getümmel des Kriegs nicht weniger wie im Frieden, widmete er seine Sorge der Wissenschaftpflege [1]), einer weisen Staatswirthschaft und der Landesverbesserung in aller Hinsicht, so weit in jener Zeit die Cultur es forderte oder zuließ.

Sein Kriegsstaat, das Wehr- und Schirmwesen, war besser geordnet, als irgendwo. Neben der mittelalterigen Ritter- und Lehnmiliz, mit der dazu gehörenden Schar reisiger Knechte, die nur für Kriegszeit dienstpflichtig waren, unterhielt Friedrich, auch hierin der Erste, ein stehendes Kriegsheer, bestehend in Fußvolk und Reitern, regelmäsig besoldet, gleichförmig gekleidet und gerüstet, auch mit Schießgewehr, kriegsgeübt im Frieden, sieggewohnt im Krieg. Diese heilige Schar, besonders die Reiterei, mit klug gewählten und streng gebildeten Feldobern, galt für die geübteste, kriegszüchtigste und tapferste jener Zeit, für unwiderstehlich, wenn sie, Ihn an der Spitze, angefeuert durch die Kraft seines Wortes und sein Beispiel, nach vollbrachtem Ritterschlag und geendigtem Schlachtgesang, in offenem Feld auf den Feind eindrang. Den Feldkrieg führte er nach Regeln der Kunst, stets angriffweise, die Schlachtordnung mit seinem Feldobersten selbst einrichtend, den Belagerungskrieg schon regelmäsig mit grobem Geschütz in Batterien aufgestellt, nach vollendeten Laufgräben mit Brescheschießen und Sturmlaufen. Durchaus geregelt war die Kriegsverwaltung für Streit und Pflegwesen. Zogen im Krieg Hülftruppen von Bundesgenossen herbei, so wurden sie zweckgemäß unter die eigene Wehrmannschaft vertheilt, deren Beispiel sie zur Nacheiferung mächtig anfeuerte. In solcher Weise, wie von dem ersten Feldherrn der Zeit zu erwarten war, übte Friedrich das Wehr- und Waffenrecht [2]).

---

1) Kremer, S. 522—526.

2) Kremer, S. 541—567. — Den Schlachtgesang der Pfälzer hat Matthias von Kemnat aufbewahrt, nach ihm Kremer, S. 557.

§. 14.

Uebt er die Rechte der Gesandschaften und der Staatsverträge, insbesondere der Bündnisse.

In reichem Maas, aus Anlaß der Zeitverhältnisse, übte Kurfürst Friedrich in eigenem Namen die Rechte der Gesandschaften, der Staatsverträge, insbesondere der Bündnisse, des Kriegs und des Friedens.

Vielfach schickte er in eigenem Namen Gesandte, an den Kaiser, auf Reichstage und Kurfürstentage, auf reichsständische Convente und an einzelne Reichsstände, auch an den König von Frankreich [1]).

Schutzeinungen oder Bündnisse sah Friedrich schon als Regierungsverweser (1451) zu schliessen sich genöthigt, mit den Reichsstädten Speier und Wimpfen, dem Pfalzgrafen Ludwig dem Schwarzen von Zweibrücken und Veldenz, dem Fürstbischof von Wirzburg, den Reichsstädten Ulm, Reutlingen, Weil, Kempten, Giengen und Aalen, und den Herzogen von Bayern, Albrecht und Ludwig [2]). Sodann in eigenem Namen, als regierender Pfalzgraf und Kurfürst: 1452 mit den fünf fränkischen Reichsstädten, mit der Reichsstadt Weisenburg im Nordgau, dem Herzog Siegmund von Oestreich, dem Kurfürsten von Trier, dem Fürstbischof von Speier [3]); 1453 mit dem König Reinhard von Sicilien, Herzog von Lothringen, erneuert 1471 [4]); 1453 mit dem König von Frank-

---

1) Kremer, Urkundenbuch, S. 78.

2) Kremer, Geschichte ꝛc., S. 37. Häberlin a. a. O., Bd. VI, S. 257 f.

3) Kremer, S. 46. Häberlin, S. 259.

4) Kremer, S. 55 u. 474; Urkundenbuch, S. 79 u. 447 f.

reich, Carl IX [1]); mit dem Dauphin von Frankreich [2]); 1455 mit der Reichsstadt Heilbronn, erneuert 1476 [3]); 1455 mit dem Markgrafen Carl von Baden [4]); 1456 zuerst mit sämmtlichen Kurfürsten, dann 1457 mit Kurmainz insbesondere, wider den Kaiser, der eigenmächtig einen Administrator oder GeneralStatthalter dem Reich vorzusetzen beabsichtigte [5]); 1457 mit der Reichsstadt Strasburg [6]); 1458 mit dem Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern [7]); 1459 mit dem König Georg Podibrad von Böhmen [8]); 1460 mit Kurmainz, dann auch mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen [9]); 1461 mit den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, wider den Kaiser und den Papst [10]); 1465 mit dem Grafen Carl von Charolois, Sohn des Herzogs Philipp von Burgund [11]), sodann mit dem Kurfürsten Adolph von Mainz [12]), auch mit verschiedenen Reichsstädten im Elsaß wider den Grafen von Lupfen [13]); 1466 mit den drei geistlichen Kurfürsten und verschiedenen niederländischen Herren [14]); 1467 mit dem Grafen

---

1) Kremer, Urkundenbuch, S. 78.

2) Kremer, Urkundenbuch, S. 119 b.

3) Kremer, S. 505.

4) Sachs, badische Geschichte, Th. II, S. 394 ff.

5) Kremer, Geschichte, S. 90—94. Häberlin, S. 340 u. 344.

6) Kremer, S. 95.

7) Häberlin, S. 373 f. Kremer, S. 115.

8) Häberlin, S. 376 u. 565.

9) Häberlin, S. 416.

10) Häberlin, S. 444.

11) Häberlin, S. 527 f.

12) Häberlin, S. 541.

13) Häberlin, S. 545.

14) Häberlin, S. 548.

Eberhard von Wirtemberg, erneuert 1469 [1]); 1468 mit dem Herzog Friedrich von Simmern [2]); 1469 mit dem Kurfürsten und dem Herzog Albrecht von Sachsen, dann den Herzogen Ludwig und Albrecht von Bayern [3]); 1470 mit dem Kurfürsten von Brandenburg, in Vereinigung mit Kurmainz, Kurtrier und Kursachsen, den Herzogen (Wilhelm) von Sachsen, Braunschweig und Mecklenburg, wider die Herzoge von Pommern [4]); 1470 mit Kurmainz, den beiden Rheingrafen, den Grafen von Nassau, von Dhun und Falkenstein, wider den von dem Kaiser gegen Kurpfalz zum Feldhauptmann bestellten Pfalzgrafen Ludwig von Zweibrücken und Veldenz [5]); 1472 mit dem Bischof von Strasburg [6]).

Obgleich Kurfürst Friedrich auf solche Weise seine eigene Kriegsmacht, durch föderative, nach Umständen der Gegenwart, zu verstärken trachtete, so zeigt doch der Erfolg, daß in den meisten Fällen die Bündnisse nur negativ nützlich für ihn waren, indem sie die Macht der Bundesgenossen zu seinem Vortheil neutralisirten; die meisten und größten seiner Kriegsthaten verrichtete der staatskluge Held durch selbsteigene Macht, geleitet durch sein hohes Kriegstalent, seine Erfahrung und die Kraft seines Willens.

---

1) Kremer, Urkundenbuch, S. 387 u. 404.

2) Kremer, Urkundenbuch, S. 391.

3) Kremer, S. 398. Häberlin, S. 613.

4) Häberlin, S. 629 f.

5) Häberlin, S. 645.

6) Kremer, Urkundenbuch, S. 467.

§. 15.

Führt er ruhmvoll, immer siegend, Kriege, und schließt Frieden.

Zahlreich und meist gefahrvoll waren die Fehden und Kriege, worin und durch welche Kurfürst Friedrich das Wohl des Landes und des Regentenhauses zu vertheidigen und zu befestigen hatte.

Schon als Regierungsverweser ward er (1450) in den langwierigen und landverderblichen Krieg verwickelt, welcher in Elsaß zwischen den Grafen von Leiningen und den Dynasten von Lichtenberg, nebst ihren beiderseitigen Helfern und Bundesgenossen ausbrach (§. 5). Schon im ersten Jahre seiner eigenen Regierung (1452) mußte er wider die unruhigen und kriegerischen Grafen zu Lüzelstein zu Felde ziehen; siegreich, obgleich selbst verwundet, endigte er den Kampf [1]). Schon im nächstfolgenden Jahre zwang ihn zum Krieg sein Vetter, der kaum seit zwei Jahren mit ihm verbündete Pfalzgraf und Herzog Ludwig der Schwarze von Zweibrücken und Veldenz, sein Lebenlang besessen von einem feindlichen Dämon wider den siegreichen Friedrich. Ueberwunden bat Ludwig um Frieden; er ward ihm großmüthig bewilligt, zu Worms am 3. October 1455 [2]).

Am 29. December 1458 (nicht 1459) hatten der Kurfürst Dietrich (nicht Diether) von Mainz, Markgraf Albrecht zu Brandenburg und Graf Ulrich von Wirtemberg wider Friedrich, der im October 1458 dem Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern wider die Stadt Donauwörth mit Truppen zugezogen war, ein Bündniß errichtet, dem am 1. Juli

---

1) Häberlin, Bd. VI, S. 260.

2) F. P. Wundt, Entwurf einer allgemeinen pfälzischen Landesgeschichte, S. 86.

1459 auch Herzog Ludwig von Zweibrücken und Veldenz beigetreten war, und welches mit dem neuen Kurfürsten von Mainz, Diether, Grafen von Isenburg, am 9. Juli 1459 erneuert ward [1]). Dieses Bündniß war Vorbereitung zu einem Krieg wider Friedrich, in welchem (1460) auf eigenen Betrieb des Kaisers die meisten Reichsstände (nach Häberlin „fast ganz Teutschland") die Waffen wider ihn ergriffen, namentlich die Kurfürsten von Mainz, Trier, Sachsen und Brandenburg, Herzog Wilhelm von Sachsen, Markgraf Carl von Baden, die Fürstbischöfe von Metz, Speier, Eichstädt, Graf Ulrich von Wirtemberg, viele andere Grafen, und viele Reichsstädte, denen auch der früher von Friedrich besiegte Pfalzgraf Ludwig von Zweibrücken und Veldenz sich beigesellte; wogegen der Fürstbischof von Speier, Landgraf Ludwig von Hessen, und Pfalzgraf Friedrich von Simmern, Bruder des Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz, Friedrichs Partei nahmen [2]).

Siegreich war Friedrich auch in diesem auf beiden Seiten mit größter Hartnäckigkeit geführten Krieg. Zuerst eroberte und zerstörte er das kurmainzische Schloß Schauenburg an der Bergstrasse. Dann erfocht er einen vollständigen Sieg, in der Schlacht bei Pfeddersheim (4. Juli 1460), in welcher er sieben Grafen — von Nassau, Henneberg, Leiningen, Eberstein, Runkel, Gleichen und Isenburg — zu Gefangenen machte. Sehr bald hierauf schlossen Kurmainz, Wirtemberg und Pfalzgraf Ludwig von Veldenz Separatfrieden, eigentlich

---

1) Die Urkunden, aus dem Plassenburger (baireuthischen) Archiv mitgetheilt von Spieß, in Häberlin's neuester Teutscher Reichshistorie, Bd. II, Vorrede, S. XXIX — XLII. Kremer, Geschichte ꝛc., S. 147 f.

2) Häberlin, neuere Teutsche Reichshistorie, Bd. VI, S. 381, 404 u. 414.

nur Waffenstillstand, mit ihm, während Friedrich fortfuhr, gegen die Andern Eroberungen zu machen [1]).

Mit überlegener Macht ging er besonders auf den abermal wider ihn aufgetretenen Pfalzgrafen Ludwig und den Grafen Emich von Leiningen los, die er so in die Enge trieb, daß beide, auf den Rath des Markgrafen von Baden, sich ihm unterwarfen. Im Angesicht des ganzen Heers fielen beide vor dem Kurfürsten auf die Kniee, der jedoch den treulosen Vetter, nach einigen ihm gemachten Vorwürfen, aufhob, ihm freundlich begegnete, und hierauf einen PräliminärVergleich, dann aber zu Baden (30. Juni 1661) Definitiv-Frieden mit Ludwig und drei Grafen von Leiningen schloß, worin sie sich zu Abtretungen und mehrfacher Lehnpflichtigkeit verstehen mußten [2]).

Der Kaiser war hierdurch so wenig versöhnt als abgeschreckt. Sofort ernannte er (15. Juli 1461) den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Markgrafen Carl von Baden und den Grafen Ulrich von Wirtemberg zu des Reichs obersten Hauptleuten, und sendete jedem von ihnen ein Reichspanier. Schon nach wenigen Monaten brachen die Feindseligkeiten wieder aus. Da auch Kurfürst Friedrich, mit dem Landgrafen von Hessen und den Grafen von Isenburg und Katzenelnbogen, sich für den vom Papst abgesetzten Kurfürsten Diether von Mainz, welcher die Rechte und Freiheiten der Teutschen Kirche wider den römischen Stuhl vertheidigte, und wider den an seine Stelle gekommenen Grafen Adolph von Nassau erklärt hatte, so verfolgte der Papst ihn und Diether mit heftigen Bannbullen. Der Kaiser erließ ein sehr ernstes allgemeines Aufgebot an die Reichsstände zum Heerzug wider

---

1) Häberlin, S. 414—420.

2) Häberlin, S. 429—432.

den siegreichen Kurfürsten und den mit ihm verbündeten Herzog Ludwig den Reichen von Bayern.

Jetzt galt es nicht mehr Kurpfalz allein, es galt die Rechte und Freiheiten der Teutschen Nation wider Anmassungen, Uebergriffe und Willkührherrschaft des Kaisers und der römischen Curie. Muthig trat ihnen Friedrich entgegen. Dem kaiserlichen Hauptmann Markgrafen Albrecht von Brandenburg fiel er, nachdem er ihm einen Fehdefrief gesendet, in das Land, eroberte einen grossen Theil desselben, und vereinigte mit sich die Waffenmacht der mit ihm verbündeten Fürstbischöfe von Bamberg und Wirzburg und des Herzogs Ludwig von Bayern. Ein noch strengeres Aufgebot erließ nun (25. Sept. 1461) der Kaiser an verschiedene Reichsstädte, doch ohne Erfolg. Desto eifriger rüsteten sich die kaiserlichen Hauptleute Markgraf Carl von Baden und Graf Ulrich von Wirtemberg, sie schlossen Bündnisse mit Zweibrücken und Veldenz und mit den Fürstbischöfen von Metz und Speier. Friedrich machte einen Einfall in das Wirtembergische, nachher auch in das Badische.

Auf das falsche Gerücht, Friedrich habe sich mit einem Theil seiner Heermacht, zur Unterstützung des Herzogs Ludwig zu Landshut, nach Bayern begeben, faßten seine Feinde den kühnen Entschluß, während dessen Abwesenheit mit vereinter Macht [1]) in die kurfürstlichen Länder einzufallen. Ruhig, aber kampfgerüstet, ließ der Sieggewohnte, verstärkt durch herangekommene Hülftruppen des Kurfürsten Diether von Mainz und des Grafen von Katzenelnbogen, die feindlichen Heere herankommen auf die weite Ebene bei Seckenheim, unweit Mannheim, wo er sie, die der Landenge am Zusammenfluß

---

1) Nach Schöpflin hatten die Hauptkriegführer unter ihrem Befehl 6000 Mann Fußvolk und 800 Reiter, und auffer diesen noch 3000 Mann Fußvolk und 400 Reiter, welche Kurfürst Adolph von Mainz gesendet hatte.

des Rheins mit dem Neckar sich zu sehr genähert, nöthigte, eine Schlacht (30. Juni 1462) anzunehmen. Sich selbst ließ er, einer alte Sitte folgend, unmittelbar vor der Schlacht im Angesicht des Heeres von dem Ritter Wiprecht von Helmstätt zum Ritter schlagen; dann schlug er selbst, vor und nach der Schlacht, vier und vierzig Andere in St. Georgs Namen zu Rittern.

Ungeachtet seiner Feinde verzweifelten Gegenwehr, schlug er dort sie alle auf das Haupt, eroberte ihre Paniere, Kriegsgeräthe und Wagenburg, und machte einen grossen Theil der feindlichen Heere zu Gefangenen. Unter diesen waren, ausser ein hundert vier und zwanzig Grafen, Dynasten und Rittermäsigen oder Edelleuten, selbst des Kaisers Hauptleute, Markgraf Carl von Baden und Graf Ulrich V. von Wirtemberg, dann auch der Bischof von Metz, Bruder des Markgrafen, beide Brüder verwundet. Den Bischof ließ er nahe an sieben Monate lang gefangen setzen auf der Burg zu Mannheim, die beiden andern hielt er fast zehn [1]) Monate lang, den Wirtenberger (dritten Gemahl seiner Schwägerin, der gewesenen Gemahlin seines verstorbenen Bruders, des Kurfürsten Ludwig IV., Mutter seines Neffen und AdoptivSohnes Philipp,) in harter, den Badener, der ihm lehnpflichtig war, in härterer Gefangenschaft auf dem Schloß zu Heidelberg, bis sie, sämmtlich unter schweren Bedingungen, losgelassen wurden. Dem Sieger selbst war in der Hitze des Gefechtes das Pferd unter dem Leibe erstochen worden. Auf die erste Kunde von der verlorenen Schlacht, lief das bei St. Lehne und Roth von dem Feind zurückgelassene Fußvolk auseinander. Sofort züchtigte Friedrich auch den Bischof von Speier, durch einen Einfall in dessen Land.

---

1) Nicht dreizehn, wie Schöpflin meldet. Dawider s. man Kremer, Geschichte ꝛc., S. 343 ff. und Sachs, badische Geschichte, Th. II, S. 461 u. 466.

Da auch etliche Wochen nach dem entscheidenden Sieg bei Seckenheim, Herzog Ludwig von Bayern bei Giengen (19. Juli) einen vollständigen Sieg über den das Reichsheer befehligenden Markgrafen Albrecht von Brandenburg erfocht und das diesem anvertraute Reichspanier erbeutete, so vermittelten etliche wohlgesinnte Fürsten, auf einer Zusammenkunft zu Nürnberg (27. Juli) zwischen beiden Theilen einen Waffenstillstand, der bis zu dem 6. August des folgenden Jahres dauern sollte, und welchen Kurfürst Friedrich (22. Aug.) sich gefallen ließ. Mit dem Bischof von Speier, der aus der Schlacht bei Seckenheim sich mit der Flucht gerettet hatte, schloß Friedrich (9. Aug.) einen Separatfrieden, und eben so (Nov. 1463) mit dem neuen Kurfürsten von Mainz, Adolph von Nassau, dem Diether unter gewissen Bedingungen das Erzstift abgetreten hatte.

So kleinmüthig war durch die erlittene Niederlage der unversöhnliche Kaiser geworden, daß er den König von Frankreich und den Herzog von Burgund in eigenen Schreiben dringend ersuchte, sie möchten sich seiner und der mit ihm verbundenen Reichsstände annehmen, wider den Kurfürsten von der Pfalz und den Herzog Ludwig von Bayern [1]).

§. 16.

Fortsetzung.

Nach vierjähriger Waffenruhe ward (1466) Kurfürst Friedrich, als Bundesgenoß der Reichsstädte im Elsaß in den

---

1) Von diesen Begebenheiten s. man Kremer, Geschichte ꝛc., S. 237—344 u. 363. Schoepflin, historia Zaringo-Badensis, T. II. p. 164—179. Sachs, badische Geschichte, Th. II, S. 421—470. Sattler's Geschichte von Wirtemberg unter den Grafen, Th. IV, Abschn. 6, S. 1—25. Müller, Reichstags-Theatrum ꝛc., Vorstellung IV. Häberlin a. a. O., Bd. VI, S. 432—436, 452—487. Heinrich, teutsche Reichsgeschichte, Bd. IV, S. 379 ff.

Krieg verwickelt, zu welchem Graf Hanns von Lupfen durch Gewaltthaten diese Städte genöthigt hatte. Ohne Schwierigkeit zwang er in dem kurzen, aber mit grosser Hartnäckigkeit geführten Krieg den Grafen, um Frieden zu bitten und lästige Bedingungen sich gefallen zu lassen [1]).

Im folgenden Jahr sendete Friedrich dem Herzog Philipp von Burgund, seinem Bundesgenossen, in dessen Krieg mit Frankreich Hülftruppen. Auch dort fochten sie mit Auszeichnung; sie drangen mit des Herzogs Heer bis in den königlichen Thiergarten bei Paris [2]).

Verwickelt als Bundesgenoß, zu Gunsten des Fürstbischofs von Worms, in den Erbfolgekrieg, welcher 1468 nach dem kinderlosen Ableben des Landgrafen Hesso von Leiningen ausgebrochen war, belagerte und eroberte Friedrich Schloß und Stadt Neu-Leiningen. Dadurch erwirkte er nicht nur unverweilte Beilegung dieses Streits, sondern er erwarb auch seinem Hause verschiedene Besitzungen und Gerechtsame mit Lehnpflicht gegen den Bischof von Worms [3]).

Seinem Bruder, dem Kurfürsten von Cöln, der mit dem Domcapitel und den Landständen in offenen Krieg gerathen war, sendete Friedrich (1469) auf eigene Kosten ein Hülfscorps, unter dem Oberbefehl seines AdoptivSohns, des Herzogs Philipp. Operirend nach dem ihm mitgegebenen Plan, eroberte derselbe ein Schloß nach dem andern, bis Friedrich selbst im Erzstifte anlangte und durch Eroberung oder Gewinnung der übrigen Schlösser und Städte, den Frieden herstellte, gegen einigen Ersatz der Kriegskosten [4]).

---

1) Kremer, S. 386 — 390.
2) Kremer, S. 403.
3) Kremer, S. 410 f.
4) Kremer, S. 413 ff. Häberlin, S. 607.

Noch nicht genug gewitzigt durch das Mißlingen aller früheren Versuche, begann der Kaiser abermal einen Krieg wider den siegreichen Friedrich. Als kaiserlicher Landvogt im Elsaß und als Schirmvogt der Stadt Weisenburg, war Friedrich bei Gelegenheit der von dem Papst genehmigten Reformation des St. Peterklosters in Weisenburg, mit dieser Stadt in Streit gerathen, der aber durch Vergleich beigelegt war. Dessen ungeachtet führten die Stadt und die ausgeschafften alten Mönche Beschwerde wider ihn bei dem Kaiser. Dieser beschloß sofort den Krieg. Abermal (Juni 1470) ernannte er, mit Uebersendung des Reichspaniers, zu seinem Feldhauptmann Friedrichs treulosen Stammvetter, Ludwig den Schwarzen, Pfalzgrafen zu Veldenz. An alle Reichsstände erging auch dießmal ein kaiserliches GeneralMandat, dem Kurfürsten Friedrich nicht zu helfen, sondern vielmehr dem kaiserlichen Hauptmann zuzuziehen.

Friedrich kam abermal dem Hauptmann zuvor; er eroberte die Veldenzischen Schlösser und Städte an der Bergstrasse, in der Gegend von Strasburg und Alzey. Hierauf nahm der Kaiser Anlaß zu geschärfteren Befehlen an die Reichsstädte Frankfurt, Worms und Speier, vermuthlich auch an andere Reichsstände, ihre Truppen dem kaiserlichen Hauptmann zuzuführen. Diesem gab er sogar Gewalt, des Kurfürsten Helfer und Anhänger zu strafen.

Den von dem Hauptmann erlassenen Patenten setzte Kurfürst Friedrich ein Manifest entgegen, welches er den Reichsständen und selbst dem Kaiser zusendete. Er rechtfertigte sich darin wegen der Weisenburger Händel, zugleich schilderte er die Rechtlosigkeit des kaiserlichen Verfahrens wider ihn, und die Treulosigkeit des Veldenzischen Hauptmanns. Sodann sicherte er sich in seiner Nähe durch Freundschaftbündnisse mit dem Bischof von Strasburg, einem Bruder des Hauptmanns, mit den beiden Rheingrafen und andern Reichsständen an der

Nahe und am Glan, und durch förmliche Allianzen wider den kaiserlichen Hauptmann, geschlossen mit dem Kurfürsten Adolph von Mainz und dem Grafen von Nassau, Herrn zu Heimsberg und Bolanden.

Nach Sicherstellung der Fortdauer friedlicher Verhältnisse mit diesen Staatsnachbarn, schritt der Kurfürst unverweilt zu neuen Eroberungen. Er eroberte ein Veldenzisches Schloß hinter dem Donnersberg und drei Schlösser des Grafen von Leiningen-Hartenburg, der sich auf die Seite des kaiserlichen Hauptmanns geschlagen hatte; worauf diesem Fehdebriefe zugesendet wurden von dem Rheingrafen Johannes, von dem Grafen von Dhun und Falkenstein, und von Thomas von Sötern. Dagegen nahm der Kaiser dem Kurfürsten die Landvogtei im Elsaß und übertrug dieselbe seinem Hauptmann, dem Pfalzgrafen von Veldenz.

Friedrich war hierdurch genöthigt, den Krieg noch eifriger fortzusetzen. Er eroberte die Stadt Wachenheim an der Hart und etliche Leiningische feste Flecken, deren Festungswerke geschleift wurden, desgleichen Stadt und Schloß Nieder-Ulm, welche dem Hauptmann pfandweise zustanden, die Veldenzische Stadt Lamsheim, die Leiningische Stadt Türkheim an der Hart, und die noch übrigen Veldenzischen festen Oerter und Schlösser an der Nahe.

So auf allen Seiten, sogar mit grossem Verlust an eigenem Landesbesitzthum, zum viertenmal überwunden, war der kaiserliche Hauptmann abermal im Fall, bei dem Sieger demüthig um Frieden zu bitten. Er that es durch seinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich von Simmern. Friede ward geschlossen zu Heidelberg, am 2. September 1471. Die Bedingungen waren: der Kurfürst behält alle in diesem Krieg dem Pfalzgrafen Ludwig dem Schwarzen von Veldenz abgenommenen Schlösser, Städte und Oerter, dieser nimmt

in Person von demselben aufs neue Belehnung mit den ihm gebliebenen kurpfälzischen Lehen, und entsagt der vom Kaiser ihm verliehenen Landvogtei im Elsaß. Die Rheingrafen, der Graf von Nassau, die Grafen Friedrich von Bitsch und Wirich von Oberstein wurden als helfende Theile in den Frieden eingeschlossen, und der Stadt Weisenburg ward auf vierzehn Tage Bedenkzeit gelassen, dem Frieden beizutreten. Als Nachspiel des Friedens, zerstörte der Kurfürst noch verschiedene Raubschlösser [1]).

So endete glorreich für Friedrich auch dieser Krieg. Begonnen und angezettelt aus der Ferne hatte auch diesen, in seinem Groll der machtlose Kaiser. Wiederum überwunden, schloß abermal ohne Ihn den Frieden sein Feldhauptmann, mit der bittersten Reue bei erlittenem eigenen Verlust. Für fremde Zwecke ehrsüchtig und demüthig sich als Mittel hingebend wider den eigenen Stammverwandten und Lehnherrn, die beschworne Pflichttreue dem persönlichen Haß und der Eitelkeit leichtsinnig opfernd, hatte der Hauptmann für eigene Schuld nicht weniger als für fremde zu büßen. Es war dieses Kaisers letzter Krieg wider den Helden des Jahrhunderts, den fortan Niemand mehr anzugreifen wagte [2]).

---

1) Wundt, allgem. pfälz. Landesgeschichte, S. 90. Kremer, S. 428 u. 473, Note 1.

2) Häberlin, S. 639 — 647 u. S. 676 — 680. Kremer, S. 421 — 475. Vergl. auch oben, §. 9. — Von des Kaisers Furcht vor dem Kurfürsten, in dem (Aug. 1474) wider den Herzog von Burgund beschlossenen Reichskrieg, und den deßhalb mit ihm verabredeten friedlichen Maasregeln, oben §. 11, gegen das Ende.

§. 17.

Sehr bedeutend vergrössert und verbessert er das Land, durch neue Erwerbungen von Land und Leuten und Lehnherrlichkeit, durch Verwendung selbsterworbenen Geldes, und durch Schuldentilgung.

Als Kurfürst und Reichsstand, als Landesfürst, Lehnherr und Feldherr, verherrlichte Friedrich der Siegreiche seinen Stamm und das Land. Aber grosse Verdienste um beide, erwarb er sich auch durch Vergrösserung des rheinpfalzgräflichen Landes [1]) und Lehnhofs. Sehr bedeutend waren die neuen Erwerbungen von Land und Leuten und Lehnherrlichkeit, welche er theils durch Eroberungen und Friedensschlüsse, theils durch andere Verträge und Vergleiche mit Staatsnachbarn machte [2]).

Durch Eroberung und Friedensschlüsse erwarb er: die ganze Grafschaft Lützelstein schon 1452; ein Viertheil des Schlosses Schauenburg in der Mortenau; ein Viertheil der Hohenburgischen Schlösser Hohenburg, Lewenstein und Wachsenstein im Wasgau, mit den Dörfern Cleinbach und Winden, das Schloß Cleburg; das Schloß Schauenburg an der Bergstrasse mit den Dörfern Handschuchsheim und Dossenheim (1460); die Hälfte der dem Pfalzgrafen Ludwig dem Schwarzen zu Veldenz zustehenden Zolleinkünfte zu Bacharach und Caub, und kurpfälzische Lehnpflichtigkeit des genannten Pfalzgrafen

---

1) Den kurpfälzischen TerritorialBestand im J. 1472, verzeichnete Kurfürst Friedrich in seiner ersten Verordnung, wegen Versorgung seiner ehelichen Nachkommen, datirt vom 24. Jänner 1472, in Kremer's Urkundenbuch, S. 455 ff.

2) Vergl. Kremer, Geschichte ꝛc., S. 644 ff. Häberlin, a. a. O., Bd. VI, S. 260, 415, 431 f., 471, 484 f., 546, 507, 577 f., 642—647, 676—680. Das Verzeichniß von Friedrichs I. Erwerbungen, in den Actis Compromissi Francofurtensis de acquisitis ab Electoribus Palatinis, Continuatio Actorum, p. 63. et 80., und aus solchem in Tolneri additionib. ad Historiam Palat. (Heidelb. 1709. fol.), p. 49. sq.

wegen der andern Hälfte (1461); die Stadt Schriesheim mit dem Schloß Strahlenburg; die Hälfte der Leiningischen Schlösser Haßloch, Böhl und Igelheim; ewiges Oeffnungsrecht in allen Leiningischen Schlössern, und des noch nach der Schlacht bei Pfeddersheim gefangenen Grafen Philipp von Leiningen Lehnpflichtigkeit gegen Kurpfalz wegen seiner ganzen ererbten Landesportion (1461); Oeffnungsrecht in allen Städten und Schlössern des Grafen von Lupfen, besonders in dem Schloß Landsburg (1466); die Schlösser Hohen-Königsberg und Bietenheim im Elsaß, desgleichen Geispolzheim und Madenburg; die Vesten Stolzeneck und Hornberg am Neckar; das Speierische Schloß Wersau mit den Dörfern Reitlingen und Hockenheim; den dritten Theil der Herrschaften Boxberg und Schüpf; die Leiningischen Dörfer Bissesheim, Erfenstein und Grevenstein; die zahlreichen und bedeutenden, theils an der Bergstrasse, theils auf der linken Rheinseite gelegenen, Veldenzischen Schlösser und Städte Arnsheim, Wachenheim an der Hart, Ruprechtseck, Lamsheim und Stolzenberg, und die dazu gehörenden Dörfer, sammt dem nachherigen Unteramt Böckelheim an der Nahe; wahrscheinlich auch, an oder in der Oberpfalz, die Schlösser Dorzbach, Wachbach und Leibach [1]), desgleichen das Schloß Ermelstein [2]). Ferner (1462), die immerwährende Schutzgerechtigkeit über das Hochstift Speier, und von demselben, mit Vorbehalt der Rückgabe gegen Bezahlung von 32,000 Gulden, Schloß und Stadt Rotenburg mit den dazu gehörenden Dorfschaften und mit dem Wildbann in dem Lussarter Wald [3]). Weiter (1463), den Badischen Antheil an der vordern Grafschaft Sponheim, Stadt und Schloß Beinheim, Stadt und

---

1) Kremer, S. 475.

2) Ebendaselbst, S. 482.

3) Ebendaselbst, S. 318.

Burg Besigheim, doch alle mit Vorbehalt der Ablösung durch bestimmte Geldsummen, die Befreiung der Stadt Eppingen von dem Badischen Ablösungsrecht, desgleichen der Stadt Heidelsheim, der Rheinauen und der Jagd- und Fischereigerechtigkeit zwischen Germersheim und Selz von dem Badischen Anspruch, und die Lehnherrlichkeit über die Badische Stadt Pforzheim, doch ablösbar gegen Bezahlung von 40,000 Gulden [1]). Ingleichen (1463), die Lehnherrlichkeit über die wirtembergischen Städte Marbach und Stuttgart, und alsbaldige Rückgabe an Kurpfalz der von diesem im Jahr 1441 kaufweise erworbenen Grafschaft Löwenstein, der Stadt Meckmühl und des Zehnten zu Heilbronn, deren lebenslängliche Nutznieſsung der Gemahlin des Grafen Ulrich von Wirtemberg, als vormaliger kurpfälzischer Witwe, geblieben war, wie auch des noch in ihren Händen befindlichen pfälzischen Hausschmucks [2]). Endlich (1463) die kurmainzische Stadt Pfeddersheim mit den dazu gehörenden Burgmannen [3]).

§. 18.

Fortsetzung.

Durch Verträge und Vergleiche anderer Art machte Friedrich folgende neue Erwerbungen: (1461) das kurmainzische Amt Starkenburg in der Bergstrasse [4]) (die Schlösser

---

1) Die Ablösung erfolgte erst 1750 von Baden-Durlach, durch verglichene Bezahlung von 60,000 Gulden. Schoepflin, historia Zaringo-Badensis, T. IV. p. 406; T. II, p. 176, nota 9.

2) Kremer, S. 340 ff.

3) Die Verschreibung ward erst 1465 ausgefertigt. Kremer, S. 363 f.

4) Kremer, S. 260.

und Städte Starkenburg, Bensheim, Heppenheim und Morlenbach, mit allen dazu gehörenden Dörfern und Gerechtsamen); die Stift-Weisenburgische Gemeinschaft Altenstadt, und Schleitstal; aus dem Nachlaß des kinderlos verstorbenen Landgrafen Hesso von Leiningen, (1467) die Dörfer Morstadt, Bermersheim, Wintersheim, Hangen-Walheim, Flomersheim, Heßheim, Groß-Karlenbach und Deckenheim [1]); von dem Hochstift Worms, (1467) die durch den Tod des genannten Landgrafen demselben heimgefallene Hälfte des Schlosses Neu-Leiningen, der Vogtei Osthofen, des Gerichts Ueberheim und der Dörfer Rhein-Dürkheim und Hamm; von der Schwester des gedachten Landgrafen, verwitweten Gräfin von Westerburg, die Hälfte des ganzen ihr zugefallenen Theils seines Nachlasses, an Lehn und Erbe, und so, daß die Burgmänner beiden gemeinschaftlich bleiben, die übrigen Vassallen aber zwischen ihnen durch das Loos getheilt werden sollten; von Simon Mauchenheimer, den halben Theil der Fauthei Kübelberg, und Schmidweiler; von der Aebtissin und dem Convent zu Sion, das halbe Dorf Offenheim; durch Wiederkauf, ein Drittheil der Herrschaft und Schlösser Kirchheim, Stauf und Dannenfels; von dem Erzstift Cöln, für geleistete Hülfe, Schloß und Stadt Kaiserswerth am Rhein.

Mit baarem Geld erwarb Kurfürst Friedrich kaufweise: von der Weinsbergischen Vormundschaft, Schloß und Herrschaft Weinsberg mit sechs Dörfern und drei Weilern; von dem Raugrafen Otto, einen grossen Theil der Raugrafschaft und zwei Dörfer; von Diebold von HohenGeroldseck, die Hälfte der Burg und Stadt Schuttern, mit der dazu gehörenden Landschaft und dem halben Gericht Seebach; von Hummel von Staufenberg, das Schloß Hofweiler; von dem

---

1) Kremer, S. 398.

Kloster der eilftausend Jungfrauen zu Cöln, das Dorf Engelstadt, mit des Klosters Vassallen in dieser Gegend und dessen Gefällen in fünf Ortschaften; von Conrad von Lumersheim, fünf Dörfer; von Heinrich vom Remchingen und seiner Gattin, ihren Antheil am Dorf Xingklingen; von den Brüdern Hund von Saulheim, ihren sechsten Theil am Dorf Wald-Algesheim; von dem Grafen Schaffrid von Leiningen, vier Dörfer und seinen Antheil an Guttenberg und Minnfeld; von Dietrich Nagel von Dirmstein, das Dorf Bermersheim; von dem Kloster Frankenthal, das Dorf Offstein und dessen Antheil an Eppenstein; von Friedrich von Rosenberg und Friedrich von Fleckenstein, ihre Antheile an dem Schloß Madenburg mit vier Dörfern und dem Zehnten zu Kittelsheim ꝛc.; von Johann von Schmalenstein, dessen Hälfte an der Burg und dem Dorf Weingarten; von Götz von Adelsheim, das Schloß Birckweiler; von Conrad von Schweinheim; das Dorf Alsheim; von dem Abt und Convent zu Sinsheim, alle Gerechtsame, welche dieselben zu St. Gilchen im Oberamt Heidelberg hatten.

Endlich bezog und verwendete Friedrich zum Nutzen des Landes nicht nur die Landeseinkünfte, sondern auch bedeutende Geldsummen, welche er als Lösegeld von Fürsten und Grafen, die er gefangen genommen oder überwunden, erworben hatte, führte nützliche und nothwendige Staatsgebäude auf, und tilgte die bedeutenden Kammer- und Landesschulden, welche er bei seinem Regierungsantritt angetroffen hatte.

§. 19.

Eine ansehnliche TerritorialVersorgung gibt er seinem AdoptivSohn und Neffen, Herzog Philipp.

Friedrichs AdoptivSohn und Neffe, Herzog Philipp, vier und zwanzig Jahre alt geworden, war auf seine Vermählung

bedacht. Nach eigener Wahl verlobte er im Februar 1472, und vermählte er sich zwei Jahre später, am 20. Februar 1474, mit Margaretha, des Herzogs Ludwigs des Reichen von Bayern Tochter [1]).

Ihm war daran gelegen, vor der Vermählung eine Versorgung mit Land und Leuten zu erhalten. Der Oheim und AdoptivVater war dessen willig. Kurz nach der Verlobung fügte derselbe in einer Urkunde vom 24. Jänner 1472, betreffend die Versorgung seiner eigenen Leibeserben, am Schluß die Versicherung hinzu, daß er, in Hinsicht auf des Herzogs Philipp nah bevorstehende Vermählung, nach dem Rath der kurpfälzischen Räthe, denselben „mit solcher Landschaft, Herrschaft, Mannschaft, Schlössern, Städten, Nutzungen, Leuten und Gütern, versehen wolle, als ein getreuer Vater und Fürst seinen Sohn billig versehen solle; doch behalte er sich vor, daß Er bei Seinem Leben demselben seinen Staat setzen, ordnen und anschicken möge, wie Ihm bequemlich dünke“ [2]).

Dieser Zusicherung gemäß, überließ der Kurfürst, zwei Jahre später, und zwei Monate nach der Vermählung, seinem lieben Sohn, dem Pfalzgrafen und Herzog Philipp, die landesfürstliche Regierung und Benutzung der kurpfälzischen Landestheile in Bayern [3]); doch nur an Seiner (des Kurfürsten) Statt und von Seinetwegen, auf Widerruf, und mit dem Vorbehalt, daß die dortigen Amtleute und übrigen Angehörigen in der Pflicht, die sie Ihm (dem Kurfürsten) geleistet, gegen Ihn sein Lebenlang, wie bisher bleiben, daß auch ihre Nachfolger Ihm hulden und schwören sollen, ferner,

---

1) Kremer, Geschichte ꝛc., S. 478 u. 492.

2) Kremer, Urkundenbuch, S. 459.

3) „Vnnser Stette Sloß Merckt Land vnd Lute zu Beiern“; insgesammt späterhin die Oberpfalz genannt.

daß Herzog Philipp von Seinem Lande zu Bayern nichts versetze, verkaufe, oder verändere, auch keine Schatzung nehme, und keinen Krieg oder Gezänk anfange oder treibe, in keinem Weg, ohne Sein (des Kurfürsten) Wissen und Willen [1]).

§. 20.

Friedrichs Privat- und Regierungscharakter. Sein Einfluß auf den Geist der Zeit. Verdienste um sein Land und Stammhaus, um ganz Teutschland.

Als Mensch machte Friedrich sich bemerkbar durch sittliche Güte, Mäßigkeit, Reinheit der Sitten, Bildung und Munterkeit des Geistes, Liebenswürdigkeit im Umgang. Als Fürst war er gerecht und wohlthätig, geistes- und werkthätig, umsichtig, auf strenge Ordnung haltend, gewissenhaft in Erfüllung seiner Pflichten, allverehrter Vater seiner Unterthanen, Marc-Aurel seiner Zeit von Vielen genannt; als Feldherr scharfsichtig, wachsam, entschlossen, tapfer, siegreich, als ruhmgekrönter Held seinen Widersachern furchtbar bis an den letzten Hauch seines Lebens. Friedrich der Siegreiche, Enkel eines Kaisers, war, und bleibt für alle Folgezeit, der Stolz des Landes und des Hauses Wittelsbach, man darf hinzufügen, der Teutschen Nation.

Seine Regierungszeit fiel in die kritische Uebergangs-Periode aus der Rohheit und dem anarchischen Zustande des

---

1) So lautet die Bestimmung in dem Patent vom 14. April 1474, worin der Kurfürst diese Anordnung seinen Bayerischen Amtleuten und Unterthanen verkündigt; in Kremer's Urkundenbuch, S. 486. — Ohne Zweifel ward wegen dieser Regierungsübertragung eine Uebereinkunft zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog Philipp geschlossen, schriftlich in einer oder mehren Urkunden, welche aber Kremer weder (man s. dessen Geschichte ꝛc., S. 480 u. 492, Note 2) angeführt, noch in sein Urkundenbuch aufgenommen hat.

Mittelalters in sittlich und politisch geregelten; es war die Zeit, wo der grosse Scheidungsprozeß begann, für Verbesserung der politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände der Teutschen Nation, die Zeit des beginnenden Kampfes zwischen Finsterniß und Licht. Durch Thaten, Handlungs- und Regierungsweise beförderte er wesentlich die Gründung des allgemeinen Landfriedens und eines beständigen Reichsgerichts, des Reichskammergerichts, hiedurch zugleich den Uebergang Teutschlands aus anarchischem Zustand in gesetzlich geordneten. Ohne einen rath- und thatkräftigen Fürsten, wie Friedrich, ohne seinen überall siegreichen Kampf gegen die politisch und kirchlich widerstrebenden Elemente, wäre Teutschlands äussere und innere Cultur vielleicht um ein volles Jahrhundert zurückgeblieben.

Wie ein Heros stand Friedrich, im Frieden wie im Krieg, unter den Fürsten und den andern Zeitgenossen. Was wäre aus der Pfalz und ihrem Regentenhause, in jenen gefahrvollen und beschwerlichen Zeitläuften geworden, ohne den Scharfblick, die hohe That- und Willenskraft, die Regierungsweisheit, den starken überall schützenden, vertheidigenden, Furcht und Achtung gebietenden Arm dieses Mannes am Ruder des Staates [1])? Vergleiche man den Umfang und den Zustand des pfälzischen Kurstaates, wie Friedrich ihn antraf und wie Er ihn hinterließ.

---

1) „Qui tanta fecit, quanta nullus in Germania princeps in trecentis retro annis, pro pace et defensione suorum omnium, adjutorium ejus postulantium. Qui (ut mea fert opinio) si Romanorum fuisset Imperator, non tot regna, tot provincias, tot urbes a Christianorum dominio Turcus rapuisset, aut si Imperator fuisset, qualis iste erat". Jo. Trithemius, chronicon Sponhemiense, ad a. 1477; in Ejus Operib. histor. a Marqu. Frehero editis, Part. II. (Francof. 1601. fol.) p. 390.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Vermählung Friedrichs des Siegreichen.

§. 21.

Einleitung.

Wir haben gesehen, wie Friedrich der Siegreiche, anfangs nur Vormund und Regierungsverweser, durch eifriges Verlangen der landtagweise versammelten Ausgezeichnetesten des ganzen Landes, selbst der kurfürstlichen Witwe, nach dem Rath benachbarter geistlicher und weltlicher Reichsstände und der vornehmsten Hof- und Staatsbeamten, auch Vassallen, gerechtfertigt durch den Nothdrang der Haus- und Staatsinteressen, sich bewegen ließ zu lebenslänglicher Uebernahme und Führung der Landesregierung mit der Kurwürde in eigenem Namen, zur Annahme des unmündigen kurfürstlichen Prinzen Philipp an Kindesstatt, zu Verzichtleistung sogar auf seine eigene Landesportion nebst dem mütterlichen Erbtheil, und auch auf seine künftigen Erwerbungen. Wir haben gesehen, wie Herzog Philipp, mannbar und großjährig, seines pfalzgräflichen Oheims Führung der Landesregierung und Kurwürde in eigenem Namen, sammt der Arrogation, urkundlich viermal und thatsächlich fortwährend aus freieigener Bewegung genehmigte.

Auch gesehen haben wir, wie Friedrich der Retter ward des Landes und seiner Familie nicht nur, sondern auch der Teutschen Nation, wie Er ein volles Vierteljahrhundert lang, unter den schwierigsten Umständen ruhmvoll und segenreich die Regierung führte, wie Er das Land durch neue Erwerbungen bedeutend vergrösserte und in aller Hinsicht verbesserte, wie Er um ein so grosses und schönes Ziel zu erreichen, kein persönliches Opfer scheute, wie oft er der nahen Todesgefahr trotzte, in dem Schlachtengetümmel vor und in den Reihen seiner Heldenscharen, wie in den Reihen seines Geschlechts und unter den Fürsten seiner Zeit, als Einziger stehend, wie Er mit der seltensten Hingebung und Uneigennützigkeit seine Persönlichkeit und sein ganzes Besitzthum, ererbtes und selbst erworbenes, auf den Altar des Vaterlandes und des Regentenhauses legte, wie Er durch solche unsterbliche Verdienste, glänzend auf immer in den Jahrbüchern der Geschichte, sich die gerechtesten Ansprüche erwarb auf den Dank nicht nur seines Geschlechts noch in der spätesten Fortzeugung, sondern auch der Staatsgenossen jeder Zeit unter dem Zepter des Hauses Wittelsbach.

Als im Nothdrang der Gefahren, auf das ernste Gebot der Haus- und Landesinteressen, die wie zu einem allgemeinen Landtag versammelten Vertreter derselben, im Verein mit der kurfürstlichen Witwe, den Pfalzgrafen Friedrich eifrig bittend den Antrag machten, die Landesregierung nebst der Kurwürde in eigenem Namen zu übernehmen, glaubten sie das allgemeine Landes- und Familienwohl mit der strengen Gerechtigkeit gegen den unmündigen Philipp, den gesetzmäsigen Regierungsnachfolger ihres verewigten Kurfürsten Ludwigs IV., ausgleichen zu müssen. Mit ihrem Antrag verbanden sie, unter Anderem, das Ansinnen, daß Friedrich zwar auf lebenslang die Regierung in eigenem Namen führe, aber in ehelosem Stande bleibe, so lang sein Neffe Philipp und fürstmännliche Nachkommenschaft desselben am Leben seyn werde. (§. 6).

Hochherzig, wie er war, des Landes und des Hauses Wohl seinem persönlichen unbedingt vorziehend, willigte Friedrich auch in dieses Ansinnen. Bald sechs und zwanzig und ein halbes Jahr alt, übernahm er die Verpflichtung zu dem widernatürlichen Cölibat, gelobend, daß er keine eheliche Gemahlin nehmen wolle bei Lebzeiten seines Neffen und Adoptiv-Sohns, des Herzogs Philipp, und dessen ehelicher Söhne (§. 7).

§. 22.

Herzog Philipp erläßt urkundlich seinem AdoptivVater zweimal das Cölibat-Versprechen.

Vor seinem Regierungsantritt hatte also Kurfürst Friedrich das ihm angesonnene Versprechen des ehelosen Standes gegeben [1]). Das Vernunftrecht und die heilige Schrift gestatten dem Menschen in Ansehung des Eintritts in den ehelichen Stand einen so hohen Grad von Freiheit, daß billig dem Gewissen eines Jeden, welcher den ehelosen Stand gelobt hat, solches aber zu halten sich nicht vermögend findet, überlassen bleiben muß, mehr der natürlichen Freiheit als dem unnatürlichen Zwang zu folgen. Indeß war es kein bloßes Gelübde, es war ein conventionelles Versprechen, durch welches Friedrich sich zu dem Cölibat verpflichtet hatte, und wenn gleich eine verbindende Kraft der Bedingung des ehelosen Standes (nicht des Witwenstandes) bei vertragmäßigen Zusagen und Vermächtnissen nach strengem Recht nicht anerkannt wird [2]), so wollte doch Friedrich, seinem sittlichen Sinn auch

---

1) Urkunde vom 13. Jänner 1452; in Kremer, Urkundenbuch, S. 44.

2) Analogische Anwendung finden hier nachstehende Ausführungen: J. S. Brunnquell, diss. de conditione si non nupserit ultimis

für äussern Anstand und förmliches Recht folgend, der eingegangenen Bedingung auch förmlich von Dem entlassen seyn, zu dessen und seiner Söhne Gunsten allein er sich dazu verstanden hatte, der also auch nur allein deren Erfüllung in Anspruch nehmen konnte. Dieses war sein Neffe und Adoptiv-Sohn, sein Regierungsnachfolger Herzog Philipp. Ausdrücklich hatte Friedrich, in der Urkunde von 1452 das CölibatVersprechen beschränkt auf „Philipps leptagen vnd auch seiner elichen natürlichen Sone, die von Im geboren werden, leptagen".

Noch unvermählt und kinderlos (sein ältester Sohn ward erst 1478 gebohren), in Erwägung ziehend die Unnatürlichkeit des Versprechens, des Versprechers unermeßliche Verdienste um Haus und Land, und daß die Fortpflanzung der Kurlinie zur Zeit auf nur zwei Gliedern derselben (Friedrich und Philipp) beruhe, erließ Herzog Philipp, bei vollkommenster Willensfreiheit, seinem AdoptivVater und Oheim das Cölibat-Versprechen zweimal, in eigenen deßhalb ausgefertigten feierlichen Urkunden.

Das erstemal geschah es in einer aus Germersheim vom 29. April 1470 datirten Urkunde. Kremer erwähnt dieser Urkunde nicht, obgleich sie in dem ihm zum Gebrauch offen gestandenen Mannheimer Archiv befindlich gewesen, und

---

voluntatibus adjecta (Jen. 1728. 4.) §. 36. und in dessen Opusc. T. I. n. 5. p. 165. C. A. Günther, pr. de invalida coelibatus conditione ultimae voluntati adjecta. Helmst. 1792. 4. C. L. Knorre, rechtliche Anmerkungen, Num. XV, §. 8, 9 u. 11, S. 246 ff. C. F. Walch, introd. in controversias juris civ. (edit. a. 1791), p. 280. Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. VI, §. 560. — Daß auch bei Erlauchten das CölibatVersprechen „contra bonos mores atque statum Reipublicae" sey, wird anerkannt von B. G. Struv, jurisprudentia heroica, T. I. p. 395. und von Moser, Teutsches Staatsrecht, Th. XII, S. 504.

mit demselben in das Münchener gekommen zu seyn scheint; denn wohl nirgend anderswoher als aus diesem, auch ihm berufhalber zum Gebrauch offen gestandenen, hat unlängst Freiherr von Hormayr Bayerischer GeheimerRath, ihr Daseyn in einer öffentlichen Druckschrift [1]) angezeigt.

Das zweitemal geschah die Erlassung des CölibatVersprechens von dem Herzog Philipp kurz nach seiner Verlobung und zwei Jahre vor seiner Vermählung, in einer Urkunde datirt Heidelberg auf Freitag nach St. Agnesentag (24. Jan.) 1472. Auf diese Urkunde, als über „das vnd anders mee“ (mehr) sprechend, bezieht sich Kurfürst Friedrich ausdrücklich, in der Verordnung wegen Versorgung seiner eigenen Leibeserben und Gemahlin, welche von demselben Tag [2]) datirt ist. Auch bezieht sich ausdrücklich auf dieselbe Herzog Philipp, im Eingang seiner Einwilligungsurkunde vom Montag St. Vincenzientag (22. Jan.) 1476 (unten §. 59). Jene höchst wichtige Urkunde des Herzogs Philipp führt zwar Kremer (Geschichte ꝛc., S. 478) nach ihrem Datum bestimmt an, er hat aber unterlassen, dieselbe seinem Urkundenbuch einzuverleiben, und von dem „Andern mehr“, wovon dieselbe spricht, schweigt er gänzlich. Dagegen meldet Er (S. 478), Herzog Philipp habe seinem „Herrn Oheim jene harte Bedingung erlassen, um die Succession im Kurhause Pfalz desto dauerhafter zu machen“.

---

1) Historisches Tagebuch für Bayern (chronologisch geordnet nach den Monaten und ihren Tagen); in dem „Taschenbuch für vaterländische Geschichte. Herausgegeben von Joseph Frhrn. v. Hormayr“. Neue Folge. Zweiter Jahrgang. 1831. (München 1831. 8.), S. 380 u. f.

2) Heidelberg auf Freitag nach St. Vincenzientag 1472, welches gleichfalls der 24. Jänner ist. Sie steht vollständig in Kremer's Urkundenbuch, S. 454; auch in der angef. „Widerlegung“ ꝛc., S. 88.

Obgleich nun die beiden Erlassungsurkunden von 1470 und 1472 zur Einsicht öffentlich nicht vorliegen, so ist doch ihr Daseyn, und daß Philipp darin das CölibatVersprechen erlassen habe, durch das öffentliche Zeugniß zweier Staatsdiener des Hauses Wittelsbach, denen sie amthalber vor Augen lagen, ausser Zweifel gesetzt. Das Daseyn insbesondere der Urkunde von 1472, und daß die erwähnte Erlassung darin enthalten sey, wird überdieß bestätigt durch Friedrichs eigene Angabe, in seiner so eben angeführten (in Kremer's Urkundenbuch abgedruckten) Urkunde von gleichem Datum.

Sodann ist von höchster Wichtigkeit für die Successions-Berechtigung der Nachkommen Friedrichs des Siegreichen, was Kremer von Philipps Beweggrund, das CölibatVersprechen zu erlassen, aus dem Inhalt der in der Urschrift vor sich gehabten Urkunde von 1472 berichtet: Philipps Absicht bei der Erlassung war, "um die Succession im Kurhause Pfalz desto dauerhafter zu machen".

§. 23.

Dagegen verzichtet Friedrich für sich auf alle pfälzischen TerritorialBesitzungen und Gerechtsame, nur mit Ausnahme verschiedener, die er sich und zu Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben vorbehält.

Vorerwähnte Erlassung des CölibatVersprechens blieb nicht ohne Gegenversprechen von Seite Friedrichs. Derselbe gab ein zweifaches, in der so eben angeführten Urkunde vom Freitag nach St. Vincenzientag (24. Jänner) 1472, von welchem auch Philipps zweite Erlassungsurkunde datirt ist.

Für seine Person verzichtete Kurfürst Friedrich auf jeden eigenen Anspruch auf pfälzische TerritorialBesitzungen. Herzog Philipp und dessen eheliche Söhne sollen, sagt er,

auch nach seinem Abgang inne haben und behalten nachbenannte „Landschaften, Schlösser und Städte“: 1) die, welche vermöge der Theilungsbriefe zwischen seinem Vater, dem Kurfürsten Ludwig III., und dessen Bruder, Stephan, Herzog von Simmern und Zweibrücken, bei dem Fürstenthum der Pfalz zu voraus (als Praecipuum electorale) bleiben sollen; welche alle in der Urkunde verzeichnet sind; 2) die, welche sein Vater, nach Inhalt dessen Testamentes, dem ältesten Sohn, Herzog Philipps Vater und seinem (Friedrichs) Bruder, bei der Pfalz zu bleiben geordnet hat, ebenfalls alle in der Urkunde einzeln benannt; 3) die, welche nach dem Testament seines Vaters und vor der Arrogation ihm (dem Kurfürsten Friedrich) angeerbt gewesen (§. 4), auf die er früher in der Voraussetzung seines Cölibats verzichtet habe (§. 6 und 7), die ihm aber nunmehr, nach Erlassung des CölibatVersprechens, wieder zugestanden wären [1]), alle in der Urkunde namentlich angegeben, die er jedoch jetzt seinem lieben AdoptivSohn und dessen Erben, an der Pfalz und dem Kurfürstenthum zu bleiben, von Neuem zustelle, auf daß man seinen guten Willen desto besser verstehen möge; 4) die, welche Er während seiner Regierung gewonnen und an die Pfalz gebracht habe, die Ihm auf das Mindeste zum halben Theil gebührt hätten, die er aber seinem AdoptivSohn, Herzog Philipp, und dessen Erben, um fernerhin bei der Pfalz und

---

1) Kremer (Geschichte ꝛc., S. 479) berichtet, daß auch Herzog Philipp dieses seinem AdoptivVater freiwillig zugestanden habe. Hier seine eigenen Worte: „Er (Friedrich) dachte dabei so groß, und vor Philippen so väterlich, daß, ohnerachtet dieser ihm auch wieder sein väterliches Erbe, und die viele Erwerbungen freiwillig zugestanden, er davon vor seine künftige Fürstliche Kinder und Gemahlin doch nicht mehr ausgesetzt, als die Schlösser und Städte“ u. s. w. Dieses Zugeständniß des Herzogs Philipp findet sich vermuthlich in dessen oben (§. 22) erwähnter Urkunde vom 24. Jänner 1472, welche Kremer seinem Urkundenbuch einzuverleiben unterlassen hat.

dem Kurfürstenthum zu bleiben, zustelle und übergebe, alle mit Namen benannt.

Doch macht Friedrich bei Num. 3 und 4 verschiedene Ausnahmen. Er behalte nämlich, sagt er, „für sich, seine Gemahlin und eheliche Leibeserben mehr nicht von ererbten und gewonnenen Schlössern, dann die Burg und Stadt Weinsberg, die Burg und Stadt Löwenstein mit dem Zehnten zu Heilbronn, die Burg und Stadt Meckmühlen, die Burg und Stadt Neustadt am Kocher, die Veste Schwarzach, die Burg und Stadt Besigheim, die Burg und Stadt Lüzelstein mit dem Zoll, die Veste Einartshausen mit dem Zoll, das Leberthal, Rapolzweiler pfälzischen Theils, die Burg Landsberg mit dem Flecken Barre, im Elsaß, die Burg und Stadt Seltz mit dem Zoll, das Schloß Neuburg am Rhein mit dem Zoll, die Pflege und Gemeinschaft (Condominat) Gudenberg, das Schloß Scharfeneck, das Schloß und die Stadt Kaiserswerth mit dem Zoll; solches Alles mit dessen Zugehörungen, Nutzungen, Diensten, Herrlichkeiten, Rechten, Lehnmannen, Leuten und Gütern ꝛc., auch mit dem Hausrath, Pfand, Geschütz und fahrender Habe in jeglichem Schloß, dagegen aber auch mit den Bürden, Gülten, Manngeld u. d., welche bei Friedrichs Ableben darauf haften würden [1]), desgleichen mit dem sechsten Theil der Schulden, welche Friedrich dem ganzen gemeinen Fürstenthum zum Besten künftig würde gemacht haben und die bei seinem Tode noch unbezahlt seyn würden.

---

1) Kremer (Geschichte, S. 479) macht hiebei die Bemerkung: es seyen die meisten von vorgenannten Besitzungen „entweder Pfandschaften, oder doch mit Schulden dergestalt beschwert gewesen, daß sie gegen jene Vortheile, die ihm (Herzog Philipp) wieder angeboten waren, ein sehr mäsiges Erbtheil würden ausgemacht haben, wenn sich der dabei vorausgesetzte Fall zugetragen hätte".

Da verschiedene von den genannten Besitzungen als Pfandschaften erworben worden, so soll, heißt es weiter, im Fall einer Ablösung das Geld an Friedrichs Gemahlin und Kinder fallen, und soll ihnen auch freistehen das einzulösen, was von den genannten Besitzungen verpfändet ist. Aber alle diese vorbehaltenen Besitzungen sollen an Kurpfalz zurückfallen, wenn Er, Friedrich, oder seine Söhe ohne (männliche) Leibeserben sterben würden, doch mit der Verpflichtung die etwa hinterlassenen Töchter weltlich oder geistlich zu versorgen. Der älteste von Friedrichs männlichen Nachkommen soll das Schloß und die Stadt Meckmühlen von Kurpfalz zu Mannlehn tragen.

Würde Kurfürst Friedrich noch in Zukunft neue Erwerbungen machen, so sollen dieselben nach seinem Tode gleich getheilt werden zwischen seinem AdoptivSohn Herzog Philipp oder dessen Söhnen und Friedrichs ehelichen Kindern, so fern er solche nicht schon bei seinem Leben nach freiem Willen unter sie vertheilt hätte.

§. 24.

Zugleich verspricht Friedrich dem Herzog Philipp bei dessen Vermählung eine Versorgung mit Land und Leuten (wie oben §. 19), und entsagt allen Ansprüchen seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben auf kurpfälzische Rechte, Regalien. Ehren, Würden oder Herrlichkeiten, so lang Herzog Philipp und eheliche Söhne desselben am Leben seyn würden.

Nächstdem gibt Friedrich in derselben Urkunde vom 24. Jänner 1472 die Versicherung, daß er seinen Adoptiv-Sohn, Herzog Philipp, der verlobt sey und sich bald vermählen wolle, mit solcher Landschaft, Herrschaft, Mannschaft, Schlössern, Städten, Nutzungen, Leuten und Gütern so versehen wolle, als ein getreuer Vater und Fürst seinen Sohn billig versehen solle; ein Versprechen, welches im folgenden Jahr, wie oben (§. 19) gemeldet, erfüllt ward.

Endlich erklärt Friedrich (ebendaselbst) für Sich, seine eheliche Gemahlin und eheliche Leibeserben nachstehende, auf das Daseyn des Herzogs Philipp und seines Mannstammes beschränkte Verzichtleistung, und zwar, in Erwägung, daß, er zu seiner Seele Heil und bei dem unsichern Staat (Stand) in dem er bisher gelebt habe, "der unziemlichen schweren Verbunteniſſe, an den Punten (Puncten) gern entläſtigt gewesen sey".

"So haben Wir", spricht Friedrich, "für Uns, Unser ehelich Gemahel und elich Lybserben uß gutem fryen willen uns verpflicht und begeben verpflichten und begeben uns gein (gegen) dem obgenannten unserm lieben Sone und sinen Erben Pfaltzgraven by Rine die Kurfursten sin Obe sich begeben das wir uber kurtz oder lang uns elich verandern und Eelich Lybserben Haben wurden und die mit Landen Lutten Stetten Slossen Manschaft Nutzen und Gutern versehen wolten das dann dieselben unser Gemahel und elich Lybserben keynen teile Gerechtigkeit Oberkeit noch Gewaltsame wollen noch sollen haben an eynichen Rechten Regalien eren wirden oder Herlikeit die dem Kurfurstenthum der Pfaltz zusteen und zugehorig oder daby blyben verschrieben sint allediewile der obgenannt unser lieber Sone Hertzog Philipps und sin elich Sone die Pfaltzgraven by Ryne und Kurfursten werden in leben sin".

§. 25.

Friedrichs Vermählung mit Clara Tettin von Augsburg.

1) Clara's Persönlichkeit.

Die Clausel des Cölibats war für Friedrich keine Schutzwehr wider die Liebe, nicht wider die unabweisbaren Forderungen der Natur, in physischer, psychologischer und moralischer Hinsicht.

Kaum sechs und zwanzig Jahre alt, hatte er (1452) Ehelosigkeit gelobt, nur zum Besten seines Neffen und dessen fürst-männlicher Nachkommenschaft (§§. 6 u. 7), damit diese in ihrem Landes- und Familien-Successionsverhältniß nicht beeinträchtigt würden.

Sieben Jahre später, zwei und dreissig Jahre alt, fühlte der siegreiche Friedrich sich besiegt von den Reizen einer schwäbischen Jungfrau, ähnlich darin dem Sohne des Donnergottes, dem Bezwinger der Lernäischen Schlange [1]). Während er zu München, im Februar 1459, die vieljährigen Irrungen zwischen seinen Vettern, den Herzogen von Bayern, dem zu Landshut und dem zu München, verglich, sah und hörte er dort am Hofe, unter dem Frauenzimmer der Herzogin, Clara Tettin von Augsburg, die schöne Sängerin. Ihn bezaubernd durch Schönheit, Liebreiz und Gesang, ward sie sehr bald die Seinige. Mit beiderseitiger Zuneigung und Gewissenhaftigkeit, ward der Bund der Herzen, und noch in demselben oder in dem nächstfolgenden Jahr (§. 43) die eheliche Verbindung geschlossen.

Ausgezeichnet war Clara's Persönlichkeit. Tugendhaft, schön und liebenswürdig, wie Eine, hatte sie des Kurfürsten innigste Liebe und Hochschätzung erworben, und dieselbe ohne Unterlaß auf das Vollkommenste erwiedert. Bescheidene, treue, einzige Geliebte und Lebensgefährtin des durch schwere Sorgen unter grossen Gefahren oft und lang bekümmerten Helden, erheiterte und verschönerte sie, siebenzehn Jahre lang, jeden seiner Tage, alle Pflichten einer Gattin und zärtlich liebenden Mutter gewissenhaft erfüllend, und darum mit Recht hochgeachtet von Jedermann.

---

1) Qui minus huic, quam Hercules servivit Omphalae. Propertius, III. 17.

Vernehmen wir das vollgültige Zeugniß eines täglichen Beobachters ihres Thun und Lassens. Matthias von (aus) Kemnat (in der Oberpfalz), zuerst Lehrer und Erzieher, dann Professor der Poesie zu Heidelberg, und zugleich Hofcaplan Friedrichs des Siegreichen, in dieser Eigenschaft sein Begleiter auf allen Feldzügen [1]), entwirft, in seiner noch ungedruckten Geschichte dieses Kurfürsten, folgende Schilderung von ihr [2]). „Aber ire (der beiden Söhne des Kurfürsten) Mutter Clara was clare von Sitten, clare von Guttigkeit, clar wolredent, clare in süssigkeit vnd Trewekeit, clare vber die hohen weiber, Schamhaft, demüthig, Mesig, senfftmutig, Schimper [3]), vnd clare in allen Tugenden allerclerste in Weisheit vnd Vernunft. Die Clara hilt sich in allen claren Sachen also, daß sie von meniglich gelobt vnd lieb gehabt". In demselben Ton sprechen die lateinischen Gedichte auf Clara, welche derselbe Geschichtschreiber aufbewahrt hat [4]).

Clara hatte das Glück, von ihren Eltern eine sorgfältige Erziehung zu erhalten. Davon zeugt ihre feine gesellschaftliche Bildung, wodurch sie einer Anstellung bei der regierenden Herzogin von Bayern zu München, in einem der höheren Grade ihres Hofstaates (§. 29), für würdig geachtet ward. Es zeugt davon die hohe kunstgerechte Ausbildung ihres Singtalentes, womit sie bei Friedrich dem Siegreichen die Ehren-

---

1) H. W. Rotermund, Fortsetzung und Ergänzungen zu C. G. Jöcher's Gelehrten-Lexikon, Bd. III (1810), S. 207. Kremer, a. a. O., in der Vorrede, S. 1 u. 2.

2) Kremer, a. a. O., S. 528.

3) „Schimper", d. h. scheinbar, stattlich.

4) Eine Probe bei Kremer, S. 529. Man s. auch F. P. Wundt, Entwurf der allgemeinen rheinpfälzischen Landesgeschichte (Mannh. 1798. 8.), S. 90.

benennung seiner Sängerin [1]) verdiente; eine Ausbildung, welche in jener Zeit Personen des heutigen hohen und niedern Adelstandes sich zur Ehre rechneten [2]). Es spricht dafür ihre Fertigkeit im Schreiben [3]); eine in jener Zeit seltene Eigenschaft, selbst bei grossen Herren, berühmten Rittern und andern Rittermäsigen, am meisten bei dem ritterbürtigen Frauenzimmer. Es gab Rittermäsige, die sich schämten gelehrt zu scheinen, und sich nicht schämten nicht lesen und ihren Namen

---

1) In einer Urkunde von 1468 soll dieses stehen, nach Kremer's Bericht, S. 529, Note 3.

2) Musik als Kunst, nicht auf den Brettern, zu treiben, ward in Teutschland, besonders in Bayern, als anständig für den Adel betrachtet. „Tutilo Musicus, nam et filios uobilium fidibus edocuit.“ Goldast, rerum Alemannicarum Scriptores, T. I. p. 24. Der berühmte Cardinal, Matthäus Langius, von Geburt ein Augsburger, aus der altadelichen Familie der Kämmerer von Wellenburg, seit 1519 Erzbischof zu Salzburg, war Singknabe am Hofe Herzogs Georg des Reichen zu Landshut. „Matthaeus Langus primum in Aula Georgii Bavariae Ducis inter pueros Symphoniacos“ etc. Hansiz, Germania sacra, T. II. p. 972. Von dem Herzog Albrecht III. von Bayern zu München, welcher 1460 starb, heißt es in einer alten Chronik: „Herzog Albrecht der kunstreichist Meister von der Musik, fand dadurch wieder seinen Verstand, den er verloren hätt“; nämlich über das tragische Ereigniß mit der von ihm geliebten Agnes Bernauerin. Lipowsky, Geschichte der Agnes Bernauer, S. 116. Aus seiner späteren Zeit wird berichtet: „Cum sero podagra vexaretur, variis cantibus et instrumentis animum oblectavit“. Oefele, rer. Boicar. Scriptor., T. I. p. 106. Ferner: „Sepositis curis sectatur musicam assiduis cantibus ac sonis animum oblectavit“. Ibid. T. II. p. 512. Auch an dem Hofe des Herzogs Sigismund, des jüngern Sohns Albrecht III., ward die Musik stark getrieben, auch von vornehmen Frauen. Günther, Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern, Th. III, S. 303. Eben so war Friedrich der Siegreiche Liebhaber der Musik, wie sein poetischer Biograph, der Poëta Weinspergensis, rühmt. Kremer, Geschichte ꝛc., S. 521.

3) Urkunde vom 28. December 1476, am Schluß, bei Kremer, Urkundenbuch, S. 515, und in der angef. „Widerlegung“, S. 111.

nicht schreiben, sondern statt dessen in Urkunden nur ein Zeichen (daher das Wort „unterzeichnen“ statt unterschreiben), z. B. ein Kreuz, eigenhändig beisetzen zu können, oder in ihrem Namen Andere unterschreiben zu lassen, das eine und das andere mit beigefügtem Bekenntniß, daß solches geschehe „pro ignoratione literarum“, hochmüthig sogar wähnend, sich auch dadurch von dem Schreibervolk zu unterscheiden [1].

§. 26.

2) Clara's Herkunft und Stand.

a) Stammort.

Vollständige Nachricht von Clara's Herkunft und Stand, hat der Strom der Zeit dahin geschwemmt. Nur Bruchstücke haben sich erhalten. Anderes ergibt sich theils aus der Natur und dem Zusammenhang der Begebenheiten, theils auch durch einfache Schlußfolgen aus ungezweifelten Thatumständen.

Urkunden und gleichzeitige oder ihrem Zeitalter nah stehende Geschichtschreiber, nennen sie „Clara Tettin von Augsburg“ [2]. Diese freie Reichsstadt war in jener Zeit volkreich,

---

1) Nouveau traité de Diplomatique, liv. II, ch. 3, sect. 8, 113, T. II, p. 424 (in der Teutschen Uebersetzung, Th. III, S. 121). Gatterer, Abriß der Diplomatik, §. 90, S. 113. Ebendeß. elementa artis diplomaticae, §. 263. De la Curne de Sainte-Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, Bd. II, S. 298 ff. und meine Anmerkung daselbst, S. 301 f. Robertson, Geschichte K. Carls V., Th. I, S. 326, der Uebersetzung von 1781. Noch im Jahr 1580 konnte, aus dem angeführten Grund, ein Ehevertrag zwischen zwei Adelichen, nur von dem Bräutigam nicht auch von der Braut, sondern nur von ihrem Vater unterschrieben werden. Le Moine und Batteney, practische Anweisung zur Diplomatik, S. 90.

2) In einer Urkunde von 1465 (in Büttinghausen's Beyträgen

mächtig und berühmt wegen ihres Reichthums und Handels, besonders des levantischen und italiänischen, und wegen ihres bevorrechteten Patriciats oder Stadtadels und der demselben nahstehenden Mehrerengesellschaft, eines mindern Grades von Stadtadel, auch als Sitz der schönen Künste, namentlich der Singkunst [1]). Ritterbürtige oder Personen von heutigem niederem Adel, welche in ansehnlichen Reichsstädten ihren Wohnsitz hatten, pflegten sich von da zu schreiben. Anton und Ulrich Baumgartner von Augsburg (aus dem, 1539 und 1543 von dem Kaiser in den Freiherrnstand erhobenen, rittermäsigen Geschlecht dieses Namens) waren unter jenem Namen Domherren, der erste zu Brixen, der andere zu Regensburg [2]), hatten also die in diesen beiden Hochstiften übliche achtschildige [3]) Ahnenprobe gemacht. Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schrieben sich Rittermäsige „Teufel von Nürn-

---

zur Pfälzischen Geschichte, Bd. II, S. 5) nennt Kurfürst Friedrich I. sie „Clare von Augsburg". Nach Kremer, a. a. O., S. 527, Note 3, nennt Kurfürst Friedrich, in Urkunden von 1468 und 1470, sie „Clara Dettin von Augsburg", und wird sie in einer Urkunde von 1476, über einen von ihr geschlossenen Tausch, genannt „Clare Dettin von Augsburg". Nach ebendesselben Bericht (a. a. O., Note 5) nennt der gleichzeitige Matthias von Kemnat, sie „Clara genannt von Augsburg".

1) Augsburg war einer von den Hauptsitzen der Meistersänger. P. v. Stetten, des jüngern, Kunst-, Gewerb- und Handwerks-Geschichte der Reichsstadt Augsburg, Th. I, S. 528. Daß zu Augsburg die Musik mit Eifer und kunstmäsig betrieben worden sey, rühmt J. N. Forkel, in seiner allgemeinen Geschichte der Musik, Bd. II (Leipz. 1801. 4.), S. 767.

2) P. v. Stetten, des jüngern, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg (Augsb. 1762. 4.), und aus derselben in J. G. T. (Tucher's) Deduction von dem Alterthum, Thurnier- und Stiftsmäsigkeit, auch Reichs-Immedietät des Geschlechts der Tucher von Simmelsdorf (Nürnb. 1764. Fol.), S. 140 f.

3) F. X. Holl, Statistica Ecclesiae germanicae, T. I. p. 267. 271.

berg" und "Böhm von Weissenburg" [1]). Insbesondere ward der Beisatz von solchem städtischem Wohnsitz dann gemacht, wenn andere Linien desselben Geschlechtes anderswo ihren Wohnsitz hatten und sich von diesem schrieben [2]). Da Clara Tettin von Augsburg benannt ward, so macht dieses wahrscheinlich, daß gleichzeitig auch anderswo eine oder mehr Linien ihres Geschlechtes bestanden. Augsburg war sohin Clara's Stammort, und wahrscheinlich war nach ihm benannt auch diejenige Linie ihres Geschlechtes, aus welcher sie stammte.

§. 27.

b) Familienname.

Ihren Familiennamen gab Clara selbst, in einer Urkunde vom 28. December 1476 [3]), an wie folgt: "Ich Clara Tettin obgenant erkenne mit dißer myner hantgeschrifft" u. s. w. So also die Rechtschreibung ihres Zunamens, da eine andere besser nicht beglaubigt ist. Doch findet man in gleichzeitigen

---

1) J. G. v. Tucher, a. a. O., S. 140.

2) So gab es Baumgartner von Augsburg, andere von Nürnberg, andere von Holenstein, und andere von Hohenschwangau. v. Stetten und v. Tucher, a. a. O. Desgleichen Rieter von Nürnberg und von Kornburg; Teufel von Nürnberg, andere von Pirkensee, und noch andere von Gundersdorf; Geuder von Nürnberg, und andere von Heroldsberg; v. Tucher, a. a. O. Ferner, Schelm von Bergen, und andere von Westeshofen (1471). Neues genealogisches Handbuch des Adels auf das J. 1778 (von G. F. Albrecht), Th. I (Frankf. 1778. 8.), S. 181.

3) In Kremer's Urkundenbuch, S. 515, und in der angef. "Widerlegung" ꝛc., S. 111. — Auch fast alle Schriftsteller, welche Clara's Namen in Dettingen verwandeln, setzen T als Anfangsbuchstaben. Man s. unten §. 32 f. Schannat, in seiner Histoire abrégée de la maison Palatine, p. 34, schreibt: "Claire de Detten ou Tetten".

Urkunden [1]) und Geschichtbüchern [2]), denen auch spätere Schriftsteller [3]) gefolgt sind, „Dettin"; eine Variante, erklärbar durch die gemeine Sprechweise der Oberteutschen und Obersachsen, bei welchen ein Unterschied zwischen T und D nicht merkbar wird.

Von einem fast gleichzeitigen Geschichtschreiber [4]) wird Clara genannt „Tottn", wahrscheinlich in der weiblichen Endung statt Tottin. Auch wird, im funfzehnten Jahrhundert, ein „Tott" als Mitglied der oben schon erwähnten Mehrerengesellschaft zu Augsburg genannt [5]). Möglich, daß Tott und Tett zwei Versionen eines und ebendesselben Eigennamens waren, oder daß in Handschriften e und o aus Versehen verwechselt wurden. Da auch Matthäus von Kemnat, in dem (hier unten, Note [2]) angeführten Stammbaum, „Clara Dett"

---

1) Kremer, a. a. O., S. 527, Note 3, citirt (in sein Urkundenbuch nicht aufgenommene) Urkunden von 1468, 1470 und 1476, worin Kurfürst Friedrich sie „Clara Dettin" nenne, und eine Urkunde von 1474, über einen von ihr geschlossenen Tauschvertrag, worin sie „Clara Dettin von Augsburg" genannt werde. „Clare Detin von Augspurg" nennt Friedrich sie in einem Schenkungsbrief über ein Haus, mit Garten und Weingarten, zu Worms, von 1470, wovon eine, wie es scheint, gleichzeitige Abschrift in dem Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Archiv.

2) Matthias von Kemnat meldet, in einem Stammbaum des Hauses Pfalz, von Friedrichs des Siegreichen Söhnen Friedrich und Ludwig: „ex clara dett nati sunt".

3) „Clara (Dettin cognomen fuit)", schrieb Freher, in seinen Notis et additionibus zu Trithemii historia belli Bavarici, Tom. II. Rer. Germanicar., p. 367. Auch Kremer schreibt überall „Dettin". Eben so C. Büttinghausen, Beyträge zur Pfälzischen Geschichte, Bd. I, S. 55, u. Bd. II, S. 4 ff.

4) „Clara ex Augusta nata cognomine Tottn". Ladislaus Suntheim, in A. F. Oefele, rerum Boicarum Scriptores, T. II, p. 577. Suntheim war Canonicus zu Wien, in Diensten des Kaisers Maximilian I. für geistliche und weltliche Angelegenheiten.

5) Paul von Stetten, der jüngere, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichs-Stadt Augsburg (Augsb. 1762. 4.), S. 441.

schreibt, so ist nicht unwahrscheinlich, daß sie und der angeführte „Tott“ in Familiengemeinschaft standen.

Spätere Geschichtschreiber und andere (auch pfälzische) Schriftsteller [1]), insbesondere solche, die das Vorwort „von“ oder a oder de vorsetzen, schreiben Clara's Zunamen „Tettingen“, einer sogar „Tettnang“ [2]). Auch Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz schrieb „Clara von Tettingen“, in einem Schreiben an den Kaiser Carl VI. von 1727, und in einem Schreiben an den Herzog von Pfalz-Sulzbach von 1733 [3]). Eben so dieser Herzog in einem Antwortschreiben an den Kurfürsten vom 4. Mai. 1733 [4]). Gewiß ist, daß in Clara's Zeitalter und früher, in Oberteutschland rittermäsige Familien bestanden,

---

1) Paul Hachenberg, Pareus, Joannis, Reinhart (Verfasser des Stemma Leonsteinianum von 1624), Nauclerus, Myler von Ehrenbach, Lohmeier, Joh. Joach. Müller, Nic. Rittershusius, Spener, von Imhof, Pfeffinger, Cocceji, von Ludwig, Gundling, von Zech, Iselin, Colini, u. a. Man sehe unten §. 31 und Estor, auserles. kleine Schriften, Bd. I, S. 640 ff. Eben so schreiben: De Pfeffel, abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne (édit. de Mannheim 1758 4.), p. 547. Schmauß, akadem. Reden über das teutsche Staatsrecht (herausgegeben von Heldmann 1766. 4.), S. 576. L'art de vérifier les dates (par Clement), in der vierten von Saint-Allais besorgten Ausgabe, Tom. XV (Paris 1819. in 8°.), p. 355. J. F. Metzger, in dem Kuhrpfälzischen Geschichtskalender (Mannh. 1789. 8.), S. 46. Koch et Schoell, histoire abrégée des traités de paix, T. VI, p. 473. W. von der Nahmer, Entwickelung der rheinischen Territorial- und Verfassungsverhältnisse (Frankf. 1832. 8.), S. 458. — In der historisch-rechtlichen Ausführung („Déductions et Prétentions“ etc.), welche im J. 1620 Graf Johann Dietrich von Löwenstein zu Brüssel und anderswo übergeben ließ (man sehe unten §. 82), wird Clara genannt, bald Tettin, bald Tetting, bald Tettinghen.

2) C. F. Sattler, histor. Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, Th. II, S. 122.

3) In der angef. „Widerlegung“ ꝛc., Num. XX u. XXIV, S. 155 u. 162.

4) Ebendaselbst, Num. XXIII, S. 161.

welche sich von Tettingen, Dettingen, Tettinger und Dettlingen schrieben, wovon unten (§. 31) Beweise beigebracht werden.

In den meisten gleichzeitigen Urkunden, besonders seit 1467, wo das Geheimniß ihrer ehelichen Verbindung mit dem Kurfürsten nicht mehr streng bewahrt worden zu seyn scheint, wird Clara ohne Beisetzung ihres Familiennamens genannt. So von ihrem Gemahl [1]), von ihrem Sohn Ludwig [2]), von dessen Vormündern [3]) von dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Philipp [4]), auch von ihr selbst [5]) und von Andern [6]).

---

1) Kurfürst Friedrich I. nennt sie schon in einer Urkunde von 1465 (bei Büttinghausen, a. a. O., Bd. II, S. 5) bloß „Clara von Augsburg". In Urkunden seit 1467 nennt er sie bald „Clare ir (der Kinder) Mutter", oder „Clare der Kynde Mutter" oder „vnnser Kinde mutter", bald die „egenante Clare", bald bloß „Clare"; in noch ungedruckten Urkunden vom 28. October 1467, vom 13. April 1468 und vom 27. April 1470, nach Kremer's Bericht, S. 531 u. 532. Ferner, in bereits gedruckten Urkunden vom 15. März 1473 bei Kremer, Urkundenbuch, S. 472 u. 477, und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. III, S. 80, 83, 84, 86 u. 87.

2) Ludwig nennt sie „Clara myne Hertze Liebe Mutter", in einer Verschreibung vom 7. December 1489; in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XII, S. 129, nicht aufgenommen in Kremer's Urkundenbuch. Desgleichen, „seine Mutter Clara", in seiner gerichtlichen Erklärung auf die kurpfälzischen Beweisartikel von 1511; in der „Widerlegung" ꝛc., Num. XVIII, S. 125.

3) Zweimal in einer Urkunde vom 28. December 1476; in Kremer's Urkundenbuch, S. 514 f., und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. VI, S. 108 u. 109.

4) Kurfürst Philipp nennt sie bald „Clare des benanten Ludwigen mutter", bald „Clara sin mutter"; in Urkunden vom 15. März 1473, bei Kremer, Urkundenbuch, S. 477, u. in der „Widerlegung" ꝛc., Num. III, S. 86; vom 28. December 1476, bei Kremer, Urkundenbuch, S. 516; vom 12. Jänner 1477, ebendas., S. 519; vom 8. April 1487, in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. X, S. 125, nicht auch bei Kremer.

5) „Ich Clara des benanten Ludwigs mutter", in einer Urkunde vom 28. December 1476; bei Kremer, Urkundenbuch, S. 515, und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. VI, S. 111.

6) Reinhard Noltz, Rathsverwandter der Reichsstadt Worms, von

§. 28.

c) Eltern, Verwandtschaft, Wappen.

Wer die Eltern von Clara Tettin gewesen seyen, ist unbekannt [1]); nur so viel erhellet aus Urkunden, daß sie in bedeutendem Wohlstand gestorben sind. In einer Verschreibung vom 7. December 1489 [2]), meldet Graf Ludwig von Löwenstein, daß seine Mutter „Viel Silber Geschirrs und mer von ihren Eltern hererbt und in die Pfalze bracht“ habe. Auch unterscheidet derselbe Graf Ludwig, in seinem von dem Kurfürsten Philipp durch eine Urkunde vom 8. April 1487 bestätigten Testament vom 13. Februar 1487, „silbergeschirr, das si (seine Mutter) nit von Iren eltern ererbt“ habe, von dem von ihnen ererbten [3]).

Von Brüdern oder Agnaten, die Clara gehabt hätte, oder auch nur von Schwestern, findet sich nirgend Nachricht [4]).

---

ihr im J. 1493 an den kaiserlichen Hof nach Wien gesendet, fand dort den Grafen Ludwig von Löwenstein, und ihn „des alten Pfalzgrafen Friedrichs seeligen natürlichen lieben Kind von Frawen Claren“. Köler, histor. Münzbelustigungen, Th. X, S. 449.

1) Ohne Beweis, wird in Köler's histor. Münzbelustigungen, Th. V, S. 430, angeführt, Clara sey Tochter gewesen von Albrecht von Dettingen und einer von Randeck.

2) Abgedruckt in der angef. „Widerlegung“ ꝛc., Num. XII, S. 131. Kremer hat auch diese Urkunde in sein Urkundenbuch nicht aufgenommen. Eine Abschrift derselben, beglaubigt nach dem Original am 31. Juli 1733 von dem Kaiserlichen Notar Johann Philipp Ley, befindet sich in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Archiv.

3) Das Testament und die kurfürstliche Bestätigungsurkunde (auch diese Urkunden hat Kremer in seine Sammlung nicht aufgenommen) stehen in der angef. „Widerlegung“ ꝛc. Num. IX u. X, S. 110 u. 124.

4) In der angeführten „Widerlegung“ ꝛc. S. 20 wird eine Ur-

Mit ihrem Vater scheint der Mannstamm des Geschlechtes erloschen zu seyn [1]); ein Umstand, welcher, zumal nach einem Ablauf von bald vier Jahrhunderten, den Mangel an Familiennachrichten erklärt. Auch ist sehr wahrscheinlich, daß Kurfürst Philipp, als auf seinen Befehl sogleich nach Friedrichs Tod Clara gefangen genommen und neun Jahre lang in Haft gehalten ward (§. 53 ff.) sich aller ihrer Briefschaften, und darunter auch ihrer Familienpapiere, bemächtigt habe.

Clara's Familienwappen hat sich nicht erhalten. Ohne Zweifel war dasselbe abgebildet auf ihrem „eygen Insigel", welches sie an die unten (§. 61) erwähnte denkwürdige Verzichturkunde vom 28. December 1476 hängen ließ. Etwas Anderes als Wappen pflegte man auf Privatsiegeln weltlicher Personen in jener Zeit nicht abzubilden, wo bei wappenberechtigten Privatpersonen, zumal bei Frauenzimmern, schon der Besitz eines eigenen Siegels weit nicht allgemein war, und bei ihnen ein eigenes Siegel, wegen der damaligen Seltenheit und

---

kunde erwähnt, nach deren noch vorhandenem Original Clara mit der rittermäsigen Familie von Moringen verwandt gewesen sey. Abschrift dieser Urkunde besitze ich, finde aber darin kein sicheres Merkmal der Verwandtschaft des Grafen Ludwig mit den darin genannten Barbara und Ursula Detthin von Augsburg, zweien leiblichen Schwestern und ConventSchwestern des Klosters zu den Reuern über Hassepful zu Speyer. Erwähnt habe ich dieser Urkunde im §. 76, wo von Ludwigs sittlichem und geistigem Ansehen die Rede ist.

1) Ein „Freiherr von Tett" kommt vor, in einem, im Jahr 1802 bei der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg eingereichten Verzeichniß reichsritterschaftlicher Mitglieder und Güterbesitzer des Rittercantons Oberrhein, welche, begütert auf der linken Rheinseite, durch französische Besitzentziehung waren beschädigt worden; in den „Beilagen zu dem Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg", Bd. I, S. 355. Nach eingezogener Erkundigung, soll aber „Tett" ein Schreib- oder Druckfehler seyn, statt Jett.

Kostbarkeit der Siegel, wie eine Art von Kleinod betrachtet ward. Daher nahmen nachgebohrne Herren aus regierenden Häusern, angesehene Ritter und andere Rittermäsige, auch vornehme Damen, zuweilen sogar regierende Fürsten und Reichsgrafen keinen Anstand, zu Besiegelung von Urkunden sich eines fremden Siegels zu bedienen, und als Ursache hievon in der Urkunde das Bekenntniß abzulegen, mit den Formeln: "quia proprio sigillo careo", oder" quia proprium sigillum non habeo", oder "adhuc non habeo", oder "Gebrekes halven meines eigenen Ingesegels" [1]).

§. 29.

d) Anstellung zu München als Hofjungfrau.

Der gleichzeitige Geschichtschreiber Matthias Kemnat berichtet, Clara sey vor ihrer Verbindung mit Friedrich dem Siegreichen, am Hofe zu München als Hofjungfrau angestellt gewesen. Er nennt sie [2]) "ein Jungsrauwe Clara genant von Augsburg geborn die ein Hoffejungfrauwe zu Monchen was gewesen". Die Verleihung eines Hafamtes solcher Art spricht,

---

1) P. W. Gercken, Anmerkungen über die Siegel, Th. I, S. 133 ff.; Th. II, Vorrede, S. IV ff. J. P. Lang, diplomatische Blumenlese, Num. 62; in Meusel's Geschichtforscher, Bd. III, S. 213. Meine Juristische Bibliothek, Bd. I (Erl. 1785.), S. 292. Sainte-Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, meine Anmerkungen daselbst, Bd. I, S. 113 u. Bd. II, S. 171 ff. Deutsches Museum (Leipz. 1782.), S. 139 ff. J. H. Jung, historia antiquissima Comitatus Benthemiensis (Hannov. 1773. 4.), in Cod. dipl. p. 62. sq. Gatterer, elem. artis dipl., §. 323. Max. Günther, diss. jus sigillorum medii aevi, ex formulis sphragisticis proprii sigilli absentiam vel defectum indicantibus illustratum. Dresdae (Lipsiae) 1813. 4.

2) In seiner noch ungedruckten Geschichte des Kurfürsten Friedrichs I., S. 296, nach der von Kremer, S. 527, Note 5, angeführten Handschrift.

zumal in Verbindung mit den übrigen, unten (§. 30 ff.) angeführten Beweisgründen, für Clara's Ritterbürtigkeit oder heutigen Adelstand.

In dem Zeitalter Friedrichs des Siegreichen, und noch weit später, waren viele der heutigen Hoftitel noch nicht üblich. Noch kannte man damals nicht die Titel: Hofcavalier, Hofjunker, Kammerjunker, Page, Pagenhofmeister, Hofdame, Kammerfräulein, Ehrendame, Palastdame, Schlüsseldame u. d. m. Die Hofleute, welche jetzt mit diesen Titeln bezeichnet werden, führten damals andere Titel. Bub [1]), Jung oder Junger (später Junker) hieß ein heutiger Page oder Edelknabe, Bubenzuchtmeister [2]) der heutige Pagenhofmeister; Knecht oder Edelknecht, Knap oder Knape (Knabe), überhaupt ein erwachsener Ritterbürtiger ohne Ritterwürde [3]), insbesondere am Hof des Fürsten ein heutiger Hofcavalier oder Hofjunker; eheliche Hausfrau nannten Reichsfürsten und reichsständische Grafen in Urkunden ihre Gemahlin [4]), ihnen ebenbürtig oder standesgleich gebohren.

---

1) In seinem Testament von 1562 bedenkt Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen mit einem Legat, seinen (ritterbürtigen) Buben Hans Scheuerschloß, weil dessen Vater öfters sein Leben bei Ihm im Felde gewagt habe. Lünig, Reichsarchiv, Th. IX, S. 776. Häberlin, neueste teutsche Reichsgeschichte, Bd. VII, S. 431. — Götz von Berlichingen († 1562) meldet in seiner Lebensbeschreibung (Nürnb. 1731. 8.), S. 7 u. 12, daß er mit dem Ritter Conrad von Berlichingen drei Jahre lang für einen „Buben" sey gebraucht worden, und daß er allenthalben mit demselben „als ein Bub und Junger habe mitreiten müssen".

2) Götz von Berlichingen, a. a. O., S. 15. — Auch ein „Edelknabenbratenmeister" war noch im J. 1788 am kurfürstlichen Hofe zu München angestellt, laut des damaligen Hof- und Staatskalenders, S. 77.

3) Klüber's Anmerkung in seiner Uebersetzung von de la Curne de Sainte-Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, Bd. I, S. 5, und ebendaselbst, S. 182 f.

4) Urkunden von 1452, in Kremer's Geschichte des Kurf. Friedrichs des Siegreichen, Urkundenbuch, S. 50.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hofgesinde [1]) hieß der Inbegriff der bei einem kurfürstlichen oder fürstlichen Hofstaat angestellten Diener und Dienerinnen von Ritterart.

In einem Zeitalter, wo der HofSprachgebrauch diesen jetzt veralteten Titeln die gemeldeten Bedeutungen beilegte, waren auch die heutigen Hofdamen mit andern Titeln bekleidet. Sie hiessen „Hofjungfrauen“ oder „Kammerjungfern“; Titel, welche den späteren Hoffräulein oder Kammerfräulein gleich waren, denn noch gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts führten Töchter aus Familien des niedern Adels nur den Titel „Jungfrauen“, nicht Fräulein [2]), und der spätere Titel „Dame“ war eine Nachäffung des französischen Wortes Dame.

In der teutschen Hof- und Canzleisprache, bezeichnete im funfzehnten Jahrhundert das Amtwort „Hofjungfrau“, wie im achtzehnten und neunzehnten die Wörter Hof- oder Kammerfräulein“ oder das Französische „Hofdame“, eine weibliche Dienerin der höheren Classe in dem Hofstaat kaiserlicher, kurfürstlicher, oder fürstlicher Gemahlinnen, Witwen oder Prinzessinnen. Hofdienerinnen solcher Art wurden und werden noch jetzt ausschliessend aus dem Stande der Ritterbürtigen oder des Adels, zu weilen sogar des heutigen hohen, gewählt. Unmittelbar auf die Hofjungfrauen, Hoffräulein oder Hofdamen, folgten und folgen noch jetzt die Kammerfrauen oder Kammerdienerinnen; wozu meist gebildete nicht ritterbürtige oder nichtadeliche, selten auch ritterbürtige, Personen gewählt werden. Zu einer niedern Classe gehören die Kammermädchen und die Garderobemädchen, die gewöhnlich

---

1) Vertragurkunde des Kurfürsten Philipps von der Pfalz ꝛc. von 1488, unten als Beilage I.

2) F. C. v. Moser, teutsches Hofrecht, Bd. II, S. 158 ff.

Bayerische Staatsbibliothek München

aus der untern oder untersten Classe der Nichtadelichen herstammen.

Markgraf Ernst von Baden-Durlach vermählte sich 1518 mit einer „Hofjungfrau“ [1]) Ursel von Rosenfeld, aus welcher Ehe alle heutigen Mitglieder des großherzoglichen Hauses Baden und die Prinzessinnen abstammen, welche aus demselben in so manche Regentenhäuser der allerhöchsten und höchsten Art sich vermählten. Marie Elisabeth von Kospoth, aus einem altadelichen Geschlecht, mit welcher Herzog Bernhard von Sachsen-Jena 1674 sich ingeheim trauen ließ, war „Kammerjunfer“ [2]) bei seiner Gemahlin, einer gebohrnen Duchesse de la Trémouille gewesen. In dem Trauerzug bei dem Leichenbegängniß des Landgrafen Wilhelm VI. von Hessencassel im Jahr 1664, befanden sich: „Ihro Fürstlichen Durchlaucht der Frau Wittib Vormünderin und Regentin Cammerjungfrau und HofJungfrauen, und der Prinzessinnen Jungfern, alle von gutem altem Adel“ [3]). In dem Verzeichniß der Procession bei dem Leichenbegängniß des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha im Jahr 1675, sind als weiblicher adelicher Hofstaat namentlich aufgeführt [4]), vier Kammerjungfern, zwei Hofjungfern, und zuletzt fünf (ohne Beisatz) Jungfern, alle von altem Adel, nämlich aus den adelichen Familien von Schreffenstein, von Bünau, von Brandenstein,

---

1) Pütter, über Mißheirathen ꝛc., S. 85, Note p. — Pütter schreibt von dieser Ursula von Rosenfeld: „Sie war Hofdame, oder wie man damals sprach, Hofjungfrau; von einem altadelichen Geschlechte von Rosenfeld“.

2) „Nach jetziger Art zu reden, Hofdame“, schreibt Pütter a. a. O., S. 160 f.

3) F. C. v. Moser, a. a. O., S. 159.

4) J. S. Müller, annales des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen, S. 520. Auch Moser a. a. O.

von Nodingen, von Fronhorsten, von Exterden, von Pflug (deren altadeliche Familie das Vorwort „von“ nicht zu führen pflegte), von Wangenheim (zwei) von Buttlar. Unter den blossen „Jungfern“ kommt auch vor „Fräulein“ Maria Catharina von Herberstein, welche wahrscheinlich verheurathet war und darum Fräulein (das Diminutiv von Frau [1]), wie Frauchen) benannt.

In der Vorzeit wurden die heutigen Hofdamen vielfältig auch mit Titeln bezeichnet, die heut zu Tage noch niedriger klingen als die Wörter Hof- oder Kammerjungfrau; man nannte sie auch „Mägde, Kammermägde, Leibmägde“ [2]).

Sonach kam man, um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, unter einer zu München, am herzoglich-bayerischen Hofe angestellten „Hoffejungfrauwe“ anders nichts verstehen, als eine in dem weiblichen Hofstaat der herzoglichen Gemahlin angestellte Jungfrau von Ritterart, heut zu Tage (adeliche) Hofdame betitelt; keineswegs aber eine nicht ritterbürtige Kammerjungfer, Kammerfrau oder Kammerdienerin, und weniger noch eine Garderobedienerin oder ein Garderobemädchen, dem noch im J. 1788 am Hofe zu München der Titel „Kammermensch“ beigelegt ward [3]). Wäre Clara nicht

---

1) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, Art. „Fräulein“.

2) F. C. v. Moser a. a. O., S. 158.

3) In dem Jahr 1788 waren zu München angestellt, ausser den adelichen „Kammerfräulen“ und „Hofdamen“, in dem Hofstaat der regierenden Kurfürstin, 2 Kammerfrauen, worunter 1 Adeliche, 5 „Kammerdienerinnen“, worunter 2 Adeliche, 1 nichtadeliche „Garde-Dame“, 1 Garderoberin und 2 „Kammermenscher“; in dem Hofstaat der verwitweten Kurfürstin, 4 Kammerdienerinnen, worunter 3 Adeliche, 1 Kammermensch, 1 Leibwäschmeisterin, 1 Spitzkröserin, 1 Garderobedienerin, 1 Leibnäderin; in dem Hofstaat der verwitweten Herzogin in Bayern, 4 Kam-

von Ritterart gewesen, so würde sie in dem weiblichen Hofstaat der regierenden Herzogin von Bayern nicht zu der Ehrenstelle einer „Hofjungfrau“ gelangt seyn, und Matthäus von Kemnat, als gewesener Prinzenerzieher und nachheriger Hofcaplan der Unterscheidungen in den Titeln der Hofdienerschaft kundig, würde sie mit jenem Prädicat nicht bezeichnet haben.

Demnach war die in jener Zeit am Hofe zu München als „Hoffejungfrauwe“ angestellte Clara Tettin von Augsburg von ritterbürtigem Stande oder, nach heutigem HofSprachgebrauch, ein als Hofdame angestelltes adeliches Fräulein.

Als Clara ihre münchener HofdameStelle in dem Februar oder März 1459 aufgebend, zu Heidelberg mit dem damals noch nicht öffentlich vermählt seyn sollenden Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen ingeheim in eheliche Verbindung getreten war, konnte sie dort, wo ohnehin bei dem Kurfürsten kein weiblicher Hofstaat bestand, den Titel Hofjungfrau fernerhin nicht führen und in solcher Eigenschaft auch nicht angestellt werden. Da der Kurfürst, seines CölibatVersprechens von dem Herzog Philipp noch nicht entlassen, sie öffentlich für seine Gemahlin noch nicht erklären konnte, so nannte er sie in Urkunden in der Regel bloß „Clara Dettin von Augsburg“, einmal mit dem Zusatz „unsere Sängerin“, ein andermal „unsere Dienerin“ [1]).

---

merdienerinnen, worunter 1 Adeliche, 1 Kammermensch, u. s. w. Kurpfälzischer Hof- und Staatskalender auf 1788, S. 91 bis 94.

1) Kremer, a. a. O., S. 527, Note 3. Urkunde vom 23. Juli 1465, in Büttinghausen's Beyträgen zur Pfälzischen Geschichte, Bd. II, S. 5.

§. 30.

e) Ritterbürtigkeit.

Ob Clara ritterbürtig (von heutigem niederem Adel) gewesen sey? ist sehr in Frage gestellt worden. Bei dem Mangel von Nachrichten über ihre Familie, wahrscheinlich grossentheils verursacht durch das widrige Schicksal ihrer Papiere bei und während ihrer neunjährigen Haft (§§. 53, 54 u. 55), liessen directe Beweisthümer für ihre Ritterbürtigkeit sich bis jetzt nicht beibringen; aber durch geschichtlich bewährte Thatumstände, welche mit Bestimmtheit darauf hinweisen, wird dieselbe auser Zweifel gesetzt.

Der Mangel des Vorwortes „von" vor ihrem Familiennamen, ist kein sicherer Beweis von **Nicht**ritterbürtigkeit. Denn es ist ein unwidersprechlich begründeter Erfahrungssatz, daß das Daseyn jener Partikel vor einem Zu- oder Familiennamen, nicht für, und der Mangel derselben nicht wider die Rittermäsigkeit oder den heutigen niedern Adelstand des Geschlechtes, entscheidend beweiset[1]). Da jedoch die meisten

---

1) C. F. Hommel, pr. de particula Von nobilitatis characterе (Lips. 1752. 4.), cap. VI.; auch in dessen Rhapsodia quaestionum in foro obvenient., T. IV. obs. 503. n. 9. p. 23, verglichen mit obs. 588. p. 361. Ebendeß. Vertheidigung (wider Pauli) seiner Einladungsschrift de particula von; in Bach's unpart. Critik über juriſt. Schriften, Bd. IV, St. 5, S. 380. Ebendeß. Oblectamenta juris feud., p. 46. sq. Ebendeß. Literatura juris, p. 236. sqq. C. H. Geisler, sciagraphia juris germ. priv., §. 125. Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts, §. 382. Danz, Handb. des teutschen Privatr., Bd. III, §. 388. Goede, jus germ. priv., §. 225, n. I. Gatterer, Abriß der Genealogie, §. 46, S. 52 f. u. 147. Feßmair, Grundriß der histor. Hülfswissenschaften (Landshut 1802), §. 58, S. 54. Oetter, Wappenbelustigungen, Th. V, S. 180. De Gudenus, Sylloge diplomatariorum, praefat. p. 11. nota. J. G. Cramer de juribus et praerogativis nobilitatis avitae, p. 57. J. G. Estor, auserlesene kleine Schriften, Bd. I, S. 7 u.

rittermäſigen oder adelichen Geſchlechter das „von“ führen, und daſſelbe bei nichtrittermäſigen verhältnißmäſig nicht oft vorkommt, ſo begründet es da, wo es üblich iſt, im Zweifel einige Wahrſcheinlichkeit für die Rittermäſigkeit des Geſchlechtes.

In dem Teutſchen Reich beſtand zu keiner Zeit ein Reichsgeſetz oder ein Reichsherkommen, welches die Führung des Vorwortes „von“ vor dem Geſchlechtnamen, für ein Vorrecht der Rittermäſigen oder des niedern Adels, oder für ein Merkmal der Ritterbürtigkeit oder des Adelſtandes erklärt hätte.

Auch war es ſeit der Mitte des eilften Jahrhunderts, wo die Mode begann Zunamen als Familiennamen zu führen, bis auf den heutigen Tag Nationalſitte, daß nicht bloß Rittermäſige oder Perſonen vom heutigen niedern Adel, ſondern auch viele Nichtrittermäſige [1]), nicht bloß vom Bürgerſtande, ſondern auch vom Bauerſtande, ſelbſt von hörigem oder un-

---

861 ff. Ebendeß. Anmerkungen über das Staats- u. Kirchenrecht, §. 596 ff. Ebendeß. bürgerl. Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen, Bd. I, §. 199; Bd. III, §. 199, S. 202. Ebendeß. Anleit. zur Ahnenprobe, §. 94 ff., S. 423 ff. C. F. Pauli, Einleit. in die Kenntniß des deutſchen Adels, S. 42. Moſer, teutſches Staatsrecht, Th. 19, S. 32.

1) Der ReichskammergerichtsAſſeſſor V. F. de Gudenus (v. Guden), in ſeiner Sylloge I. variorum Diplomatariorum etc. (Francof. 1728. 8.), in der Vorrede S. 15, ſchreibt: „Respectu ignobilium nascuntur erronea praesupposita, et occulti errores: vtpote qui vel a loco natiuitatis, vel ab aedibus, quas inhabitarunt, aut primam in eis aspexere lucem, (idque saepissime) nomina deriuarunt sua; indeque de se scribentes ideam lectori, nescio iterum quam, ingerunt de clara aliqua stirpe re ipsa ciuicae ac plebeiae conditionis homines; adeoque ad humiliores cancellos referendi“. Auch ſ. man (J. C. W. von Steck) Von dem Geſchlechtsadel u. der Erneuerung des Adels (Leipz. 1788. 8.), S. 53. (S. M. E. von Schlieffen) Nachricht von einigen Häuſern des Geſchlechts der von Schlieffen oder Schlieben (Caſſel 1784. 4.), S. 151.

freiem, besonders in Niedersachsen und Westphalen, am Niederrhein und in den Niederlanden, die Partikel „von“ ihrem Zunamen vorsetzten. Daher war von jeher, und ist noch heute, das Vorwort „von“ vor Zu- oder Geschlechtnamen, kein zuverlässiges Erkennungsmerkmal der Abstammung von rittermäsigen oder adelichen Eltern, oder von selbst erworbener Rittermäsigkeit.

Urkundlich läßt sich nachweisen, daß in und seit dem Mittelalter eine grosse Menge von Ritterbürtigen oder Adelichen, dafür bekannt und allgeemein anerkannt, ihren Zu- oder Geschlechtnamen das Wörtchen „von“ nicht vorsetzten. Hundertweise läßt sich dieses darthun, namentlich aus der Lebenszeit Clara's und Friedrichs des Siegreichen. In dem von Kremer [1]) bekannt gemachten „Verzeichniß der Fürsten, Grafen, Herren, und vom Adel, welche mit Pfalzgrafen Friedrich Kurfürsten Anno 1460 in der Niederlage von Pfeddersheim gewesen“, erscheinen unter den namentlich aufgeführten ein hundert und funfzig Rittermäsigen, weniger nicht als sechzig ohne „von“. In dem gleichfalls von Kremer [2]) bekannt gemachten „Verzeichniß derjenigen Edlen und Ritter, welche in dem Treffen bei Seckenheim den 30. Juni 1462 in Pfälzische Gefangenschaft gekommen sind“, findet man unter den daselbst genannten ungefähr ein hundert und zwölf Rittermäsigen, vier und zwanzig ohne „von“.

In den Rüxnerischen Verzeichnissen der „Ritter und Edlen“ auf den Turnieren zu Heidelberg 1481 und zu Stuttgart 1484, welchen „Herr Ludwig von Beiern, Herr zu Scharpffeneck“ als Turniergenoß beiwohnte, bemerkt man auf dem ersten fünf und vierzig, auf dem andern vier

1) Kremer, Urkundenbuch, S. 199 ff.

2) Ebendaselbst, S. 277 ff.

und zwanzig Ritter und Edle ohne „von“. Eben so zwanzig in dem Rürnerischen Verzeichniß der Rittermäsigen auf dem Turnier zu Ingolstadt 1484. Auf dem Turnier zu Onolzbach im Jahr 1485, liefert das von Jung aus dem Ansbacher Archiv veröffentlichte Verzeichniß [1]) neun und zwanzig Rittermäsige ohne „von“. Das Verzeichniß der auf dem (von Rürner nicht beschriebenen) Turnier zu Strasburg von 1390 [2]) nennt drei und sechzig „Ritter und Edelknecht“ ohne „von“.

Auf der Namenliste des von dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg im Jahr 1473 zu Schwabach gehaltenen Ritterrechtes [3]), findet man vier Ritter genannt ohne „von“. Unter der „Ritterschaft“, welche 1474 Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Kaiser wider den Herzog von Burgund zuführte, waren sieben und zwanzig Rittermäsige ohne „von“ [4]). In drei Namenlisten von Rittermäsigen, aus dem Ansbacher Archiv [5]), findet man, in der ersten von 1339 bis 1552 vierzig, in der zweiten von 1387 bis 1492 vierzehn, in der dritten ohne ZeitDatum acht ohne „von“. Funfzehn adeliche Patricier in der Reichsstadt Nürnberg, ohne „von“, werden genannt in einem Verzeichniß von 1549 [6]). In einem Aufgebot der Pfälzischen Ritterschaft um des Schwäbischen Bundes

---

1) C. J. Jung, Miscellaneorum, Tom. I. S. 368 ff.

2) In des Archivars der Reichsstadt Strasburg Joh. Jac. Wencker's Abhandlung: „Des verburgerten Adels zu Straßburg Thurnier-Recht“; in H. C. Senckenberg meditationum ex universo jure et historia Volumen (Gissae 1740. 8.), p. 705. sqq.

3) Bei Jung, a. a. O., T. I. S. 366 ff.

4) Man s. das Verzeichniß bei Jung, a. a. O., T. I. 361.

5) Bei Jung, a. a. O., T. I. S. 52 ff.; T. III. S. 235 ff. und 242 ff.

6) Bei Jung, a. a. O., T. I. S. 97 f., zu vergleichen mit T. III. S. 286 f.

willen von 1504, sind sieben und funfzig Rittermäsige ohne „von“ namentlich aufgeführt [1]); auch „Graue Ludwig von Lowenstein“ ist in dem Aufgebot genannt. Unter 117 „Pfälzischen Edelleuten“, welche ein „Aufgebott-Register wider Maintz“ von 1494 benennt [2]), sind sechs und dreissig ohne „von“. Ohne Vorsetzung eines „von“ schrieb sich auch die Augsburger altadeliche Familie Welser [3]), aus welcher die schöne Philippine Welser, Tochter Franz Welser's und einer Freiin von Zinnenberg, abstammte, deren lang geheim gehaltene Vermählung mit dem Erzherzog Ferdinand von Oestreich, um das Jahr 1550, grosse Aehnlichkeit hat mit dem Ehefall Friedrichs des Siegreichen.

Diese Beispiele mögen genügen zum Beweis des obigen Behauptungsatzes. Leicht lassen sich dieselben in Menge vermehren aus Urkundensammlungen, Ritterschaft- und Vassallenverzeichnissen, Rürnerischen und andern Turnierbeschreibungen u. d. m. [4]).

---

1) Reichsständische Archival-Urkunden und Documenta ad causam equestrem (Regensburg 1750. Fol.), Th. I, S. 570—578.

2) Ebendaselbst, S. 580 ff.

3) P. v. Stetten, der jüngere, Erläuterungen der in Kupfer gestochenen Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg (Augsb. 1765. 4.), S. 118 ff.

4) Man sehe die angef. „Reichsständischen Archival-Urkunden“, Th. I, S. 24, 349, 351, 352 u. 592. J. G. Estor, auserl. kleine Schriften, Bd. I, S. 862 ff. Mader reichsritterschaftliches Magazin, Bd. I, S. 454. J. G. Widder, Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rheine, Bd. IV, S. 468. F. G. A. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Adels (Braunschw. 1794. 8.), S. 151 ff. Cph. v. Rommel, neuere Geschichte von Hessen, Bd. I (Cassel 1835. 8.), S. 30.

§. 31.

Fortsetzung.

Entscheidet, wie dargethan worden, der hie und da bemerkbare Mangel eines „von“, vor Clara's Familiennamen, nicht schlechthin wider ihre Ritterbürtigkeit, so spricht dagegen für dieselbe das anderswo bemerkbare Daseyn des „von“ vor ihrem Namen, und die ausdrückliche Anzeige ihres rittermäsigen oder adelichen Geburtstandes, in dem Bericht glaubwürdiger Geschichtschreiber, insbesondere in jenem des Abtes Tritheim [1]).

Dieser, wegen seiner Geschichtkunde und Forschbegierde [2]) geschätzte Historiograph war in der Lage, zuverlässige Kunde von Clara's Herkunft sich zu verschaffen. In der Zeit Friedrichs des Siegreichen machte er zu Heidelberg seine akademischen Studien, dann ward er 1482 Mitglied, und schon im folgenden Jahr Prälat der Benedictinerabtei Sponheim oder St. Martin bei dem Schloß und Flecken Sponheim in der vordern Grafschaft Sponheim, welche damals in pfalzgräflichem und markgräflich-badischem gemeinschaftlichem Besitz war. Während seiner drei- und zwanzigjährigen Amtführung zu Sponheim, stand er, hauptsächlich wegen seiner kryptographischen Kenntnisse und Arbeiten, in enger persönlicher

---

1) Gebohren 1462 in dem Flecken Trittenheim bei Trier. Er war Abt zu Sponheim von 1483 bis 1506, dann Abt des Kloster St. Jacob bei Wirzburg, wo er am 16. December 1516 starb.

2) Auch wegen seiner Wahrheitliebe; doch in pfälzischen Dingen, so weit er nicht in Folge seiner persönlichen und amtlichen Verhältnisse, und einer innigen Vertraulichkeit mit dem Kurfürsten Philipp, durch gleichzeitiges Interesse und ausgesprochenes System des pfalzgräflichen Hauses sich beschränkt glaubte. Desto glaubwürdiger ist, daß er für Clara's Ritterbürtigkeit sich bestimmt ausspricht.

Verbindung mit dem Kurfürsten Philipp, bei dem er oft viele Tage in Heidelberg zubrachte [1]). Freher macht die Bemerkung, Tritheim habe die pfalzgräfliche Familie, der er viel zu verdanken gehabt, durch seine Feder auszuschmücken gesucht „quantum potuit“ [2]).

Durch seine Annahme der Abtwürde in dem Benedictinerkloster St. Jacob zu Wirzburg (1506) besonders seit dem (am 28. Februar 1508 erfolgten) Tode des Kurfürsten Philipp, frei geworden von pfalzgräflichem Einfluß, konnte Tritheim sich nicht mehr beschränkt fühlen in der Freiheit, aufrichtig und wahrheitgemäß sich zu äussern über Clara's Geburtstand. Nunmehr schrieb er, in der sehr erweiterten Umarbeitung und Fortsetzung [3]) seines Chronicon Hirsau-

---

1) Vita Jo. Trithemii; in Trithemii Steganographia vindicata, reserata et illustrata, auctore W. E. Heidel (Norimb. 1721. 4.), p. 41. sq., vergl. mit p. 16. Auch Tritheim selbst, in seiner Steganographia (Darmst. 1621. 4.), p. 2.

2) Marqu. Freher, rerum Germanicar. Scriptor. T. II (edit. Argent. 1717. fol.), p. 317.

3) Um Mißverständnissen vorzubeugen, bedarf dieses einer genauen Erläuterung. Während seines Aufenthaltes zu Sponheim, bis 1506, hatte Tritheim sein Chronicum Hirsaugiense nur bis 1370, und meist sehr kurz, bearbeitet. In dieser Gestalt hatte dasselbe Freher drucken lassen, in den von ihm herausgegebenen Trithemii operibus historicis (Francof. 1601. fol.) Part. II. p. 1. sqq. Nachher, während seines Aufenthaltes zu Wirzburg arbeitete Tritheim dieses Chronicon, solches erweiternd und verbessernd, nicht nur um, sondern er setzte auch dasselbe fort, von 1370 bis 1514. Nach Marqu. Freher's Bericht, in der neuen Ausgabe seiner Rerum germanicarum Scriptorum (Tom. II. Argent. 1717. fol., p. 327), ist diese Umarbeitung und Fortsetzung, unter dem Titel Annales Hirsaugienses, um das Vierfache stärker als das frühere Werk; sie füllte in der Handschrift zwei sehr starke (Folio-) Bände. Erst 1690 erschien dieselbe, gedruckt, unter dem Titel „Annales Hirsaugienses“, in zwei FolioBänden, aus der Druckerei des Klosters St. Gallen. Aus der von dem Pfalzgrafen Johann, Herzog zu Zweibrücken, ihm geliehenen Hand-

giense, welche er im Jahr 1514 vollendete und die erst sechs und achtzig Jahre nach seinem Tode gedruckt erschien, wie folgt: „Fridericus genuit ex nobili quadam foemina filium, nomine Ludovicum, qui hodie Comes est in Lebenstein“ [1]). In einem früheren Geschichtwerk, welches Tritheim noch in dem Kloster zu Sponheim, und zwar (nach seinem eigenen Bericht) „auf Befehl des Kurfürsten Philipp“, auch sogar an Ihn („ad Philippum, Palatinum comitem, principem electorem“) schrieb, hatte er bloß

---

schrift dieses Werkes, excerpirte Freher die den Kurfürsten Friedrich den Siegreichen betreffenden Stellen aus den Jahren 1437, 1449, 1452, 1474 und 1477, und ließ dieselben, mit Noten und Zusätzen, besonders drucken, unter dem Titel: Friderici Palatini Comitis, Bavariaeque ducis, Principis Electoris, Res gestae, scriptore Jo. Trithemio; cum additionibus ex ejusdem Principis historia per Matthiam Kemnatensem et alios descripta. Heidelb. 1602. 4. Dabei warnte Freher den Leser, von diesen durch ihn gemachten Excerpten nicht etwa die Schlußfolge zu ziehen, „peculiarem fuisse a Trithemio libellum Friderico tributum“. In der ersten Ausgabe seiner Rerum germanicarum Scriptores, von 1602, in dem Inhaltverzeichniß, führt Freher diese Res gestas mit auf, aber nicht als daselbst eingerückt, sondern mit der Anmerkung: „Hae quoque eodem hoc tempore (1602) apud nos (nämlich separatim) eduntur“. Dagegen wurden solche unter dem Titel: „Friderici Palatini Electoris, ejus nominis primi, Res gestae, Jo. Trithemio abbate, scriptore“, einverleibt der neuen von B. G. Struv besorgten Ausgabe von Freher's Rer. german. Scriptor., T. II. (Argent. 1717. fol.) p. 327—357. Weil die besondere Ausgabe dieser kleinen Schrift von 1602 sehr selten war geworden, ward sie mit Freher's Noten und Zusätzen abgedruckt in Jo. Jac. Reinhardi rerum Palatinar. Scriptor. vol. I. (Carolsr. 1748. 8.) als Anhang, unter Num. XI und XIII, die Auszüge aus Tritheim S. 1—85, Freher's Noten und Zusätze S. 90—134.

1) Trithemius, annales Hirsaugienses, Tom. II. (typis Monasterii St. Galli 1690. fol.) ad ann. 1437. p. 397; und in Freher's Rerum Germanicar. Scriptor. Tom. II (edit. Argent. 1717. fol.) p. 328.

gemeldet: „Fridericus... filios tamen duos genuit ex quadam Clara“ [1]).

Der kurpfälzische Geheime Rath Paul Hachenberg schreibt in seiner Geschichte des Kurfürsten Friedrich I.: „Erat in aula virgo, aetate florens et forma insignis, Clara *a* Tettingen dicta, eam in societatem thori recipit et secum jungit [2]). Nicolaus Rittershusius, Professor der Rechte zu Altdorf, der, nach Gatterer's Urtheil [3]), zuerst gesucht hat, Unsinn in der Genealogie zu vermeiden, nennt als Stammeltern des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim: „Fridericus victoriosus, elector Palatinus, natus CIↃCCCXXV. Clara *a* Tettingen“ [4]); ferner: „Fridericus victoriosus

---

1) Trithemius, Chronicon successionis Ducum Bavariae et Comitum Palatinorum, ad Philippum, Palatinum comitem, principem electorem; in seinen von Marqu. Freher edirten Opera historica (Francof. 1601. fol.), Part. I. p. 118. Auch besonders gedruckt ward dieses Chronicon, zu Frankfurt schon 1544 und 1549. 4., und teutsch übersetzt von P. E. Vögelin, 1616. 4. Von demselben meldet Tritheim selbst: „Item serenissimo Principe Domino Philippo Comite Palatino Rheni, ac Bavariae Duce jubente, scripsi Chronicon breve, successiones Ducum Bavariae complectens..... cujus exordii non sum memor“. So Tritheim, in seinem „Nepiachus (Puerilis), id est Libellus de Studiis et Scriptis propriis a pueritia repetitis“, welchen, aus einer papiernen Handschrift, Joh. Ge. Eccard seinen Corpus historicum medii aevi, T. II. (Lips. 1723. fol.) col. 1826 — 1844, einverleibt hat, col. 1843.

2) Paul Hachenberg, historia de vita ac rebus gestis Friderici I. electoris Palatini (nunc primum ex M. S. edidit J. V. Kuchenbecker. Jen. et Lips. 1739. 4.), cap. VI. ad ann. 1462. pag. 156. Hachenberg starb 1681.

3) J. Eph. Gatterer, Abriß der Genealogie, S. 10.

4) Nic. Rittershusius, genealogia Imperatorum, Regum, Ducum, Comitum, aliorumque Procerum (Tubing. edit. 1. 1658. edit. 3. 1664. fol.), in der Stammtafel des Hauses Löwenstein.

elector, Clara *a* Tettingen, stirps comitum a Loeuenstein-Wertheim" [1]).

Daniel Pareus, ein Pfälzer, welcher 1635 starb, meldet: Fridericus.... matrimonio sibi copulavit nobilissimam feminam Claram *a* Tettingen [2]).

Der kurpfälzische Rath, Historiograph und heidelberger UniversitätsBibliothekar Tolner schreibt auf der Stammtafel C vor seiner pfälzischen Geschichte: "Fridericus Cog. Victoriosus El..... *Ux.* Clara F. (Filia) N... Nobilis de Tettingen d..... Heid. ob.... Zugleich nennt er die von beiden abstammenden Söhne Friedrich und Ludwig, und bezeichnet den letzten als "Sator Löwensteinensium Comitum" [3]). Zwar wollte Estor in Erfahrung gebracht haben, Tolner habe durch den damals lebenden Grafen (seit 1711 Fürsten) Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim sich verleiten lassen, Seite 67 seiner Geschichte, und die derselben vorgesetzte Stammtafel C umdrucken zu lassen, um etliche Stellen zu unterdrücken, welche dem genannten Grafen unangenehm ge-

---

1) Rittershusius, l. c., in der Kurpfälzischen Stammtafel.

2) Dan. Pareus, historia Bavaro-Palatina, p. 230. (edit. 2. cura G. C. Joannis. Francof. 1717. 4.; in der ersten Ausgabe, von 1633, p. 240.) Joannis, in einer S. 230 u. f. beigefügten Note, überläßt die Entscheidung der Frage von Clara's Ritterbürtigkeit denen, welche solches näher angehe; später aber, in der unten angeführten Note zu Reiger's Schrift, nimmt er keinen Anstand, dieselbe Clara von Tettingen oder Dettin zu nennen. Pareus scheint dem unten angeführten Reinhart gefolgt zu seyn. Er war ein Enkel von David Pareus, Professor der Theologie zu Heidelberg. Die verschiedenen Urtheile über den Werth seiner pfälzischen Geschichte, führt Joannis an, in seiner Vorrede, S. 140 ff.

3) C. L. Tolner, historia Palatina (Francof. 1700. fol.) die vorgesetzte Tabula C, betitelt: "Genealogia Comitum Palatinorum Rheni" etc. —

wesen seyen [1]). Allein daß Tolner das Umdrucken, in einem schon in dem Publicum verbreiteten Werk, wenn es Statt gehabt, aus diesem Grunde, der von ihm selbst erkannten historischen Wahrheit zuwider sich erlaubt haben sollte, darf ohne strengen Beweis nicht angenommen werden, weil derselbe, als eidlich verpflichteter kurpfälzischer Rath und Historiograph [2]), dadurch nicht nur eine strafbare Verletzung seiner Amtpflicht, würde zu Schulden gebracht, sondern auch seine historiographische Ehre geschändet haben. Im Gegentheil, es muß, zufolge der für pflichtmäsiges Verhalten streitenden natürlichen und positiven Rechtsvermuthung, so lang bis das Gegentheil streng erwiesen ist, angenommen werden, daß Tolner nach gewissenhafter Ueberzeugung zur Aenderung sich entschlossen habe. Auch gibt der Pfalz-Zweibrückische Professor Joannis, der pfalzgräflichen Geschichte sehr kundig, den von Tolner gelieferten Stammtafeln ein ausgezeichnetes Lob. „Reliquis omnibus", schreibt er, „palmam praeripiunt. Id namque operam dedit, lacunas aliorum ut suppleret juxta erroresque corrigeret" [3]).

Der so eben angeführte Joannis meldet [4]), Kurfürst Friedrich habe „seine beiden Söhne, Friedrich und Ludwig, die er mit Clara von Tettingen oder, wie sie andere nennen,

---

1) J. G. Estor, auserl. kleine Schriften, Bd. I, S. 665.

2) Auf dem Titelblatt seiner „Additionum ad Historiam Palatinam (Heidelb. 1709. fol.)" nennt Tolner sich „Sereniss. Elect. Palat. Consiliar. et Historiographus, et Acad. Heidelb. Bibl.".

3) G. C. Joannis, praefatio de Scriptoribus ad historiam Palatinam noscendam facientibus, p. 20. vor seiner eben angeführten Ausgabe von Parei historia Bavarico-Palatina.

4) In einer Anmerkung zu J. F. Reiger's Schrift: „Die ausgeleschte Chur-Pfalz-Simmerische Stamms-Linie". S. J. G. Estor, auserl. kleine Schriften, 1. Bd., 3. St., S. 665 f.

Dettin, erzielet, ehelich erzeugt". Auch der ungenannte Verfasser des im Jahr 1624 zu Frankfurt gedruckten Stemma Leonstenianum, von welchem unten (§. 39) näher die Rede seyn wird, schreibt: "Duxit ergo (Fridericus) Nobilissimam foeminam Claram *a* Tettingen, eamque accepit uxorem". Auch der unter (§. 40) angeführte kurpfälzische Geheime Secretär und Geschichtschreiber Colini nennt sie "Claire *de* Tettingen".

§. 32.

Fortsetzung.

Auf die Autorität der oben genannten Pfälzischen Geschichtschreiber und des für wahrheitliebend bekannten Genealogen Rittershusius, haben eine lange Reihe von sehr geachteten historischen und publicistischen Schriftstellern, aus dem siebenzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, keinen Anstand genommen, Clara's Ritterbürtigkeit für entschieden anzunehmen, indem sie dieselbe Clara von (oder de) Tettingen oder Dettingen, oder (wie Lohmeier und Johann Joachim Müller) "eine Adeliche Dame Clara von Tettingen" oder (wie Myler von Ehrenbach) "nobilem de Tettingen" nennen [1]). Und noch vor wenigen Jahren nannte ein Bayerischer

---

1) Folgende Beispiele, die sich leicht vermehren liessen, mögen hier genügen. Nic. Rittershusius, in der oben angef. Genealogia imperatorum, regum, ducum, comitum etc., in der Stammtafel des Hauses Löwenstein. Myler ab Ehrenbach, gamologia personarum illustrium (Stuttg. 1664. 4.), c. 6. §. 12. p. 167. Henr. Linck, diss. de matrimonio lege Salica contracto (Altorf. 1676.), cap. 2. n. 60. P. J. Spener, sylloge genealogico-historica (Francof. 1677.), p. 193. sq. et 289. Ebenderselbe, Historia insignium illustr. seu Operis heraldici. Pars specialis (Francof. 1680. fol.), lib. I. c. 56. §. 4. p. 225. (B. v. Zech) Europäischer Herold (Leipz. 1689, verm. 1705, Fol.), Th. I, S. 731. Ge. Lohmeier, histor. u. geneal.

Historiker, dem damals die Münchener Archive berufhalber zu eigener Einsicht offen standen, der Königlich-Bayerische Geheime Rath und Kämmerer Freiherr von Hormayr die Dame, mit welcher, wie er sagt, der siegreiche Kurfürst von der Pfalz

---

Erläuterung derer europ. Reiche und Fürstenthümer (Lüneb. 1690, verm. 1695, Fol.), Tab. 5. J. F. Pfeffinger, Vitriarii institutiones juris publ. illustratae (Friburg. 1691. rec. auct. Gothae 1739. 4.), lib. III. tit. 17. n. 100. p. 1306. H. a Cocceji, diss. de lege morganatica (Francof. ad Viadr. 1695. 4.), §. 9. J. W. ab Imhof, notitia S. R. J. procerum (edit. 5. Stuttg. 1699. fol.), lib. 4. c. 1. §. 8. p. 171. et lib. 8. c. 6. §. 1. p. 568. sq. J. W. Textor, jus publ. statuum imp. (Francof. 1701. rec. ib. 1722. 4.), tit. 13. n. 164. p. 764. F. Lucä, des heil. röm. Reichs uralter Fürstensaal (Frankf. 1705. 4.), S. 468. Eph. Besold, rechtl. Bedenken, in Lünig's Thesaur. juris derer Graffen u. Herren (Leipz. 1725. Fol.), S. 564. Joh. Joach. Müller, Reichstags-Theatrum unter K. Friedrich V. (Jena 1713. Fol.), S. 560. J. P. v. Ludewig, Erläuter. der Gold. Bulle, Th. II (Leipz. 1719. 4.), S. 1368 u. 1380. N. H. Gundling, Discurs über den Westphälischen Frieden (Frankf. 1735. 4.), S. 218. J. C. Iselin, histor. u. geogr. allgem. Lexicon, Th. II (Basel 1729. Fol.), S. 377 u. Th. III, S. 201. G. M. de Ludolf, de jure foeminarum illustrium (Jen. 1734. fol.), p. 23. J. Hübner, genealog. Tabellen, Th. II (Hamb. 1727.), Einleitung, S. 30, u. in der Ausgabe von 1744, Tab. 367. J. D. Köler, historische Münzbelustigungen, Th. V, S. 308 ff. J. F. Schannat, histoire abrégée de la maison Palatine (Francfort 1740. 8.), p. 34. C. F. de Pfeffel (in seiner früheren Lebenszeit herzogl. Pfalz-Zweibrückischer Resident zu München, und daselbst Director der historischen Classe der Akademie der Wissenschaften), Abrégé chronologique de l'histoire et du droit public d'Allemagne (édit. de 1758. 4.), p. 547, wo es heißt: „Frédéric laissa ..... de sa femme Claire de Tettingen". J. J. Moser, teutsches Staatsrecht, Th. 19 (Frankf. 1745. 4.), S. 84. Ebenderselbe, Churfürstl. Pfälzisches Staatsrecht (Frankf. 1762. 8.), S. 122. Ebenderselbe, von den teutschen Reichsständen (Frankf. 1767. 4.), S. 354. C. F. Sattler, histor. Beschreibung des Herzogth. Würtemberg (Stuttg. 1752. 4.), Th. II, S. 122. J. St. Pütter, tabulae genealogicae ad illustrandam historiam imperii (Goett. 1768. 4.), Tab. 8. Ebendeß. Handbuch von den besonderen Teutschen Staaten, Th. I (Gött. 1758. 8.), S. 374. G. A. Will, Lehrbuch einer statistischen Genealogie (Altorf 1777. 8.), S. 164.

heimlich, seit dem 29. April 1470 öffentlich in Ehe gelebt habe, „eine Augsburger Partricierin Clare von Tetten“ [1]).

Endlich wird Clara ausdrücklich von Tettingen titulirt, auch von dem Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz, in einem Schreiben an Kaiser Carl VI. vom 16. Jänner 1727 [2]), und in einem andern an den Herzog Johann Christian zu Pfalz-Sulzbach vom 21. Mai 1733 [3]); desgleichen von diesem Herzog, in einem Schreiben an den genannten Kurfürsten vom 4. Mai 1733 [4]).

Was den von vielen Schriftstellern, wie oben erwähnt, bei Clara gebrauchten Zunamen „Tettingen“ oder „Dettingen“ betrifft, so gab es in dem Mittelalter, namentlich in Clara's Zeitalter, in Oberteutschland unbestreitbar rittermäsige Familien von Tettingen [5]), von Dettin-

---

(A. G. Baz) Entwickelung des Begriffs unstandesmäsiger Ehen (1781. 4.), S. 79. F. J. Metzger, kuhrpfälzischer Geschichtskalender (Mannh. 1789. 8.), S. 46. F. P. Wundt (Prof. der Geschichte zu Heidelberg) Entwurf der allgem. rheinpfälz. Landesgeschichte (Mannh. 1798. 8.), S. 90. Koch et Schoell, histoire abrégée des traités, T. VI (Paris 1817. 8.), p. 473. C. Guil. Koch, tableau des révolutions de l'Europe (nouv. édit. Paris 1823, 8.) T. III, tab. 84, p. 71. W. von der Rahmer, Entwickelung der rheinischen Territorial- und Verfassungsverhältnisse (Frankf. 1832. 8.), S. 458.

1) Historisches Tagebuch für Bayern; in dem Taschenbuch für vaterländische Geschichte, herausgegeben von Joseph Frhrn. von Hormayr. Neue Folge. Zweiter Jahrgang 1831 (München 1831. 8.), S. 380 f.

2) In der angef. „Widerlegung“ ꝛc., Num. XX, S. 155.

3) In der angef. „Widerlegung“ ꝛc., Num. XXIV, S. 162.

4) Ebendaselbst, Num. XXIII, S. 161.

5) Ein „Theis (Matthäus) von Tetingen“ erscheint in der Liste der Grafen, Ritter und Vassallen, welche 1471 in dem Belage-

gen [1]), von Tettinger [2]) und von Dettlingen [3]). Nun lassen sich zwar positive Beweise dafür, daß Clara Mitglied der einen oder der andern von diesen Familien gewesen sey, eben so wenig beibringen, als für die Behauptung [4]) daß Clara

---

rungsheer des Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen vor Wachenheim an der Haard gewesen; bei Kremer, Urkundenbuch, S. 441. Im Jahr 1365 war ein Bernhard von Tettingen Chorherr bei dem Dom zu Augsburg, und Oheim des dortigen Patriciers Conrad Portner. P. A. v. Stetten, der ältere, Geschichte des heil. röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg, Th. I, S. 108. Eines Freien von Tettingen, vermählt mit einer Freien von Neyeneck, wird erwähnt von Wolfg. Lazius, de gentium aliquot migrationibus, p. 474. Auch gedenken eines Geschlechtes dieses Namens, Sebast. Münster, in seiner Cosmographie (Baseler Ausg. v. 1628), S. 714, und Crusius, in seinen annal. Suev., P. II, lib. 9. c. 20.

1) Ein Götz von Dettingen ist genannt in einem Bündniß von 1392 der Herren, Grafen, Freien, Ritter und Edlen Knechte in Schwaben, bei Datt, de pace publica, p. 252. Das Wappen der Schwäbischen adelichen Familie von Dettingen ist abgebildet in Siebmacher's Wappenbuch, in der Ausgabe von 1708 in Fol., Th. II, S. 89. Ein Albrecht von Dettingen, dessen und seiner Gemahlin von Randeck Tochter Clara gewesen sey, wird genannt in Köler's histor. Münzbelustigungen, Th. V, S. 430. Ein Hans von Dötingen empfing 1376 als aufgetragenes Mannlehn von dem Grafen Johann zu Wertheim fünf Pfund Heller jährlich, laut seiner Bekenntnißurkunde von Sant Johanstag zu Sunwendy (Sunwende oder Sonnenwende, 24. Juni, Haltaus, calendarium medii aevi, p. 110) 1376, deren Original in dem Löwenstein-Wertheimer gemeinschaftlichen Archiv aufbewahrt wird.

2) Wappen einer adelichen Familie von Tettinger, bei Siebmacher, a. a. O., Th. IV (1657), Taf. 180: im 1. und 4. blauen Feld männliches gelbes Brustbild, mit vorwärts gekehrten Gesicht, im 2. und 3. weissen Feld drei (jede an einer Spitze der andern stossend) von der Linken zur Rechten diagonal gelegte Rauten.

3) Das Wappen einer adelichen Familie von Dettlingen im Elsaß, eine Lilie in blauem Feld, ist abgebildet in Siebmacher's Wappenbuch, Th. I (erste Ausg. von 1605. in 4.), Tafel 196.

4) Eines Ungenannten, bei Köler, a. a. O., Th. VI, S. 436.

„aus einem reichsfreien unmittelbaren reichsadelichen Geschlecht entsprossen sey".

Allein nicht blos die Gleichheit, auch die Aehnlichkeit der Zunamen begründet oft für die Familiengemeinschaft eine Wahrscheinlichkeit, deren Grade nach den Umständen des Falles zu bestimmen sind; besonders in dem Mittelalter, wo man es mit der Sprech- und Schreibart der Geschlechtnamen nicht so genau zu nehmen pflegte, wie heut zu Tage.

Die Ritterbürtigen von Rieden heissen in bayerischen und pommerischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, Ried, Riden, Ridiggen und Riedingen [1]). In Bayern blühte im zwölften Jahrhundert ein (wie das bei ihm gebrauchte Prädicat nobilis bewährt) DynastenGeschlecht, dessen Name in Urkunden sehr verschieden geschrieben wird, nämlich Slibingen, Slibign, Slipphingen, Sliwingen, Slovingen und Sluvingen [2]). Die rittermäsige Familie von Geusau heißt in Urkunden auch Geussau, Güsau, Geussa, Geuß, Geusen [3]). Das vormals reichsunmittelbare Geschlecht von Trümbach heißt in Urkunden des Mittelalters auch Truembach, Trübenbach, Trubenbach, Trubenbeche und Drumbach [4]). Die vormals reichsunmittelbare (seit 1726 gräfliche) Familie Schlitz genannt von Görtz, führt in Urkunden des 12. bis 15. Jahrhunderts die Namen, Sliteſe, Slitz und Schlitz [5]). Die heu-

---

1) Monumenta Boica, T. IX. p. 415. 449. 474. F. v. Dreger, Cod. Pomeran. diplom., T. I. p. 346.

2) Monumenta Boica, T. I. p. 365. T. XII. p. 100.

3) Val. König, genealog. Adelshistorie, Th. I, S. 417.

4) Gudenus, Cod. diplom., T. V. p. 358. Schannat clientela Fuldensis, p. 278. 341. 173. Joh. Klüber, in (G. F. Albrecht's) Neuem genealog. Handbuch des Adels, auf das J. 1778, Th. I, S. 213.

5) Schannat, l. c., p. 159. 333. 159. Ebendesselben Bucho-

tigen von Schlieffen und von Schlieben sind von gleichem Geschlecht, aber jene von Pommerischem diese von Märkischem Stamm. Die ersten heissen in Urkunden des 12. bis in das 16. Jahrhundert, Sclev, Sleive, Sliwin, Scalipe, Schleve, Sclef, Schlif, Schlieffen; die zweiten führen in Urkunden des 13. bis in das 15. Jahrhundert, die Namen Slowin, Zlivene, Slywin, Zlewin, Sliwin, Sliven, Slewen, Schlyffen [1]).

Diese Beispiele bewähren, daß gleichwie in dem Mittelalter „oft in einer und derselben Familie mehrere Geschlechtnamen gebräuchlich waren“ [2]), also auch damals hie und da der Familienname auf verschiedene Art ausgesprochen und geschrieben, insonderheit daß derselbe bald verlängert bald verkürzt ward. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch bei den Wappen, deren zuweilen Einzelne oder Abtheilungen von gleichem Geschlecht, ganz verschiedene führten [3]).

§. 33.

Fortsetzung.

Darf man bei dem „Tett“ und „Tott“ in der Reichsstadt Augsburg, eine Familien-Identität oder Gemeinschaft annehmen (§. 27), so spricht für Clara's Ritterbürtigkeit, daß in ihrem Jahrhundert ein „Tott“ Mitglied der „Mehreren-

---

nia vetus, p. 375. sq. Gudenus, l. c., T. I. p. 998. T. IV. p. 934. T. V. p. 358. Joannis, Scriptor. Mogunt., T. II. p. 741.

1) (S. M. E. v. Schlieffen) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen oder Schlieben, vor Alters Sliwin oder Sliwingen (Cassel 1784. 4.), S. 160.

2) Worte Gatterer's, in seinem Abriß der Genealogie, §. 46, S. 53.

3) Reinhard, Wappenkunst, §. 216, S. 151 f.

Gesellschaft" zu Augsburg war [1]). Die Mitglieder dieser Gesellschaft waren daselbst "Stubengenossen der Geschlechter" oder adelichen Patricier, vermöge eines von dem Patriciat im Jahr 1487 errichteten Statuts [2]); dadurch wurden sie von den Patriciern als Standesgenossen anerkannt, wenn sie gleich der stadtverfassungsmäßigen Vorrechte der dortigen Patricier nicht theilhaftig waren. Bei Clara's Ritterbürtigkeit, welche oben (§. 31) aus dem Bericht glaubwürdiger Geschichtschreiber schon nachgewiesen ist, und sogleich hier zu voller Evidenz wird erhoben werden, ist sehr wahrscheinlich, daß ihr Vater Mitglied der Mehreren-Gesellschaft gewesen sey, wenn er nicht selbst Patricier war, wofür Herr von Hormayr a. a. O. ihn erklärt. Wie viel oder wenig Werth man aber auch auf jenes "von" und diese Mitgliedschaft in der Mehreren-Gesellschaft legen mag, es stehen ungleich wichtigere Beweisgründe für Clara's Ritterbürtigkeit zu Gebot.

Ihre Bekleidung einer rittermäßigen Ehrenstelle, wie die einer Hofjungfrau oder Hofdame am Herzoglichen Hofe zu München, spricht, zumal in Verbindung mit den übrigen Beweisgründen, überzeugend für ihre Ritterbürtigkeit oder heutigen Adelstand (§. 29).

Der von Clara mit Friedrich dem Siegreichen erzeugte Sohn Ludwig von Bayern, Herr zu Scharffeneck, später auch Graf von Löwenstein, ward auf zwei Turnieren, dem zu Heidelberg 1481 und dem zu Stuttgart 1484, ohne Widerrede als Turniergenoß zugelassen; er ward, nach der

---

1) Paul v. Stetten, der jüngere, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freyen Reichsstadt Augsburg (Augsb. 1762. 4.), S. 441.

2) Paul v. Stetten, der jüngere, a. a. O., S. 136 ff. Paul v. Stetten, der ältere, Geschichte des heil. röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg, Th. I, S. 219 u. 514.

Turniersprache, getheilt, das heißt, zur Theilnahme an dem Turnier für fähig erklärt. Nach den Gesetzen derselben Turniere, man kann sagen aller, und nach dem allgemeinen Herkommen solcher Ritterspiele, konnte Ludwig dieses Vorrechtes nicht theilhaftig werden, bevor er nicht vor den Turniervögten und dem Wappenherold nebst seinen Persovanten eine vierschildige Ahnenprobe gemacht, das heißt, vier rittermäsige Geschlechtvorfahrer, zwei von Vaterseite und eben so viel von Mutterseite, streng erwiesen hatte; er mußte vollgültige Beweisthümer beigebracht haben, daß seine Mutter, ja sogar die beiden Eltern derselben von Ritterart gewesen seyen. Dieses Turniergebot war indispensabel. Solches Alles, in facto et jure, ist unten (§. 75) dargethan; es erhebt, für sich allein, Clara's Ritterbürtigkeit über jeden Zweifel.

§. 34.

Schluß.

Auch der von Clara mit Friedrich dem Siegreichen erzeugte erstgebohrne Sohn Friedrich (§. 56), war zweimal in dem Fall, eine Ahnenprobe, auf mütterlicher Seite nicht weniger als auf der väterlichen, machen zu müssen; welche beidemal den beabsichtigten Erfolg hatte, mithin für genügend erklärt ward.

„Friderich wart Thumherre zu Spier vnd Worms vnd was Prothonotarius des Pabst"; so berichtet Matthias von Kennat [1]). In einer Urkunde vom 14. März 1473 [2]) sagt Kurfürst Friedrich, sein Sohn Friedrich habe

---

1) Bei Kremer, S. 529, Note 10.

2) In Kremer's Urkundenbuch, S. 473. Auch in der „Widerlegung" ꝛc., Num. III, S. 81.

„ein dume Herrn pfrunde in dem Stiefft zu Spire uberkomen". Und die Grabschrift in der vormaligen Franciscaner-Kirche zu Heidelberg, wo Friedrich nach seinem am 16. October 1474 erfolgten Ableben begraben ward, titulirt ihn „ecclesiarum Wormatiensis et Spirensis Canonicus".

Der Aufnahme in den Domstiften zu Speier und zu Worms mußte eine Ahnenprobe vorausgehen, wovon weder der Kaiser noch der Papst [1]), am wenigsten der Bischof, dispensiren konnte. Die Nothwendigkeit einer vierschildigen Ahnenprobe bei dem Domstift zu Speier, ward anerkannt von Kaiser Carl IV. in einem diesem Stift ertheilten Privilegium von 1362, worin der Kaiser Zusage gibt, daß ohne solche Ahnenprobe dasselbe einen kaiserlichen Precisten anzunehmen nicht schuldig seyn soll [2]). Bei dem Domcapitel zu Worms ward schon in dem Mittelalter, zur Aufnahme in dasselbe durchgehends der Beweis sechzehn adelicher Ahnen erfordert. Zwei Päpste, Martin V. und Nicolaus V., genehmigten nicht nur in Urkunden von 1426 und 1450, dieses alte Herkommen, sondern sie fügten auch das Privilegium hinzu, daß die Domcapitularen nicht gezwungen werden

---

1) Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XI, S. 335.

2) „Daß Propst, Dechant und Capitul des Thumb-Stiffts Speyr nicht schuldig seyn sollen, einige Person die primarias preces auff dem Stifft Speyr von ihme (dem Kaiser) und seinen Nachkommen außgebracht und nicht von ihren vier Ahnen Gut Edel und Wappens-Genoß zu Schilt geboren wäre, zum Thumb-Herrn auff- und anzunehmen". Myler ab Ehrenbach, gamologia personarum illustrium, cap. V. §. 44. p. 128. Alle und jede dem Hochstift Speier von römischen Kaisern verliehenen Privilegien, Gnaden und Freiheiten, wurden feierlich bestätigt, 1366 von Kaiser Carl IV., 1463 und 1471 von Kaiser Friedrich III. Die Bestätigungsurkunden stehen in Lünig's Spicilegium ecclesiast., Contin. II p. 888, und in dessen Reichs-Archiv, Part. spec., Contin. I. Fortsetz. 3, S. 269 u. 271.

dürften, einen Unehelichgebohrnen in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, selbst dann nicht, „wenn derselbe von kaiserlichem oder herzoglichem Geblüte herstammte“ [1]). Durch ein Statut von 1453 setzte hierauf das Domcapitel die Nothwendigkeit einer sechzehnschildigen Ahnenprobe ausdrücklich fest [2]), welches durch Breven und Privilegien die Päpste Pius II. 1464 und Clemens VII. 1525 genehmigend anerkannten [3]). Wie streng die teutschen Erz- und Domstifte schon im Mittelalter auf die Ahnenprobe hielten, ist allbekannt [4]); in Frank-

---

1) „Numerus Praebendarum . . . hodie ex autoritate pontificia reductus est ad Capitulares XIII. Domicellares vero IX. Omnes, prout olim, origine Nobiles: longam enim majorum, ab atavis, abavisque repetitam seriem reposcunt inveterata consuetudine firmatae Leges. Quin et Jus illud suum Jurejurando sibi devinctum, usque adeo probavit, nec non extendit Sedes apostolica, ut summi Pontifices, Martinus V. Anno MCCCCXXVI. et post ipsum Nicolaus V. anno MCCCCL. quisque singulari Diplomate caverit: ne illegitimo Toro natum, etiamsi Imperiali, vel Ducali Prosapia procreatus fuerit, ad consortium suum cogantur admittere.“ J. F. Schannat historia episcopatus Wormatiensis, Tom. I. (Francof. ad Moen. 1734. fol.) pag. 69.

2) Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. II., p. 893.

3) Pfeffinger, l. c. Daselbst findet man auch, S. 193—197, und in Estor's Anleitung zur Ahnenprobe, S. 433, die Geschichte eines denkwürdigen Streites über die Unzulänglichkeit der Ahnenproben zweier Brüder von Auwach, bei dem Domcapitel zu Worms, seit 1675.

4) Desto auffallender ist Spittler's (Götting. histor. Magazin, Bd. III, St. 3, S. 395) unbewachte Aeusserung: „Die Domcapitel (zu Speier und Worms) forderten (bei der Aufnahme Friedrichs) schwerlich eine Ahnenprobe“. — Eine fast gleichzeitige Probe von der Strenge der Domcapitel in der Ahnenprobe, liefert ein Schreiben des Bischofs Reinhard zu Worms vom 24. April 1455 an das Domcapitel zu Strasburg, worin derselbe diesem ein alle fürstlichen Ahnen namentlich specificirendes Zeugniß (Kundschaft) gab, daß Pfalzgraf Ruprecht, Dompropst zu Wirzburg, später (seit 1463) Kurfürst zu Cöln, Sohn Ludwigs III., Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs in Bayern des

reich wurden sie deßhalb, schon vor Jahrhunderten, sprichwörtlich genannt les vrais hôpitaux de la noblesse.

Ohne irgend einen Beweis melden Spittler und Pütter [1]), die zwei Dompfründen zu Speier und Worms habe Friedrich durch päpstliche Provision bekommen. Wäre dieser rechtlich nicht zu vermuthende Thatumstand richtig, so könnte eine Provisio papalis ordinaria nur dann, wenn die zu vergebenden Dompfründen in einem der päpstlichen Monate wären erledigt worden, eine extraordinaria aber nur dann Statt gehabt haben, wenn im damaligen Fall der Pabst vi juris devolutionis dazu ermächtigt gewesen wäre. Aber in beiden Fällen hätte die Provision anders nicht als canonisch geschehen können, das heißt unter Anderem, an eine persona "idonea" [2]). Die Idoneität der Person war aber bestimmt nicht nur durch das canonische Recht, z. B. eheliche Geburt [3]), sondern auch durch das "jus particulare ecclesiae, veluti ratione nobilitatis" [4]), also im vorliegenden Fall durch die Statuten der Domstifte zu Worms und zu Speier, welche eine Ahnenprobe

---

heil. röm. Reichs Kurfürsten, von Vater- und Mutterseite aus rechtmäßigen Ehen bis zu den Urgroßeltern, "proavos proaviasque" (also acht Ahnen) hinauf, von Fürsten und Fürstinnen abstamme. Das Schreiben liefert Joannis, in seinem Tabularum literarumque veterum Spicilegium (Francof. 1724. 8.), p. 513.

1) Spittler, a. a. O., S. 395. Pütter, über Mißheirathen teutscher Fürsten u. Grafen, S. 64.

2) G. L. Boehmer, princ. juris can. §. 478 et 557.

3) Cap. 1. et fin. X. de filiis presbyterorum ordinandis vel non. Cap. 1. de filiis presbyter. in VI. Van Espen, jus ecclesiast. universum, P. II. Sect. 1. tit. 10. c. 3. §§. 9 et 10. p. m. 520.

4) Worte G. L. Böhmer's, a. a. O., §. 479, verglichen mit §. 438.

geboten. Wider dieses Gebot des dortigen ParticularRechtes, stand dem Pabst eine DispensationsBefugniß nicht zu [1]).

„Zu der Speierischen Pfründe", schreibt Kremer, „hatte ihn (Friedrich) der H. Vater durch eine besondere Bulle geschickt gemacht, die an den Bischof von Speier ergangen ist" [2]). Diese Bulle hat Kremer in sein Urkundenbuch nicht aufgenommen; weder ihr ZeitDatum noch ihren wesentlichen Inhalt anzugeben, hat ihm beliebt, er beschränkt sich oberflächlich auf den unbestimmten Ausdruck „geschickt gemacht". Vielleicht war die Bulle unter den Urkunden, welche seine Söhne betreffend, Friedrich der Siegreiche im Jahr 1470 dem Domcapitel zu Strasburg in Verwahrung geben ließ [3]). Sohin läßt Kremer — fast dürfte man, bei seiner nicht undeutlich hervorleuchtenden Affection wider Ludwigs Interesse, muthmassen, nicht ohne Vorbedacht — in Ungewißheit, was in Wahrheit die Bulle habe bezwecken sollen.

Eine Dispensation von der aus einem defectu natalium legitimorum entstandenen Irregularität, hätte der Heilige Vater damit von Rechtswegen nicht beabsichtigen können. Denn dadurch hätte derselbe sich rechtwidrig in Widerspruch gesetzt, mit dem ParticularRecht der beiden Hochstifte, welches eine Ahnenprobe aller Aspiranten, unbedingt gebot, mit welcher un-

---

1) Quoniam „ad jus proprium ecclesiae pertinent". G. L. Boehmer, l. c. §. 479. Einleitung in den Reichshofrathsproceß, herausg. von J. H. C. v. Selchow, Bd. III, S. 1024.

2) Kremer, a. a. O., S. 530.

3) Kremer, a. a. O., S. 532 f. Das Register eines pfälzischen ArchivCopialbuchs benennt darunter ausdrücklich „päpstliche Bullen". Ein zweites UrkundenDepositum, seine Söhne betreffend, ließ der Kurfürst im Jahr 1473 dem Domcapitel zu Strasburg übergeben. Urk. vom 15. März 1473, in Kremer's Urkundenbuch, S. 472, u. in der „Widerlegung" ꝛc., S. 84.

eheliche Geburt überall unvereinbar, von dessen Gebot (als ad jus proprium ecclesiae pertinens) folglich der Pabst zu dispensiren nicht befugt war. Das Wormser Domcapitel insbesondere hatte, wie oben gemeldet, unlängst noch (1426 und 1450) von zweien Päpsten ein Privilegium erhalten, daß es nicht dürfe gezwungen werden, Unehelichgebohrne aufzunehmen, selbst dann nicht, wenn sie von kaiserlichem oder herzoglichem Geblüte herstammten. Daß Friedrich auch bei diesem (dem Wormser) Domcapitel die Aufnahme erlangt hatte, läßt Kremer bei dieser Gelegenheit unerwähnt; und daß deßhalb an den Bischof von Worms eine päpstliche Bulle ergangen sey, wußte er nicht zu melden.

Oder hätte etwa die Bulle eine Dispensation verleihen sollen von dem canonischen Verbot [1]) der Pluralität der Beneficien in verschiedenen Kirchen? da zu einer Cumulation solcher Beneficien, die (wie die Domherrenstellen in verschiedenen Hochstiften) wegen der canonischen oder statutenmäsigen Residenz incompatibel sind, päpstliche Dispensation erfordert wird [2]). Auch dieses ist nicht wahrscheinlich, weil, wie aus der oben angeführten Urkunde Friedrichs des Siegreichen vom 15. März 1473 erhellet, zu der Zeit, wo die Bulle an den Bischof von Speier erlassen ward, Friedrich noch nicht Domherr oder Domicellar zu Worms war, folglich damals eine für ihn beabsichtigte Mehrheit von Beneficien, bei seiner Aufnahme in das Domcapitel zu Speier nicht in Frage kommen konnte.

Oder war der Zweck der Bulle, Dispensation zu ertheilen von der aus dem Mangel des canonischen Alters entsprin-

---

1) C. 5. 13. et 15. X. de praebendis. C. 7. X. de rescriptis.

2) Cap. (De multa) 28. X. de praebend. Clem. 3. eod. G. L. Boehmer, princ. juris can., §. 555.

genden Irregularität? Da Kurfürst Friedrich erst im Jahre 1459 Clara's Bekanntschaft zu München machte (§. 25) und dessen ältester Sohn in keinem Falle vor Anfang des Jahres 1460 gebohren war, wie unten (§. 56) näher auseinandergesetzt werden wird, so hatte Friedrich, als für ihn um jene Dompfründe zu Speier geworben ward, die er schon vor dem 15. März 1473 besaß, wie seines Vaters oben angeführte Urkunde von diesem Tage besagt, das für canonicos minores seu domicellos (DomicellarHerren) nach dem canonischen Recht zur Aufnahme erforderliche Alter von vierzehn Jahren [1]) noch nicht erreicht. Zu solcher Dispensation hätte der Pabst sich befugt achten können, wenn und so weit das ParticularRecht des Hochstifts Speier nicht im Wege stand.

Oder endlich, enthielt die Bulle für Friedrich eine durch die Wiener Concordate der teutschen Nation von 1448 [2]) begründete päpstliche Provision zu einer Speierischen Dompräbende, welche in einem päpstlichen Monat war erledigt worden, die also der Papst vergeben konnte, doch nur an einen solchen, der canonisch und (bei dem Domcapitel zu Speier) statutenmäsig dazu tüchtig (idoneus) oder, nach Kremer's Ausdruck, geschickt war.

Eine von diesen Hypothesen zur Gewißheit zu erheben, wird ohne Vorlegung der öffentlich noch nicht bekannten Bulle nicht gelingen. Aber für gewiß darf man annehmen, daß, welches auch der Inhalt der Bulle seyn mag, Friedrich ohne statutenmäsige Ahnenprobe, weder zu Speier noch zu Worms die Aufnahme in das Domcapitel erlangen konnte.

Endlich wird Clara's Ritterbürtigkeit auser Zweifel gesetzt, auch durch die Ahnenprobe, welche einer von ihren Ur-

---

1) G. L. Boehmer, l. c., §. 436.

2) Gärtner, corpus juris ecclesiastici Catholicorum, T. I. p. 125. sq.

enkeln machte. Ein Enkel ihres Sohnes Ludwig, Graf Albrecht von Löwenstein (geb. 1536, gest. 1587), ausgezeichnet durch Reisen in Griechenland, Syrien, Arabien und Egypten, und als Kriegsoberster durch den Königen von Spanien und Frankreich in Belgien und Frankreich geleistete Dienste, war Johanniterritter in der Teutschen Zunge [1]). Bei seiner Aufnahme in den Orden, mußte derselbe, zufolge des Herkommens und einer Bulle des Papstes Sixtus IV. von 1483 sechzehn adeliche Ahnen sehr streng beweisen [2]). Beweisen mußte er also nicht nur die Ritterbürtigkeit seiner Urgroßmutter Clara, und deren eheliche Verbindung mit Friedrich dem Siegreichen, sondern auch die Ritterbürtigkeit von Clara's Vater und Mutter.

Durch die hier oben nachgewiesenen fünf Ahnenproben, zwei von Clara's Sohn Ludwig auf Turnieren, zwei von ihrem Sohn Friedrich bei seiner Aufnahme in die Domcapitel zu Speier und Worms, eine von ihrem Urenkel, dem Grafen Albrecht von Löwenstein, bei seiner Aufnahme in die Teutsche Zunge des Johanniterordens, ist erwiesen, nicht nur Clara's Ritterbürtigkeit, ihre ursprüngliche Genossenschaft mit dem heutigen niedern Adel, sondern auch die eheliche Abstammung ihrer beiden Söhne von ihr und Friedrich dem Siegreichen, mithin die schon vor der Geburt beider Söhne bestandene Ehelichkeit der Verbindung ihrer Eltern.

---

1) Hübner, genealog. Tabellen, Th. II, Tab. 367.

2) J. G. Cramer, de juribus et praerogativis nobilitatis avitae, p. 234. G. L. Boehmer, l. c., §. 451. not. b. Osterhausen, Bericht vom Johanniterorden, Tit. 1, S. 34. Iselin, histor. u. geograph. allgem. Lexicon, Th. III, S. 341. J. C. Becmann, vom ritterlichen JohanniterOrden, S. 107, u. im Anhang, S. 24. Moser, von der teutschen Unterthanen Rechten u. Pflichten, S. 354, nach welchem acht Ahnen nicht nur zu erweisen waren, sondern auch daß diese "altadelichen stift- und turniermäsigen Geblütes seyen", mithin auf das Wenigste sechzehn Ahnen.

§. 35.

Eheliche Beschaffenheit der Verbindung Friedrichs des Siegreichen mit Clara.

1) Einleitung.

Ob Clara's Verbindung mit Friedrich dem Siegreichen eine eheliche, sodann, wenn eine solche bestanden, von welcher Art dieselbe gewesen, und wann sie entstanden sey? ist vielfach in Frage gestellt worden. Die meisten, die hierüber urtheilend sich geäussert haben, scheinen auszugehen von der irrigen Voraussetzung, daß nur durch kirchliche Einsegnung (priesterliche Trauung) ein rechtsgültiges Ehebündniß habe geschlossen werden können; an die canonisch-rechtliche Möglichkeit einer Gewissensehe, scheint Keiner gedacht zu haben.

Einer directen Klarstellung des Thatbestandes stehen Schwierigkeiten eigener Art im Wege, gleichzeitige und spätere, zum Theil noch jetzt geflissentlich bewachte. Offenbar war die eheliche Natur (Ehelichkeit) der Verbindung zwischen Clara und Friedrich, nicht bloß in ihrem Beginn, auch lange Zeit nachher, als Familien-, Hof- und Staatsgeheimniß behandelt. Stand ihr doch Friedrichs feierliche Zusage des Cölibats (§. 6) kundbar entgegen, so lang er deren von Dem, zu dessen und seiner Nachkommen Gunsten allein er sie gegeben hatte, von Herzog Philipp, nicht entbunden war, welches erst in den Jahren 1470 und 1472 geschah (§. 22).

Da von Seite weder des Kurfürsten noch seines Nachfolgers, eine öffentliche Erklärung erschien über die Natur der Verbindung mit Clara, so ward dem Publicum das Geheimniß nie enthüllt; es konnte sich daher in demselben eine zuverlässige Meinung darüber nicht bilden. Ausnahmweise nur für Rechtskundige, die sich die Mühe nehmen mochten darüber nachzuforschen, ward der Schleier durch Thatsachen gelüftet, die mit Sicherheit auf eine eheliche Verbindung schliessen liessen. Der Sohn Friedrich war Canonicus in zwei

Domstiften, was er nicht erlangen konnte, ohne in den statutenmäsigen Ahnenproben die eheliche Verbindung seiner Eltern nachgewiesen zu haben, und auf seiner Grabschrift in der Franciscanerkirche zu Heidelberg ward er filius *legitimus* des Kurfürsten genannt. Das geschah noch bei Lebzeiten Friedrichs des Siegreichen. Nach seinem Ableben, ward der Sohn Ludwig auf Turnieren als Turniergenoß angenommen; auch das konnte nicht geschehen, ohne Nachweisung der ehelichen Verbindung seiner Eltern.

In dem Publicum hingegen pflanzte sich die Meinung einer Nichtehe fort, welche gleich im Anfang der Verbindung durch die Offenkundigkeit von Friedrichs CölibatVersprechen entstanden, und durch die Verschweigung sowohl der Erlassung desselben durch Herzog Philipp, als auch des wahren Sachverhältnisses unterhalten war. Zu keiner Zeit erfolgte öffentlich eine amtliche Anzeige, durch welche die Meinung des Publicums wäre berichtigt worden. Im Gegentheil es war pfälzische Hauspolitik geworden, das Publicum in Ungewißheit zu lassen, die Aufklärung aus archivalischen Quellen zu verhüten, und die Meinung von einer Nichtehe zu unterhalten; daher wagte kein pfalzgräflicher Schriftsteller, welcher durch echte Quellen eingeweiht war, derselben zu widersprechen. So erhielt sich die Sage von einer Nichtehe, sie ging als Tradition über in die Berichte der Geschichtschreiber und in die Schriften der Rechtsgelehrten, die stets nur einer dem andern nachschrieben. Der Abt Tritheim sogar, der bei seiner engen Verbindung mit Kurpfalz (§. **31**) dem wahren Sachverhältniß früher schon auf die Spur gekommen seyn mochte, wagte erst nachdem er von pfälzgräflichen Verhältnissen frei geworden, erst während seines Wohnsitzes zu Wirzburg und nach des Kurfürsten Philipps Tod, in der Fortsetzung seiner Annalen des Klosters Hirsau, von einer zwischen Friedrich und Clara bestandenen ehelichen Verbindung, doch nur als von Hörensagen, Erwähnung zu machen. Dabei verschweigt er, daß der Sohn

Friedrich in die Domcapitel zu Speier und Worms aufgenommen war; ein Thatumstand, aus welchem Er, Clericus der höheren Ordnung, auf die von demselben geführte Ahnenprobe, worin der Beweis ehelicher Abstammung begriffen seyn musste, schliessen konnte.

Die Sage von der Nichtehe zu unterhalten, hatte Herzog Philipp, vor und nach seinem Regierungsantritt, ein besonderes Interesse. Eifersüchtig schon darüber, daß der Oheim sich hatte bewegen lassen, seine vormundschaftliche Landesregierung in eine eigene lebenslängliche zu verwandeln (§. 5), fühlte, sehr merklich, Philipp sich gequält von der Besorgniß, der siegreiche Friedrich könne seine geistige und politische Ueberlegenheit dazu benutzen, für seine leiblichen Nachkommen nicht nur seine ererbte Landesportion zurückzufordern, und sein mütterliches Erbtheil, des früher unter seitdem wesentlich geänderten politischen Verhältnissen darauf geleisteten Verzichtes (§. 5) ungeachtet, sondern auch die von ihm neuerworbenen Landestheile in Anspruch zu nehmen. Und wer mochte verbürgen, daß nicht nach Friedrichs Ableben dessen kräftig heranwachsender, viel versprechender Sohn Ludwig unter günstigen Conjuncturen solche Ansprüche nach eigenem Recht machen würde? Darum mußte dem Herzog Philipp sehr daran gelegen seyn, schon bei Friedrichs Lebzeiten, und eben sowohl nachher, möglichst zu hindern, daß Clara's Ehebündniß mit Friedrich verlautbart werde. Und wie, wenn der Heilige Vater, der Friedrichs CölibatGelübde gleich anfangs unklar nur nachgesehen (nicht sanctionirt) hatte (§. 6), in folgerichtiger Anwendung des canonisch-rechtlichen Grundsatzes von Begünstigung des Ehestandes, ihn desselben geradezu für ledig erklärt hätte?

Wie, wenn klare Briefe und Siegel sowohl hierüber als auch über den Thatbestand der Ehe, kundbar oder muthmaßlich vorgelegen hätten? Mochten solche nicht unter jenen, „Friedrichs Söhne und ihrer Mutter betreffenden Briefschaften“

befindlich seyn, welche, wie Kremer (S. 532 f.) selbst berichtet, nach einer „besondern Verordnung, die alle solche Urkunden kennen lernt“, im Jahr 1470, und unter jenen die im Jahr 1473 in einer dreifach verschlossenen Truhe, Friedrich beidemal im Ausland, bei dem Domcapitel zu Straßburg, hatte in Verwahrung geben lassen (§§. 57 u. 58)? Glaubte doch bei seinem Regierungsantritt Herzog Philipp, augenblicklich nach Friedrichs frühzeitigem Ableben (er war noch nicht 52 Jahre alt) nichts Eiligeres zu thun zu haben, als Clara und den noch unmündigen Sohn Ludwig form- und rechtlos einkerkern, und Clara neun Jahre lang in strenger Haft schmachten zu lassen; allem Anschein nach in keiner andern Absicht, als Herausgabe wichtiger sie betreffender Urkunden und Briefschaften, Zusagen der Verschwiegenheit und Verzichtleistungen zu erpressen.

Durch diese landkundige grausame Verfolgung mußten Alle, die um den verheimlichten Thatbestand des Ehebündnisses wußten, sich abgeschreckt fühlen, Etwas davon verlauten, oder auch nur durch schriftliche Aufzeichnung auf die Nachwelt kommen zu lassen. Alle, die darum wußten, aber zu Kurpfalz in Dienst-, Vassallen- oder Unterthanpflichten standen, oder sonst Rücksicht darauf zu nehmen hatten, mußten, da Kurfürst Philipp seinem lang verhaltenen Groll nach Friedrichs Tod freien Lauf gelassen hatte, um ihrer selbst und der Ihrigen willen, sich strenges Stillschweigen auflegen. Und was etwa Andere von der Sache in Erfahrung gebracht, konnte mittelst der Buchdruckerpresse in einer Zeit, wo diese noch neue Erfindung kaum für geistliche Gegenstände benutzt zu werden pflegte, nicht zur Oeffentlichkeit gelangen. Vielleicht ward auch manchen Urkunden und andern schriftlichen Nachrichten, selbst die Aufnahme in pfalzgräfliche Archive versagt, oder wurden sie durch Vernichtung daraus entfernt. So erklärt sich befriedigend der Mangel an öffentlich bekannt gewordenen Nachrichten und das Schweigen oder die Aengstlichkeit der

Annalisten aus der Gleichzeit, selbst aus der nahen und fernen Folgezeit.

Doch, am Ende konnte, wie wir unten (§§. 44 u. 45) sehen werden, Kurfürst Philipp selbst nicht umhin, das Ehebündniß seines Oheims und AdoptivVaters mit Clara zweimal, in fast zwanzigjähriger Zwischenzeit vom ersten- bis zum zweitenmal, urkundlich anzuerkennen. Aber auch diese zweifache Anerkennung lag Jahrhunderte lang in Archiven vergraben; die erste zwei, die andere über drei Jahrhunderte.

§. 36.

2) Berichte von Geschichtschreibern.

Matthias Kemnatensis.

Vernehmen wir zuerst die Berichte von Geschichtschreibern, dann die verschiedenen Meinungen von andern Schriftstellern.

Matthias Kemnatensis, gebürtig aus Kemnat in der Oberpfalz, hat zwei Beschreibungen der Geschichte Friedrichs des Siegreichen hinterlassen, beide in teutscher Sprache, eine kurzgefaßte und eine ausführliche. Der Verfasser, wie schon erwähnt, einer von Friedrichs Jugendlehrern, war Professor der Dichtkunst zu Heidelberg und zugleich Friedrichs Hofcaplan, in welcher Eigenschaft er diesen auf seinen Feldzügen begleitete [1]). Die erste Beschreibung ist seit 1781 gedruckt [2]), die andere,

---

1) Kremer, in der Vorrede zu seiner Geschichte Friedrichs I., S. 1 f.

2) Unter dem Titel: „Beschreibung etlicher Paltzgraff Friderichs Churfürsten etc. des Ersten fürnemmen Thatten. Angefangen Inn Anno 1452 bis uff das 1471. Jar. Gedruckt nach einer Handschrift aus der Bibliothek des Canzlers Joh. Peter v. Ludewig zu Halle, in F. C. J. Fischeri novissima scriptorum ac monumentorum rerum Germanicarum collectio, Part. I. (Halae 1781. 4.) p. 1—36. Diese Beschreibung ist anonym, aber bei Vergleichung mit der ausführlicheren, erkennt man Matthias als den Verfasser. Man s. Fischer's Vorrede, S. IV.

von Kremer fleissig benutzt, ist noch ungedruckt, aber mehrfach als Manuscript vorhanden [1]). Die erste, im Druck 36 Quartseiten füllend, enthält nur Grundzüge zu der ausführlicheren, beschränkt sich auf Friedrichs Kriegs- und Friedensthaten, und schweigt, allem Anschein nach geflissentlich, von Clara und ihren mit dem Kurfürsten erzeugten Söhnen; auch endigt sie schon mit 1471, also fünf Jahre vor Friedrichs Ableben.

In der ausführlicheren Beschreibung, welche, wie es scheint, erst unter der Regierung des Kurfürsten Philipp vollendet ward, meldet Matthias, Friedrich habe sich begeben (1452 verzichtet) der Tröstung eines Eheweibes, doch möge er (nachdem Herzog Philipp 1470 und 1472 ihm das CölibatVersprechen erlassen hatte) eines nehmen, aber seine Kinder sollten (so lang Philipp und eheliche Söhne desselben am Leben seyn würden, man s. oben §. 24) in der Pfalz nicht succediren. Doch fügte er hinzu, habe Friedrich in stetiger Beiwohnung eine Jungfrau, Clara genannt von Augsburg, gehabt, die eine Hofjungfrau zu München gewesen, mit welcher er zwei hübsche natürliche Söhne erzeugt habe [2]).

---

1) Kremer, in der angef. Vorrede. Joannis, in seiner Vorrede zu Pareus, hist. Bav. Palat., p. 35. Kremer citirt diese Geschichte unter dem Titel: Kemnatensis Historia Frid. I. Elect. MSct., und Seite 527 beruft er sich auf Seite 296 seiner Handschrift, die folglich von nicht geringem Umfang ist.

2) Die Stelle, wie Kremer S. 527 sie liefert, lautet wörtlich wie folgt. „Man sol hie wissen das Pfaltzgraff Friederich sich begeben hat grosser Trostung eines Eweibes. Doch mag er eines nemen. Aber seine Kinde sollen nit erben in der Pfalz haben, dann sein Vetterlich Narung, vnd (sein) Neigung stunde in seines Bruders Sone Philippum . . . . doch der gemelt Pfalzgraff hett bei Jme stetige beiwonung ein Jungfrauwe Clara genant von Augspurg geborn die ein Hoffejungfrauwe zu Monchen was gewesen. Die bracht er zu vall, vnd macht mit Jre hubscher naturlicher Sone zwen der ein Friderich gnant, der was ein Thumherr zu Spier vnd Worms vnd des Pabstes Prothonotarius.

Nach diesem Bericht eines der persönlichen Verhältnisse Friedrichs kundigen Zeitgenossen, würde sich für gewiß annehmen lassen, daß die Verbindung mit Clara nie eine eheliche gewesen sey, stände nicht derselbe im offenbarsten Widerspruch mit vollgültigen Beweisthümern, namentlich mit zweifacher urkundlicher Anerkennung sogar des Kurfürsten Philipp von 1488 und 1507, welche das gerade Gegentheil zu juridischer Gewißheit erheben, wie unten gezeigt werden soll. Erklärbar wird daher Matthias Erwähnungsart nicht sowohl durch Unkunde, als vielmehr durch Furcht vor Philipps zorniger Abneigung gegen jene Verbindung, wovon dessen grausame Verfolgung der tugendhaften, allgemein geachteten Clara und ihres unmündigen Sohnes, gleich nach Friedrichs Hinscheiden (§§. 53—55), ein offenkundiges Beispiel gegeben hatte, welches alle Pfälzer von einer freimüthigen Erwähnung des ehelichen Verhältnisses abschrecken mußte. Erst im Jahr 1488, bei Ludwigs Vermählung, schien Philipps Groll sich gemildert zu haben, aber wahrscheinlich vor diesem Wendepunct schrieb Matthias seinen oben gemeldeten Bericht. Von dem wahren Sachverhältniß mußte doch der Hofcaplan gewiß nicht weniger unterrichtet seyn, als der gleichzeitige Tritheim, der doch die Vermählung nicht ganz verschweigt.

§. 37.

Tritheim.

Auf Matthias Kemnatensis folgen, der Zeit nach, die Berichte des Abtes Tritheim. Merklich unterscheiden sich dessen

---

Der starb im XV. Jar. Der ander Ludovicus Naturalis genannt. Wie sich der hoit gehalten, wird hernach gesagt". — Eine zweite Stelle, welche Kremer S. 537, Note 2, aus Matthias bei dem Jahr 1475, auf dessen Seite 297, wörtlich liefert, lautet wie folgt: "Nun hast du gehort das Pfaltzgraff Friderich kein ehelich Weib hoit gehabt nit one klein Ursach".

Berichte: die einen in seinen zu Sponheim verfaßten Geschichtwerken, die andern in seinen späteren, zu Wirzburg geschriebenen Hirsauer Annalen. Während seines Aufenthaltes in dem Kloster zu Sponheim schrieb er das Chronicon Sponheimense und sein oben (§. 31, Seite 110 Note 1) schon angeführtes Chronicon successionis Ducum Bavariae et Comitum Palatinorum; das letzte, wie er selbst meldet, auf Befehl („jubente") des Kurfürsten Philipp, an den es auch auf dem Titel namentlich („ad Philippum, Palatinum Comitem, principem electorem") gerichtet ist. Unter dem Einfluß dieses, dem Sohn Friedrichs des Siegreichen abholden Landesfürsten und pfalzgräflichen Familienhauptes (man sehe oben §. 31), nimmt er, in dem Chronicon Sponheimense, schon bei dem Jahr 1437, wo er den Tod des Kurfürsten Ludwig III., und daß derselbe zwei Söhne hinterlassen habe, meldete, Anlaß, überhaupt zu berichten, der zweite Sohn, Friedrich, habe keine Gemahlin genommen [1]) („qui non duxit uxorem"). Diesen letzten Umstand hervorhebend, streifte der Annalist, der damals nur das Ableben Ludwigs IV. anzuzeigen hatte, anticipirend in das Gebiet einer fernen Zukunft hinüber; denn im Jahr 1437 am 29. December, am Todestag Ludwigs III., war Friedrich, nur erst 11 Jahre und 5 Monate alt, noch fern von dem Alter, in welchem die Rede seyn konnte von einer Vermählung desselben. In seinem Chronicon successionis Ducum Bavariae etc. berichtet Tritheim, Friedrich der Siegreiche habe keine Gemahlin

---

1) „Secundus filius Ludovici barbati fuit Fridericus ille dux potentissimus, qui post obitum fratris fuit tutor Philippi clarissimi, qui non duxit uxorem, de quo etiam postea (nämlich ad ann. 1477. bei der Meldung seines Ableben) dicemus". Trithemius, in seinem Chronicon Sponheimense ad ann. 1437.; in dessen Operib. histor. (edit. a Marqu. Freehero, Francof. 1601. fol.), Part. II. p. 358.

gehabt auch keine rechtmäſigen Erben hinterlaſſen. Doch habe er mit einer gewiſſen Clara zwei Söhne erzeugt, wovon der erſte Canonicus bei der Domkirche zu Speier geweſen ſey, der andere ſey Graf von Löwenſtein geworden, der lebe noch jetzt. Es gebe Leute, die ſagten, derſelbe (Kurfürſt Friedrich) habe mit dem gedachten Weibe im Angeſicht der Kirche ingeheim (clandestine) ein Ehebündniß errichtet [1]).

In ſeinen Hirſauer Annalen, die er nach dem Tode ſeines groſſen Gönners, des Kurfürſten Philipps, und während ſeiner abteilichen Amtführung in dem Kloſter Sanct Jacob vor den Thoren von Wirzburg, umarbeitete und in die Zeiten Ludwigs III. und deſſen Söhne fortſetzte, nahm Tritheim, nun von pfalzgräflichen Verhältniſſen ſich freier fühlend, keinen Anſtand, nicht nur von einer Vermählung Friedrichs Erwähnung zu machen, ſondern auch die Gemahlin nicht wie früher als „quaedam Clara“, ſondern als eine „nobilis quaedam femina“ zu bezeichnen, auch nicht wieder, wie früher, zu melden, Friedrich der Siegreiche habe keine „heredes legitimos“ hinterlaſſen, und die Errichtung ſeines Ehebündniſſes im Angeſicht der Kirche ſey ingeheim geſchehen. Bei demſelben Jahr 1437, wo er Obiges in ſeinen Sponheimer

---

1) „Fridericus comes Palatinus Rheni et dux Bauariae, tertius Ludouici cum Barba filius, frater Ludouici supradicti principis, non habuit uxorem nec haeredes legitimos reliquit. Filios tamen duos genuit ex quadam Clara, quorum primus Fredericus in ecclesia Spirensi Canonicus fuit, secundus Ludouicus comes in Lewenstein factus, adhuc hodie viuit. Sunt qui dicant, eum cum praefata muliere matrimonium in facie Ecclesiae clandestine contraxisse. Et quia gesta et bella hujus Friderici nota sunt omnibus, silentio transibo“. Trithemius, Chronicon successionis ducum Bavariae et comitum Palatinorum; in deſſen Operib. histor. (edit. a Marqu. Freherо, Francof. 1601. fol.), p. 118. Auch hat Freher dieſe Stelle übergetragen in ſeine Rerum germanicar. Scriptores, T. II (edit. Argent. 1717. fol.), p. 327. sq.

Annalen gemeldet hatte, berichtet er nunmehr, wie folgt: Friedrich habe keine Gemahlin genommen, damit das Land nicht abermal getheilt werde; doch habe derselbe mit einem gewissen adelichen Frauenzimmer einen Sohn, Namens Ludwig, der jetzt (Tritheim starb 1516, Ludwig 1524) Graf zu Löwenstein sey, erzeugt, dessen Mutter derselbe, dem Vernehmen nach, vor seinem Ableben im Angesicht der Kirche zur Gemahlin genommen habe [1]). Gewiß nicht ohne Vorbedacht setzt Tritheim hinzu „im Angesicht der Kirche" (in facie Ecclesiae), das heißt, mittelst priesterlicher Trauung; denn, des Rechtes der römisch-katholischen Kirche kundig, war ihm wohl bewußt, daß eine canonisch-rechtsgültige Ehe zwischen den nunmehr priesterlich Getrauten auch, wie unten gezeigt werden soll, ohne solche Trauung früher schon habe bestehen können, und daß in solchem Fall die später hinzugekommene kirchliche Einsegnung nur eine Bekräftigung des an sich schon gültigen Ehebündnisses gewesen sey.

In denselben Hirsauer Annalen meldet Tritheim bei dem Todesjahr Ludwigs IV. 1449, dieser Kurfürst habe bei seinem Ableben seinen eingebohrnen Sohn Philipp, seine Gemahlin und das Land, seinem Bruder, der keine Gemahlin gehabt, empfohlen [2]). Endlich schreibt Tritheim in den gedachten

---

1) „Cujus (Ludovici IV. electoris) frater, secundogenitus Ludovici Barbati, Fridericus non duxit uxorem, ne principatus itereatur divisio; genuit tamen ex nobili quadam foemina filium, nomine Ludovicum qui hodie Comes est in Lebenstein, cujus matrem, ut ferunt, priusquam moriretur, in facie Ecclesiae duxit uxorem". Trithemius, in annalib. Hirsaugiens. ad ann. 1437. (edit. Monasterio St. Galli 1690. fol.) p. 397. Auch in Freher's rerum germanicar. Scriptor. (edit. a B. G. Struv. Argent. 1717. fol.), p. 328.

2) „Moriturus autem Ludovicus ipse princeps Christianismus, filium suum memoratum unigenitum Philippum, uxorem quoque Margaretham, et omnem principatum suum Friderico fratri suo

Annalen, bei dem Jahr 1452, wo Friedrich der Siegreiche die Landesregierung in eigenem Namen übernahm und seinen Neffen Philipp arrogirte: nachdem Pfalzgraf Ludwig IV. Philipps Vater, den Weg alles Fleisches gegangen, sey mit Einwilligung der Notabeln des Pfälzer Hofes, und unter der Autorität und Bestätigung des päpstlichen Stuhles, Friedrich, der (damals) unvermählt gewesen, zum Vormund des noch im Kindesalter stehenden Kindes Philipp bestellt worden [1]). Diese beiden Berichte, aus den Jahren 1449 und 1452, zumal der letzte, lassen sich so deuten, daß in denselben Jahren Friedrich unvermählt gewesen sey, welches in Wahrheit gegründet war; seine Bekanntschaft mit Clara datirte erst aus dem Februar 1459 (§. 25).

§. 38.

Poëta Weinspergensis. Anonymus Spirensis.

Ob und was der auch gleichzeitige sogenannte Poëta Weinspergensis, Michel Behem [2]) oder Beheim, gebürtig von Sulzbach in der Herrschaft Weinsberg, in seiner

---

commendavit, qui non habuit uxorem". Trithemius, annal. Hirsaug., ad a. 1449., in der angef. Ausg. von 1690, p. 421. u. bei Freher, l. c. p. 329.

1) „Ludovico Pio Comite Palatino Rheni patre Philippi viam universae carnis ingresso, Fridericus frater, qui erat sine uxore, consensu procerum curiae Palatinae, auctoritate quoque et confirmatione Sedis apostolicae, tutor infantis Philippi constitutus est". Trithemius, annal. Hirsaug., ad a. 1452; in der angef. Ausg. von 1690, p. 425, und bei Freher, l. c., p. 329.

2) Michel Behem's (auch „michell beheim von winsperg, sulzbach" ꝛc.) Michaëlis Boiemi (Bohemi), oder Poëtae Weinsbergensis, vita Friderici Victoriosi rythmis teutonicis scripta, oder „Pfaltzgrav Friederich des sieghaften leben, reimen-weis beschrieben". Diese ReimChronik ist beschrieben von Kremer, in der Vorrede zu seiner Geschichte Friedrichs I., S. 2 u. f., auch in

bis jetzt ungedruckten, in teutschen Reimen im Jahr 1469 verfaßten Geschichte oder ReimChronik von den Thaten Friedrichs des Siegreichen, von dessen Verbindung mit Clara berichte, davon schweigt Kremer (S. 526 ff.) der das Werk vor Augen hatte. Doch führt dieser in seiner Vorrede (S. 2 f.) selbst an, daß Behem schon vor Friedrichs des Siegreicheu Zeit am Pfälzischen Hof bekannt gewesen sey; daß derselbe in Friedrichs Diensten gewesen, „um dessen Geschichte in Versen zu beschreiben"; ferner, daß derselbe, nach seinem eigenen Geständniß, den Matthias von Kemnat dabei zum Grund gelegt, und auch von Alexander Pellendorfer oder Belndörfer, Protonotarius bei der kurfürstlichen Canzlei oder Regierung zu Heidelberg, in seiner Arbeit unterstützt worden sey; endlich, daß er in dieser ausführlichen (Kremer citirt ebendaselbst und in seinem Urkundenbuch (S. 440) die Pagina 626 derselben) ReimChronik theils aus eigener Erfahrung, theils mit Hülfe Anderer noch Umstände hinzugefügt habe, die bei Matthias vergebens gesucht würden. Bei solcher Bewandniß, ist nicht wahrscheinlich, daß Behem Friedrichs Verbindung mit Clara ganz mit Stillschweigen sollte übergangen haben. Hätte er sie dennoch übergangen, warum unterließ Kremer, solches zu versichern? Und im Gegenfall, warum unterließ er daraus zu referiren?

Eben so scheint es sich zu verhalten mit dem, auch noch ungedruckten, so genannten Anonymus Spirensis oder Codex

---

Joannis Vorrede zu Pareus, hist. Bavaro-Palatina, p. 35, und angeführt von Pareus, S. 229. Eine Handschrift dieser ReimChronik, auf 159 FolioBlättern, befindet sich jetzt auf der UniversitätsBibliothek zu Heidelberg, unter den im J. 1816 aus Rom dahin zurückgekommenen Handschriften der alten Bibliotheca Palatina. F. Wilken, Geschichte der alten Heidelbergischen Büchersammlungen (Heidelb. 1817. 8.), S. 414 f. Diese Handschrift, welche 159 Blätter oder 318 Seiten hat, scheint minder vollständig zu seyn, als die von Kremer gebrauchte, da dieser aus solcher die Pagina 626 citirt.

(diplomaticus) Palatinus manuscriptus, von 804 Folio-Seiten. Dieser Codex ist, nach Kremer's Beschreibung [1]), eine durchaus fürtreffliche Sammlung von öffentlichen Handlungen und Staatsbriefen, mit eingemischten vielen historischen Umständen und gleichsam ganzen Jahrbüchern, welche die Begebenheiten in der Zeit Friedrichs des Siegreichen, dessen Zeitgenoß der Sammler (ein Speierer), ein Kriegs- und einsichtsvoller Staatsmann, war, ungemein erläutern. Zwar rühmt Kremer, daß aus dieser Handschrift seine Geschichte Friedrichs des Siegreichen sey bereichert worden, und in der That führt er darin denselben oft an, ja er ließ daraus weniger nicht als drei und zwanzig Urkunden, alle datirt aus den Jahren **1455** bis **1474** in seinem Urkundenbuch (zwischen S. 99 und 501) wörtlich abdrucken, welche nach chronologischer Ordnung darin, von Seite **114** bis **718**, sich befinden sollen: allein für Friedrichs Ehegeschichte findet sich in jener Geschichte keine Spur von Benutzung dieser reichen Fundgrube.

Zu gerechtem Mißtrauen, daß diese Benutzung, wie bei Behem's Reimgeschichte, nicht sowohl aus Versehen als vielmehr geflissentlich, vielleicht aus Rücksichten auf inländische Politik, unterblieben seyn könne, wird man sich bewogen finden, durch die Wahrnehmung, daß die beglaubigten Speierer JudicialCommissionsacten aus den Jahren **1510** bis **1512**, in Sachen Löwenstein wider Kurpfalz, unter Kremer's Händen das Schicksal der Nichtbenutzung für jene Ehegeschichte getroffen hat; denn daß diese Acten ihm zum Gebrauch offen standen, beweiset der Umstand, daß er daraus acht Urkunden, mit der bestimmten Randnote „Ex actis judicial. Saec. XVI", in

---

1) In der Vorrede zu seiner Geschichte, S. 3 u. f. — Ein Exemplar dieses Codex soll unter dem in das Badische Landesarchiv zu Carlsruhe gekommenen Theil des ehemaligen Kurpfälzischen Archivs zu Mannheim begriffen seyn.

sein Urkundenbuch (S. 472 u. 513—526) aufgenommen (man sehe unten §. 70) aber den auch darin (Fol. 78) befindlichen höchst wichtigen Vergleich von 1507, worin Kurfürst Philipp den Grafen Ludwig von Löwenstein für einen „lyblichen elichen Sone“ Friedrichs des Siegreichen anerkennt, weder seinem Urkundenbuch einverleibt noch in seiner Geschichte irgend angeführt hat. Bestärkt fühlen muß man sich in dem Verdacht einer absichtlichen Nichtbenutzung oder Verschweigung durch die Wahrnehmung, daß Kremer auch den (unten näher zu erwähnenden) Vertrag verschweigt, welchen im Jahr 1488 Kurfürst Philipp mit dem Grafen von Montfort und dem Grafen Ludwig schloß, und worin er diesen für einen „Ehelichen“ Sohn Friedrichs des Siegreichen anerkennt, da doch ein Original dieses Vertrags noch in den Jahren 1727 und 1733, mithin ohne Zweifel auch noch zu Kremer's Zeit, in dem kurpfälzischen Archiv zu Mannheim vorhanden war. Gleicher Vorwurf der Verschweigung trifft Kremer, in Absicht auf den Gnadenbrief von 1494, worin der römische König Maximilian I. sagt, daß „Ludwig von Bayern von Weylandt Pfaltz- Graff Bey Rhein und Herzogen in Bayern ehelichen geboren ist“ (unten §. 51). Diese Urkunde konnte Kremer nicht unbekannt seyn; er hatte sie gedruckt in Lünig's Reichsarchiv von 1712, und in einer Löwenstein-Wertheimischen Deduction von 1731.

§. 39.

Noltz. Suntheim. Naucler. ReimChronik. Blutstamm und Sippschaft. Reusner. Stemma Leonsteinianum. Pareus.

Reinhard Noltz, Rathsverwandter der Reichsstadt Worms, von dieser im Jahr 1493 nach Wien an das kaiserliche Hoflager gesendet, fand daselbst als kurpfälzischen Abgesandten Friedrichs des Siegreichen Sohn Ludwig. Von ihm schreibt Noltz, in seinem Diario de anno 1493 bis 1509, wie

folgt: „Herrn Ludwig von Beyren, darnach (nämlich vom Kaiser so titulirt 1494) von Lewenstein Graf genannt, des alten Pfalzgraven Friedrichs seeligen natürlichen lieben Kind von Frawen Claren gebohren, der war selbige Zeit am Kön. Hoff von wegen des Pfaltzgrafen in Botschafft waß (weiß oder weise?)“ [1]). Von der gleichzeitigen Bedeutung des Ausdrucks „natürliche“ Kinder, im Gegensatz der adoptirten, wird unten (§. 42) die Rede seyn.

Ladislaus Suntheim, Canonicus zu Wien, zugleich in Diensten des Kaisers Maximilian's I. für geistliche und historische Angelegenheiten, meldet [2]) „Clara ejus (Friderici electoris) concubina ex Augusta nata cognomine Tottn (Sic!) venusta mulier, quae peperit duos filios Fridericum et Ludovicum“. Sehr wahrscheinlich verstand hier der Canonicus Suntheim das Wort concubina nach dem ältern und gleichzeitigen canonischen Rechtsbegriff, nach welchem dasselbe zwar eine Verehelichte, doch nicht unter dem Namen einer Ehegattin, bedeutet, „quae secundum legem matrimonii, infra dignitatem tamen uxoris ducitur“ [3]). Liefert er doch auf derselben Seite in extenso, ohne Widerrede, die Heidelberger Grabschrift des ältern von Friedrich dem Siegreichen mit Clara erzeugten Sohnes Friedrich, worauf dieser „Illustrissimi Principis et Domini, Domini Friderici Comitis Palatini Rheni etc. Filius legitimus“ titulirt wird. Ein anderer als der oben angegebene Sinn des von Suntheim gebrauchten Wortes concubina, wäre unvereinbar mit diesem

---

1) Köler's histor. Münzbelustigungen, Th. X, S. 449.

2) Familia Ducum Bavariae; in A. F. Oefele rerum Boicarum Scriptoribus, T. II. p. 577.

3) Du Fresne, glossarium ad Scriptores mediae et infimae latinitatis, voc. Concubina.

feierlichen Titel der in der Franciscanerkirche zu Heidelberg vor Jedermanns Augen stand.

Naucler, ursprünglich Johann Vergen genannt, vulgo Vergenhans, Professor des canonischen Rechts zu Tübingen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts (er starb im Jahr 1510), also noch Zeitgenoß Friedrichs des Siegreichen, meldet: mit Friedrichs Cölibat sey es nicht im Klaren, da derselbe später sich verehelicht haben solle [1]).

In der Reim-Chronik [2]) oder reimweise verfaßter Genealogie des Bayerischen und Pfälzischen Hauses, für deren Verfasser Kurfürst Ludwig VI. (nicht V.) von der Pfalz (er starb 1583) angegeben wird [3]), ist unter der Rubrik

---

1) „De coelibatu non est clarum, quum postea uxorem duxisse feratur". Jo. Nauclerus, chronicon seu memorabilium omnis oevi et omnium gentium chronici commentarii, ad ann. 1448 (Tubing. 1516. fol.), fol. 283 verso, und in der Cölner Ausg. von 1564, Tom. II. p. 472. Das Werk erschien zum erstenmal 1500, dann wieder 1516 in zwei Bänden in Fol., besser 1544 und später mehrmal. Meusel (Bibliotheca histor. Vol. I. Part. I. p. 94.) urtheilt davon: „In rebus temporis, quo vixit auctor, multi usus; caetera fabularum sunt plena".

2) Abgedruckt, nach einem Manuscript, welches der Canzler von Ludwig besessen haben soll, in der oben angef. F. C. J. Fischeri novissima Scriptorum rer. German. Collectio, Part. I. p. 37. — 134., wo die hieher gehörende Stelle S. 94 steht. Pareus und Joannis erwähnen dieser Chronik nicht.

3) Die Gründe, welche Fischer a. a. O., in der Vorrede S. VI u. f. dafür anführt, daß Kurfürst Ludwig der Verfasser sey, sind nicht beweiskräftig. Die Worte am Schluß, worauf F. sich beruft, konnte Ludwig auch einem fremden Reimwerk beigefügt haben. Im September 1832 bot der historische Verein zu Bamberg 100 Ducaten für das Original dieser Reim-Chronik, oder 20 Ducaten für eine glaubhafte Abschrift. Vom 1. Jänner 1833 an wurden noch einmal, auf ein halbes Jahr, 25 Ducaten dafür

„Pfaltzgraff Friderich der Sighafft Churfürst", gereimt wie folgt:

„Khein Eheweib hat er Je genommen,
Ließ auf sein Vettern die Land khommen".

Dieser Reim, wer auch ihn gemacht haben mag, hat weiter keinen Werth, als daß er eine gemeine Sage in gebundener Rede ausdrückt.

In einem „Blutstam und Sippschaft der Herzoge von Bayern und Pfalzgrafen am Rhein" [1]), von einem Ungenannten [2]) verfaßt, etwa um das Jahr 1600, wird gesagt, Friedrich der Siegreiche habe keinen ehelichen Pfalzgrafen, sondern bei (von) N., die er hernach geehlicht, einen Sohn Ludwig hinterlassen, dem er die Grafschaft Löwenstein übergeben habe [3]).

Reusner, Professor der Geschichte zu Jena, welcher 1612 starb, ein Genealog aus dem uncritischen Zeitalter der Geschlechtkunde [4]), schreibt, Friedrich der Siegreiche sey gestorben mit

---

geboten. Nürnberger Correspondent v. u. f. Deutschland, v. 25. Sept. 1832. Allgem. Zeitung v. 22. Jan. 1833, auserord. Beilage.

1) Abgedruckt, nach einer Handschrift welche im Besitz des Canzlers von Ludewig gewesen seyn soll, in der angef. Fischerischen Novissima etc. collectio, Part. I. p. 134.—192.

2) Fischer a. a. O., in der Vorrede S. VIII f., meint, Verfasser davon sey Marqu. Freher, anfangs kurpfälzischer Rath, dann Professor zu Heidelberg, zuletzt VicePräsident daselbst, starb 1614.

3) Hier die Stelle, S. 179, wörtlich: „Friderich Verwalter des Churfürstenthumbs an statt Pfaltzgraf Philippsen seines Bruders Ludouicy Sohn unnd khainen Ehelichen Pfaltzgrauen oder Regierend sonndern bei N. die er hernach geeliget ain Sohn Ludwigen verlaßen dem er die Grafffschafft Lobenstein ubergeben solt sich khainen Pfaltzgrauen sondern Grauen von Lobenstain nennen davon die Jtzigen Grauen von Lobenstain herkhommen. Obijt Anno 1476".

4) Gatterer, Abriß der Genealogie, §. 12, und §. 13 bei Rittershusius.

Hinterlassung eines natürlichen Sohnes [1]). In einer Zugabe zu seinem Werk gibt er an, Friedrich sey unvermählt gestorben [2]).

In dem Stemma Leonsteinianum [3]), einer kurzgefaßten anonymen Geschlechtbeschreibung des Hauses Löwenstein aus dem Jahr 1624, wird berichtet, wie folgt: „Nach vorher gepflogener reifer Ueberlegung mit seinem arrogirten Sohn Philipp und mit gewissen Verwandten und Ständen, hat Kurfürst Friedrich die hochadeliche Dame („nobilissimam feminam") Clara von Dettingen geheurathet und zur Gemahlin genommen („duxit . . . . eamque accepit uxorem"), in Gegenwart der Bischöfe Philipp, eines Pfälzers (oder Pfalzgrafen? „Palatini") von Worms und Georg von Speier,

---

1) „Fridericus Victoriosus . . . obiit anno . . . relicto filio naturali, Ludovico comite in Lewensteyn". Elias Reusner, *Βασιλικῶν* Opus genealogicum catholicum, Part. II. (Francof. 1592. fol.) p. 216.

2) „Fridericus victoriosus . . . obiit . . . *ἀγαμος*". El. Reusner, operis genealogici auctarium, Partis secundae paralipomenis, p. 178. Den Reusnerischen Angaben folgte Hübner, in der Einleitung zu dem zweiten Theil seiner genealog. Tabellen (Leipz. 1727.) S. 30. Dagegen nennt Ebenderselbe in dem 2. Theil (der Ausgabe von 1744), Tab. 367, Clara die Gemahlin Friedrichs, die 1462 mit ihm vermählt worden sey.

3) Stemma Leonsteinianum sive Genealogia illustrium et generosorum Dominorum in Lowenstein Wertheim etc. Cum Iconibus et addita sub finem tabella synoptica. Francofurti sumptibus Jo. Ammonii 1624. $2^1/_2$ Bogen in 4., also zehn Quartblätter, wovon aber im Ganzen nur zehn Seiten bedruckt sind, im Uebrigen mit Kupferstichen geziert, wovon vier die Bildnisse des Kurfürsten Friedrich I. und dreier Grafen von Löwenstein darstellen sollen, der fünfte aber eine Allegorie, das Titelblatt, bildet. Abgedruckt ist es, doch ohne die beigefügte genealogische Tabelle und Kupferstiche, in Estor's auserlesenen kleinen Schriften, Bd. I, S. 676—699, wo die oben im §. wörtlich übersetzte Stelle S. 685 steht.

der Edlen Theodorich Sickingen, Jacob Helmstad (Helmstett), Canzlers Heinrich, und mehrer Andern, gleichwie solches bezeugt desselben Friedrichs Ehebrief, der geschrieben ist zu Heidelberg am Dienstag nach dem Gallusfest (19. October) 1462".

Den bezeugen sollenden Ehebrief findet man weder als Beilage in dem Stemma, noch hat man ihn bis jetzt irgendwo entdeckt. Auch sind der historischen Critik Blössen gegeben durch die unrichtig benannten Vornamen der gleichzeitigen Bischöfe von Worms und Speier, und auch des Zunamens des Canzlers, wenn ein pfalzgräflicher gemeint wäre, durch eine Unrichtigkeit in dem Titel des Sohnes Friedrich u. d. m. Fast könnte man daher sich bewogen finden zu der Muthmassung, der Verfasser habe beabsichtigt, dem vielen Hin- und Herreden über die Art und Entstehungszeit der zwischen Friedrich und Clara bestandenen Verbindung, durch bestimmte Angaben, die, wenn sie urkundlich beglaubigt wären, entscheidend seyn würden, unter dem Schutz der Anonymität dreist ein Ende zu machen.

Natürlich mußte die Neugier rege werden, den Verfasser dieser Druckschrift zu wissen. Lange Zeit nannte man als solchen Hubert Thomas Leodius (aus Lüttich), um das Jahr 1540, Rath des Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz, dessen Annales de vita et rebus gestis Friderici II. Elect. Palat. in demselben Jahr wie das Stemma, und auch zu Frankfurt, gedruckt erschienen waren. Ungefähr hundert Jahre später, nannte der Pfalz-Zweibrückische Professor G. C. Joannis [1]) als Verfasser den Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen

---

1) Man s. dessen Anmerkung in der 3. Ausgabe (Frankf. 1735. 8.) von Reiger's unten angef. Schrift: „Die ausgelöschte" u. s. w., S. 63; auch bei Estor a. a. O., S. 664.

Hofrath Reinhart. Dagegen erwiederte im Jahr 1733 der Gräflich-Löwenstein-Wertheimische Geheime Rath Frühauf: „ob Thomas Leodius oder ein Löwensteinischer Hofrath Reinhardt Author davon (von dem Stemma etc.) sey, darum bleibt man diesseits unbekümmert. Weil das Haus Löwenstein weder dem einen noch dem andern Commission zu solchem Scripto gegeben, vielweniger dessen Inhalt zu approbiren sich schuldig weiß“ [1]).

Uebereinstimmend mit dem Stemma Leonsteinianum, meldet der pfälzer Geschichtschreiber Pareus, in seiner Bayerisch-Pfälzischen Geschichte an dem oben (§. 31) angeführten Ort S. 230, Kurfürst Friedrich habe sich im Jahr 1462 mit dem hochadelichen Fräulein Clara von Tettingen vermählt [2]).

§. 40.

Hachenberg. Reiger und Joannis. Tolner. Schannat. Colini.

Hachenberg, Geheimer Rath des Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz und Professor der Geschichte zu Heidelberg, gestorben 1681, meldet in seiner erst im Jahr 1739 gedruckten Geschichte Friedrichs des Siegreichen [3]): Friedrichs

---

1) Nothwendige Prüfung D. J. G. Estors So genannter auserlesener kleiner Schriften, III. Stücks Capitis 8. u. s. w. (Anno 1733. Fol.), S. 21 f. Als Verfasser dieser Deduction ist der oben genannte Frühauf genannt, in v. Holzschuher's DeductionsBibliothek, Bd. III, S. 1297.

2) „Matrimonio sibi copulavit nobilissimam feminam Claram a Tettingen ..... anno MCCCCLXII“.

3) Paul Hachenberg, historia de vita ac rebus gestis Friderici I. electoris Palatini, vulgo dicti gloriosi (nunc primum ex MS. edidit J. Phil. Kuchenbecker. Jen. et Lips. 1739. 4.), lib. VI. ad ann. 1462 pag. 156. sq.

Neigung zum Ehestand habe sein eidliches (?) Versprechen des Cölibats oder (?) daß er sich nicht standesgleich und vornehm vermählen wolle (?), im Weg gestanden. Daher sey ein Auskunftmittel gesucht worden, durch welches er sowohl die Strenge des Eides (?) mildere, als auch seiner Neigung folge; gemeint sey worden, er werde dem gegebenen Versprechen nachkommen, wenn er mit Umgehung des ungern gesehenen (anstössigen) Namens Ehe, ein Frauenzimmer von geringerem Stande zur Bettgenossin nehme. Am Hofe sey eine Jungfrau gewesen, in blühender Jugend und von herrlicher Gestalt, mit Namen Clara von Tettingen, die habe er in Bettgenossenschaft genommen und mit sich verbunden. Ob er mit ihr in Gegenwart eines Priesters sich verehelicht habe, und wann das geschehen, sey ihm (dem Verfasser) nicht bewußt. Bei Autoren wenigstens finde sich eine dreifache Meinung: die eine, daß er die Ehe ingeheim geschlossen habe (Tritheim), die andere, daß er erst als er dem Tode nahe gewesen die Tettingen zur Gemahlin genommen habe (Salmuth), die dritte, daß er im Beiseyn der Bischöfe von Worms und Speier, Verspruch mit ihr gehalten habe (Stemma Leonsteinianum) [1].

---

1) Hier die Stelle im Urtext: „Sed Friderico obstabat juramentum, quod nepoti Philippo dixerat, ne vitam relinqueret caelibem, aut pari summatique connubio sese alligaret. (Aeneas Sylvius, in Europa, c. 41. p. 308.) Quaesitum igitur remedium est, quo et rigorem sacramenti mitigaret et animo suo obsequeretur, visumque datae fidei obtemperatum, si, sublato invidendo matrimonii nomine mulierem stirpis humilioris in lectum assumeret. Erat in aula virgo, aetate florens et forma insignis, Clara a Tettingen dicta, quae desiderium aestuantis accendit, eam in societatem thori recipit et secum jungit. An cum illa in manum convenerit coram Sacerdote, et quando id factum sit, incompertum haheo. Triplex certe apud auctores opinio est: una, quod matrimonium clandestine contraxerit (Trithem. chron. Ducum Bauariae p. 118.), altera, quod instante denum morte Tettingam uxorem apellaverit (Henr. Salmuth. resp. jur. de matrim. Princip. p. 80.), tertia, quod praesentibus Wor-

Nach Hachenberg's Amtverhältniß und der seinen literärischen Leistungen hervor leuchtenden Neigung zur Geschichte, könnte man muthmassen, oder vielmehr erwarten, derselbe werde in einem Werke, worin er blos die Geschichte Friedrichs des Siegreichen sich zur Aufgabe gestellt hatte, der gewiß nicht unwichtigen Frage von der Art der Verbindung seines Helden mit Clara, eigene Nachforschungen in dem pfalzgräflichen Archiv gewidmet haben [1]). Doch, davon findet sich keine Spur. Eher vom Gegentheil; denn unwahr meldet er, Friedrich habe eidlich sich verpflichtet zu dem Cölibat, oder daß er sich nicht standesgleich und vornehm vermählen wolle. Die feierlichen Urkunden in dem kurpfälzischen Archiv, deren wesentlicher Inhalt oben (§. 6 und 7) gemeldet wird, hätten ihn belehrt, daß weder zu dem Cölibat eine eidliche Verpflichtung geschehen, noch (disjunctiv) eine standesungleiche und nicht vornehme Vermählung vorbehalten worden sey. Nur Hachenberg's Privatmeinung leuchtet aus der Erzählung hervor; diese, daß Friedrich, mit Vermeidung des ungern gesehenen Namens Ehe, mit Clara in eheartige Verbindung getreten sey; ob und wann in Gegenwart eines Priesters, sey ihm (dem Referenten) unbewußt. So viel geht indeß aus seiner Darstellung hervor, er wußte keinen Beweisgrund, daß eine eheartige Verbindung nicht bestanden habe, daß eine solche sogleich im Beginn des Beisammenseyns nicht festgestellt worden, und daß eine solche in Gegenwart eines Priesters

---

matiensi et Spirensi Praesulibus illam sollenni sibi modo desponsauerit (Scriptor Stemmat. Comit. Leonst. p. 5.)

1) Zwar schrieb Hachenberg, wie er in der Vorrede meldet, seine Geschichte Friedrichs schon in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in der Pfalz: allein da er dieselbe ungedruckt bis an seinen Tod liegen ließ, so hätte er das spätere Ergebniß späterer Nachforschungen in dem kurpfälzischen Archiv in der Handschrift leicht nachtragen können.

nicht sey geschlossen worden. Solche Aeusserung eines so geschichtkundigen und im Staatsdienst so hoch gestellten Beamten, begründet die Vermuthung, daß damals weder bei dem, wie bekannt, von hausgeschichtlichem und wissenschaftlichem Streben erfüllten Kurfürsten Carl Ludwig, noch am kurpfälzischen Hofe, noch unter der pfalzgräflichen Dienerschaft glaubhafte Kundschaft vom Gegentheil bestanden habe. In so fern hat Hachenberg's Bericht wenigstens bedeutenden negativen Werth.

Reiger, lange Zeit Protonotar (Geheimschreiber) des Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz, folglich in der Lage, die Geschichte Friedrichs des Siegreichen aus archivalischen Quellen zu erforschen, erklärt dieses Kurfürsten Söhne für „ehelich gezeugte" [1]).

Damit stimmt überein der mit Recht sehr geschätzte Geschichtforscher Joannis, Pfalz-Zweibrückischer Professor der Geschichte, mit folgenden Worten: „Es ist auch allerdings so, daß er (Kurfürst Friedrich) seine beiden Söhne, Friederich und Ludwig, die er mit Clara von Dettingen, oder wie sie andere nennen, Dettin, ehelich erzeugt, wie Reiger hier selbst (worüber sich noch zu verwundern) zugestehet; da andere Scribenten, und unter solchen Hachenberg, es in Zweifel ziehen;

---

1) So Johann Paul Reiger, in seiner Druckschrift: Linea Electoralis exstincta etc. sive Die ausgeleschte Chur-Pfaltz-Simmerische Stamms-Linie, mittelst weiland beyder in den jahren 1680 und folgenden 1685-sten Durchl. Churfürsten zu Pfalz. Gedruckt (Schafhausen) in der Ostermesse an. 1693. 12. Zweite Aufl. Sar-Louis 1732. 8. Dritte Aufl. Frankf. 1735. 8., die beiden letzten Ausgaben mit Anmerkungen von G. C. Joannis. Die oben im Text angeführte Stelle steht S. 14 der dritten Auflage. Man s. davon Joannis, in dessen oben angef. Praefatio, p. 34. Reiger ward 1680 sogleich nach des Kurfürsten Carl Ludwig Tod, der kurpfälzischen Dienste entlassen; er starb zu Schafhausen am 6. Februar 1703.

andere, wie Waltz, gar läugnen" [1]). In einer Anmerkung zu der oben (§. 31) angeführten Bayerisch-Pfälzischen Geschichte von Pareus, S. 231, äussert Joannis sein Befremden darüber, daß Hachenberg, der doch die Grabschrift des Sohnes Friedrich vor Augen gehabt, worin dieser als filius legitimus bezeichnet wird, in Beziehung auf den Punkt der Ehe sich für unwissend ausgegeben habe.

Daß Joannis von Friedrichs des Siegreichen ehelichem Verhältniß durch Urkunden genau unterrichtet gewesen sey, ist aus einer Stelle in der Vorrede eines Ungenannten zu der dritten Auflage (1735) von Reiger's oben angeführtem Buch zu schliessen. Es wird darin gemeldet, daß wenn Joannis nicht kurz vor dem Druck dieser Auflage (er starb am 22. Februar 1735) gestorben wäre, seine oben wörtlich angeführte Anmerkung "vor andern um ein merkliches würde seyn vermehrt worden .... Wobey er dann dem ganzen Streit durch Beybringung unverwerflicher und bißher noch nie herausgegebener Urkunden das völlige Liecht und die endliche Entscheidung dörfte gegeben haben". Er habe, als die Anno 1733 herausgekommene (oben §. 39 angeführte) "Nothwendige Prüfung" ꝛc. ihm zu Gesicht gekommen, sich sogleich vorgenommen, seine Verantwortung gegen die darin §. 22 und 23 ihm schuld gegebenen Nebenabsichten der Welt vor Augen zu legen; in Beziehung auf die oben (§. 31) erwähnte Tolnerische Begebenheit. Dabei wird gerühmt, wie Joannis "in Entdeckung und Erläuterung historischer Wahrheiten sehr emsig und glücklich gewesen sey".

Tolner, kurpfälzischer Rath und Historiograph, in der oben (§. 31) angeführten Stelle seiner im Jahr 1700 ge-

---

1) So G. C. Joannis, in seiner Anmerkung zu Reiger's oben angeführter Meldung, S. 15 der 3. Auflage; auch bei Estor, a. a. O., S. 663 f.

druckten Historia Palatina, bezeichnet Clara als Gemahlin („Uxor") Friedrichs des Siegreichen.

Schannat meldet [1]): Friedrich habe bei seiner Uebernahme der Landesregierung sich zu dem Cölibat verpflichtet. Dann fügt er hinzu: „ce genre de vie si peu conforme à son inclination l'ayant trop ennuyé, il épousa enfin Claire de Detten ou Tetten". Dieser Bericht eines an sich schon mit Recht sehr geschätzten Geschichtforschers, verdient hier um so mehr beachtet zu werden, da der Verfasser der von ihm gefertigten neuen Abschrift der kurz vor seinem Ableben (er starb am 6. März 1739) dem Druck übergebenen Geschichte des Hauses Pfalz die „seltenen und kostbaren Entdeckungen einverleibte", welche er zu Rom in der Bibliothek des Vaticans (welcher 1622 die berühmte Heidelberger Bücher- und ManuscriptenSammlung war einverleibt worden) für die Geschichte des Hauses Pfalz gemacht hatte [2]). Auch

---

1) Histoire abrégée de la maison Palatine, par M. l'abbé Schannat (Francfort 1740. 8.) p. 34.

2) In dem Vorbericht zu der angef. Histoire etc. meldet der Verleger, Buchhändler Varrentrapp, der Abbé Schannat habe eine neue Copie seines Manuscriptes gemacht, „afin d'y insérer les rares et précieuses découvertes qu'il avoit faites dans la Bibliothèque Vaticano touchant l'histoire de la maison Palatine". Und Hr. de la Barre de Beaumarchais sagt in dem, der gedachten Histoire vorgesetzten Eloge historique de l'abbé Schannat, von ihm, „qu'il tira de cette source si cachée (de la Bibliothèque Vaticane) nombre de Remarques historiques et généalogiques, dont il enrichit son Histoire abrégée de la maison Palatine". Schannat wollte „Accessiones novas et ineditas ad historiam Palatinam", die er während seines Aufenthaltes in Italien von 1735 bis in das Jahr 1738 gesammelt hatte, einer Sammlung von etlichen Folianten zu der teutschen Geschichte einverleiben, an deren Herausgabe ihn der Tod gehindert hat. — Mit der Heidelberger Bibliothek, an gedruckten Büchern und besonders an Manuscripten damals vielleicht der reichsten in Europa, welche, als Tilly 1622 Heidelberg mit Sturm genommen, Herzog Maximilian

hatte er bei Bearbeitung seiner im Jahr 1734 erschienenen Geschichte des Hochstiftes Worms, das Archiv dieses mit dem pfalzgräflichen Hause vielfach in Beziehung gestandenen Hochstiftes, Gelegenheit gehabt, dasselbe zu seinen Forschungen über die Geschichte jenes Hauses zu benutzen. Daß Schannat sich über die Gründe seiner Angabe der Vermählung Friedrichs des Siegreichen erklären sollte, war nicht zu erwarten in einem Werk, welches, auf 147 Octav-Seiten die Geschichte des Hauses Pfalz umfassend, nur die Resultate seiner Forschungen liefern sollte.

Cosmus Colini, kurpfälzischer geheimer Secretär und Geschichtschreiber zu Mannheim berichtet: „Fredéric épousa une Particulaire de la Souabe appelée Claire de Tettingen dont il eut deux fils“ [1]). In der Vorrede seines Geschichtwerkes, gibt derselbe die Versicherung: „La vérité et une exactitude scrupuleuse ont été mes premiers soins“.

§. 41.

Kremer.

Der kurfürstliche Historiograph Kremer, der aus der Hauptfundgrube für seine Geschichte Friedrichs des Siegreichen,

---

von Bayern als Kriegsbeute sich zueignete und zum größten Theil dem Papst Gregor XV. schenkte, der sie zu Rom im Vatican aufstellen ließ, gingen auch „viele pfälzische Urkunden verloren“. (F. J. Metzger's) Kuhrpfälzischer Geschichtskalender, S. 106 f. Wahrscheinlich gehörten diese Urkunden zu den Quellen, aus welchen Schannat seine „seltenen und kostbaren Entdeckungen“ für die pfälzische Geschichte schöpfte. Nur ein verhältnißmäsig kleiner Theil jener berühmten Bibliothek, kam im J. 1816 nach Heidelberg zurück.

1) Précis de l'histoire du Palatinat du Rhin; par Mr. Colini (Francfort et Leipzig 1763. 8.), p. 66. Die oben gemeldeten Amttitel des Verfassers, sind ihm beigelegt in Meusel's gelehrtem Teutschland, Bd. I (1783), S. 280.

das heißt aus dem kurpfälzischen Archiv zu Mannheim, mit voller Gewißheit berichten konnte, daß Kurfürst Philipp den Grafen Ludwig zweimal, in Urkunden von 1488 und 1507, für einen ehelichen Sohn seines Oheims und AdoptivVaters feierlich anerkannt habe, unterließ (man sehe oben §. 38) nicht nur dieses, sondern er schwankt auch auffallend in seinem Bericht über die Beschaffenheit der zwischen Friedrich und Clara bestandenen Verbindung.

Zuerst meldet Kremer (S. 526) bestimmt, Friedrich habe mit Clara „zwei natürliche (worunter Er uneheliche versteht) Söhne erzielt". Die Geburtzeit des einen und des andern gibt er (S. 528 u. f.) unrichtig an. Friedrich war nicht „schon im Jahr 1459", sondern später, und Ludwig nicht „im Jahr 1462", sondern am 29. September 1463 gebohren, wie unten (§. 56) nachgewiesen wird. Sodann urtheilt Kremer (S. 531), daß eine Vermählung, „wenn sie wirklich vorgegangen sey, erst in dem letzten Regierungsjahr unsers Kurfürsten, oder doch kurz vorher geschehen seyn müsse". Weiterhin (S. 536 f.) meint er, daß „es fast scheine, es sey in dem letzten Regierungsjahr unsers Kurfürsten eine Veränderung mit Clara Dettin (Tettin) vorgegangen". Endlich urtheilt dieser Geschichtforscher unmittelbar nach obiger Stelle (in der Note 2 zu Seite 537): „es bleibe doch allemal gewiß, daß sich der Kurfürst mit seiner geliebten Dettin nur zur linken Hand trauen lassen, und daß es eine höchst ungleiche Vermählung gewesen". Gleichwohl hatte er im Eingang zu dieser Erörterung sein eigenes Urtheil suspendirt. „Ob unser siegreicher Kurfürst", schreibt er S. 531, „mit seiner Freundin wirklich vermählt gewesen, mögen meine Leser aus demjenigen, was ihnen bereits erzehlet, und noch sagen werde selbst urtheilen. Ich sage nur dieses, daß eine solche Feierlichkeit nicht schon am Dienstag nach St. Gallentag 1462 geschehen seyn kann".

Zuerst soll also nur „fast scheinen“, dann aber „gewiß“ seyn, daß eine Vermählung erfolgt sey, aber nur „zur linken Hand“. Dieses Schwanken zwischen „fast scheinen“ und „gewiß seyn“, sogar mit dem ganz willkührlich beigefügten Zusatz der morganatischen Eigenschaft, muß um so mehr auffallen bei einem Geschichtschreiber, der die oben (§. 38) genannten kurfürstlichen Anerkennungsurkunden von 1488 und 1507 in den Speierischen JudicialCommissions-Acten von 1510 bis 1512 (wie §§. 38 u. 70 nachgewiesen ist) glaubwürdig vor Augen hatte, und der in demselben Jahr, worin er Obiges in seiner Geschichte Friedrichs I. drucken ließ, in den gedruckten Acten der Mannheimer Akademie der Wissenschaften sogar aus dem Inhalt der Urkunde von 1488 referirte, mithin dieselbe genau kannte. Aus ihr nämlich berichtet er daselbst [1]): „es habe dem Kurfürsten Philipp gefallen, den von seinem Herrn Oheim, Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen, mit Clara Dettin erzeugten Ludwig von Bayern unter dem Namen eines Graven von Löwenstein damit (mit der Grafschaft Löwenstein) zu versorgen“.

Aber hier, wie in seiner Geschichte Friedrichs des Siegreichen, unterließ Kremer, aus dem ihm amthalber zu Gebot stehenden Urkundenvorrath des Mannheimer Archivs, historisch treu zu berichten, es habe Kurfürst Philipp in derselben Urkunde den „Grav Ludwigen einen Ehelichen Sohn Unseres (Seines) lieben Vettern Hertzogs Friedrichs von Bayern“ genannt.

Warum unterließ auch Kremer zu melden, daß in der oben genannten Urkunde von 1507 Kurfürst Philipp den

---

1) Acta seu Historia et Commentationes Academiae elect. scientiarum etc. Theodoro-Palatinae, Vol. I (Mannhem. 1766. 4.), pag. 345.

Grafen Ludwig für einen „lyplichen elichen Sone“ Friedrichs des Siegreichen wiederholt anerkannt habe?

Warum schweigt Kremer von der Einwilligung des Herzogs Philipp in Friedrichs Vermählung, erklärt in einer aus Germersheim vom 29. April 1470 datirten Urkunde (§. 22), welche in dem Mannheimer Archiv, jetzt in dem Münchener, sich befand? da er doch (Seite 532 und 534) der zwei Tage früher (27. April 1470) gleichfalls zu Germersheim ausgefertigten Urkunde, als vor seinen Augen liegend, erwähnt, worin Kurfürst Friedrich Bestimmungen macht über Clara's und seiner Söhne Versorgung (§. 57). Warum versacht er eine Stelle in seinem Urkundenbuch jener Urkunde von Freitag nach St. Vinzenzientag 1472, worin Herzog Philipp abermal seine Einwilligung zu Friedrichs Vermählung gibt (§. 22), da doch diese Urkunde in einer andern von demselben Datum, welche er in seinem Urkundenbuch (S. 454) abdrucken ließ, bestimmt angeführt wird? Warum nahm er Friedrichs Testament von 1474 (§. 60), und dessen früheres von 1467 (§. 57), dessen er (S. 532) nur obenhin erwähnt, nicht in sein Urkundenbuch auf? Warum ebenfalls nicht die von ihm (S. 532) angeführte Urkunde vom 13. April 1468, worin Friedrich Bestimmungen macht über die Verwaltung des von ihm seinen Söhnen und ihrer Mutter vermachten Vermögens (§. 57)? Warum machte er für Friedrichs Ehegeschichte keinen Gebrauch von der Reim-Chronik des Poëta Weinspergensis und von der reichhaltigen Sammlung des Anonymus Spirensis (§. 38), oder unterließ er wenigstens zu versichern, daß für jenen Zweck darin nichts zu finden sey? Warum schweigt er von dem römisch-königlichen Gnadenbrief von 1494, worin Maximilian I. den „Edlen Ludwig von Bayern von Weylandt Pfaltz-Graff Friedrich Bey Rhein und Hertzogen in Bayern ehelichen gebohren“, und „desselben Ludewigen Adelich gebuhrt“

prädicirt, da doch die Urkunde schon 1712 von Lünig, und 1731 in einer Löwenstein-Wertheimischen Deduction öffentlich, auch 1745 von Moser im Auszug, bekannt gemacht war (§. 74)?

Ist solches Schweigen, sind solche Reticenzen vereinbar mit jener Versicherung seiner historischen Gewissenhaftigkeit, welche Kremer in Beziehung auf Friedrichs Vermählung, seine Söhne und ihre Mutter (S. 531) gibt? mit diesen Worten: „Man halte mir meinen Unglauben zu gut, weil ich gewohnt bin, die Geschichte nach solchen Urkunden zu prüfen, die ich selbst gesehen habe, und die auch dasjenige würklich sagen, was daraus erzehlet wird". Hätte er durch sein staatsamtliches oder irgend ein anderes Verhältniß sich gehindert gefunden oder vermeint, über das Factum der Verehelichung sich mit völliger Bestimmtheit, sey es bejahend oder verneinend, auszusprechen, so hätte er, als Geschichtschreiber öffentlich auftretend, Anstand nehmen sollen, die Sache so wie geschehen, auf Schrauben zu stellen. Würde man sohin dem sonst mit Recht geachteten Historiker unrecht thun, wenn man urtheilte, er habe in diesem Punct nicht die ganze Wahrheit sagen wollen oder dürfen, oder zu dürfen geglaubt, und eben so wenig Gebrauch gemacht von noch andern Urkunden des Mannheimer Archivs [1]), insbesondere in dessen CopialBüchern, welche hier Licht verbreiten würden?

§. 42.

3) Verschiedene Meinungen von rechtsgelehrten und andern Schriftstellern.

Ehe, heimliche und öffentliche. Nichtehe. Morganatische Ehe. Ueber den wahren Sinn der Benennung „natürliche Söhne" in einigen Urkunden Friedrichs des Siegreichen.

Es war zu erwarten, daß die Abweichungen, Widersprüche und Schwankungen in den Berichten der Geschicht-

1) Zwei Beispiele sind oben (§. 6) bemerklich gemacht.

schreiber, andern Schriftstellern Anlaß geben würden zu verschiedenen Meinungen über die Entstehung und die Art der zwischen Friedrich und Clara bestandenen Verbindung. Solche Verschiedenheit ist um so erklärbarer, da ausser Kremer Keinem von ihnen die urkundlichen Beweisgründe (nur [1]) mit Ausnahme der Grabschrift des Sohnes Friedrich von 1474) gegenwärtig waren, welche für den Ehestand unten dargelegt werden.

Mit den Geschichtschreibern Tritheim (zum Theil), Naucler (in gewisser Art), dem Verfasser des Stemma Leonsteinianum, Pareus, Reiger, Joannis und Schannat, erkennen fast Alle (denn nur etliche sind anderer Meinung) den Thatumstand der ehelichen Verbindung für richtig, z. B. Rittershusius, Myler von Ehrenbach, Linck, Spener, von Zech, Lohmeier, Pfeffinger, von Cocceji, von Imhof, Textor, Lucä, Besold, Johann Joachim Müller, von Ludewig, Gundling, Iselin, von Ludolf, Hübner, Köler, Schannat, von Pfeffel, Johann Jacob Moser, Sattler, Pütter, Will, Baz, Metzger, Wundt, Koch und Schöll, von der Nahmer [2]), der Königlich-Bayerische GeheimeRath von Hormayr [3]), und selbst zwei regierende Mitglieder des Hauses Wittelsbach, Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz und Herzog Johann Christian zu Pfalz-Sulzbach [4]).

---

1) Der reichsoberhauptliche Gnadenbrief von 1494, wovon unten §. 51, ward erst 1712 durch Lünig öffentlich bekannt.

2) Die Schriften dieser Autoren, und die daraus hieher gehörenden Stellen, sind angeführt oben §. 32, Seite 113, Note 1. Doch halten etliche von ihnen, die unten genannt sind, die Ehe muthmassend für morganatisch.

3) Angeführt oben, §. 32, Seite 115, Note 1.

4) Die Schreiben des Kurfürsten von 1727 und 1733, und des Herzogs von 1733, sind angeführt oben §. 32, Seite 115, Note 2.

Daß die Verbindung unehelich gewesen sey, behaupten, mit dem oben (§. 39) angeführten uncritischen Genealogen Reusner: Limnäus, Waltz und Widder [1]).

Für ehelich zwar, aber für morganatisch (zur linken Hand) geschlossen, halten die Verbindung: Myler von Ehrenbach, von Zech, Pfeffinger, Heinrich von Coccji, von Imhof, Textor, Iselin, von Ludewig, Wundt, Koch und Schöll [2]), Freher [3]), Spittler [4]), und der durch ihn seiner früheren Meinung untreu gewordene Pütter [5]).

Die Ehelichkeit der Verbindung (sey es unbedingt oder hypothetisch) zwar einräumend, glauben Manche die Zeit ihrer Entstehung muthmaßlich in Friedrichs letzte Lebens-Periode setzen zu müssen. Doch sind sie nicht einverstanden über den eigentlichen Zeitpunct. Ausgehend von der irrigen Voraussetzung, daß nur durch priesterliche Trauung ein Ehebündniß habe entstehen können, sind Einige der Meinung, die Trauung müsse erfolgt seyn in den anderthalb Jahren

---

1) Jo. Limnaeus, jus publ. imperii R. G., Tom. I (Argent. 1640. 4.), lib. V. cap. 4. §. 5. p. 105. Joh. Ge. Waltz, Pfarrer zu Rudersberg, die Fürstl. Würtembergische Stamm- und Namensquell (Stuttg. 1657), S. 65. Joh. Gosw. Widder, geogr. hist. Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rhein, Th. I, S. 431, u. Th. II, S. 2.

2) Die Schriften aller vorgenannten sind angeführt oben, §. 32, S. 113, Note 1.

3) „Forte ad morganaticam“, sagt Marqu. Freher, in notis et additionibus ad Trithemii historiam belli Bavarici; in seinen Rerum german. Scriptoribus, T. III. (Francof. 1717.), p. 368.

4) Spittler, in dem Göttingischen Magazin, Bd. III, St. 3 (1788), S. 400.

5) Pütter, über Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen S. 66.

vom April 1473 bis zum September 1474, sonach vor dem Tod des Sohnes Friedrich, und über zwei Jahre vor dem Ableben des Kurfürsten. So Spittler und der ihm beipflichtende Pütter, welcher früher zweimal (1758 u. 1768) sich für die Ehelichkeit der Verbindung erklärt hatte. Nach Kremer müßte die Trauung Statt gehabt haben, kurz vor oder in dem letzten Regierungsjahr Friedrichs des Siegreichen [1]), nach Salmuth unmittelbar vor seinem Hinscheiden [2]). Hormayr, a. a. O., meldet, Kurfürst Friedrich habe, nachdem Pfalzgraf Philipp ihm in der Urkunde vom 29. April 1470 das CölibatGelübde erlassen, seine heimliche (aber nie morganatische) Ehe nun öffentlich erklärt.

Wäre bei Entstehung der ehelichen Verbindung ein schriftlicher Ehevertrag errichtet worden, und solcher noch vorhanden, oder könnte dessen vormaliges Daseyn und dessen ZeitDatum glaubwürdig nachgewiesen werden, dann würde dieser die Zeit jener Entstehung auffer Zweifel setzen. Aber eine solche Urkunde war zeither nicht aufzufinden. Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz schrieb am 21. Mai 1733 an den Herzog Johann Christian zu Pfalz-Sulzbach, „er habe in dem churpfälzischen Archiv, ob sich die zwischen weiland Churfürsten Friderico Victorioso und Clara von Tettingen errichtete Ehepacten finden möchten, fleissige Nachsuchung thun lassen, ohne daß solche erfunden worden seyen“ [3]).

Die Wenigen, welche die Verbindung in ihrem ganzen Lauf für unehelich halten, führen dafür keinen Beweisgrund

---

1) Kremer, a. a. O., S. 531, 536 und 537, Note 2. Näheres oben, §. 41.

2) „Instante demum morte“. Henr. Salmuth, responsum juris pro matrimonio Principis cum nobili virgine (Jen. 1660), pag. 80.

3) Dieses kurfürstliche Schreiben ist abgedruckt in der angef. „Widerlegung“ ꝛc., Num. XXIV, S. 161.

an; nur Limnäus ruft Tritheim zum Zeugen auf, der aber, in verschiedenen von seinen Geschichtwerken, wie wir oben (§. 37) gesehen, nicht nur wider sondern auch für die eheliche Beschaffenheit der Verbindung berichtet.

Dafür, daß die Trauung ingeheim geschehen sey, kann Tritheim angeführt werden, welcher in einem von seinen Berichten meldet, es gebe Leute, die sagten, Friedrich habe mit Clara im Angesicht der Kirche ingeheim (clandestine) ein Ehebündniß errichtet (§. 37). Auch spricht dafür die lange Geheimhaltung der ehelichen Beschaffenheit der Verbindung (§. 35).

Die, welche die von ihnen als bestanden eingeräumte eheliche Verbindung für morganatisch erklären, begründen diese Behauptung weder durch das Zeugniß von Geschichtschreibern, noch durch urkundliche Beweisthümer. Nur aus willkührlicher Muthmassung scheint dieselbe hervorgegangen zu seyn, wenn sie damit nicht, auf die Standesungleichheit zielend, bloß vergleichungsweise eine gleichsam oder quasi morganatische Verbindung gemeint haben. Ein solches Quasi, womit nur eine Uneigentlichkeit oder Fiction ausgedrückt werden soll [1]), ist aber da, wo nicht Gesetze (wie oft die römischen) ihm eine bestimmte Bedeutung beilegen, seiner Unbestimmtheit wegen ohne rechtliches Moment.

Jener Behauptung widerstreitet die Rechtsvermuthung, da dieselbe einen besondern, einen von der Regel abweichenden Thatumstand, den morganatischen Vertrag [2]), voraussetzt, der

---

1) „Haec vox (quasi) improprietatis et fictionis, abusionisque significativa est". Brissonius, de Verborum significatione, voc. Quasi, p. 1159. H. Linck, diss. syncategorematis Quasi usus juridicus (Altorf. 1675), §. 5.

2) Morganatische Ehen sind Ehen, bei welchen rechtsgültige Ausnahmen von der, die Standes- und Nach- oder Erbfolgerechte

hier ganz unerwiesen, nicht einmal entfernter Weise wahrscheinlich gemacht ist. Die Standesungleichheit wäre kein zureichender Grund für jene Behauptung; in einem gewissen (hier nicht vorhandenen) Grad der Ungleichheit, kann durch sie die Ehe eine Mißheurath seyn, aber eine solche ist wesentlich unterschieden von der morganatischen Ehe, die selbst unter standesgleichen Personen bestehen kann [1]).

Clara's und ihrer Söhne Nichttheilnahme an dem Haus- und Staatstitel Friedrichs, begründet nicht eine Vermuthung der morganatischen Eigenschaft der ehelichen Verbindung. Denn diese Nichttheilnahme hatte ihren zureichenden Grund schon in der steten bis an Friedrichs Tod fortgesetzten Geheimhaltung der ehelichen Beschaffenheit der Verbindung; sie war aber auch ausdrücklich festgesetzt durch ein feierliches

---

der Ehegatten und Kinder bestimmenden gesetzlichen Regel, durch Vertrag festgesetzt sind. Wie weit diese Ausnahmen sich erstrecken, läßt sich im Allgemeinen nicht angeben, da sie auf vertragmäsiger Willenserklärung der Interessenten beruhen. Aber gewiß ist, daß sie weiter nicht gehen, als der deutlich erklärte Wille der Contrahenten; daß dieser als Ausnahme von der Regel, streng, mithin einschränkend zu verstehen, und daß überall, wo eine deutliche, beschränkende Willenserklärung sich nicht nachweisen läßt, die Regel von der vollen Rechtswirkung einer gültigen Ehe, Anwendung findet. Klüber's Acten des Wiener Congresses, Bd. VIII, S. 175 f. Der Inhalt des morganatischen Vertrags allein, begründet das Daseyn und die Rechtswirkungen einer morganatischen Ehe, beide als Ausnahmen von der gesetzlichen Regel. „Vis omnis hujusmodi matrimonii solo pacto morganatico nititur". Pfeffinger, Vitriar. illustrat., T. III. p. 1306. — Einen mehrfach mangelhaften Sachbegriff der morganatischen Ehe gibt Myler von Ehrenbach (gamologia personar. illustr., cap. VI. §. 15. p. 170. sq.) aber auch nach diesem kann Friedrichs des Siegreichen Ehe nicht für eine morganatische gelten, obgleich er, im Widerspruch mit sich selbst, dieselbe dafür ausgibt. Man s. die Analyse seiner Definition in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 60 ff.

1) Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 356. J. A. Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechtes, S. 226.

Gegenversprechen welches Herzog Philipp seinem Oheim Friedrich bei Erlassung des CölibatVersprechens abgenommen hatte. Friedrich mußte in der Urkunde vom 24. Jänner 1472 versprechen, daß seine Gemahlin und eheliche Leibeserben keinen Theil haben sollten an Rechten, Regalien, Ehren, Würden oder Herrlichkeit, die dem Kurfürstenthum Pfalz zustehen, so lang („alle die wile") Herzog Philipp und dessen eheliche Söhne am Leben seyn würden (§. 24). Dem gemäß ward der Sohn Ludwig von dem Herzog Philipp, in dessen Einwilligungsurkunde zu seiner Versorgung vom 22. Jänner 1476, titulirt der „Edle Ludwig von Beyern" (§. 59).

Von der seltsamsten Art ist Spittler's, eines Richtjuristen, Deduction der morganatischen Eigenschaft. Er schreibt: „Seine rechte Hand, in der er (Friedrich) den Reichsapfel hielt, konnte (?) er ihr nicht geben, denn (?) die Sängerin von Augsburg konnte den Reichsapfel nicht mit ihm halten. Aber nach vierzehnjährigem trautestem Umgange, zum letzten Unterpfand seiner ewig dauernden Liebe, die keinen Bürgen mehr nöthig hatte, gab er ihr in Pfaffen Gegenwart und unter PfaffenSegen wenigstens doch seine linke (?) Hand. Gerade mehr nicht als dieses geschah, aber auch wenigstens an diesem läßt sich kaum zweifeln".

Auffallend werden hier, in einer und derselben Periode, zuerst apodiktische Gewißheit, dann blosse Wahrscheinlichkeit neben einander gestellt. Zur rechten Hand soll Friedrich seine Clara sich nicht haben antrauen lassen können. Und warum nicht? Weil — Sie den Reichsapfel nicht mit Ihm habe halten können! Und daraus soll folgen, daß er sich dieselbe an die linke Hand habe antrauen lassen. Und daran, wenigstens, soll sich kaum zweifeln lassen! Sonach wird der goldene Reichsapfel, welcher, mit den übrigen Reichskleinodien, der Reichsstadt Nürnberg zur Verwahrung anvertraut war, als Beweisgrund zu Hülfe gerufen. Als ob den die Sängerin von Augsburg mit Friedrich nicht habe halten

können; dieses Reichs-Insigne, welches nur in feierlichen Reichs-Processionen der Kurfürst als Reichs-Erztruchseß, nie aber bei irgend einer Feierlichkeit eine Kurfürstin, selbst nicht von Königlicher Geburt, sei es mit ihrem Gemahl oder allein, in die Hand erhielt, noch weniger aber mit ihrem Gemahl irgendwo zu halten hatte! Auch scheint Spittler nicht gewußt zu haben, daß selbst nach dem auch damals geltenden canonischen Recht, ja auch nach dem hundert Jahr späteren Beschluß des Tridentinischen Conciliums, „Pfaffen-segen" (kirchliche Einsegnung) zu Schliessung einer kirchlich und bürgerlich rechtsgültigen Ehe nicht unbedingt nöthig war. Dennoch erklärt der verdienstvolle Pütter, dieser schulgerechte Logiker und Publicist, die Spittlerische Abhandlung für „mustermäßig".

Gegen die Behauptung, daß Kurfürst Friedrich mit Clara ehelich verbunden gewesen sey, und daß die mit ihr erzeugten Friedrich und Ludwig eheliche Söhne desselben gewesen seyen, hat man einen Zweifel herzuleiten gesucht aus der Benennung „natürliche Söhne", womit einmal selbst der Vater sie urkundlich bezeichne. Derselbe sagt nämlich in der für ihre Versorgung gemeinschaftlich mit seinem Neffen, Adoptiv-Sohn und Regierungsnachfolger gefertigten Urkunde vom 15. März 1473 [1]): „Nachdem Uns der Allmechtige Got zwene Naturlich Sone beschert und werden lassen, Nemlich Friedrichen und Ludwigen" u. s. w.

Eine Vertheidigung gegen diesen Einwurf, hat schon vor hundert Jahren sogar der damalige Stammherr des Kur-hauses Pfalz, Kurfürst Carl Philipp, unternommen; in einem Schreiben [2]) an den Herzog von Pfalz-Sulzbach vom

---

1) Näheres vom Inhalt dieser Urkunde, unten §. 58.

2) Abgedruckt in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 162.

21. Mai 1733, welchem er eine ArchivalAbschrift jener Urkunde beilegte. Darin sagt der Kurfürst, er „könne dabey nicht ohnangemerkt lassen, daß bei denen in oberwähntem Instrumento vom Jahr 1473 erfindlichen Wörtern: natürlichen Söhnen: um so weniger ein Anstand zu nehmen seye, als eines Theils der damalige Pfalzgraf, und folgends Churfürst Philippus Ingenuus gleichmäsig in dergleichen Insrumentis ein natürlicher Sohn Churfürstens Ludovici IV. genennet wird, und also allerdings wahrscheinlich ist, daß nach der damaligen Redensart das Wort: natürlich" und resp. leiblicher Sohn: promiscue gebrauchet werden".

Als zweiten Widerlegungsgrund bezeichnet, in demselben Schreiben, Kurfürst Carl Philipp den PräliminärVertrag von 1488, wegen Ludwigs Vermählung mit der Tochter des Grafen von Montfort. Darin, sagt er, werde von dem Kurfürsten Philipp dem Aufrichtigen „besagter Pfalzgraf" (so titulirt Kurfürst Carl Philipp den Sohn Friedrichs des Siegreichen) „Ludwig ein Ehelicher Sohn Churfürsten Friderici Victoriosi benamset" (§. 44).

Der urkundliche Sprachgebrauch in dem Zeitalter Friedrichs des Siegreichen, namentlich in pfälzischen Urkunden, verstand unter dem natürlichen Sohn eines Vaters oder einer Mutter einen leiblichen Sohn, als Gegensatz eines AdoptivSohns, und unter natürlichen Eltern leibliche Eltern, zum Unterschied von AdoptivEltern. In einem NotariatInstrument vom 14. März 1463 [1]) wird Herzog (später Kurfürst) Philipp genannt: „Herzog Friedrichs" (des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen) „Bruder" (des Kurfürsten Ludwig IV.) „natürlicher und Herzog Friedrichs uffgenommener" (arrogirter) „Sone". In derselben Urkunde heißt Ludwig IV:

---

1) In Kremer's Geschichte ꝛc., Urkundenbuch S. 286.

„Herzog Philipssen natürlicher vatter“, und dessen Gemahlin Margaretha, gebohrne Prinzessin von Savoyen, „Herzog Philipssen naturliche Mutter“; wo offenbar unter natürlich anders nichts verstanden wird, als Philipps leibliche Eltern, im Gegensatz der adoptiven oder gemachten. Ferner heißt eben daselbst Herzog Philipp „der genannte Fürstynne Frauwe Margredten von Saphoy naturlicher Sone“. Auch wird daselbst gesagt, Friedrich habe versprochen, seinen Neffen Philipp zu halten „als ob er sin natürlicher eelicher sone were“.

In gleichem Sinn wird der künftigen leiblichen Söhne des Herzogs (späterhin Kurfürsten) Philipp, unter der Benennung „eliche natürliche Sone“, in drei, dem Datum und den Ausstellern nach verschiedenen, Urkunden erwähnt; in einer Urkunde seiner Mutter, der verwitweten Kurfürstin, von 1451 [1]) in einer Urkunde des Bischofs Reinhart von Worms von 1451 [2]), und in einer Urkunde des Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen vom 24. Jänner 1472 [3]). In der ArrogationsUrkunde vom 13. Jänner 1452 [4]) nimmt Friedrich der Siegreiche seines verstorbenen Bruders Sohn, den Herzog Philipp, an Kindes Statt an, „als ob er vnser rechter naturlicher elicher sone were“. Dieselben Ausdrücke kommen vor in einer Urkunde von demselben Tag [5]) worin Friedrich die pfälzischen Vassallen und Unterthanen ihrer Pflichten entläßt.

---

1) In Kremer's Geschichte ꝛc., Urkundenbuch S. 15.

2) Ebendaselbst, S. 10.

3) Ebendaselbst, S. 454.

4) Ebendaselbst, S. 44 u. f. Vergl. oben §. 7.

5) Ebendaselbst, S. 47.

Auch der gesetzliche Sprachgebrauch der Römer stellt den filius naturalis nicht immer dem legitimus, sondern nicht selten ausdrücklich dem filius adoptivus gegenüber [1]), und eben so die naturalis familia der adoptivae [2]). Brissonius, der gelehrteste und einsichtvolleste, und darum noch heute in dem größten Ansehen stehende [3]) Lexicograph der römischen Jurisprudenz, stellt sogar als Regel auf, daß unter naturales liberi Kinder zu verstehen seyen, welche aus rechtmäsiger Ehe stammen [4]), und daß unter naturalis im eigentlichen Sinn Alles zu verstehen sey, was von der Natur herrührt, oder ihr gemäß ist [5]); gleichwie auch in der teutschen Sprache der Grundbegriff von „Natürlich" bezeichnet „was der Natur gemäß, in der Natur gegründet ist" [6]).

Der berühmte teutsche Publicist Johann Jacob Moser schrieb [7]): „Natürliche Kinder werden in gedoppeltem Verstand genommen; einmal nemlich bedeuten sie so viel als

---

1) L. 5. D. de grad. et ad fin. L. 5. D. de his qui sui vel alieni juris. L. 5. et 10. D. de senator. L. 6. D. SC. Trebell.

2) L. 1. §. 4. D. unde cognat.

3) C. F. Hommel, litteratura juris, pag. 45. sq.

4) Brissonius, de verbor. significatione, voc. Naturalis, pag. (in der besten, von Heineccius besorgten Ausgabe, von 1743) 884, wo gesagt ist: „Naturales liberi eos significant, qui nativitate ex justis nuptiis quaesiti sunt". L. 2. §. ult. D. de suis et legit. L. 21. §. 3. D. de jur patron. L. 7. D. ad SC. Trebell.

5) „Naturalis seu naturale proprie vocatur quidquid a natura est, vel naturae convenit". Brissonius, l. c.

6) Adelung, grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, voc. Natürlich.

7) In seinem „Teutschen Staatsrecht", Th. XXII, S. 394. Auch, wörtlich so, in seinem „Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 882.

leibliche Kinder, welche denen angenommenen entgegen gesetzt seynd. Heutiges Tages aber verstehet man meistens und ordentlicher Weise die ausser der Ehe erzeugten Kinder (zum Unterschied derer ehelichen) darunter". Von der ersten Bedeutung führt er zugleich folgende zwei urkundliche Beispiele aus dem vierzehnten und sechzehnten Jahrhundert an. In den Wirtemberg-Mümpelgardischen Ehepacten von 1397, nennt Graf Eberhard IV. von Würtemberg seinen ehelichen Sohn, Eberhard V., den Bräutigam, seinen filium naturalem, und erwähnt zugleich seiner filiarum legitimarum et naturalium. Herzog Julius von Braunschweig nennt, in seinem Testament von 1582, seinen erstgebohrnen Sohn und Nachfolger, den Herzog Heinrich Julius, „Unser freundlicher natürlicher lieber ältester Sohn [1]).

In der Anwendung auf den vorliegenden Fall, ist der gleichzeitige teutsche Sprachgebrauch, gleichwie schon der altrömische gesetzliche, um so entscheidender, da Kurfürst Friedrich der Siegreiche zu derselben Zeit einen angenommenen, adrogirten oder adoptirten Sohn (Herzog Philipp) und zwei leibliche Söhne (Friedrich und Ludwig) hatte, und durch dieses zweifache Vater- und Sohnverhältniß sich veranlaßt sah, zu Unterscheidung der beiden Arten von Kindern, die letzten seine „natürliche" Söhne zu nennen. Unverkennbar deutlich wird die Absicht der Unterscheidung dadurch, daß er die Qualification „natürliche" gerade da gebrauchte, wo von diesen Söhnen dem AdoptivSohn gegenüber die Rede ist. Es geschah solches in der oben angeführten Urkunde vom 13. März 1473; es geschah in seinem Testament von 1467, worin er dem AdoptivSohn und Regierungsnach-

---

1) Die Stelle ist abgedruckt in Moser's teutschem Staatsrecht, Th. XIII, S. 82.

folger seine „natürlich Sone Friederichen und Ludwigen“ zu getreulichem Schirm und Schutz auf das Nachdrücklichste empfiehlt [1]).

Mit Recht darf man also aus diesen Thatumständen und dem gleichzeitigen urkundlichen Sprachgebrauch, gleichwie aus dem altrömischen gesetzlichen, die Schlußfolge ziehen, daß hier das Eigenschaftwort „natürlich“ eine uneheliche Abstammung keineswegs bezeichne, sondern als Gegensatz stehe von „angenommen, adoptirt oder adrogirt“, um so des Kurfürsten leibliche Söhne zu unterscheiden von seinem angenommenen Sohn, dem Herzog Philipp.

Bekräftigt und zu klarster Gewißheit erhoben wird diese an sich schon hinlänglich begründete Schlußfolge dadurch, daß selbst des Kurfürsten Friedrich AdoptivSohn und Regierungsnachfolger, Kurfürst Philipp, als regierender Herr und Stammhaupt des Kurhauses Pfalz, in zwei feierlichen Urkunden von 1488 und 1507 den damals allein noch lebenden „natürlichen“ Sohn Ludwig ganz unumwunden, in der ersten für einen „Ehelichen Sohn“, in der zweiten für einen „lyblichen elichen Sone“ des Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrichs des Siegreichen anerkannnte, wie unten (§§. 44 u. 45) nachgewiesen ist.

Bekräftigt wird ferner obige Schlußfolge durch die Grabschrift des älteren Sohnes Friedrich von 1474, worin derselbe als „Filius legitimus“ des Kurfürsten Friedrich I. charakterisirt ist (§. 47), durch den kaiserlichen Gnadenbrief

---

1) Dieß ersehen wir aus einem Auszuge gedachten Testaments, welcher sich befindet in Schöpflins handschriftlichen Collectaneis, unter der Ueberschrift: Alsatico-Palatina Vol. I auf der Stadtbibliothek zu Straßburg. S. unten §. 57.

von 1494, worin der jüngere Sohn Ludwig als von „Weylandt Pfaltz-Graff Friedrich Bey Rhein und Hertzogen in Bayern ehelichen geboren“ bezeichnet wird (§. 51), durch die unten (§. 46) gemeldeten fünf Ahnenproben, worin die eheliche Geburt des einen und des andern Sohnes nachzuweisen war, durch Ludwigs Versorgung mit Bestandtheilen des Wittelsbacher Haus Fideicommisses (§§. 48 und 68) und die ihm gestattete Führung des Wittelsbacher Hauptwappens (§. 49), welches beides einem unehelichen Sohne nicht wäre bewilligt worden.

§. 43.

4) Beweis daß die Verbindung ehelich war.

Einleitung.

Daß, wie und wann Friedrich mit Clara sich ehelich verbunden habe, ist bis jetzt weder durch Kirchenbuch, Trauschein oder Ehepacten, noch durch andere direct solches bewährende Urkunden klar gestellt worden. Es wird auch nunmehr, nach dem Ablauf von bald vier Jahrhunderten, in solcher Art schwerlich erwiesen werden; es sey denn durch zeither zurückgehaltene oder verweigerte Mittheilungen aus den noch vorhandenen Bestandtheilen des vormaligen kurpfälzischen Archivs zu Mannheim.

Daß aber eheliche Verbindung bestanden habe, soll hier in anderer Art sofort vollständig erwiesen werden. Nur das Wie und Wann deckt ein dichter Schleier, der wohl längst wäre gelüftet worden, hätte nicht Kurfürst Philipp der Witwe Friedrichs, unmittelbar nach seinem Tod, durch fast neunjährige Einkerkerung den Mund geschlossen, und sie, sehr wahrscheinlich, ihrer Urkunden und Briefschaften berauben lassen (§. 54).

Ueber das Wie berichtet Tritheim, als ob er es vom Hörensagen habe, die Ehe sey ingeheim (clandestine), doch im Angesicht der Kirche (in facie Ecclesiae) geschlossen worden (§. 37). Ausser Zweifel ist, daß die Verbindung ingeheim sey geschlossen worden, da selbst bis zu Friedrichs Ableben ihr Daseyn nie öffentlich erklärt ward. Eine wichtige Ursache der Geheimhaltung war Friedrichs CölibatVersprechen (§. 22), und auch als Philipp (1470 und 1472) ihm dasselbe erlassen hatte, drängte nichts zur Veröffentlichung, weil bei der Erlassung ausdrücklich zur Bedingung gemacht war, daß die Gemahlin und Kinder auf Kurpfälzische Rechte, Regalien, Ehren, Würden oder Herrlichkeiten keinen Anspruch haben sollten, so lang Herzog Philipp und eheliche Söhne desselben am Leben seyn würden (§. 23). Wegen Clandestinität, wird jedoch, (wie unten nachgewiesen wird,) von dem canonischen Recht, obgleich es dieselbe mißbilligt, die Ehe für kirchlich unrechtmäsig (matrimonium non ratum) keineswegs erklärt.

Ungewiß ist die Form, in welcher die Ehe ihre Entstehung erhielt; ob durch kirchliche Einsegnung (priesterliche Trauung) oder auf andere rechtsgültige Art. Gewiß ist, daß nicht nur das Vernunftrecht, die heilige Schrift und das römische Recht, die Gründung einer rechtmäsigen Ehe nicht abhängig machen von der benedictio sacerdotalis, wie unten wird gezeigt werden.

Wann? Hierüber fehlt es an Beweisen, auch an haltbaren besondern Vermuthungsgründen. Sonach tritt, bei erwiesenem Thatbestand der Ehe, die allgemeine Rechtsvermuthung als juristische Wahrheit ein, bis das Gegentheil klar erwiesen ist. Diese Praesumtio juris, sich stützend auf Rechtverhalten oder Pflichterfüllung und das Gewöhnliche, und weil das Bestehen der Ehe in den Rechten begünstigt (caussa favorabilis) ist, gebietet anzunehmen, daß das Ehebündniß,

dessen Daseyn ausser Zwelfel ist, gleich im Anfang des Beisammenseyns sey geschlossen worden, (wie unten dargethan werden soll.)

§. 44.

a) Durch zweimaliges Eingeständniß des Kurfürsten Philipp, beides gerichtlich bekräftigt von dem Kurfürsten Ludwig V.

Erstes, im Jahr 1488.

Daß eheliche Verbindung zwischen Friedrich und Clara bestanden habe, wird vollständig erwiesen durch zweifaches urkundliches Eingeständniß des Kurfürsten Philipp, dieses eine Reihe von Jahren wider jene Verbindung eifernden und darum erklärten Gegners des aus derselben entsprossenen Sohnes Ludwig und seiner Mutter; es wird überdieß ausser Zweifel gesetzt durch eine Reihe von concludenten Thatumständen, die mit jenem Geständniß zusammentreffen. Vernehmen und erwägen wir also jenes und diese.

Wer ausser Clara und ihrem Sohn Ludwig nach Friedrichs Tod sich in der Lage befand, von der Beschaffenheit der zwischen diesem und der ersten bestandenen Verbindung am Zuverlässigsten unterrichtet zu seyn, wer das größte eigene Interesse dawider hatte, war Friedrichs AdoptivSohn, Neffe und Regierungsnachfolger, Kurfürst Philipp. Wer war mehr als Er dabei betheiligt, den folgenreichen Thatumstand der Verehelichung zu erforschen, zu widersprechen, oder unerwiesen und zweifelhaft zu lassen? Wäre Er im Stande gewesen, in Wahrheit zu behaupten, die Verbindung sey unehelich gewesen, Wer und Was hätte Ihn, den landesfürstlichen Machthaber und pfalzgräflichen Stammherrn, abhalten, was hätte Ihm, bei seiner lang und oft genug bethätigten Abneigung gegen Clara und Ludwig erwünschter seyn können,

als die Nichtehe laut und offen zu verkündigen? War Er aber, wie am Tage liegt, vom Gegentheil überzeugt, Wer und Was hätte Ihn nöthigen können, es der Wahrheit zur Steuer, in feierlichen Handfesten, sogar wiederholt, zu erklären? Ihn nöthigen, das erstemal über eilf, das anderemal über dreissig Jahre nach Friedrichs Ableben, sein langes Schweigen brechend urkundlich zu bekennen und kund zu thun, Ludwig sey „ein Ehelicher Sohn seines lieben Vetters Herzog Friedrichs von Beyern", oder „syn lyblicher elicher Sone"? Philipps Zeugniß, sein Geständniß, diese Königin der Beweise, sprechend für die eheliche Beschaffenheit der Verbindung, ist sohin unstreitig der gültigste, gewichtigste und vollständigste Beweis; dasselbe macht sogar jede Beweisführung überflüssig, da, nach natürlichem und jedem positiven Recht, nur streitige Thatsätze Gegenstand einer solchen seyn sollen.

In dem PräliminarVertrag, welchen, zu Worms am 5. März 1488, Kurfürst Philipp mit dem reichsständischen Grafen Haug (Hugo) von Montfort und dem Edlen Ludwig von Bayern schloß, dessen Veranlassung und Inhalt unten (§. 64) genau angegeben sind, erkennt Kurfürst Philipp den Edlen Ludwig, dem er die Grafschaft Löwenstein, einen Bestandtheil des Wittelsbacher HausFideicommisses, abtrat, feierlich für einen „Ehelichen Sohn" des Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrichs des Siegreichen. Er fügt sogar das Versprechen hinzu, vor seinem Hofgesinde (Hofstaat) öffentlich zu verkündigen, daß Er demselben, in der Eigenschaft eines solchen ehelichen Sohnes, oder, wie die Worte lauten, „alß einen Ehelichen Sohn Hertzog Friederichs von Bayern ..... die Grafschafft Löwenstein geben habe". Hier seine eigenen Worte:

„Wir wollen ihme auch, alß einen Graffen von Lö-
„wenstein Schreiben, und ihn dafür halten, und vor
„Unsern Hofgesind öffentlich verkündten, daß Wir

„Graff Ludwigen, alß einen Ehelichen Sohn Vn-
„sers lieben Vettern Hertzog Friederichs von Bayern
„seeliger gedächtnuß die Graffschafft Löwenstein geben
„haben".

Diese werthvolle [1]) Urkunde ist nach ihrem ganzen Wortlaut unten beigefügt, als Beilage I. Schon in den Jahren 1731 und 1803 ward sie von Fürstlich-Löwensteinischer Seite in gedruckten Deductionen [2]) öffentlich bekannt gemacht. Doch kann ihre Echtheit, in Folge der in der neuesten Zeit deßhalb angestellten Nachforschungen, erst jetzt überzeugend dargethan werden, wie folgt.

Nach Inhalt der Urkunde, wurden zwei Originale ausgefertigt. Aufbewahrt wurde, wie sogleich nachgewiesen werden soll, das eine noch im Jahr 1726 in dem Gräflich-Montfortischen Archiv zu Tetnang, das andere noch in den Jahren 1727 und 1733 in dem kurpfälzischen Archiv zu Mannheim.

Eines von beiden — ohne Zweifel das Montfortische, welches Graf Haug von Montfort, des Grafen Ludwig Schwiegervater, als einer der drei Contrahenten zu sich genommen hatte — ward zu Speier am 28. Juni 1511, von dem Grafen Ludwig zu Löwenstein in Person vorgelegt, und als in der Canzlei zu Heidelberg geschrieben anerkannt von den kurpfälzischen bevollmächtigten Anwälten, Johann von

---

1) Sehr hervorgehoben selbst von Spittler, a. a. O., S. 405 ff.

2) In der unten (§. 87) angeführten „Gründlichen Nachricht ꝛc., von 1731, als Beilage D, S. 34—37, und in der unten (§. 88) angeführten „Beurkundeten Nachricht" ꝛc. von 1803, als Beilage C, S. 12—15, beidemal uncorrect und ohne Erwähnung einer Beglaubigung. Auch steht sie in der angef. „Widerlegung" ꝛc. von 1831, Num. XI, S. 126.

Morßheim [1]), Ritter, und Philipp Stormen, Canzleischreiber. Dieser Vorgang ist protocollirt in einem, in alten pergamentenen Umschlag gehefteten, Band vidimirter JudicialCommissionsActen, des zu Speier bestandenen CompromißGerichts, in Sachen Löwenstein wider Kurpfalz, aus den Jahren 1510 bis 1512 [2]), welcher jetzt in dem gemeinschaftlichen Archiv der beiden Hauptlinien des Hauses Löwenstein-Wertheim in der alten Burg zu Wertheim aufbewahrt wird, und zwar nicht unter Löwensteinischen Acten, sondern unter solchen, die von den im Jahr 1566 ausgestorbenen Grafen von Wertheim herrühren, von welchen Graf Michael Obmann des oben genannten CompromißGerichtes war.

Eine Abschrift von diesem Original ward, nachdem dasselbe von kurpfälzischer Seite zu Speier im Jahr 1511 als richtig recognoscirt worden, zu den genannten Acten genommen. Sie befindet sich in dem so eben erwähnten Band vidimirter JudicialCommissionsActen, Fol. 85.

Das andere oder kurpfälzische Original, befand sich in dem kurpfälzischen Archiv noch in den Jahren 1727 und 1733. In jenem Jahr ward eine nach demselben gefertigte Abschrift, beglaubigt zu Mannheim am 15. Februar 1727 durch den kurfürstlichen Archivar Lothar Dominicus Ludovici, auf Befehl des Kurfürsten Carl Philipp dem Fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim mitgetheilt, in dessen

---

1) War 1506 kurpfälzischer Großhofmeister. Widder, Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rheine, Th. I, S. 44.

2) Ungeachtet des Vergleichs von 1507, (§§. 45 und 69,) kam es doch zu neuen Streitigkeiten, zwischen dem Grafen Ludwig von Löwenstein und dem Kurfürsten Ludwig V., dem Sohn und Regierungsnachfolger Philipps, wegen einer Entschädigungsforderung des ersten. Davon unten §§. 70 u. 71.

Besitz sich dieselbe noch jetzt befindet. Eine andere Abschrift von diesem Original sendete der genannte Kurfürst dem Herzog zu Pfalz-Sulzbach, mit einem aus Schwetzingen datirten Schreiben vom 21. Mai 1733 [1]), worin derselbe unter Anderem auch diese Urkunde als Beweis anführt, daß Graf Ludwig ehelicher Sohn des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen sey. Seine Worte sind: „Andern Theils in denen nach „Churfürstens Friderici Victoriosi Todesfall im Jahr 1488 „zwischen Ludwigen von Bayern und einer Gräfin von Mont„fort mit Zuthuung Churfürsten Philippi Ingenui geschlosse„nen EheBeredung (wovon gleichfalls eine Copey hieneben„gehet) von jetzt hochgedachten Churfürsten besagter Pfaltz„graf Ludwig ein Ehelicher Sohn Churfürstens Fride„rici Victoriosi benamset wird". Bemerkenswerth ist, daß Kurfürst Carl Philipp keinen Anstand nimmt, hier den Sohn Friedrichs des Siegreichen sofort mit dem Titel „Pfalgraf" zu bezeichnen; ohne Zweifel wegen dessen von Ihm (dem Kurfürsten, auf den Grund der von ihm angeführten Beweise) anerkannter ehelichen Abstammung aus dem pfalzgräflichen Hause.

Eine nach dem Montfortischen Original vidimirte Abschrift, wird noch jetzt aufbewahrt in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archiv zu Wertheim. Sie ist beglaubigt im Jahr 1726, durch einen kaiserlichen Notar, den Advocaten Gottfried Zürn zu Lindau, nach einem Original, welches demselben aus dem gräflichen Montfortischen Archiv zu Tetnang, von dem damaligen Monfortischen Oberamtmann, Antoni Christoph Zimmermann, vorgelegt ward. Dieses Archiv kam mit Tetnang 1780 in östreichischen, 1806 in königlich-baierischen, 1810 in königlich-wirtembergischen

---

1) Es steht in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 161.

Besitz, und wahrscheinlich befindet sich jene OriginalUrkunde noch jetzt darin.

In dem Löwensteinischen gemeinschaftlichen Archiv zu Wertheim befindet sich eine, wahrscheinlich vor drei Jahrhunderten gefertigte unbeglaubigte Abschrift eines Transumtes der in Rede stehenden Urkunde, auswendig von derselben Hand rubricirt, wie folgt: „Copey deß Vydimus wie Pfaltzgraff Philips Mein Herrn Graff Ludwig Leowenstein zu eim Heurath gutt geben hatt“. Das Transumt ist gefertigt auf Montag nach Agnesentag 1497, von Seyfried von Haltz, Propst des Stiftes zu Canberg. Dieser Geistliche beschreibt darin das vor Augen gehabte Original. Er habe, sagte er, dasselbe „an allen enden vnversehrt, ohne allen argwohn, gebrechen und ungeradiret gesehen und gelesen“. Dann beglaubigt er als damit gleichlautend, die seiner Urkunde einverleibte Abschrift desselben. In dem genannten gemeinschaftlichen Hausarchiv befinden sich noch zwei andere unbeglaubigte Abschriften desselben Transumtes, dem Anschein nach die eine aus dem sechzehnten, die andere aus dem siebenzehnten Jahrhundert. Dieses Transumt ist unten abgedruckt, hinter der Beilage I.

Durchaus gleichlautend sind die fünf alten oben genannten Abschriften: diejenige, welche nach dem zu Speier im Jahr 1511 vorgelegten, von kurpfälzischer Seite als richtig recognoscirten Original gefertigt, und den vidimirten JudicialActen einverleibt ist; jene, welche im Jahr 1726 nach dem in dem Montfortischen Archiv befindlichen Original von einem Notar beglaubigt ist; das Transumt des Propstes Haltz von 1497; die beiden unbeglaubigten Abschriften, welche noch älter sind als die vor mehr als hundert Jahren gefertigte Abschrift des Transumtes. Gleichlautend endlich mit diesen fünf Abschriften, ist auch die sechste, die von dem kurpfälzischen Archivar Ludovici im Jahr 1727 nach

dem damals in dem Mannheimer Archiv befindlichen Original beglaubigte, welche, wie oben gemeldet, auf Befehl des Kurfürsten Carl Philipp dem Fürstlichen Hause Löwenstein mitgetheilt ward.

Als richtig wird man sonach annehmen dürfen, daß zwei Originale dieser Urkunde existirt haben, wahrscheinlich noch jetzt existiren, daß die so eben genannten sechs Abschriften derselben glaubwürdig seyen; daß sie alle mit den Originalen übereinstimmen.

§. 45.

Zweites, im Jahr 1507.

Das zweite Eingeständniß des Kurfürsten Philipp, daß Friedrichs Verbindung mit Clara ehelich gewesen sey, findet sich in einer Urkunde, welche ebenfalls in glaubwürdiger Form noch vorhanden, und erst in der neuesten Zeit aufgefunden worden ist. Es ist ein Vergleich, geschlossen von dem Kurfürsten Philipp mit dem Grafen Ludwig von Löwenstein, betreffend den von diesem gemachten Anspruch auf Besitzungen, welche dessen Vater, Kurfürst Friedrich, zu Ludwigs und seiner Nachkommen Versorgung ihm bestimmt hatte. Der Vergleich wird am (4. Febr.) Mittwoch nach Mariä Lichtmeß (purificationis Mariae) **1507** zweifach ausgefertigt, unterschrieben und besiegelt von den drei Vermittlern, dem Ritter Hanns Landschad von Steinach, Burggrafen zu Alzey, dem Ritter Hanns von Sickingen, und Jacob von Fleckenstein, dem älteren. Nach ihrem ganzen Wortlaut ist auch diese Urkunde unten beigefügt, als Beilage II.

Bekräftigt ward dieser Vergleich dadurch, daß beide Theile am **14. Mai 1507** sich zu dessen Inhalt feierlich bekannten, vor dem zu Heidelberg „als ordinarius loci und Richter,

inkraft geistlicher ordentlicher oberkeit zu offenem Gericht ge=sessenen" Bischof Reinhart zu Worms.

Die Echtheit der Vergleichurkunde kann einem gegrün=deten Zweifel nicht unterworfen seyn. Eine Abschrift derselben nach dem Original, befindet sich in den mehrerwähnten beglau=bigten Speierer JudicialCommissionsActen aus den Jahren 1510 bis 1512, Fol. 78, welche noch jetzt aufbewahrt wer=den in dem Fürstlichen Löwenstein=Wertheimischen gemeinschaft=lichen Archiv zu Wertheim. Das Original ward zu Speier am 28. Juni 1511 von dem Grafen Ludwig den subdelegir=ten JudicialCommissären vorgelegt, und die Siegel wurden als diejenigen der oben genannten drei Theidigungsmänner anerkannt, von den kurpfälzischen (des Kurfürsten Lud=wigs V.) bevollmächtigten Anwälten Hanns Rotwil und Canzleischreiber Philipp Storm.

Der Vermittelung, sagen in der Vergleichurkunde die Mittelsmänner, hätten sie sich unterzogen, als unterthänige ihres gnädigsten Herrn Pfalzgrafen Philippsen Kurfürsten ꝛc. Amtsverwandte auch Räthe und Diener, und die es beiderseits treulich und gut gemeint, um solchem Unrath und Irrung zu=vorzukommen, die sich der Ding halber erheben und begeben möchten; der Vermittelung hätten sie sich unterfangen Ihren Gnaden (dem Kurfürsten) und Ihrer Gnaden Erben und Nachkommen zu gut, und, nach etlicher gütlicher Rede und Verhandlung, hätten sie sich mit und auf Ihrer Gnaden Zulassen, dazu mit Ihrem Wissen und gutem Willen (also von dem Kurfürsten dazu ermächtigt), wie nachsteht, für sich, Ihrer Gnaden Erben und Nachkommen in Grunds (von Grund aus) und endlich vereinigt und vertragen. Gleich in dem Eingang erklären sie: Kurfürst Friedrich habe nach seinem Ableben "nachbemelten Graff Ludwig als syn lyb=lichen elichen Sone hinder Im verlassen."

So ist denn, daß der Edle Ludwig von Bayern, des heiligen römischen Reichs Graf zu Löwenstein, Herr zu Scharfeneck, des regierenden Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen „Ehelicher Sohn“ gewesen sey, und hiemit zugleich, daß seine Eltern in ehelicher Verbindung gestanden seyen, ausser Zweifel gesetzt, durch zweimaliges, von dem regierenden Pfalzgrafen und Kurfürsten Philipp, damaligem Stammhaupte des pfalzgräflichen Hauses, in feierlichen Handfesten von **1488** und **1507** unumwunden erklärtes Eingeständniß, sogar gerichtlich wiederholtes. Es ist dieser Thatumstand, durch die so genannte Königin der Beweise, zu juridischer Gewißheit erhoben; denn was in Civilsachen ein Theil dem andern eingeräumt hat, muß dem Richter für wahr und bewiesen gelten, kann also nicht noch Gegenstand einer Beweisführung seyn, es wird gleich geachtet einem rechtskräftigen Richterspruch [1]). Hat aber Kurfürst Philipp urkundlich, zweimal sogar, und dann auch vor dem ordentlichen geistlichen Richter, den Grafen Ludwig für seines väterlichen Oheims und AdoptivVaters eheleiblichen Sohn anerkannt, so hat er dadurch zugleich eingestanden, daß derselbe mit Ihm in gesetzmäsiger Blutverwandtschaft stehe, sein nächster Stammvetter und zugleich sein Adoptiv-Bruder sey.

Diesen wichtigen Thatsatz hat auch Philipp's Sohn und Regierungsnachfolger, Kurfürst Ludwig V., gerichtlich dadurch eingeräumt, daß er am 28. Juni **1511** vor dem CompromißGericht zu Speier die Richtigkeit der beiden

---

1) Confessus pro judicato est, qui quodammodo sua sententia damnatur. L. 1. D. de confess. L. un. C. cod. L. 25. §. 2. ad. L. Aquil. H. F. Schorch, diss. de confessione rei judicatae aequi parandae. Erf. 1759. 4. Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, Num. 36, S. 540. E. C. G. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, §. 72.

Vertragurkunden von 1488 und 1507, beide von Philipp gemeinschaftlich mit dem Grafen Ludwig errichtet, ohne Widerrede anerkannte.

§. 46.

b) Durch fünf Ahnenproben der aus dieser Verbindung abstammenden Söhne.

Die eheliche Beschaffenheit der Verbindung Friedrichs des Siegreichen mit Clara, ist durch die so eben dargestellten Eingeständnisse, gerichtliche sogar, seiner beiden nächsten Regierungsnachfolger, der Kurfürsten Philipp und Ludwig V., schon so vollständig erwiesen, daß es weiterer Beweisgründe nicht bedarf. Indeß fehlt es auch an solchen nicht, zum Theil solchen, die für sich allein schon einen vollen Beweis darstellen.

Durchgreifend nämlich entscheiden hier, für sich allein schon, die oben (§§. 33 und 34) und unten (§. 75) nachgewiesenen fünf Ahnenproben, welche die beiden aus jener Verbindung herstammenden Söhne Friedrich (bei seiner Aufnahme in die Domcapitel zu Speier und Worms) und Ludwig (auf zwei Turnieren), und der Urenkel Graf Albrecht von Löwenstein (bei seiner Aufnahme in die Teutsche Zunge des Johanniterordens) machten. Denn bei Ahnenproben mußte jederzeit, in der FiliationsProbe, eheliche Abstammung von den in der Ahnentafel aufgeführten adelichen Geschlechtvorfahren bewiesen werden [1]).

Das Domcapitel zu Speier war von Kaiser Carl IV. (1362) für berechtigt anerkannt, selbst einen kaiserlichen Pre-

---

1) J. G. Estor, Anleitung zur Ahnenprobe, Cap. 2, §. 23, S. 14.
J. C. Gatterer, Abriß der Genealogie, §. 95, S. 133.

cisten ohne vierschildige Ahnenprobe nicht aufzunehmen (§. 34). Das Domstift zu Worms, bei welchem wie bei dem zu Speier, der Sohn Friedrich die Ahnenprobe zu machen hatte, war von den Päpsten Martin V. und Nicolaus V. 1426 und 1450 ausdrücklich darauf privilegirt, daß es nicht gezwungen werden dürfe, einen Unehelich gebohrnen aufzunehmen, selbst dann nicht, „wenn derselbe von kaiserlichem oder herzoglichem Geblüte herstammte“ (§. 34).

Wie streng die Turniergesetze und das Turnierherkommen auf gehörige Ahnenprobe hielten, ist unten (§. 75) dargethan. Zweimal hatte der Sohn Ludwig diese Ahnenprobe zu machen, 1481 auf dem Turnier zu Heidelberg, und 1484 auf dem zu Stuttgart (§§. 33 und 75).

Auch bei dem Johanniter- oder Malteserorden überhaupt, ganz besonders streng aber in der Teutschen Zunge desselben, mußte eheliche Geburt erwiesen werden. Telgmann [1]) meldet: „es haben die Statuta des JohanniterOrdens eine eheliche Geburt zu einem Haupt-Requisito expresse mit angegeben, und wegen solchen Mangels die natürlichen Kinder ein- vor allemal excludiret“. Er fügt hinzu: betreffend die Aufnahme unehelicher Söhne grosser Herren, so „hat der Teutsche Adel sich allezeit dagegen gesetzt. Denn Teutschland ist gar zu besonders mit seinem Adel; es hat einen Eckel für denselben, welcher nicht aus einem ächten Ehe-Bette seinen Ursprung genommen. Es macht keinen Unterscheid, ob der natürliche Sohn von einem Fürsten, oder von einem Edelmann herstamme. Beyder Adel wird von ihm nicht nicht für vollkommen gut geschätzet, indem es zwar glau-

1) R. F. Telgmann, von der Ahnen-Zahl (Hannov. 1733. 4.), S. 211 ff., mit Beziehung auf Chr. v. Osterhausen, Bericht vom Johanniter-Orden, Tit. 1, S. 34.

bet, daß grosse Herren vor andern mehr Gelegenheit, aber eben nicht mehre Freyheit zu sündigen haben. Weshalben die teutsche Nation beständig sucht solche Personen zu Johanniter-Rittern aufzunehmen, die aus einer reinen Ehe gebohren, und einen sechszehen schildigen Adel aufzeigen können.“ Diese strenge Ahnenprobe mußte Graf Albrecht von Löwenstein, Urenkel Friedrichs des Siegreichen, machen, bei seiner Aufnahme in die Teutsche Zunge des Johanniterordens (§. 34).

Uneheliche Söhne und Töchter eines Fürsten galten in Teutschland für stiftmäsig auch dann nicht, wenn beide Eltern altadelich waren [1]). Ja es ward einst sogar eine Ahnenprobe darum verworfen, weil in der obersten Reihe der sechzehnschildigen Ahnentafel ein adeliches Subject sich befand, dessen Mutter uneheliche Tochter eines Reichsfürsten war [2]).

§. 47.

c) Durch die Grabschrift des erstgebohrnen Sohnes Friedrich, 1474.

Einen dritten Beweisgrund für eheliche Verbindung, liefert die Grabschrift auf dem Leichenstein des ersten gebohrnen Sohnes Friedrich in einer Capelle an der Franciscanerkirche der kurpfälzischen Haupt- und Residenzstadt Heidelberg, wo Kurfürst Friedrich und dessen Sohn Friedrich begraben lagen. Ausdrücklich wird hier dem Verewigten das Prädicat „Filius legitimus“ Friedrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs von Bayern, des heiligen römischen Reichs

---

1) Telgmann, a. a. O., S. 134.

2) Sam. Stryk, usus modernus Pandectarum, lib. I. tit. 6. §. 8. pag. 97.

Erztruchsessen und Kurfürsten, beigelegt. Nach dem einstimmigen Bericht baierischer und pfälzischer Geschichtschreiber [1]), die Alle es vor Augen hatten oder haben konnten, lautet dieses Epitaphium aus dem Jahr 1474, wo (16. Oct.) Friedrich gestorben war, wörtlich wie folgt:

> Anno Domini CIↃCCCCLXXIIII. ipso die Galli obiit venerabilis et nobilis Dominus Fridericus Illustrissimi Principis et Domini Domini Friderici Comitis Palatini Rheni Ducis Bavariae Sacri Romani Imperii Archidapiferi ac Principis Electoris filius legitimus ecclesiarumque Wormatiensis et Spirensis canonicus cujus anima requiescat in pace.

Dieses feierliche Epitaphium Friedrichs stand, und zwar neben seinem väterlichen [2]) („juxta paternum") in einer öffentlichen Kirche, im Angesicht des Publicums, in der kur-

---

1) Ladislaus Suntheim, Familia Ducum Bavariae; in Oefele rerum Boicarum Scriptoribus, T. II. p. 577. (Suntheim schrieb um das J. 1500). Marqu. Freher, rerum germanicar. Scriptores, Tom. II. (edit. 1. 1602.) pag. 368. der dritten Ausgabe, von B. G. Struv, Argent. 1717. fol. Dan. Pareus, historia Bavarico-Palatina (edit. 1. 1636.) lib. VI. sect. 1. pag. 240, und in der zweiten Ausgabe, mit Anmerkungen von G. C. Joannis (Francof. 1717. 4.), pag. 230. C. L. Tolner, historia Palatina (Francof. 1700. Fol.), p. 67. — Eben so steht auch diese Inschrift auf Beschreibungen der Denkmale Friedrichs des Siegreichen und seines Sohnes Friedrich, welche in der Vorzeit Vorsteher des Franciscanerklosters an Mitglieder des Hauses Löwenstein gesendet haben, und die noch jetzt in dessen Archiv aufbewahrt werden; namentlich eine in dem L. W. Rosenberger Archiv, beglaubigt von dem „Frater Fridericus Kuckeisen, praefati Conventus Heidelbergensis. p. t. Vicarius indignus", datirt Heidelberg den 5. Juli 1715.

2) Worte Marqu. Freher's, a. a. O. — Von diesem väterlichen Grabmal und dessen Inschrift sehe man das Stemma Leonsteinianum, in Estor's kleinen Schriften, Bd. I, S. 680.

fürstlichen Haupt- und Residenzstadt [1]). Ueber drei Jahrhunderte lang stand die Inschrift, lesbar nach ihrem ganzen Wortlaut, unwidersprochen, unter den Augen des schon zwei Jahre nach dem Tode des darin als rechtmäsiger oder ehelicher Sohn Friedrichs des Siegreichen Bezeichneten, zur Landesregierung und pfalzgräflichen stammhauptlichen Würde gelangten Kurfürsten Philipp und aller seiner Nachfolger in jener Regierung und dieser Würde, so wie auch der übrigen Mitglieder des pfalzgräflichen Hauses. Noch heute würde sie dort stehen, wäre nicht, nachdem durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von **1803** die Stadt Heidelberg unter Badische Staatshoheit gekommen war, das Franciscanerkloster secularisirt, und dessen Kirche im Jahr **1805** niedergerissen worden.

Ist die Beweiskraft der Inschriften auf öffentlichen Leichensteinen, nach dem Gerichtsbrauch und dem Urtheil be-

---

1) In einem Schreiben vom 8. Sept. 1696, dessen Original in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Archiv aufbewahrt wird, berichtet Pater Florinus, Präses des Capucinerklosters zu Heidelberg, dem Grafen Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim: „Der Sohn Fridericus liegt in derselben Capell zur rechten deß vätterlichen Churfürstl. grabß, alwo ein Grabstein mit seiner Bildnuß im Geistlichen Chorhabit außgehauen in die maur eingemauret geweßen, auff welchem mit sehr alten Buchstaben folgendeß epitaphium zu leßen Anno Domini“ (u. s. w. wie oben gemeldet). „Diesen Grabstein haben die Frantzoßen“ (bei ihrer Verwüstung der Stadt Heidelberg und Verbrennung des Franciscanerklosters und dessen Kirche, im Mai 1693) „auß der Mauren heraußgebrochen, vnd ist mitten entzwey“. Laut eines Schreibens vom 15. Mai 1716, dessen Original in dem genannten Archiv aufbewahrt wird, welches „Guardianus und sambtl. Patres et fratres des Convents der armen Franciscaner Recollecten“ an den oben gedachten Grafen (seit 1711 Fürsten) erliessen, war damals der Anfang gemacht, die 23 Jahre lang öd gelegene Franciscanerkirche wieder herzustellen, deren Schiff das Franciscanerkloster und die oben erwähnte Capelle einverleibt und angerückt, aber sehr baufällig sey, worin das „zerschlagene und verdorbene Epitaphium etwas weniges gerückt und reparirt werden könne“.

währter Rechtsgelehrten und Genealogen [1]), überhaupt schon anerkannt, so wird die Beweiskraft der hier vorliegenden bedeutend dadurch erhöht, daß dieselbe in vollem Einklang steht mit den oben (§§. 44 — 46) entwickelten Beweisgründen, welche für sich allein schon den zu erweisenden Thatsatz zu juridischer Gewißheit erheben. Insbesondere wird hier die Beweiskraft der Grabschrift unterstützt dadurch, daß Friedrich darin Canonicus der Domstifte zu Worms und Speier titulirt wird, bei welchen in der zur Aufnahme erforderlichen Ahnenprobe die eheliche Geburt des Aspiranten erwiesen werden mußte. Dem Domstift zu Worms hatten sogar, wie oben (§§. 34 und 46) schon gemeldet, verschiedene Päpste ausdrücklich bestätigt „das sehr alte Gesetz und Herkommen, daß Unehelich gebohrne in dasselbe nicht aufgenommen werden dürften, selbst wenn sie von kaiserlichem oder herzoglichem Geblüte herstammten". Mit Recht erkennt hierin Schannat, der Geschichtschreiber des Hochstiftes Worms, einen Beweisgrund, daß Friedrich, Cannonicus in dem Domstift zu Worms, ein ehelich gebohrner Sohn des Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen gewesen sey. [2])

---

1) F. L. comes ab Oettingen, diatriba de fideicommissis, pag. 223. sq. Hommel, rhapsodia quaestionum in foro obvenientium, Tom. IV. obs. 577. pag. 285. Runde, teutsches Privatrecht, §. 328, Note c. Gatterer, Abriß der Genealogie, §. 37, S. 31.

2) „L'Ainé Frédéric, pourvu d'une prébende dans les Eglises Cathédrales de Worms et de Spire, mourut avant lui (son père) l'an 1474, et fut inhumé dans l'Eglise des Franciscains à Heidelberg. Son Epitaphe y marquoit en termes exprès, qu'il étoit Fils légitime de Frédéric, Electeur Palatin: ce qui le prouve de plus, est que chez les Chanoines des susdites Eglises c'est une très-ancienne Loi et Coutume, confirmée par divers Papes, de ne point recevoir de Batard dans leurs illustres Corps, fût-il même procréé de sang Royal ou Impérial. Schannat, Histoire abrégée de la maison Palatine, p. 34 et suiv.

§. 48.

d) Durch Ludwigs Versorgung mit Bestandtheilen des Wittelsbacher Haus-Fideicommisses.

Graf Ludwig erhielt, für sich und seine Nachkommen, eine Versorgung mit der Herrschaft Scharfeneck, der Grafschaft Löwenstein und anderem pfalzgräflichem Besitzthum (§§. 59, 62, 64), welche sämmtlich Bestandtheile des Wittelsbacher oder Pfalz-Bayerischen HausFideicommisses waren und fortwährend sind (§§. 2 und 3).

Er erhielt diese Versorgung in seiner Eigenschaft eines ehelichen Sohnes des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen, mithin als Wittelsbacher Familienglied, und es geschah, um die Fortdauer der Wittelsbacher Fideicommißeigenschaft des eingeräumten Besitzthums zu wahren, die Versorgung unter der Bedingung seiner Unveräusserlichkeit und des Rückfalls an die Pfalzgrafschaft, im Fall der Erlöschung von Ludwigs Mannstamm. Ausdrücklich „alß einem ehelichen Sohn Hertzog Friedrichs von Beyern“ ward ihm, in dem Vertrag von 1488, die Grafschaft Löwenstein gegeben (§. 64) und von keiner Seite in dem gesammten Hause Wittelsbach, ward und wird, bis auf den heutigen Tag, diese Versorgung als hausgesetzwidrig angefochten oder rechtsverwahrend widersprochen.

Ohne Anerkennung sowohl der ehelichen Abstammung Ludwigs von Friedrich dem Siegreichen, als auch seines Wittelsbacher Familienstandes, hätte jene Versorgung mit Bestandtheilen des Wittelsbacher oder Pfalz-Bayerischen Haus-Fideicommisses, rechtsbeständig nicht geschehen können, und würde sie als rechtsgültig von dem gesammten Hause Wittelsbach bis heute nicht gebilligt worden seyn und werden. Da, nach dem Vertrag von Pavia, auch die neu erworbenen Besitzungen für dem WittelsbacherFamilienFideicommiß ein-

verleibt zu achten sind, so hätte solche Versorgung als unbefugte alienatio extra Familiam, mithin als hausgesetzwidrig, nöthigen Falls durch Anstellung der actio revocatoria, widersprochen und rückgängig gemacht werden müssen (§. 68).

Es beurkundet sohin auch die Versorgung Ludwigs, in seiner Eigenschaft eines ehelichen Sohnes Friedrichs des Siegreichen, mit Bestandtheilen des Wittelsbacher HausFideicommisses, und deren allseitige oder allgemeine und fortwährende Genehmigung von Seite des gesammten Hauses Wittelsbach, eine offenkundige, durch sprechende Handlungen aller dabei Betheiligten ununterbrochen von ihnen erklärte Anerkennung sowohl der ehelichen Beschaffenheit der zwischen dem Kurfürsten Friedrich und Clara bestandenen Verbindung, als auch der ehelichen Abstammung Ludwigs von Friedrichen dem Siegreichen, und seines und seiner Nachkommen Wittelsbacher Familienstandes.

§. 49.

e) Durch ihm gestattete Führung des Wittelsbacher Hauptwappens, nebst den SpecialWappen etlicher ihm eingeräumter Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommisses.

Gleiche stammhauptliche und agnatische, offenkundige, allgemeine und fortwährende Anerkennung sowohl der ehelichen Verbindung zwischen Friedrich und Clara, als auch der ehelichen Abstammung Ludwigs aus derselben und seines und seiner Nachkommen Wittelsbacher Familienstandes, spricht sich folgerichtig aus in der ihnen ohne irgend eine Widerrede gestatteten Führung des Wittelsbacher Hauptwappens und, wegen ihnen zum Besitz und Genuß eingeräumter Wittelsbacher HausfideicommißBestandtheile, etlicher Specialwappen.

Schon seit vierthalb Jahrhunderten (wenigstens seit 1484) führten und führen Ludwig und seine Nachkommen

ununterbrochen, als Hauptwappen das Stamm- und Successions-Wappen des Gesammthauses Wittelsbach, die himmelblauen Wecken in silbernem Feld, und als Special-Wappen, von wegen der Herrschaft Scharfeneck und der Grafschaft Löwenstein, die Besitz- oder Herrschaftwappen dieser Bestandtheile des Wittelsbacher oder Pfalz-Bayerischen Haus-Fideicommisses. Es ist dieser concludente Thatumstand unten (§. 73) überzeugend nachgewiesen.

§. 50.

f) Durch des Kurfürsten Philipp Anerkennung von Clara's Witwenstand.

Der Witwenstand einer Frau setzt eine vorausgegangene, durch den Tod des Mannes getrennte eheliche Verbindung derselben unbedingt voraus. Nun macht aber Graf Ludwig in seinem Testament vom 13. Februar 1487 [1]) Erwähnung von dem „ersamen Witwelichen stat" seiner Mutter, und Kurfürst Philipp erkennt in seiner Bestätigung dieses Testamentes [2]), worin auch Er dieser Mutter namentlich erwähnt, die eheliche Verbindung derselben mit Friedrich dem Siegreichen dadurch an, daß er wider die Richtigkeit jenes Thatumstandes keine Erinnerung macht.

§. 51.

g) Durch Anerkennung der ehelichen Geburt des Sohnes Ludwig, in reichsoberhauptlichen Gnadenbriefen Maximilians I. von 1494 und Josephs I. von 1711.

Uebereinstimmend mit vorstehenden Beweisgründen, beruft sich Maximilian I., römischer König, in einem, aus

---

1) In der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. IX, S. 118.

2) Die Bestätigungsurkunde vom 8. April 1487 steht in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. X, S. 124.

der Reichskanzlei am 27. Februar 1494 dem Grafen Ludwig ertheilten Gnadenbrief darauf, daß, nach ihm zugekommenem Bericht, „Ludwig von Bayern von Weylandt Pfaltz-Graff Friedrich Bey Rhein ehelichen gebohren ist“. Er fügt hinzu, daß Ludwig „aber kein Fürstenthum noch Land hat, davon er Fürstlichen standt und wesen gehaben möge, deshalben ihm der Hochgeborne Philipp Pfaltzgrave bey Rhein und Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß die Graffschafft Leonstein übergeben und zu seinen Handen gestellt“. Dieser reichsoberhauptliche Gnadenbrief, von welchem später (§. 74) wieder die Rede seyn wird, ist unten beigefügt, als Beilage III.

Wiederholt ward obige Anerkennung der ehelichen Geburt, in dem FürstenDiplom, welches, unter dem 3. April 1711, Kaiser Joseph I. dem Grafen Maximilian Carl, von der jetzt Löwenstein-Wertheim-Rosenberg benannten Linie, ertheilte. „Wann wir nun“, heißt es darin, „gnädiglich angesehen und betrachtet, das uralte fürnehme und berühmte Geschlecht Unserers k. geheimen Raths und Gesandtens im Fränk- und Oberrheinischen Kreis ꝛc. ꝛc. Maximilians Carl Grafen zu Löwenstein-Wertheim, als welcher bekannter Maaßen von Weiland Churfürsten Friderici zu Pfalz ehelichen Sohn Ludwig von Bayern in gerader Linie abstammet, und sich sowohl durch tapfere Thaten als ununterbrochene standesmäßige Verehelichungen rühmlich conserviret hat“, u. s. w.

§. 32.

h) Durch gleiche Anerkennung des Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz, 1733.

Anerkannt ward endlich die eheliche Beschaffenheit der Verbindung Friedrichs mit Clara, auch von dem Kurfürsten und pfalzgräflichen Stammherrn Carl Philipp von der Pfalz, in einem an den regierenden Herzog Johann Chri-

stian von Pfalz-Sulzbach erlassenen Schreiben [1]), datirt aus Schwetzingen vom 21. Mai 1733, welchem eine nach dem kurpfälzischen Original beglaubigte Abschrift des oben (§. 44) erwähnten PräliminärVertrags beigelegt war, den am 5. März 1488 Kurfürst Philipp mit dem Grafen Hugo von Montfort und dessen künftigen Schwiegersohn Ludwig von Bayern schloß.

Ausser andern Beweisgründen für Ludwigs eheliche Abstammung von Friedrich dem Siegreichen, beruft sich Kurfürst Carl Philipp in jenem Schreiben auch auf diesen Vertrag. „Andern Theils", schreibt er, „in denen nach Chur-
„fürstens Friderici Victoriosi Todesfall im Jahr 1488
„zwischen Ludwigen von Beyern und einer Gräfin von Mont-
„fort mit Zuthuung Churfürsten Philippi Ingenui geschlosse-
„nen EheBeredung [2]) (wovon gleichfalls eine Copey hie-
„nebengehet) von jetzt hochgedachtem Churfürsten besagter
„Pfaltzgraf Ludwig ein Ehelicher Sohn Churfürstens
„Friderici Victoriosi benamset wird".

Auf den Grund dieses und anderer Beweisthümer, nahm Kurfürst Carl Philipp keinen Anstand, in demselben Schreiben den Sohn Friedrichs des Siegreichen sofort „Pfaltzgraf Ludwig" zu tituliren.

Durch vorstehende acht Beweisgründe wird die eheliche Beschaffenheit der zwischen Friedrich dem Siegreichen und Clara bestandenen Verbindung, und folgerichtig zugleich die eheliche Geburt des aus derselben herstammenden Sohnes

---

1) In der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XXIV, S. 161. Näheres von den damaligen Verhandlungen, unten §. 85 f.

2) Die Ehepacten wurden durch den hier angeführten Vertrag vorbereitet; in so fern wird derselbe uneigentlich „Eheberedung" benannt.

Ludwig, zur Ueberzeugung jedes Unbefangenen für vollständig begründet zu achten seyn.

§. 53.

Clara's Schicksal nach Friedrichs Tod.

Ein trauriges Loos war der edlen Clara beschieden. Weinend noch an dem Sarg ihres Friedrichs, mußte sie trostlos auf lange Jahre in den Kerker wandern. Vergebens forscht man nach den Ursachen. Ein dichter Schleier, den nun schon Jahrhunderte lang die angestrengteste Forschung zu lüften nicht vermochte [1]), deckt wahrscheinlich für immer die Ursachen der an Grausamkeit grenzenden Härte, womit Kurfürst Philipp, den die Geschichte mit dem Beinamen „der Aufrichtige" (ingenuus) beehrt hat, die Witwe seines Oheims, AdoptivVaters und Regierungsvorfahrs, von dessen Todesstunde an unerbittlich behandelte. Auf seinen Befehl ward, als kaum die Augen des Siegreichen sich geschlossen, die ehrsame, die tugendhafte Clara, anfangs mit ihr sogar der dreizehnjährige Sohn Ludwig, zu strenger Haft gebracht. Ohne Anklage und Untersuchung, ohne Urtheil und Recht, ward sie bei neun Jahre lang, bis in das Jahr 1485, auf dem festen Schloß Lindenfels, in dem Ottenwald, gleich einem ruchlosen Verbrecher, als Staatsgefangene in engster Gewahrsame gehalten; und auch nachher durfte sie nie dem Kurfürsten vor die Augen kommen [2]).

---

1) „Aus was Ursachen", schreibt Kremer S. 537, „sie der neue Kurfürst auf das Schloß Lindenfels setzen lassen, wo sie bei neun Jahre verwahret worden seyn solle, weiß ich nicht".

2) In den Speyerer JudicialActen von 1511 und 1512, erklärte Graf Ludwig zu den Beweisartikeln 107 und 108 als wahr, „daß Pfalzgrave Philips, sobald er in Regiment komen, sein

Aller Wahrscheinlichkeit würde es widerstreben, wollte man den Beweggrund einer so harten, unverweilt nach dem Regierungsantritt verfügten und so lang fortgesetzten Maasregel zu finden glauben in einem lang verhaltenen bittern Groll Philipps wider seinen AdoptivVater, oder gegen dessen Witwe. Vereinigten sich doch die Stimmen der Zeitgenossen, wie jetzt der Nachwelt, für die Untadelhaftigkeit der anspruchlosen Clara. Und hätten rechtsgültige Gründe zu vieljähriger strenger Einkerkerung vorgewaltet, warum sie ängstlich verheimlichen, da nur ihre Veröffentlichung wider den höchst nachtheiligen Verdacht eines groben Mißbrauchs der Herrschergewalt zu schützen vermocht hätte? Was aber den dahin geschiedenen AdoptivVater betrifft, so konnte Philipp sich ihm nur zu lebhaftem Dank verpflichtet fühlen, und selbst im entgegesetzten Fall wäre es eben so unrechtlich als unweise gewesen, an seiner schuld-, macht- und wehrlosen Witwe, ja mit und in ihr sogar an dem unmündigen Sohn, Rache zu nehmen.

Konnte Philipp vergessen, daß, nachdem der Vater ihn als Wiegenkind und das Land in der schwierigsten Lage hinterlassen, nur auf dringendes Verlangen seiner eigenen Mutter und der landtagweise versammelten Fürsprecher des gesammten Landes, nach dem Rath benachbarter geistlicher und weltlicher Reichsstände nicht nur, sondern auch der kurpfälzischen vornehmsten Hof- und Staatsbeamten und Vassallen, Friedrich sich hatte bewegen lassen, in eigenem Namen die Landesregierung lebenslang zu führen? Konnte er vergessen, daß Friedrich Ihn, das vaterlose Kind, dessen Mutter schon im nächstfolgenden Jahr, Kind und Land verlassend, zur dritten Ehe schritt, an Kindesstatt angenommen und mit treuester Vaterliebe erzogen hatte,

---

Mutter gefangen, zu Heidelbergk hinwegk gefürt, Neunthalb Jar gefenglich gehalten und sie nie für ine komen ist". Man s. die angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XVIII, S. 152.

daß derselbe ihm zu Liebe den Cölibat gelobt, und auf seine eigene Landesportion, auf sein mütterliches Erbtheil sogar, auf seine zeitherigen und künftigen Erwerbungen verzichtet hatte? Vergessen, daß Er, Philipp, mannbar und großjährig geworden, seines Oheims Uebernahme der Landesregierung und die Arrogation urkundlich und thatsächlich genehmigt hatte? Vergessen, daß derselbe ihm, bei seiner Vermählung, eine ansehnliche TerritorialVersorgung gegeben hatte? Vergessen, daß Friedrich über ein Vierteljahrhundert lang ruhmvoll die Regierung geführt, daß er, oft mit eigener Lebensgefahr, das Land gegen Kriegfeinde tapfer und siegreich vertheidigt, daß er dasselbe sehr bedeutend vergrössert und verbessert hatte, durch neue Erwerbungen von Land und Leuten und Lehnherrlichkeit, durch Verwendung selbst erworbenen Geldes und Schuldentilgung, daß er dasselbe in solchem Zustand erhalten und ihm hinterlassen hatte? Konnte er zürnen dem Geschick, das nach und mit solchen Vortheilen, ihn selbst auf lange Zeit zur Landesregierung in einem Alter erhob [1]), worin er sich erst tüchtig genug fühlen konnte zu Erfüllung der damit verbundenen schweren Pflichten? Konnte er bei den grossen Verdiensten, die Friedrich sich um Ihn, sein Haus und das Land erworben, nach den Opfern, die derselbe allen dreien persönlich gebracht hatte, demselben verübeln, daß er darauf bedacht gewesen war, seinem einzigen Sohn Ludwig eine nach Verhältniß sehr mäsige Versorgung zuzuwenden?

Doch, hören wir Philipp selbst reden, wie, kaum eilf Monate vor Friedrichs Hinscheiden, als er dessen letzte Versorgung des Sohnes Ludwig freundlich genehmigte [2]), sein

---

1) Philipp war bei seinem Regierungsantritt 28 Jahre und 5 Monate alt, und regierte 31 Jahre, $2^1/_2$ Monate.

2) In der Einwilligungsurkunde vom 27. Jänner 1476, bei Kremer, Urkundenbuch, S. 506; auch in der angef. Widerlegung ꝛc., S. 97.

Mund überströmt von Lob und Dankgefühl für den hochherzigen Friedrich. „Wir Philipps“, spricht er, „thun kund offenbar allermenglich mit diesem brieff als wir hievor uß zytigem Rat und furbetrachtung fryes willes In ansehung manigfaltiger truw und gutdat die uns von dem Durchluchtigen hochgebornen Fürsten Hern Friderichen Pfaltzgraven by Ryne Hertzog In Beyern des Heyligen Romischen Richs Erzdruchsessen und Kurfürsten unserm lieben Hern und arrogirten Vatter von unsern Jungen tagen bis zu unsern vogtbaren Jaren und synther alwegen bescheynt sint und das sin lieb auch geyn unser Persone und Im Regiment des Fürstenthumbs der Pfaltz sich nye anders von Jugent uff ertzeigt und gehalten gein uns dann mit guter zucht aller truw und Fruntschafft als ob wir syn lyplicher sone gewest weren darzu auch um unsern und desselben Fürstenthumbs willen viel und dick In grosser wagnus lybs und Lebens gestanden, und auch das Fürstenthumb der Pfaltz durch sin Muwe und arbeit großlich und manigfeltlich gebessert und erwytert hat noch teglich dut und des In sundern begirden stet erlich und brechtlich das und noch vil me ander beweglicher und trefflicher ursachen wir billich betracht und siner liebe verwilliget, verschriben“ u. s. w.

Von Ludwig einen Verzicht auf die von seinem Vater in dessen letztem Lebensjahr ihm erbeigenthümlich zugetheilten, durch EventualHuldigung schon versicherten Schlösser und Städte Weinsberg, Neustadt am Kocher, Meckmühlen, Umstatt, Otzberg und Flecken Herings, die ihm Philipp sogleich nach des Vaters Tod eigenmächtig entriß, zu erpressen, konnte der Zweck der Verhaftung seiner Mutter, am wenigsten einer so langen, nicht seyn. Hatten doch Ludwigs Vormünder schon sechzehn Tage nach Friedrichs Tod (28. Dec. 1476) solchen Verzicht in seinem Namen geleistet, die Mutter selbst die Urkunde einwilligend mitunterzeichnet und besie-

gelt, und auch Ludwig selbst, obgleich nur 13¼ Jahre alt, solches eigenhändig bekräftigt, auch diesen Verzicht späterhin zweimal in eigenen Urkunden bestätigt, am 12. Jänner 1477 und Februar 1482 [1]) während gleichwohl der Mutter Gefangenschaft nach wie vor fortdauerte.

§. 54.

Fortsetzung.

Läßt sich sonach als Erklärungsgrund der, augenblicklich nach Friedrichs Tod form- und rechtlos verfügten, fast neunjährigen Einkerkerung vernünftigerweise nicht annehmen, daß Kurfürst Philipp dadurch wegen eines von seinem Oheim und AdoptivVater an Ihm verübten Unrechts, auch nur eines vermeinten, an seiner schuldlosen Witwe habe Rache üben, auch nicht, daß er diese wegen eines eigenen Vergehens habe von der Flucht abhalten, in gesetzmäsige Untersuchung nehmen, und, wenn schuldhaft befunden, züchtigen oder strafen wollen, oder daß er, durch Grausamkeit gegen die Mutter, von Ludwig einen Verzicht auf die ihm gleich nach des Vaters Tod eigenmächtig entrissenen Besitzungen habe erpressen wollen, so bleibt kaum etwas Anderes übrig als die Muthmassung, daß Philipp mit der Haft ein Zwangmittel zu Erreichung eines ihm wichtigen Zweckes beabsichtigt habe [2]).

Wollte er Geständnisse oder Eröffnungen, wollte er Herausgabe von Urkunden und Briefschaften, wichtige Familien-

---

1) Alle drei Urkunden findet man bei Kremer, Urkundenbuch, S. 506—523.

2) In den angeführten JudicialActen erklärt Graf Ludwig, zu dem 112. Beweisartikel: „er glaubt nit, das sie (seine Mutter) etwas williglich besigelt oder unterschrieben". „Widerlegung" ꝛc., S. 152.

oder Staatsangelegenheiten betreffend, wollte er Zusage der Verschwiegenheit, oder Verzichtleistung auf Rechte und Ansprüche erzwingen? Allerdings konnte Clara Papiere in Verwahrung oder irgendwo in Sicherheit gebracht haben, oder es zu haben vermuthet werden, die als Beweisurkunden dienen konnten für den Thatbestand ihrer Ehe mit Friedrich, und für ihre Versorgung im Witwenstande, dann für Rechte und Ansprüche ihres Sohnes, auch die von ihm zu führenden Titel und Wappen. Es ist sogar unwahrscheinlich, daß sie insbesondere über den Thatbestand der ehelichen Verbindung von brieflichen Beweisthümern ganz entblößt gewesen seyn sollte. Hatte doch Kurfürst Friedrich zweimal, in den Jahren 1470 und 1473, nicht nur die zu der Versorgung seiner Söhne und ihrer Mutter gehörenden Gültbriefe, sondern auch andere „sie angehende Briefschaften“ im Ausland, bei dem Domcapitel zu Strasburg, in sichere Verwahrung geben lassen, und das letztemal verordnet, daß diese Urkunden in eine besondere mit drei Schlössern versehene Truhe sollten gelegt werden, wozu einen Schlüssel Er, der Kurfürst, den zweiten die Vormünder der Söhne, den dritten Clara haben sollten, und von welchen den seinigen nach seinem Ableben die Kinder oder deren Vormünder auch haben sollten (§. 57 u. f.). Durch die der kurfürstlichen Witwe eine Reihe von Jahren hindurch zugefügte harte Behandlung, konnte sie, und konnten auch die Vormünder sich endlich genöthigt fühlen, diese Urkunden aus Strasburg herbeizuschaffen und nebst den etwa noch anderswo aufbewahrten, dem Kurfürsten auszuliefern. So, und theilweise aus dem widrigen Schicksal des auf dem Schloß zu Löwenstein aufbewahrt gewesenen Archivs, erklärt sich der auffallende Mangel von Original- und abschriftlichen Urkunden aus jener Zeit, welchen das Fürstliche Haus Löwenstein als erlittenen Verlust zu beklagen hat.

Auch konnten noch Zeugen leben, von denen eidliche Kundschaft über den Thatbestand der Ehe zu erlangen war. Es konnte wichtig seyn oder scheinen, nicht nur ewiges Stillschweigen über Thatumstände der oben erwähnten Art durch schwere und lange Haft von Clara, und selbst von ihrem durch das harte Schicksal der Mutter gerührten Sohn, zu erzwingen, sondern auch Andere von Eröffnung oder Verbreitung solcher Thatsachen abzuschrecken.

Besonders der Zweck des Schweigens scheint allseits erreicht worden zu seyn. Denn weder von Clara selbst, die nach ihrer Freilassung wenigstens noch fünf Jahre (im J. 1490) lebte, noch von Ludwig, dem die Ursachen von der Mutter Einkerkerung nicht unbekannt seyn konnten, noch von einem Dritten, ist hierüber irgend ein Aufschluß der Geschichte überliefert worden. Selbst in dem compromißgerichtlichen Proceß, den Ludwig drei Jahre nach des Kurfürsten Philipps Tod, im Jahr 1511, wider dessen Söhne, den Kurfürsten Ludwig V. und seinen Bruder Friedrich führte, beobachtet Ludwig ein (gewiß nicht unüberlegtes) Stillschweigen über die Ursachen der langen Einkerkerung, obgleich er der letzten im Allgemeinen beschwerend erwähnte und auch über manche ihm selbst widerfahrne harte Begegnung dem gepreßten Herzen Luft machte.

§. 55.

Schluß.

Offenbar waren die Ursachen von Clara's langer Haft, und ihrer strengen Abgeschlossenheit von der Aussenwelt, sogar von dem Sohn, ein für sehr wichtig gehaltenes Familien-, Hof- und Staatsgeheimniß, ein so ängstlich bewahrtes, daß selbst nach des Kurfürsten Philipps Tod, auch nur über die Thatsache der Einkerkerung sich bestimmt zu äussern für

bedenklich gehalten ward. Drei Jahre nach Philipps Tod, fünf und dreissig nach der Verhaftnehmung, trug noch in dem oben erwähnten Proceß ein kurpfälzischer Beweiszeuge, der als pfälzischer Hof- und Lehnmann, nah bei Heidelberg wohnhaft, mit dem Hofe in häufigem Verkehr, und von dem ganzen Sachverhältniß höchst wahrscheinlich genau unterrichtet, Bedenken, sich bestimmt darüber zu äussern. Auf das zweite Gräflich-Löwensteinische Fragstück zu dem Pfälzischen Beweisartikel 105, lautend: „Ob Zeuge nicht wisse und gehört, daß nach des Kurfürsten Friedrichs Tod, Pfalzgraf Philipp des Grafen Ludwigs Mutter nit vor sich gelassen, sondern uff Stund, so bald er in das Regiment kam, gefangen und neun Jahre gefangen gehabt"? gab Hanns Landschad zu Steinach, Ritter, die sehr umwundene Antwort: „Er habe wohl etwa von den Dingen hören reden, weiß aber nit eigentlich davon zu sagen". Und auf das sechzigste allgemeine Fragstück des Grafen Ludwig, lautend: „Ob nit Pfalzgraf Philipps selig, nach Ableben Pfalzgraf Friedrichs selig Graf Ludwigs Mutter zuvor und ehe er sie für sich kommen, fahen und entweg führen ließ, und bei neunthalb Jahren gefänglich hielt"? antwortete derselbe Hanns Landschad: „Ihm davon auch nit eigentlich wissent sey". Der pfälzische Beweiszeuge Johann von Morsheim, Ritter, Althofmeister, gab zur Antwort: „Ihm davon nit wissend sei, denn von gemeinen Reden". Auch drei andere pfälzische Beweiszeugen, Hanns von Sickingen, Ritter, an den das Fragstück „insonderheit" gerichtet war, Jacob von Fleckenstein, und der kurfürstliche Geheimschreiber Culmann, liessen sich weiter nicht heraus, als daß Pfalzgraf Philipp des Grafen Ludwigs Mutter gefänglich habe halten lassen; wie lang, davon sagt der erste „etliche Zeit", der dritte „gute Zeit", der zweite, „die Zeit habe er nit im Gedächtniß".

Es leuchtet ein, daß Clara's Gefangenschaft, auch mehr als dreissig Jahre später, noch nach ihres kurfürstlichen Urhebers

und Clara's Tod, am Hof und im Lande für eine häckeliche Geschichte galt, von der laut zu sprechen man nicht wagte, daß aber doch solches Geheimthun auf andere als solche Grundursachen deutete, welche auf die Gefangene und ihren Sohn ein nachtheiliges Licht hätten werfen können. Allem Anschein nach war das Verfahren wider Clara ein Gewaltstreich, durch den Etwas bezweckt, wahrscheinlich auch erpreßt ward, wofür der Urheber das Licht scheuen zu müssen glaubte. Mit offenbarer Verletzung der Gerechtigkeit und alles Zartgefühls, ward die Tugendreiche das Opfer selbstsüchtiger Herrscherwillkühr.

Seit 1476 in dem Kerker schmachtend, verschwindet von da an Clara aus der Geschichte, bis in den Jahren 1487 und 1489 der treue Sohn Ludwig, das erstemal in seinem Testament, das anderemal in einer ihr besonders gewidmeten Verschreibung, auf den Fall seines früheren Todes, in der Verschreibung zugleich auch für die Zeit seines Lebens seiner „Hertze Lieben-Mutter“ ein hinlängliches Auskommen in ihrem „ersamen Witwelichen stat“ ihr Lebenlang sichert [1]; beidemal „mit Willen, Wissen und Verhengniß“ des von ihnen beiderseits gefürchteten Kurfürsten Philipp, der das Testament und die Verschreibung in eigenen Urkunden von 1487 und 1490 bestätigte und zu handhaben versprach [2]. Die kurfürstliche Urkunde vom 24. Februar 1490, ist das

---

1) Das Testament vom 13. Febr. 1487 steht nicht bei Kremer, aber in der angef. „Widerlegung“ ꝛc., S. 115. Die Verschreibung vom 7. Dec. 1489 steht eben daselbst, S. 129; nicht auch bei Kremer, der jedoch S. 537 ihrer erwähnt, aber irrthümlich sie Testament benennt.

2) Die kurfürstliche Bestätigung vom 8. April 1487 steht in der angef. „Widerlegung“ ꝛc., S. 124, und jene vom 24. Febr. 1490 ebendaselbst, S. 133; beide nicht auch bei Kremer.

letzte Zeichen, welches von Clara's Leben die Geschichte bewahrt hat.

Nach ihrer Entlassung aus der Haft, hatte „uf Vergündung“ (Vergünstigung) des Kurfürsten, Ludwig seine Mutter mit „Irem lyb und gut in myne (seine) besorgung entpfangen“ [1]). Sie wohnte bei ihm, und ward von ihm mit Allem was ihr nöthig und angenehm war, mit innigster Liebe reichlich versorgt, wie aus seinen beiden so eben genannten Urkunden erhellet.

---

1) Worte Ludwigs, in seinem Testament von 1487 und in der Verschreibung von 1489, beide so eben angeführt. — Auffallen muß jedem die Strenge, daß um seine Mutter zu sich in seine Besorgung nehmen zu dürfen, Ludwig eine Vergünstigung des Kurfürsten bedurfte.

Dritter Abschnitt.

Friedrichs des Siegreichen Nachkommenschaft

aus seiner Ehe mit Clara Tettin,

deren

Versorgung mit Fideicommiß-Besitzungen

des Hauses Wittelsbach,

verbunden mit

Anerkennung ihres Wittelsbacher Familienstandes,

und

Erlauchte Nachkommenschaft aus jener Ehe

in

Kaiserlichen, Königlichen und Großherzoglichen, auch andern regierenden, jetzt souverainen Herzoglichen und Fürstlichen Häusern.

---

§. 36.

Friedrichs des Siegreichen und seiner Gemahlin Söhne, Friedrich und Ludwig.

Aus der Ehe Friedrichs des Siegreichen mit Clara Tettin stammten zwei Söhne, Friedrich und Ludwig.

Friedrich ward gebohren zwischen dem Anfang des Jahres 1460 und dem Anfange von 1463; genauer läßt

sich es nicht angeben [1]). Er ward dem geistlichen Stande gewidmet. Schon vor oder in dem März 1473 erhielt er eine Domherrn-Pfründe in dem Domstift zu Speier [2]), und noch in demselben oder im nächstfolgenden Jahr auch eine in dem Domcapitel zu Worms. Friedrich erreichte kaum das Alter der Mündigkeit. Schon am 16. October 1474 starb er; so meldet sein Epitaphium in der Franciscanerkirche zu Heidelberg, das ihn als „filius legitimus" des Kurfürsten Friedrich und als „ecclesiarum Wormatiensis et Spirensis canonicus" (Domicellar) bezeichnet (§. 47).

Ludwig, der zweite Sohn, der hier zunächst in Rede stehende, ward gebohren am 29. September 1463, auf St. Michaelstag, Nachmittag zwischen zwei und drei Uhr [3]).

---

1) Da Ludwig, der jüngere Sohn, am 29. September 1463 gebohren ward, so muß Friedrich, der ältere Sohn gebohren seyn zwischen dem Anfang von 1460 und dem Ende von 1462. Am 15. März 1473 war Friedrich noch nicht vierzehn Jahre alt. Dieses, aber auch mehr nicht, erhellet aus des Kurfürsten Friedrich Versorgungsurkunde für seine Söhne von dem gedachten Datum, in Kremer's Urkundenbuch, Num. 174, S. 476, und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. III, S. 84; wo der Kurfürst schreibt: „so Friderich der Eldst vierzehen Jare alt wirt". — Wenn wahr wäre, was Kremer (S. 528, Note 8) mit Berufung auf das noch nicht gedruckte Werk des Matthias Kemnatensis meldet, daß Friedrich im funfzehnten Jahr seines Alters gewesen sey, als er am 16. October 1474 starb, so müßte derselbe im Jahr 1460 vor dem 16. October gebohren seyn; aber nicht schon im Jahr 1459, wie Kremer auf derselben Seite (im Text) bestimmt äussert.

2) In der so eben angeführten Versorgungsurkunde für seine Söhne vom 15. März 1473, schreibt Friedrich der Siegreiche: „dwile wir Friderich unsern sone geistlich zu werden angericht und Ime daruff eine dume Herrn pfrunde in dem Stiefft zu Spire überkomen han".

3) Bewährt wird diese Angabe, durch (in dem Fürstlich-Löwenstein-Rosenberger Archiv) neu aufgefundene Nachrichten aus dem Jahr 1551, und durch die Gevatterschaft der Erzherzogin Mathilde

Dessen Taufpathin war die Erzherzogin Mathilde von Oestreich, seit 1452 in zweiter Ehe vermählt mit dem regierenden Erzherzog Albrecht VI., Nichte Friedrichs des Siegreichen, und Schwester seines AdoptivSohnes Philipp, damaligen Herzogs von Bayern, nachherigen Kurfürsten.

Ludwig, der seine beiden Eltern überlebte, hatte das Glück, unter ihren Augen am kurfürstlichen Hoflager zu Heidelberg mit besonderer Sorgfalt erzogen zu werden [1]). Auch nach des Vaters Tod gab dessen Regierungsnachfolger, Kurfürst Philipp (28. Dec. 1476) urkundliche Zusage [2]), „Ludwigen von Beyern, Herrn zu Scharpffeneck," den sein „lieber Vetter und Vatter Her Friderich Pfalzgraue by rine, hinder Ime seines gebluts verlassen", seinem „Vetter und Vatter zu ehren, nach zimlicher gebur an" seinem „Hoff halten, oder," so fern es besser, mit Rath der Vormünder

---

von Oestreich. In jenen Nachrichten heißt es: „Anno 1463 ist geboren Lud: graff zu Lewenstein ꝛc. in festo Michaëlis". Auch stimmt diese Geburtzeit zu Ludwigs eigener, im Jahr 1511 vor Gericht erklärten Angabe, daß er nur 13 Jahre und 14 Wochen alt gewesen sey, als er auf die vom Vater ihm hinterlassenen Aemter verzichtet habe. Auszug aus den oben (§. 44) erwähnten Speierer JudicialCommissionsActen von 1511, in der „Widerlegung" ꝛc., Num. XVIII, S. 152. Mit dieser Angabe stimmt überein das Datum von Ludwigs Verzichturkunde vom 12. Jänner 1477, bei Kremer, Urkundenbuch, S. 522, und in der „Widerlegung" ꝛc., Beilage VII, S. 111. — Unrichtig ist also die Meldung, der auch Andere gefolgt sind, daß Ludwig schon im J. 1462 gebohren sey, in dem oben (§. 39) angeführten Stemma Leonsteinianum.

1) „Die zwen sone (Friedrich und Ludwig) wurden in allen Dugenden ertzogen von Jugent vff vnd mit grosser Forcht zu der lernung angehalten". So Matthias von Kemnat, in seiner Historia Friderici I. Elect. MS., p. 203. Kremer, a. a. O., S. 529, Note 10.

2) Kremer's Urkundenbuch, S. 517 u. f.

an einem andern Ort versehen und des besten unterweisen lassen zu wollen.

Ausgezeichnet durch schöne Gestalt, durch sittliche, geistige und körperliche Bildung, durch untadelhafte Aufführung, durch Pietät gegen seine (dieß seine eigenen Worte) „Hertze Liebe Mutter“, durch treue Ergebenheit gegen den Kurfürsten und das ganze Pfalzgräfliche und Herzoglich-Bayerische Haus und Land, denen er, mit grosser Selbstaufopferung, oft und lang, in Krieg und Frieden die ersprießlichsten Dienste leistete, war Ludwig allenthalben anerkannt als Mann von hohem Werth, als würdiger Sohn eines ruhmgekrönten Vaters und einer in jeder Hinsicht edlen Mutter.

Als Turniergenoß auf Turnieren angenommen, erhielt er Auszeichnung als Kämpfer, und bei dem feierlichen Festmahl als angehörend dem Herren- oder hohen Adelstand. Als Mitglied des Hauses Wittelsbach ward er anerkannt von den beiden Regierungsnachfolgern seines Vaters, den Kurfürsten Philipp und Ludwig V., Stammhäuptern des Pfalzgräflichen Hauses, erhielt er Versorgung mit Bestandtheilen des Wittelsbacher HausFideicommisses, nebst den Titeln Graf zu Löwenstein und Herr zu Scharfeneck, und führte er den Stamm- und Successionstitel von Bayern, das Haupt- oder Staats-, Stamm- und SuccessionsWappen des gesammten Hauses Wittelsbach, nebst den SpecialWappen etlicher ihm eingeräumter Bestandtheile des Wittelsbacher FamilienFideicommisses, und ward er teutscher Reichs- und Kreisstand, auch Reichs-Kriegsrath.

Hervorragend durch alle diese, theils persönlich erworbenen theils ihm angeerbten Vorzüge, ist Ludwig, wie schon sein erhabener Vater, Stammvater nicht nur des Reichsständisch-Reichsgräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses Löwenstein, sondern auch einer erlauchten Nachkommenschaft in noch jetzt blühenden Kaiserlichen,

Königlichen und Großherzoglichen, auch andern regierenden, jetzt souverainen Herzoglichen und Fürstlichen Häusern.

Die Beweise von diesem Allen, finden sich hier in fortlaufender Reihe (§§. 57 bis 79) dargestellt.

§. 57.

Mehrmal machte Kurfürst Friedrich Bestimmungen wegen Versorgung seiner Söhne und ihrer Mutter; zuerst in den Jahren 1467, 1468 und 1470. Auch ist Friedrichs Vorbehalt verschiedener TerritorialBesitzungen und Gerechtsame zu Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben (1472), auf dessen Sohn Ludwig zu beziehen.

Für Friedrich war es natürliche Rechtspflicht, auf hinlängliche und anständige Versorgung seiner Söhne und ihrer Mutter bedacht zu seyn. Mehrmal, in den letzten neun Jahren seines Lebens, legte er urkundlich sein Bestreben an den Tag, dieser Pflicht zu genügen.

Ehe er noch sein eheliches Verhältniß zu Clara und den mit ihr erzeugten beiden Söhnen förmlich erklärt, und ehe noch Herzog Philipp ihn des CölibatVersprechens (1470) urkundlich entlassen hatte, bethätigte er jenes Bestreben zuerst in dem Testament, welches er am Mittwoch St. Simon und Judä Tag (28. October) 1467 errichtete [1]) und durch

---

1) Sehr wahrscheinlich ist dieses dasselbe Testament, von welchem Herzog Philipp in seiner (unten §. 59 näher erwähnten) Einwilligungsurkunde vom 22. Jänner 1476 gegen das Ende meldet, daß es „den benanten Ludwigen und sinen“ (am 16. Oct. 1474 verstorbenen) „bruder Friderich seligen auch Claren Ir Mutter und anders berühre“, und welches er, Herzog Philipp, „in vergangen Jaren und zyten dem benanten unserm (seinem) liben hern und Vatter übergeben“ (einwilligend, wie es scheint, zurückgestellt) habe.

sein MajestätSiegel [1]) bekräftigte. Kremer, der dieses Testament vor Augen hatte, aber in sein Urkundenbuch aufzunehmen unterlassen hat, meldet von dessen Inhalt (S. 531) mehr nicht als: „In diesem Testament hatte er seine beiden Söhne nebst ihrer Mutter Claren nur in allgemeinen Ausdrückungen seinem Kurfolger empfohlen".

Es leuchtet ein, daß für Friedrich die Versorgung seiner Söhne und ihrer Mutter der wichtigste Gegenstand seines Testamentes seyn mußte, und darum ist nicht glaublich, daß er sich darauf beschränkt haben sollte, dieselben seinem Regierungsnachfolger nur „in allgemeinen Ausdrücken" zu Gnaden zu empfehlen, wie es höchstens bei seiner Leibdienerschaft schicklich hätte seyn mögen. Pflichtwidrig nicht nur, unnatürlich wäre es gewesen, wenn der staatskluge, welterfahrne Friedrich, der Menschenkenner, der Vater, der regierende Pfalzgraf und Kurfürst, der seine ganze ererbte und erworbene Landesportion, alle im Krieg und Frieden selbst erworbenen Länder und Landestheile, die reichen Früchte seiner persönlichen oft mit eigener Lebensgefahr verbundenen Anstrengungen, seinem Hause großmüthigst hingegeben hatte, in seinem Testament sich darauf beschränkt hätte, das Schicksal Derer, welche durch die Bande der Natur seinem Herzen am nächsten standen, das Wohl und Wehe dieser Lieblinge seines Herzens, dem guten Willen, man kann sagen der Willkühr, seines Nachfolgers leichtsinnig hinzugeben. Noch unwahrscheinlicher ist, daß Friedrich seine Söhne in der Eigenschaft von ausserehelichen dem Nachfolger sollte empfohlen haben. Wahrscheinlich hingegen ist, daß Kremer dieses unberichtet nicht würde gelassen haben, da er, wie unten sich ergeben wird, sogar die später erfolgte kurpfälzische zweimalige gerichtliche Anerkennung der ehelichen Eigenschaft des

---

1) Von diesem MajestätSiegel und dessen Gebrauch s. man Kremer, Geschichte ꝛc., Bd. I, S. 631.

damals nur allein noch lebenden Sohnes Ludwig wissentlich unberichtet gelassen, mithin geflissentlich verschwiegen hat. Ohne diese klar erwiesene Thatsache, könnte Mißtrauen in den Bericht eines sonst sehr achtungswerthen Geschichtschreibers tadelhaft scheinen. Kremer hatte das Original dieses Testamentes vor Augen; denn dem berühmten Geschichtschreiber Schöpflin — nach dessen Rath und Plan die Mannheimer Akademie der Wissenschaften entstand, die er 1763 als Ehren-Präsident eröffnete — ward ein Auszug [1]) daraus mitgetheilt, auf welchen derselbe eigenhändig schrieb: "so in Originali vorhanden in Archivo Electorali zu Manheim". Auch befindet sich das Original des Testamentes von 1467 noch jetzt in dem Königlichen Archiv zu München, und zwar durch einen Pergamentstreifen verbunden mit Friedrichs Testament von 1476, wie unten (§. 60) nachgewiesen wird.

Im nächstfolgenden Jahr, in einer (noch ungedruckten) Urkunde, datirt Neckargemünd auf Mittwoch nach dem h. Palmtag (13. April) 1468, machte Friedrich Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens, welches er seinen Söhnen und ihrer Mutter Claren vermacht hatte. Die darüber zu führende jährliche Rechnung sollen abnehmen, der wormser Domcustos Johann Ernst Landschad, der kurfürstliche Rentmeister Michel Moßbach, und Peter Prechtel. Kremer führt (S. 532) diese Verordnung an, hat aber in sein Urkundenbuch auch sie nicht aufgenommen. Er bemerkt bloß, daß jenes Vermögen, wie aus der sogleich hier unten angeführten späteren Urkunde von 1470 erhelle, damals in vierzehntausend Gulden Capital bestanden sey, welche bei den Städten Worms, Speier, Basel und Strasburg angelegt

---

1) Er befindet sich in Schöpflin's handschriftlichen Collectaneis, unter der Ueberschrift: Alsatico-Palatina, Vol. I., auf der Stadtbibliothek zu Strasburg.

waren. Wo und in welcher Art Friedrich dieses Vermögen seinen Söhnen vermacht habe, wird von Kremer nicht gemeldet. Wäre solches geschehen in dem Testament, welches Friedrich in dem nächstvorhergehenden Jahr 1467 errichtet hatte, so hätte doch schon in so fern diese letztwillige Verordnung etwas mehr enthalten, als die von Kremer gemeldete blosse „Empfehlung in nur allgemeinen Ausdrücken".

Eine abermalige (gleichfalls noch ungedruckte) Verordnung wegen Versorgung seiner Söhne und ihrer Mutter, machte Friedrich in einer Urkunde datirt aus Germersheim von Freitag nach dem h. Ostertag (27. April) 1470, mithin zwei Tage früher als (in der Urkunde vom 29. April) Herzog Philipp ihn des CölibatVersprechens förmlich entlassen hatte. Kremer, der auch diese Verordnung in sein Urkundenbuch nicht aufgenommen hat, meldet (S. 532 f.) von ihrem Inhalt Folgendes: „Wir erlernen daraus, daß er zu dem Unterhalt gedachter seiner Söhne und ihrer Mutter Claren überhaupt nur achtzehn tausend Gulden bestimmt hatte, und daß der Gedanke des Kurfürsten, sie mit denen Schlössern Landsperg und Barr im Elsaß, sammt darzu gehörigen Dörfern, zu versorgen, nicht ausgeführt werden können". (Warum dieser Gedanke nicht habe ausgeführt werden können, und wie das Vermögen innerhalb Jahresfrist von 14,000 auf 18,000 Gulden erhöht worden sey, wird von Kremer gleichfalls nicht gemeldet.)

„Der wormsische Domcustos Johann Ernst Landschad von Steinach, der kurfürstliche Rentmeister Michel Moßbach und der Protonotarius Heinrich Jäger wurden", so fährt Kremer in seinem Bericht fort, „jetzt zu ordentlichen Vormundern erklärt, die, so lang der Kurfürst im Leben, mit seinem Vorwissen, nach seinem Tod aber mit Zuziehung ihrer Mutter Claren, bis Ludwig das achtzehnte Jahr erreichet, die Administration haben sollten. Die Gültbriefe über die

Capitalien sollten (im Ausland) hinter den Dechant und das Capitel des hohen Domstifts zu Strasburg, nebst andern sie angehenden Briefschaften, gelegt werden".

„Hierüber" — so meldet (S. 533) Kremer gleichfalls — „wurde eine besondere Verordnung gemacht [1]), die uns alle solche Urkunden kennen lernt, und zugleich anzeiget, daß der Kurfürst schon damalen seinen beiden Söhnen auch etliche Burglehen zu Alzei, Oppenheim und Starkenburg gegeben, nicht weniger mit der Burg und dem Dorf Aspach beliehen (belehnt) hatte. Diese Burg gehörte vorher Wiprechten von Helmstett. Der Kurfürst hatte sie ihm in einer Fehde abgenommen, und bewirkte jetzt auch, daß Georg von Rechberg und seine Ehefrau Catharina, Hansen von Helmstatt Tochter, und Wiprechts Enkelin, darauf feierlich verziehen haben" [2]).

Eine Beleuchtung verdient Kremer's Anmerkung [3]), daß des Kurfürsten Friedrichs Vorbehalt verschiedener Territorial-Besitzungen und Gerechtsame zu Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben (§. 23) auf Clara und die mit ihr erzeugten Söhne Friedrich und Ludwig nicht zu beziehen sey. Denn in der Urkunde von Freitag nach St. Vincenzientag (24. Jänner) 1472, worin jener Vorbehalt steht, habe der Kurfürst sich deutlich genug erklärt, daß er unter seinen darin erwähnten Leibeserben nicht seine schon vor zehn und dreizehn [4])

---

1) „Datirt Heidelberg auf Dienstag St. DionysiusTag (9. Oct.) 1470". — Ebenfalls nicht aufgenommen in Kremer's Urkundenbuch.

2) „Am Sonntag nach AllerheiligenTag (4. Nov.) 1470". — Gleichfalls nicht aufgenommen in Kremer's Urkundenbuch.

3) In der angef. Geschichte Friedrichs I., S. 533 f.

4) Sollte heissen: vor acht bis neun und ungefähr eilf Jahren. Man sehe §. 56.

Jahren erzeugten Söhne, sondern diejenigen verstehe, die er erst künftig, wenn er sich noch ehelich verändern sollte, erzielen würde.

Unverkennbar leuchtet aus dem oben urkundlich dargestellten Thatbestand hervor: daß zwischen Friedrich und Clara eine canonisch rechtsgültige Eheverbindung bestand, sey es gleich anfangs mit oder ohne, oder erst später hinzugekommene kirchliche Einsegnung; daß Herzog Philipp, wenigstens schon im Jahr 1467, glaubhaft hievon unterrichtet war; daß um dieser Eheverbindung für Gatten und Kinder auch volle hausgesetzmäsige Rechtswirkung zu verschaffen, Erlassung des Cölibat-Versprechens von Seite desjenigen erforderlich war, zu Gunsten dessen und seiner ehelichen Nachkommen Friedrich dasselbe gegeben hatte; daß um diese Erlassung zu erhalten, der Zeitpunct besonders schicklich und günstig war, wo Herzog Philipp ernstlich darauf dachte sich zu vermählen, und zu dem Ende von seinem Oheim und AdoptivVater eine ansehnliche TerritorialVersorgung zu erwirken; daß Friedrich natürlich sich bewogen finden mußte, mit dem Zugeständniß einer solchen Versorgung, sowohl die Erlassung seines CölibatVersprechens als auch eine Anerkennung und angemessene Versorgung seiner Nachkommen in Verbindung zu setzen; daß dagegen auch Philipp bei jener Erlassung und dieser Anerkennung und Versorgung darauf bedacht seyn mußte, seinen und seiner Nachkommen Vorzug in der kurpfälzischen Regierungsnachfolge, gegen Friedrich und dessen Nachkommen, sicher zu stellen; daß er jedoch, für sich und seine Nachkommen, sich weder befugt noch verpflichtet fühlen konnte, einen solchen Vorzug in der Nachfolge auch für die übrigen Linien des pfalzgräflichen Hauses zu bedingen.

Selbstredend geht ferner aus dem geschichtlichen Zusammenhang hervor, daß die eheliche Beschaffenheit der zwischen Friedrich und Clara bestandenen Verbindung bei Friedrichs Lebzeiten, und noch geraume Zeit nachher (§. 44), nie ver-

öffentlicht, sondern als eine Art von Familiengeheimniß behandelt ward, und daß darum ihrer als bestehend in den beiden offenen Urkunden vom 24. Jänner 1472, von Friedrich bei seinem Vorbehalt, und von Philipp bei seiner Einwilligung dazu (§§. 22 und 23), ausdrücklich zu gedenken nicht für schicklich erachtet werden konnte. Darauf scheint in seiner Urkunde Friedrich hinzudeuten, wenn er als eines Beweggrundes der darin von ihm geschehenen Verzichtleistung auf den Vorzug seines Mannstammes in der Regierungsnachfolge vor Philipp und dessen Mannstamm, des "unsichern Staates" (Standes) erwähnt, in dem er bisher gelebt habe (§. 24). Doch waren Muthmassungen ausserhalb der Familie, daß eine solche Verbindung bestehe, nicht zu verhüten, da die Söhne Friedrich und Ludwig in dem kurfürstlichen ResidenzSchloß zu Heidelberg unter den Augen des Vaters und im Angesicht des gesammten Hofstaates und des Publicums mit größter Sorgfalt, laut des Berichtes von dem Hofkaplan Matthäus aus Kemnat, wie eheleibliche Söhne des Kurfürsten erzogen wurden.

Daß Herzog Philipp bei und vor seiner ersten und zweiten Erlassung des CölibatVersprechens von der ehelichen Beschaffenheit der Verbindung unterrichtet gewesen sey, ist mit Gewißheit anzunehmen.

Hatte doch zwei Tage früher als Herzog Philipp zu Germersheim (29. April 1470) zum erstenmal seinem Oheim und AdoptivVater das CölibatVersprechen förmlich erließ, Kurfürst Friedrich seinen beiden Söhnen etliche Burglehen zu Alzei, Oppenheim und Starkenburg, nebst der Burg und dem Dorf Aspach zu Lehn gegeben. Solches hätte, wohl bekannt, ohne Philipps Zustimmung mit rechtlicher Sicherheit nicht geschehen können, und würde sehr wahrscheinlich nicht geschehen seyn, da jene Lehngegenstände hausgesetzmäsig Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommißComplexes bildeten, auch würde die Zustimmung schwerlich erfolgt seyn,

wäre nicht die eheliche Abstammung der beiden Söhne dem Herzog Philipp bekannt gewesen.

Zuverlässigen Aufschluß über den Sinn der von Kremer hervorgehobenen Worte in der Urkunde vom 24. Jänner 1472, und daß solche allerdings auf die von Friedrich mit Clara erzeugten Söhne zu beziehen seyen, gibt Herzog Philipp selbst. Nicht nur erklärte er in Urkunden von 1488 und 1507 den Sohn Ludwig (der Sohn Friedrich war schon 1474 gestorben) unbedingt für einen ehelichen Sohn Friedrichs des Siegreichen (§§. 44 und 45) sondern er gab auch in der Urkunde vom 22. Jänner 1476 seine Einwilligung zu Friedrichs Versorgung des Sohnes Ludwig mit dem größern Theil der von Friedrich in seinem Revers vom 24. Jänner 1472 ausdrücklich für diesen Zweck sich vorbehaltenen TerritorialBesitzungen und Gerechtsame (§. 59).

Es hatte nämlich Kurfürst Friedrich in seiner Versorgungsurkunde, auch datirt vom Jänner 1476, dem Sohn Ludwig erbeigenthümlich als Versorgung ausgesetzt: die Schlösser Städte und Herrschaften Löwenstein (nebst dem dazu gehörenden Zehnten zu Heilbronn), Weinsberg, Meckmühl und Neustadt am Kocher, und statt der damals verpfändeten Grafschaft Löwenstein, bis zu deren Einlösung einstweilen das Schloß Otzberg nebst Zugehör und das Städtlein Umstatt, ja er ließ sogar kurz vor seinem Tode die Unterthanen in diesen TerritorialBesitzungen dem Sohn Ludwig huldigen, damit sie nach seinem Abscheiden denselben für ihren Herrn erkennen sollten.

Sowohl die genannte Versorgung als auch diese Eventual-Huldigung geschah mit specieller Einwilligung des Herzogs Philipp (§. 59), der durch diese sprechende Handlung unzweideutig zu erkennen gab, das der in der Urkunde von Freitag nach St. Vincenzientag 1472 von Friedrich gemachte Vorbehalt einer Reihe von TerritorialBesitzungen und Ge-

rechtsamen zur Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben, allerdings auf dessen Sohn Ludwig zu beziehen sey.

Wenn aber Kurfürst Friedrich jetzt nur den grösseren Theil jener vorbehaltenen Besitzungen, nicht das Ganze, zur Versorgung des Sohnes Ludwig bestimmte, so mochte dieses darin seinen Grund haben, daß jetzt nur ein Sohn zu versorgen war, während zur Zeit des gemachten Vorbehaltes deren zwei am Leben waren, denn der Sohn Friedrich starb erst 1474. Vielleicht wirkte zugleich auch eine gefällige Rücksicht Friedrichs auf den Herzog Philipp, um diesen durch solche Minderung der vorbehaltenen Versorgung, nach des Kurfürsten Tod zu desto geneigterer Gesinnung gegen Clara und Ludwig zu bewegen.

Endlich meldet Herzog Philipp im Eingang seiner Einwilligungsurkunde vom Montag nach St. Vincenzientag (22. Jänner) 1476, zu des Kurfürsten Friedrichs damaliger Versorgung seines Sohnes Ludwig (§. 59), unter den Beweggründen seiner Einwilligung in diese Versorgung, ausdrücklich, daß dazu verwendet seyen „die Slos, Stett und Herschaften", welche in den beiden Urkunden vom 24. Jänner 1472, enthaltend Friedrichs Vorbehalt von Territorial-Besitzungen und Gerechtsamen zu Versorgung seiner ehelichen Nachkommen, und seiner (Philipps) Einwilligung dazu (§. 23) „siner lib (Seiner Liebden, Friedrich) zugeteilt, mit namen benant vnd begriffen sint". Weiterhin gibt Philipp in derselben Urkunde die Versicherung, es solle die vormalige Nichtaufnahme Otzbergs und Umstatts in den gedachten Vorbehalt, von 1472 (§. 23), die aber zu der jetzigen (1476) Versorgung als einstweilige Surrogate verwendet würden, dem Sohn Ludwig und dessen Erben auf keine Weise nachtheilig seyn. Diese Versicherung lautet wörtlich: „Vnd als auch Otzberg vnd Vmstatt In der zale der Slos stett vnd Herschafft die dem egenanten vnserm lieben

Hern vnd Vatter zugeeygent sint nach lut der fordern verschribung (von 1472) obgemelt nit begriffen sint das soll Ludwigen vnd sinen erben keyn Intrag oder hindernis bringen vnd auch sust sie keinerley sach daran Irren wie die namen oder gestalt haben oder gewynnen mochten nichts vßgenomen" [1]).

§. 58.

Dann in dem Jahr 1473.

Nachdem hierauf Friedrich von seinem AdoptivSohn und Regierungsnachfolger, Herzog Philipp, zweimal, in Urkunden vom 29. April 1470 und 24. Jänner 1472, des CölibatVersprechens förmlich war entlassen worden (§. 22), und er, in einer Urkunde vom 24. Jänner 1472, bestimmte pfälzische TerritorialBesitzungen und Gerechtsame für sich und zu Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben sich vorbehalten hatte (§§. 23, 24 und 57), errichtete derselbe abermal, und zwar in Gemeinschaft mit seinem Neffen, AdoptivSohn und Regierungsnachfolger Herzog Philipp, eine Verordnung für Versorgung seiner beiden Söhne Friedrich und Ludwig.

Die feierliche Urkunde [2]), worin solches von ihm geschah, ist datirt aus Heidelberg von Montag nach Reminiscere (15.

---

1) Die hier in Beziehung genommenen Stellen in Philipps Urkunde vor 1476, stehen in Kremer's Urkundenbuch, S. 506 f. und 508 f.; auch in der angef. "Widerlegung" ꝛc., S. 98 u. 101.

2) Abgedruckt in Kremer's Urkundenbuch, S. 472; auch in der angef. "Widerlegung" ꝛc., S. 79. — Daß diese Urkunde von 1473 in dem kurpfälzischen Archiv befindlich sey, meldet Kurfürst Carl Philipp dem Herzog zu Pfalz-Sulzbach, in einem Schreiben vom 21. Mai 1733 in der angef. "Widerlegung" ꝛc., S. 162. Auch übersendete er dem Herzog zugleich eine Abschrift dieser Urkunde.

März) 1473, und gemeinschaftlich ausgefertigt von dem Kurfürsten Friedrich und dem Herzog Philipp. Besiegelt ward dieselbe von dem Kurfürsten und von dem Herzog nicht nur, sondern auch, auf beider Begehren, von den Bischöfen von Worms und Speier, und von dem kurfürstlichen Hofmeister Blicker von Landschad, wie gegen das Ende der Urkunde ausdrücklich gemeldet wird.

Am Fuß derselben ward der Inhalt von Herzog Philipp eigenhändig mit folgenden Worten genehmigt und garantirt: „Wir Philips Pfaltzgraue by Rine Hertzoge in Beiern Bekennen mit dieser vnser selbs Hantschrifft was In diesem brieff geschriben stet getruwelich erberlich und uffrichtlich zu halten auch schaffen gehalten werden vngeuerlich". Auch fügt Herzog Philipp das Bekenntniß hinzu: „das das alles mit vnserm guten wissen und willen zugangen und geschehen ist. Und die Zusicherung: „by unsern truwen wirden eide und eren alles das her Inn geschrieben stet getruwelich ware stete und veste zu halten und nit dawidder zu thun noch schaffen getan werden mit geistlicher oder weltlicher behelff wie der erdacht funden oder gebrucht mocht werden und mit sunderheit die Kynde Claren Jr Mutter, auch die furmunde von der Kinde wegen und In der Kynde sache getruwelich schuzen schirmen und diese Ordenung In allen iren puncten Artickeln und Innhalt zu hanthaben".

Kremer berichtet [1]), bei Errichtung der (von ihm vollständig bekannt gemachten) Urkunde von 1473, seyen von der früheren (noch ungedruckten) Versorgungsurkunde vom 27. April 1470 „die Siegel herabgenommen worden"; jene sey „eine neue veränderte Ausfertigung" von dieser, sie

1) Geschichte ꝛc., S. 534 u. f.

sey mit dieser „in der Hauptsache einerlei Inhaltes“. Worin die Veränderungen bestehen, wird von ihm nicht gemeldet.

Die Versorgung welche in dieser Urkunde festgesetzt ist, besteht in verzinsbar angelegten Geldcapitalen, in achtzehn tausend Gulden, einer nach den damaligen Werthverhältnissen sehr bedeutenden Summe [1]), wovon vierzehntausend schon bei den Reichsstädten Strasburg, Worms und Speier zu fünf pro Cent Zinsen angelegt waren, die übrigen vier tausend aber, entweder von dem Kurfürsten Friedrich oder von seinem Regierungsnachfolger Herzog Philipp noch angelegt werden sollten. Davon sollten 16000 den beiden Söhnen, jedem zur Hälfte, und erblich für ihre Nachkommen oder in deren Ermangelung unter ihnen gegenseitig, die übrigen 2000 ihrer Mutter erb- und eigenthümlich, gehören. Würden beide Söhne vor der Mutter kinderlos gestorben seyn, so sollen von ihrem Capital 4000 der Mutter erb- und eigenthümlich, das Uebrige dem Vater oder seinem Landesnachfolger Philipp zufallen. Ferner behielt sich Kurfürst Friedrich ausdrücklich vor, an dieser Versorgung zu ändern, zu mindern und zu mehren [2]).

---

1) Der damalige Werth eines Geldcapitals von 18000 Gulden läßt sich ungefähr ermessen, wenn man erwägt, daß die im Jahr 1441 von Kurpfalz für 14000 rheinische Goldgülden und etliche Leibrenten erkaufte Grafschaft Löwenstein, in ihrem jetzigen Zustand, — obgleich Kurfürst Philipp bald nach deren Abtretung ungefähr den dritten Theil derselben eigenmächtig zurückgenommen hat und seit 1510 ein verhältnißmäsig bedeutender Theil davon an Wirtemberg gekommen ist, man s. §§. 64, 65, 66, 69 u. 71 — den Ertrag zu 4 % gerechnet, noch einen Capitalwerth von ungefähr 800,000 Gulden darstellt. (F. J. Metzger's) Kurpfälzischer Geschichtskalender (Mannh. 1789. 8.), S. 40. „Widerlegung“ ꝛc., S. 55, Note **.

2) „Wir Hertzog Friderich Pfalzgrave und Kurfurste haben uns her Inne behalten das wir dieß Ordenunge dwile wir leben ob wir wollen endern mynnern meren davon und darzu tun mogen nach unserm willen und Gefallen“.

Insbesondere fügte derselbe die Bestimmung hinzu, daß was Er forthin den Söhnen an eigenen Gütern, liegenden und fahrenden, geben werde, von ihnen gleich (zu gleichen Theilen) getheilt, besessen, genossen und gebraucht werden solle [1]). Auch ward festgesetzt, wie es mit dem was von den oben genannten Capitalen von den Söhnen oder ihren Vormündern gewonnen, angelegt oder erspart seyn würde, gehalten werden, und daß davon in einem bestimmten Erbfall die Hälfte der Mutter zufallen soll. Endlich ward verordnet, daß den Söhnen bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr Vormünder bestellt werden sollen. Diese Vormünder ernannte Friedrich drei Tage später, in einer eigenen Urkunde, datirt von Donnerstag nach Reminiscere (18 März) 1473 [2]).

Für wichtig achtete der Kurfürst, die über die Versorgung sprechenden Beweisurkunden im Ausland in sichere Verwahrung zu geben. „Wir orden und sezen auch", sagt er in der Versorgungsurkunde vom 15. März 1473, „das der Kynde Gultbrieff was sie der haben In eyn besunder beslüßig trohe (Truhe) mit dryen ßlossen gelegt und hinder den Thumestiefft zu Straßpurg gestelt werden und dru slossel darzu gemacht der wir eynen, dwil wir leben, die furmunder eynen und Clare einen haben sollen, und wann wir nit sin, so soll der slussel den wir gehabt han den Kynden oder Iren furmunder auch werden".

---

1) „Item was wir Pfaltzgrave Friderich Ine hinfür geben eygener Gutter liegende und fahrende die sollen sie auch glich teilen haben nyessen und gebruchen".

2) Kremer, S. 535.

§. 59.

Und, für den Sohn Ludwig, in dem Jahr 1476; wo auch dem Sohn Ludwig von den Vassallen, Unterthanen und Amtleuten in den ihm zugetheilten TerritorialBesitzungen gehuldigt ward, und zwar mit ausdrücklicher Einwilligung des Herzogs Philipp.

Ungefähr drei Jahre später, war der Kurfürst auf eine ansehnlichere Versorgung seines jüngeren Sohnes Ludwig bedacht; der ältere, Friedrich, Domherr zu Worms und Speier, war unterdessen (16. October 1474) gestorben. Ausdrücklich hatte er in der Urkunde von 1473, mit Einwilligung und unter Garantie des Herzogs Philipp, sich vorbehalten: „diese (damalige) Versorgung zu ändern, zu mindern und zu mehren" (§. 58).

Im Jänner 1476 bestimmte er durch eine Verordnung dem Sohn Ludwig erbeigenthümlich als Versorgung, die Schlösser, Städte und Herrschaften Löwenstein (nebst dem dazu gehörenden Zehnten zu Heilbronn) Weinsberg, Meckmühl und Neustadt am Kocher. Diese TerritorialBesitzungen waren unter denen begriffen, welche Friedrich in dem nach Erlassung des CölibatVersprechens ausgestellten Revers vom 24. Jänner 1472 sich zur Versorgung seiner Gemahlin und ehelichen Leibeserben vorbehalten hatte (§§. 23 und 57).

Kremer hat diese Versorgungsurkunde in sein Urkundenbuch nicht aufgenommen. In seiner Geschichte (S. 536), meldet er davon mehr nicht als, der Kurfürst habe für seinen Sohn Ludwig nicht allein die oben genannten [1]) „Schlösser,

---

1) Doch mit Ausnahme von Löwenstein, welches, nebst Zugehör, damals an Hanns Herrn zu Heydeck, und des Zehnten zu Heilbronn, welcher an Hanns von Gemmingen zu Gutenberg versetzt

Städte und Aemter, sodann Umstatt und Otzberg ausgesetzt, sondern ihm auch wirklich noch kurz vor seinem Tod die Unterthanen in der Absicht huldigen lassen, daß sie ihn nach seinem Abscheiden für ihren Herrn erkennen sollten" [1]). Diese Huldigung geschah mit ausdrücklicher Einwilligung des Herzogs Philipp [2]).

Dagegen ist aus der sogleich näher zu erwähnenden (in Kremer's Urkundenbuch abgedruckten) Einwilligungsurkunde des Herzogs Philipp vom 22. Jänner 1476 zu ersehen, daß in jener Versorgungsurkunde noch überdieß nachstehende Bestimmungen enthalten sind. Die genannten Schlösser, Städte und Herrschaften sollen dem Sohn Ludwig und seinen ehelichen Leibeserben eigenthümlich gehören. Ferner, da Löwenstein mit Zugehör und der Zehnte zu Heilbronn jetzt versetzt seyen, so sollten statt deren (als interimistisches Surrogat) einstweilen das Schloß Otzberg mit Zugehör und das Städtlein Umstatt, doch mit Vorbehalt der kurfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit, dem Sohn zum Genuß eingeräumt werden. Würden aber Otzberg und Umstatt, welche Kurpfalz nur pfandweise inne habe, von den dazu Berechtigten eingelöset werden, so solle das durch die Wiederlösung eingehende

---

waren, wie in der oben in dem nächstfolgenden Absatz angeführten Urkunde vom 22. Jänner 1476 gemeldet wird; in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 100.

1) Gemeldet wird dieses auch in der Urkunde vom 28. Dec. 1476, worin Ludwigs Vormünder für denselben auf die oben genannten Schlösser, Städte, Aemter und Flecken verzichteten; bei Kremer, in dem Urkundenbuch, S. 513, und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 108. Desgleichen von Ludwig selbst, in der Urkunde vom 12. Jänner 1477, worin er die Unterthanen der ihm geleisteten Pflichten entläßt, bei Kremer, S. 522, und in der „Widerlegung" ꝛc., S. 111.

2) Man sehe unten, am Schluß dieses §.

Geld dem Sohn Ludwig oder seinen Erben eingehändigt werden, und ihm oder ihnen dann frei stehen, entweder Löwenstein damit an sich zu lösen und forthin erblich zu besitzen, oder das Geld an eine andere Herrschaft oder Nutzung, die ihnen bequemlicher wäre, anzulegen. Da auch die Herren von Weinsberg das Schloß Weinsberg mit 24000 Gulden sammt dem Baugeld einzulösen berechtigt seyen, so solle das durch die Wiederlösung etwa eingehende Geld, dem Sohn Ludwig oder seinen Erben an Weinsbergs Statt eigenthümlich zufallen und bleiben. Würde Ludwig ohne eheliche Leibeserben sterben, so sollen alsdann die genannten Schlösser, Städte und Herrschaften wieder an Kurpfalz fallen, doch mit Vorbehalt der seiner Gemahlin für den Fall ihres Witwenstandes daran verschriebenen Nutzungen.

Seine Einwilligung zu vorstehenden Bestimmungen seines Oheims und AdoptivVaters, gab Herzog Philipp unter demselben Datum, wie obige kurfürstliche Versorgungsurkunde, in einer Urkunde von Montag St. Vincenzientag (22. Jänner) 1476, sehr ausführlich und vorsichtig abgefaßt. Darin ward von Philipp, unter Anrühmung der grossen Verdienste Friedrichs um ihn und das Fürstenthum der Pfalz, vorstehende Verfügung seines AdoptivVaters unbedingt genehmigt und bestätigt. Auch ward darin gesagt, daß Friedrich "jetz ein lyplichen Son hatt Nemlich den Edlen Ludwigen von Beyern".

Von dieser Einwilligungsurkunde fand Kremer [1]) in dem kurpfälzischen Archiv zu Mannheim ein Exemplar auf Pergament in das Reine geschrieben, aber ohne Unterschrift und Siegel, obgleich am Schluß der Besiegelung und Unterschrift Philipps erwähnt wird, so wie daß drei Zeugen, die Bischöfe

---

1) Man s. dessen Geschichte ꝛc., S. 536.

von Worms und Speier und der kurfürstliche Hofmeister Plicker Landschaden, jeder sein Insiegel daran zu hängen von ihm seyen gebeten worden. Aus solchem Mangel von Unterschrift und Siegeln an dem vor seinen Augen liegenden Exemplar, schließt Kremer, daß diese Einwilligungs- und Bestätigungsurkunde von Philipp nicht sey vollzogen worden; gleichwohl hat er dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach in sein Urkundenbuch (S. 506—513) aufgenommen [1]).

Allein die Kremerische Schlußfolge beruht auf der unerwiesenen Voraussetzung, daß auch kein anderes Exemplar vorhanden sey oder gewesen sey, bei welchem Unterschrift und Siegel nicht mangeln. Daß aber ein solches, und zwar ein Original, im Jahr 1727 in dem Kurpfälzischen Archiv vorhanden gewesen sey, ist gewiß; denn es ward damals aus diesem Archiv dem Fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim eine nach dem darin „verwahrten Original“ gefertigte, mit dem Kurpfälzischen ArchivSiegel und der Unterschrift des Kurfürstlichen Archivars Ludovici beglaubigte Abschrift mitgetheilt, die noch jetzt in dem Archiv der Rosenberger Linie zu Wertheim aufbewahrt wird. Das ArchivalVidimus, welches das Daseyn eines Originals der in Rede stehenden Einwilligungsurkunde ausser Zweifel setzt, lautet wie folgt:

„Daß vorstehende Abschrifft mit ihrem im Churfürst-
„lichen Archiv verwahrten Original collationirt und
„dieselbe von Worth zu Worth gleichlautend befunden,
„wird hiemit krafft angetruckten Regierungs-Canzley-
„Insiegel attestirt. Mannheim den 28. Jan. 1727“.

(L. S.) „L. D. Ludovici, Archivarius“.

---

1) Sie steht auch in den Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Deductionen von 1731 und 1803, und in der „Widerlegung“ ꝛc. von 1831, S. 97 ff.

Auch erwähnt Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz einer Nichtvollziehung dieser Urkunde nicht, als er dem Herzog zu Pfalz-Sulzbach in einem Schreiben vom 21. Mai 1733 meldete, es sey jene „Willigung Pfalzgraffen Philipp", wovon er, als von einer beweiskräftigen Urkunde, zugleich eine Abschrift seinem Schreiben beifügte, in dem kurpfälzischen Archiv vorhanden [1]).

Vielleicht war das unvollzogene pergamentene Exemplar, welches Kremer vor sich hatte, eine Doublette, die in der Canzlei vorsorglich oder aus Versehen war geschrieben worden. In der kurpfälzischen Canzlei verzögerte sich in jener Zeit die Ausfertigung und Vollziehung der Urkunden oft lang nach getroffener Abrede oder Uebereinkunft. In dem compromißgerichtlichen pfälzischen Beweis-Zeugenrotul, der 1511 zu Speier aufgenommen ward und in den damaligen beglaubigten JudicialActen (§. 44, S. 175) sich befindet, lautet, das erste Fragstück zu Art. 147 wie folgt: „Ob sich nicht vielmal in der pfalzgräflichen Canzlei begab, daß ein Sach abgeredt und betheidingt ward, und die Brief aufzurichten, lang verzogen"? Darauf antworteten die kurpfälzischen Beweiszeugen wie folgt. Der kurfürstliche Secretär Culman: „es geschehe zu dickenmal". Der Althofmeister Johann von Morßheim und Jacob von Fleckenstein: „Ja". Die Ritter Hanns Landschad und Hanns von Sickingen: „Es möge seyn".

Endlich wird auch das Daseyn eines vollzogenen Exemplars oder Originals von Philipps Einwilligungsurkunde bestätigt durch eine spätere zweite Verschreibung Philipps, worin er einen in jener früheren enthaltenen Irrthum verbessert.

---

1) Dieses Schreiben des Kurfürsten steht in der „Widerlegung" ꝛc., S. 162.

Bloß in dieser Absicht, und damit der Irrthum nicht zu Ludwigs Nachtheil mißbraucht werde, erklärte er in einer eigenen Urkunde, datirt Amberg vom Montag nach dem Sonntag Cantate (14. Mai) 1476, es sey in seiner Einwilligungsurkunde (vom 22. Jänner desselben Jahres) irrthümlich vorausgesetzt worden, Kurpfalz besitze Otzberg und Umstatt noch pfandweise, da es doch vorlängst dieselben durch Erbkauf eigenthümlich an sich gebracht habe, mithin sey eine Einlösung derselben nicht zu besorgen; es solle deßwegen jener Irrthum Friedrichs Sohn Ludwig an den in der genannten Einwilligungsurkunde ihm eingeräumten Rechten nicht nachtheilig seyn. Eine Abschrift dieser spätern Urkunde, vidimirt von dem kurfürstlichen Archivar Ludovici zu Mannheim am 8. Juni 1726, ward einst aus dem kurpfälzischen Archiv dem fürstlichen Hause Löwenstein, Rosenberger Linie, mitgetheilt, in dessen Archiv dieselbe noch jetzt aufbewahrt wird.

Als Kurfürst Friedrich, kurz vor seinem Ableben, seinem Sohn Ludwig in den demselben zur Versorgung zugetheilten Besitzungen, wie oben gemeldet, huldigen ließ, geschah solches mit ausdrücklicher Einwilligung seines Regierungsnachfolgers, des Herzogs Philipp. Nicht nur ließ dieser dem HuldigungsAct einen zu dem Ende von ihm abgeordneten Commissär beiwohnen, sondern auch zugleich durch denselben die Vassallen, Amtleute, Bürger und Bauern in den genannten Besitzungen von den Ihm, Philipp, schuldigen Pflichten lossprechen. In den Verhandlungen zu Speier vor dem CompromißGericht von 1511, berief sich der persönlich vor dem Gericht auf Montag nach dem Sonntag Oculi 1511 erschienene Graf Ludwig, in seiner Erklärung auf die pfalzgräflichen Artikel (zu Art. 19) darauf, daß „Pfalzgraf Philippsen sein Hofmeister Pleicker Landschad der Zeit von Bayern [1]) herab-

---

1) Aus Amberg, dem damaligen Aufenthaltsort des Pfalzgrafen Philipp.

geschickt alle Lehenleut, Amtleut, Bürger und Bauern derselbigen Flecken, der Pflicht sie Pfalzgraf Philipsen schuldig, ledig gezelt, ihm heissen geloben und ihm also dieselben Flecken von weyl. Pfalzgraf Philipsen helfen einnehmen, daß sey landkundig". Ueber diesen Thatumstand in dem Zeugenverhör (Fragstück 3, zu Art. 106) befragt, antwortete der kurfürstliche Secretär Johann Culman, "er habe davon reden hören, daß es geschehen seyn soll". Der (ebendaselbst) gleichfalls darüber befragte Ritter Hans von Sickingen, wiedersprach weder Herzog Philipps Abordnung seines Hofmeisters Pleicker Landschad zu dem HuldigungsAct, noch dessen Anwesenheit und die von demselben erklärte Pflichtenentlassung bei demselben, "zu Heidelberg in der alten Bogenstuben, da die Lehnleut alle beschrieben worden; was aber", fügt er hinzu, "weiter gehandelt, sey ihm vergessen". Leicht erklärbar ist dieses Vergessen durch die Länge der Zeit, von fünf und dreissig Jahren, die seit dem abgelaufen war. Bestätigt wird der Umstand sich finden in dem HuldigungsProtocoll, aus welchem Kremer in dem ihm zu Gebot gestandenen kurpfälzischen Archiv seine bestimmte Meldung von der geschehenen Huldigung ohne Zweifel geschöpft hat.

§. 60.

Aller Wahrscheinlichkeit nach auch in dem öffentlich noch nicht bekannt gewordenen Testament von 1476; wenn nicht auch in einem Testament von 1474.

Gleiche und noch andere Bestimmungen, die Versorgung von Friedrichs Söhnen und ihrer Mutter betreffend, enthält, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch dessen Testament oder Testamentnachtrag von 1476. Allein diese letztwillige Verordnung des Kurfürsten ist bis jetzt weder öffentlich bekannt gemacht, noch aus dem kurpfälzischen (jetzt münchener) Archiv dem Fürstlichen Hause Löwenstein-Wertheim mitgetheilt worden;

Kremer verschweigt sogar ihr Daseyn. Doch ist ihr Daseyn auſſer Zweifel. In einem Schreiben des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern an den Herrn Erbprinzen Constantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, datirt München den 15. December 1830, wird gemeldet: „daß ein angebliches Testament des Churfürsten Friedrich von 1474, auf dessen Herausgabe angetragen wird, in dem Königlichen Reichsarchive gar nicht existire, sondern nur ein Nachtrag von 1476, welcher mit dem Testamente von 1467 verbunden". Dieser Nachtrag soll mit dem durch Friedrichs MajestätSiegel bekräftigten Testament von 1467 mittelst eines Pergamentstreifens verbunden seyn; eine Verbindung, welche den Zweck gehabt haben mag, beide Urkunden als Correlate beisammen zu erhalten.

In einer „Summarischen Deduction" ꝛc. aus dem ersten Viertheil (wie es scheint) des siebenzehnten Jahrhunderts, welche in dem Fürstlich-Löwensteinischen Archiv aufbewahrt wird, ist gemeldet: es habe Kurfürst Friedrich seinem von Herzog Philipp genehmigten Testament (von 1476) die Clausel eingerückt, „daß und wann seinem Sohn, oder seinen Leibß-Erben an den vbergebenen Ämbtern von der Pfaltz Zwang oder eintrag gethan werden, vnd vf erfordern, für etzlichen Fürsten innerhalb drey Monaten nicht recht widerfahren wolt, daß alsdann etzlich andere Schloß, Stätt, Lande vnd leüt herrn Ludwigen vnd seinen Erben zu Vberwett verfallen sein sollen"; eine Bestimmung, welche, nach der von Herzog Philipp erklärten Einwilligung, eine ConventionalStrafe festsetzt.

Auch mußten, wie in der genannten Deduction gemeldet wird, nach Vorschrift des erwähnten Testamentes, die darin für den Sohn Ludwig ernannten Vormünder „einen leiblichen Eyd schwören, des nahmhaften inhalts, daß sie so lang

sie Vormunder seyn würden ihrem Pupillo getrew vnd hold seyn, deselben schaden warnen, frommen vnd bestes werben, seine Sachen getreülich handelen, vnd ihm, ihrer besten Verständnuß nach, zu ehre vnd nutz rahten wolten, wie sich daß zu ieder Zeit begeben mag und noch würde".

In dem (§§. 44 u. 59) schon gedachten compromißgerichtlichen Zeugenrotul, aufgenommen im Jahr 1511 zu Speier, in der Rechtsache zwischen dem Kurfürsten Ludwig V. und dessen Bruder dem Pfalzgrafen Friedrich am einen, dem Grafen Ludwig zu Löwenstein am andern Theil, ward von Pfälzischer Seite in den Beweisartikeln 104 und 105 als Wahrheit angegeben: "daß Pfalzgraf Friedrich ein Testament unter seinem Majestätsiegel uffgericht und ausgegangen, bekräftigt und bestätigt habe, mit Wissen und Zulassen Pfalzgraf Philippsen, der daßelb auch zu halten und zu vollziehen, ein Principal, Schirmherr, Ausrichter und Seelwärter geordnet und gemacht worden"; ferner, "daß Pfalzgraf Friedrich seine Söhne Friedrichen und Ludwigen, und derselbigen Mutter in solchem seinem Testament Pfalzgraf Philippsen zu Versehung und zu scheuern befohlen hab". Der zweite Pfälzische Beweiszeuge, Secretär Johann Culman, antwortete: "er habe einen Brief eines letzten Willens Pfalzgraf Friedrichs seligen gesehen".

Hierauf erklärte, in dem dritten Fragstück zu Art. 104 Graf Ludwig von Löwenstein: "dieweil dieser Artikel Meldung thut vom Testament, begehrt Graf Ludwig, den Widertheil zu compelliren ad exhibendum". Es findet sich aber in jenen Acten nicht, daß die Exhibition des Testamentes damals erfolgt sey, obgleich dieselbe jure sive proprietatis sive communionis war begehrt worden. Indeß acceptirte Graf Ludwig in seiner Erklärung auf die Pfälzischen Beweisartikel, zu den Art. 104 und 105, was von Pfälzischer Seite als geschichtliche Wahrheit war aufgestellt worden.

In dem ersten Fragstück zu Art. 104 verlangte Graf Ludwig, den zweiten Zeugen zu fragen: „ob das Testament nit auch enthalt, so Graf Ludwigen oder seinen Erben Bezwang oder Inntrag in die Gab der Flecken Weinsberg, Neustadt, Meckmühl, Otzbergs, Umstadts, Herings, von der Pfalz geschehen und ihm nit Rechts vor etlichen Fürsten in einem Viertheil Jahrs widerfahren mocht, daß alsdann etlich ander Schloß, Städt, Lant und Leut, Graf Ludwigen und seinen Erben in Ueber-Wett verfallen seyn sollten“? Der Zeuge antwortete hierauf mit Nichtwissen.

Aus denselben JudicialActen aus den Jahren 1511 und 1512, worin der genannte Zeugenrotul sich befindet, erhellet, daß Graf Ludwig etlichen Räthen des Kurfürsten Philipp unter Anderem erklärt habe: er sey eines frommen Pfalzgrafen unverziehener Sohn, habe er auch auf etliche, vermöge des väterlichen Testamentes ihm gebührende Aemter verzichtet, so habe er dagegen Manches noch nicht gefordert, was er mit Recht in Anspruch nehmen könne.

Ungewiß ist, ob nicht auch aus dem Jahr 1474 ein Testament des Kurfürsten Friedrich existire oder existirt habe. Die in dem oben erwähnten münchener MinisterialSchreiben vom 15. December 1830 enthaltene Versicherung, daß ein solches „in dem Königlichen Reichsarchiv gar nicht existire,“ schliesst nicht aus, das ein Testament von 1474 in dem vormaligen kurpfälzischen Archiv oder anderswo existirt habe, und vielleicht irgendwo noch existire.

Vor mehr als hundert Jahren meldete der pfalzzweibrückische Professor Ge. Chr. Joannis, in einer Anmerkung zu (Johann Friedrich Reiger's) Ausgelöschte Churpfalz-Simmerische Stamm-Linie: es habe Kurfürst Friedrich, „als sein älterer Sohn, Friedrich, Anno 1474 dies Zeitliche gesegnet, in seinem eben dies Jahr solenniter errichteten Testament solche (die früher beiden Söhnen gemeinschaftlich

bestimmten Herrschaften ꝛc.), sammt und sonders, dem noch lebenden Sohn, Ludwig benahmst, zugetheilet, und demselben Pleicard Landschaden, damaligen Großhofmeistern, Simon von Basthofen, Fauten (Vogt) zu Heidelberg, Dietern von Handschuchsheim, und den Protonotarium Alexander Bellendorffer, zu Vormündern gesetzet" [1]). Die Bestimmtheit und Umständlichkeit dieser Meldung leitet auf die Muthmassung, daß dieselbe aus einer genaueren Kenntniß von dem Inhalt der angegebenen Urkunde von 1474 hervorgegangen sey. Auch ist wahrscheinlich, daß Kurfürst Friedrich — der in seinem Testament von 1467 vorausgesetzt hatte, daß sein älterer Sohn Friedrich ihn überleben werde — nachdem derselbe am 16. October 1474 gestorben war, nicht bis in das Jahr 1476, sein Todesjahr, werde verschoben haben, die durch diesen Todesfall nöthig oder nützlich gewordenen letztwilligen Anordnungen zu machen.

§. 61.

Gleich nach Friedrichs Tod entzieht Kurfürst Philipp dem unmündigen Ludwig die vom Vater in der Verordnung von 1476 ihm bestimmten Besitzungen, und läßt dessen Vormünder, auch mehrmal (1476, 1477, 1482, 1507) ihn selbst, darauf verzichten.

Kaum hatte der Tod den Kurfürsten Friedrich von der Regierung abgerufen, so war sein Nachfolger, Kurfürst Philipp, eilend beflissen, seinem Sohn die Schlösser, Städte, Flecken und Aemter zu entziehen, welche der Vater ihm in der Verordnung vom Jänner 1476, und wahrscheinlich auch in dem später ausgefertigten, in dem münchener

---

1) Joannis Anmerkung zu der angef. Reigerischen Schrift, in der dritten Ausgabe (Frankf. 1735. 8., die erste Ausgabe erschien 1693 in 12., die zweite 1732 in 8.,) S. 16. Die Stelle steht auch bei J. G. Estor, auserlesene kleine Schriften, Stück 3, S. 664.

Reichsarchiv noch jetzt aufbewahrten Testament oder Testamentnachtrag, gleichfalls aus dem Jahr 1476, erbeigenthümlich zugetheilt hatte, und worin er demselben, noch kurz vor seinem Tod, sogar die Unterthanen, Vassallen und Amtleute, und zwar mit Einwilligung des Herzogs Philipp, in der Absicht hatte huldigen lassen, daß sie denselben nach seinem Hinscheiden sofort für ihren Herrn erkennen sollten (§. 59 und 60). Der neue Kurfürst achtete nicht das feierliche Versprechen, welches Er, in der gemeinschaftlich mit seinem AdoptivVater, Oheim und Regierungsvorfahr ausgefertigten Urkunde von 1473 bei seinen „truwen, wirden, eiden und eren" gegeben hatte, die von dem Kurfürsten Friedrich seinem Sohn Ludwig damals und forthin bestimmte Versorgung „in allen Iren puncten Artickeln und inhalt zu hanthaben" (§ 58). Und eben so wenig seine in der Urkunde vom 22. Jänner 1476 für denselben Zweck ertheilte Einwilligung zu der weiteren Versorgung (59).

Philipp begann damit, daß er sogleich („von Stund an") nach Friedrichs Tod den Sohn und dessen Mutter einkerkern ließ (§§. 53 ff.). Das Gewaltmittel wirkte. Vierzehn Tage später, am 28. December 1476, „uff samßtag der onschuldigenn Kindlein", mußten Ludwig's vier Vormünder, von welchen der eine als Hofmeister, der andere als Vogt zu Heidelberg in des Kurfürsten Diensten stand, der dritte sein Vassall war, sich dazu bequemen, für ihren Pflegbefohlenen auf alle oben erwähnten Besitzungen zu verzichten, unvereinbar mit dem oben (§. 60) wörtlich gemelderten Inhalt des Eides, welchen sie nach Vorschrift des Testamentes Friedrichs des Siegreichen zu leisten hatten. Es geschah „mit Rat gutem wissenn und willen" von Ludwigs Mutter, welche Verzichturkunde mit ihrer „hantgeschrifft" unterschreiben, und an dieselbe ihr „eygen Ingesigel" hängen mußte.

Der Gesammtinhalt der denkwürdigen Urkunde[1]), worin es geschah, gibt deutlich zu erkennen, daß die Vormünder und Ludwigs Mutter zu Abwendung grössern Unheils sich genöthigt erachteten, in Philipps eisernen Willen sich zu fügen und den unmündigen Ludwig sammt dem Seinigen („vnnd das sie") ihm auf Gnade und Ungnade zu übergeben. Sie entschuldigten sich damit, daß sie und Ludwig unvermögend seyen, sich gegen den Willen ihres Kurfürsten bei „solchen Schlössern und Städten und deren Angehörigen zu schützen oder schirmen", und daß, wollten sie nicht verzichten, daraus „für Ludwig grosser unrat und schade" zu besorgen sey. Zugleich fügten sie für Ludwig den Rath hinzu daß Er, „so er zu seinen vogtbaren tagen kommen wirtt, solichs nach aller notturfft verschryb, versorge und bestette" (bestätige).

Gegen solche grosse Opfer erhielt Ludwig — so melden seine Vormünder in derselben Urkunde — von dem Kurfürsten in allgemeinen Ausdrücken schriftliche Versicherung, daß Er denselben gnädiglich in seinen Schutz und Schirm nehme, daß er ihn bis er zu seinen mündigen vogtbaren Jahren komme, erziehen, daß er ihn nach Nothdurft ziemlich versehen, das Beste thun, und ihm ein gnädiger Herr seyn wolle, seinem seligen Vater zu Ehren.

Ueber dieses Gegenversprechen, welches dem guten Willen des Kurfürsten eben so kleinen als grossen Spielraum ließ, und dessen Erfüllung ihm auf keine Weise lästig seyn konnte, übergab derselbe „dem benanten Ludwigen", dem Unmündigen, nicht auch dessen Vormündern, „sunderlichen brieff", dessen auch Ludwig in seiner (unten näher bezeichneten) Urkunde vom 13. Jänner 1477 erwähnt, gleichwie Kurfürst

---

1) Sie ist zu lesen bei Kremer, Urkundenbuch, S. 513, und in der angef. „Widerlegung", ꝛc., S. 107.

Philipp selbst in seiner (unten näher angezeigten) Urkunde von demselben 13. Jänner 1477. Diese kurfürstliche Separat-Urkunde, auf solche Weise in der Vormünder Verzichturkunde erwähnt, ist bis jetzt zu öffentlicher Kunde nicht gelangt, auch ist sie nicht in dem Besitz von Ludwigs Nachkommen; vielleicht hat dieselbe später, nebst andern Urkunden (§. 54), von Ludwig oder seiner Mutter zurückgegeben werden müssen.

Bei Ausfertigung der Handfeste über den für Ludwigs Interesse höchst nachtheiligen Verzicht, gebrauchten — vielleicht nach kurfürstlicher Weisung — die Vormünder die Vorsicht, dieselbe von den Bischöfen von Worms und Speier besiegeln, und überdem nicht nur von Clara unterschreiben und besiegeln, sondern auch von dem unmündigen Ludwig eigenhändig unterschreiben zu lassen, von beiden mit dem Bekenntniß, „daß solichs alles, wie obgeschrieben stet, mit mynen (Clara's und Ludwigs) wissen und willen beredt und beschlossen ist".

Vierzehn Tage später, ebenmäsig ehe er noch das Jahr der Mündigkeit erreicht hatte, bestätigte Ludwig abermal den von seinen Vormündern geleisteten Verzicht, in einer Urkunde vom 13. Jänner 1477 [1]). Zum drittenmal bestätigte derselbe, 19 Jahre 8 Monate alt, den Verzicht seiner Vormünder, in einer Urkunde vom 6. Februar 1482 [2]). Nach erlangter Volljährigkeit, lang nachher, in einer Urkunde vom 5. Februar 1507, bestätigte er denselben zum viertenmal; doch dießmal ausdrücklich nur zu Gunsten des Kurfürsten Philipps und dessen (im Jahr 1559 erloschener) „männlicher erben in abstygender Linien", wie unten (§. 69.) näher gemeldet wird.

---

1) Bei Kremer, Urkundenbuch, S. 520, und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 111.

2) Bei Kremer, Urkundenbuch, S. 522.

§. 62.

Dagegen gibt er ihm, aus eigenem Willen, eine Versorgung mit vom Vater schon ihm gegebenem oder zugedachtem Besitzthum, und mit der Herrschaft Scharfeneck, 1477.

Es ist schon erwähnt, daß Ludwigs Vormünder in ihrer Verzichturkunde vom 28. December 1476 eines nur in allgemeinen Ausdrücken gegebenen Gegenversprechens des Kurfürsten Philipps gedenken; einer Abtretung der Herrschaft Scharfeneck insbesondere, als einer versprochenen Gegenleistung, gedenken sie nicht. Dennoch verlieh Philipp dem unmündigen Ludwig die Herrschaft Scharfeneck, und von ihr titulirten die Vormünder ihren Pflegbefohlenen schon im Eingang der genannten Urkunde, und titulirt er selbst sich am Fuß derselben, „Ludwig von Beyern, Herr zu Scharfeneck".

Gerade nämlich an demselben Tag, in einer eigenen davon datirten Urkunde [1]), bestimmte Kurfürst Philipp, als thue er es lediglich aus eigenem guten und freien Willen, dem „Ludwigen von Beyern, Herrn zu Scharpffeneck", den „sein lieber Vetter und Vatter Her Friderich Pfalzgraue by rine, hinder Ime seines gebluts verlassen" habe, nachstehende Versorgung: 1) vierzehn tausend Gulden Capital — es sind dieselben, welche schon Ludwigs Vater in der Urkunde von 1473 als Versorgung ausgesetzt, die er bereits verzinsbar angelegt hatte, die aber von ihm oder seinem Regierungsnachfolger mit viertausend Gulden vermehrt werden sollten (§. 58) welches nicht geschah; 2) die dem verewigten Kurfürsten Friedrich von dem Landgrafen Hesso von Leiningen und von den Rittern Adam Kemerer und Wilhelm von Flatt heimgefallenen Burg- und anderen Lehen, zu Alzei,

---

1) Bei Kremer, Urkundenbuch, S. 516.

Oppenheim und Starkenburg, und das Dorf Aspach — welche gleichfalls Ludwigs Vater schon, im Jahr 1470, seinen beiden Söhnen zur Versorgung angewiesen, auch über Aspach schon Belehnung gegeben hatte (§. 58); 3) Schloß und Herrschaft Scharfeneck im Wasgau, bei Landau, — welche schon Kurfürst Friedrich, in der Urkunde vom 24. Jänner 1472, zu Versorgung seiner Gemahlin und Kinder sich vorbehalten hatte (§. 23). Ueberdieß gab Philipp Zusage, seinem Vetter und Vater (Friedrich dem Siegreichen) zu Ehren, Ludwigen von Beyern, Herrn zu Scharpffeneck, der dessen Geblüts und Sohn sey, „nach ziemlicher Gebühr" an seinem Hof halten, oder, so fern es besser, mit Rath der Vormünder, an einem andern Ort „versehen, und auf das Beste unterweisen lassen" zu wollen.

Es leuchtet ein, daß Kurfürst Philipp in diesen Gaben eigene Freigebigkeit und Großmuth gegen Ludwig keineswegs bethätigte, obgleich Ludwigs Vormünder, in der Verzichturkunde von 1476, in dem Benehmen gegen Ludwig des Kurfürsten „Gnade und angebohrne Tugend" zu erkennen vorgeben. Nichts verlieh er, was nicht schon Ludwigs Vater dem Sohn gegeben oder bestimmt hatte; er nahm diesem sogar, was der Vater ihm schon gegeben und worin er schon, und zwar mit seiner, des Herzogs Philipps, Einwilligung (§. 59), die Unterthanen und Amtleute dem Sohn hatte huldigen lassen, die Schlösser, Städte und Aemter Weinsberg, Neustadt am Kocher, Meckmühl, Otzberg, Herings und Umstadt; er verweigerte das Geldkapital von 4000 Gulden, welches den vom Vater schon hypothekarisch angelegten 14,000 Gulden dessen Regierungsnachfolger beifügen sollte.

Nach diesem Vorgang genehmigte Ludwig, in einer eigenen Urkunde datirt vom 13. Jänner 1477 [1]), nicht nur

---

1) Bei Kremer, S. 522, und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 111.

abermal den von seinen Vormündern für ihn geleisteten Verzicht, sondern er erklärte auch die oben genannten Schlösser, Städte und Aemter dem Kurfürsten Philipp „wieder zu übergeben und zurückzustellen", er sagte die darin befindlichen Unterthanen und Amtleute der ihm geleisteten „Huldung, glubde, eyde und pflicht gantz qwyt, ledig und los".

Unverweilt schritt Kurfürst Philipp zur Uebergabe der Herrschaft Scharfeneck an Ludwig. In einer vom 28. December 1476 datirten Urkunde [1]), gab er „Ludwigen von Beyern, Hern zu Scharpffeneck", die Herrschaft Scharfeneck mit „aller Herrlichkeit, Nutzung und Zugehorde, geistlicher und weltlicher Lehenschaft und Gerechtigkeit, nichts ausgenommen, zu Mannlehen"; und ob, ward hinzugefügt, „Ludwig on elich Lybs erben abgen würde, soll doch vns vnd vnsern erben behalten sin, der widderfalle nach inhalt der ordnung vnser lieber Vetter und Vatter Pfalzgraue Friderichs seliger gedechtnis daruber begriffen vnd versiegelt hatt" (nämlich in den Jahren 1472 und 1476, oben §§. 23 und 59). Und in einer zweiten Urkunde vom 14. Jänner 1477 [2]) gab er den Vasallen der Herrschaft Scharfeneck feierliche Erklärung: Er habe „die Herrschaft und Sloß Scharfeneck mit der Mannschaft und aller Zugehorde geben Unseren lieben getruwen Ludwigen von Beyern, Herrn zu Scharfeneck und desselben Ludwigs Mannlehnserben, das sie solichs von Uns und unsern Erben und Unserm Fürstenthum der Pfalzgraveschaft by Rine, die Kurfürsten sint, zu Mannlehen empfahen, haben und tragen

---

1) Es ist die hier oben schon erwähnte Urkunde, bei Kremer, Urkundenbuch, S. 516.

2) In der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 113; nicht auch bei Kremer. Das Original dieser Urkunde befindet sich noch jetzt zu Wertheim, in dem Archiv der Freudenberger Linie des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim.

sollen, nach lut der Brief darüber" [1]). Dieses den pfalzgräflichen "Lehnmannen von der Herrschaft Scharfeneck" verkündigend, entließ Philipp dieselben ihrer Pflichten gegen ihn und die Pfalz, und wies sie an, ihre Lehen nunmehr von Ludwig und dessen MannlehnErben zu empfangen und zu tragen.

§. 63.

Werth, Geschichte und Rechtszustand der Herrschaft Scharfeneck, in der Zeit des Teutschen Reichs.

Scharfeneck war wohl ein achtbares, doch geringes Besitzthum; als Ersatz für die dem Edlen Ludwig von Beyern entzogenen Schlösser, Städte und Aemter, und für das ihm nicht gewährte Capital von 4000 Gulden, konnte es nicht gelten. Es bestand aus dem nun schon längst zerstörten Schloß dieses Namens, aus einem Hofe zu Landau, etlichen Weilern und einem halben Dorfe, der Flächenraum betrug keine Quadratmeile. Der jährliche reine Ertrag, den es dem Besitzer gewährte, mochte zur Zeit, wo es von Frankreich in Besitz genommen ward, sich kaum auf 7000 Gulden belaufen [2]).

---

1) Gemeint ist hiemit ohne Zweifel die im nächstvorhergehenden §. genannte kurfürstliche SeparatUrkunde (die "sunderlichen brieff") deren, wie schon erwähnt, auch Ludwigs Vormünder in der Urkunde vom 28. December 1476, und Ludwig in seiner Urknnde vom 13. Jänner 1477 gedenken.

2) Viel zu hoch ward bei der Reichsdeputation zu Regensburg im Jahr 1802 Scharfeneck angegeben zu $1^1/_4$ Quadratmeilen, 3000 Einwohnern und 15100 Gulden. Auch waren darunter die Seelenzahl und Einkünfte der von dem Hause Löwenstein später durch Kauf erworbenen und dem Amte Scharfeneck einverleibten freien AllodialHerrschaft Ramberg begriffen. A. C. Gaspari, der DeputationsReceß, Th. II, S. 123 f. und die am Schluß beigefügte Vergleichungstafel. Protokoll der ausserordentl. Reichsdeputation zu Regensburg; Beilagen, Bd. II, Num. 107, S. 30.

Ueber das Verhältniß des heutigen Geldwerthes zu demjenigen des 15. Jahrhunderts vgl. oben §. 58. S. 217. N. 1.

In den JudicialCompromißverhandlungen zu Speier 1511 (§. 70) schätzte Graf Ludwig den Werth von Scharfeneck auf 4000 Gulden und den Werth der ihm entrissenen Gegenstände auf 100,000 [1]).

Als Kurfürst Philipp die Herrschaft Scharfeneck dem Sohn des Kurfürsten zu seiner Versorgung übergab, bildete dieselbe, nach Vorschrift der Hausgesetze (§. 2 und 3), einen Bestandtheil des Wittelsbacher HausFideicommisses. Ausser der Familie durfte sie also nicht veräussert, wohl aber konnte sie einem Mitglied des Hauses und seinen Nachkommen zum Besitz und Genuß überlassen werden. An das Haus Pfalz war sie durch verschiedene Rechtstitel gekommen, theils durch Kauf, theils durch Lehnheimfall.

Grafen von Scharfeneck nennt die Geschichte schon in dem eilften und zwölften Jahrhundert. Ein Graf Heinrich dieses Namens war Bischof von Speier von 1067 bis 1070 [2]), und Graf Conrad von Scharfeneck war Bischof zu Metz von 1199 bis 1202 [3]). Ob diese Grafen von unserem Scharfeneck sich titulirten, mag dahin gestellt seyn; auch anderswo, z. B. in Franken und Niederöstreich, gab es Schlösser dieses Namens, und bei Scharfeneck im Wasgau findet man wenigstens in Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts nur Herren von Scharfeneck [4]).

---

1) Ludwigs Antwort auf die kurpfälzischen Beweisartikel, zu Art. 107 und 108, in der angef. „Widerlegung“ ꝛc., S. 152.

2) Imhof, notitia S. R. J. procerum, lib. III. c. 7. §. 6. p. 134.

3) Lehmann, Chronica der Stadt Speyer, Cap. 69, S. 498 (Ausg. v. 1698).

4) Kremer, Geschichte ꝛc., S. 538 f., Note 5.

Noch in Urkunden des 15. Jahrhunderts erscheinen „Herren“ (nach damaligem CanzleiStyl, Dynasten) von Scharfeneck, z. B. 1403 Hermann Herr zu Scharfeneck [1]), und in dem kaiserlichen GrafenDiplom von 1494 für den Grafen Ludwig von Löwenstein (§. 51) die „weilandt“ (ausgestorbenen) „Herren von Scharfeneck“. Aber die Herren von Scharfeneck waren nicht ausschliessend im Besitz der Herrschaft ihres Namens. Diese war im 14. bis 16. Jahrhundert eine Ganerbschaft oder Condominat etlicher Familien. Unter diesen überließ 1339 Johann von Kirweiler seinen Antheil kaufweise dem Pfalzgrafen Rudolph II., und Johann von Scharfeneck, welcher im Jahr 1370 als Truchseß der Pfalz vorkommt, trug 1363 alle seine Besitzungen dem Pfalzgrafen Ruprecht I. zu Mannlehn auf [2]). Dagegen findet sich, daß 1375 Kaiser Carl IV., und 1384 Kaiser Wenzel diesen Johann mit der Herrschaft Scharfeneck belehnt haben [3]). Ein anderer Theil dieser Herrschaft gehörte den Herren (Dynasten) von Stralenberg. Als im Jahr 1408 Johann Herr von Stralenberg mit Tod abging, fiel all sein Recht der Pfalz heim [4]).

Ein nach Verhältniß ansehnlicher Lehnhof war mit der Herrschaft Scharfeneck verbunden; eilf dahin gehörende Vassallen werden genannt in der Urkunde von 1477 [5]), worin Kurfürst Philipp der Aufrichtige sie, „die Lehnmanne sint als

---

1) J. G. Widder, Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rheine, Th. II, S. 289.

2) Widder, a. a. O., u. Th. I, S. 57.

3) Widder, a. a. O., S. 524.

4) Widder, a. a. O., S. 289, u. Bd. III, S. 145.

5) In der angef. „Widerlegung“ ꝛc., S. 113 f.; nicht auch bei Kremer.

von der Herrschaft Scharfeneck", anweiset, für ihren rechten Lehnherrn nunmehr Ludwig von Beyern zu erkennen, dem und dessen MannlehnErben er "die Herrschaft und Schloß Scharfeneck mit der Mannschaft und aller Zugehörde geben habe".

Die Herrschaft Scharfeneck war reichsunmittelbar, aber weder zu Reichsstandschaft [1]), noch zu Kreisstandschaft berechtigte sie den Besitzer; auch war sie in keinem der Reichsanschläge (Matrikeln) angesetzt, die seit 1422 auf Reichstagen errichtet wurden. Dagegen kam sie während des Löwensteinischen Besitzes in Verbindung mit der unmittelbaren Reichsritterschaft. Noch in den letzten Lebensjahren des Grafen Ludwig von Löwenstein begann der reichsunmittelbare Adel auf beiden Seiten des Rheinstroms sich in einem Ritterverein zusammen zu thun, durch zwei Bündnisse von 1522, wovon das eine die Ritterschaft am Oberrhein zu Landau auf sechs Jahre [2]), das andere jene auf der rechten Seite des Mittelrheins und in der Wetterau [3]) (wahrscheinlich zu Friedberg) auf drei Jahre errichtete. Von da an entwickelte sich nach und nach zu einem beständigen Verein und einem eigenen Ritterkreis mit drei Cantonen, "des heiligen römischen Reichs freie Ritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten", welche durch die Ritterordnung von 1652 ihre völlige, von dem Kaiser 1662 bestätigte Ausbildung erhielt [4]). In diesem reichsritterschaftlichen Verein gehörte die

---

1) Ohne Beweis setzte die Herren von Scharfeneck in seine Liste der "Edlen Herren, welche Reichsstände sind, oder gewesen sind", Gebhardi, genealogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland, Bd. I, S. 313.

2) Lünig, Reichsarchiv, Part. Spec., Contin., Absatz 3, S. 3—6.

3) Mader, reichsritterschaftl. Magazin, Bd. I, S. 454.

4) Klüber, isagoge in elementa juris publici quo utuntur Nobiles immediati, §. 25. sq. 51. et 68.

Herrschaft Scharfeneck zu dem Canton Oberrhein [1]), auch der Ort Gau und Wasgau genannt.

Seit 1477 war die Herrschaft ein Besitzthum des Hauses Löwenstein, bis dieselbe im Jahr 1792 ihm durch französische Waffengewalt entrissen, und 1801 durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetreten ward. Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, §. 14, gab dem Hause Löwenstein dafür TerritorialEntschädigung.

§. 64.

Kurfürst Philipp gibt dem „Edlen Ludwig von Bayern“ weitere Versorgung, mit der Grafschaft Löwenstein, und erkennt ihn für einen „Ehelichen Sohn“ Friedrichs des Siegreichen, 1488. Hierauf vermählt sich Ludwig mit einer Gräfin von Montfort, und werden beide die Stammeltern des Gräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses Löwenstein. Bald nachher nimmt Philipp ungefähr den dritten Theil der Grafschaft Löwenstein eigenmächtig zurück.

Einziger Sohn eines ruhmvoll regierenden Kurfürsten und Pfalzgrafen, eines thatreichen immer sieghaften Helden, er selbst von einnehmender Gesichtbildung und Gestalt, empfohlen durch gute Sitten, Charakter und Geistesbildung, in ritterlichen Künsten wohlgeübt, auf Turnieren nach dem Bericht des Reichsherolds sich auszeichnend [2]) und von Andern

---

1) Büsching, Erdbeschreibung, Th. III, B. 3 (6. Ausg.) S. 652, auch Th. X (Schaffhausen 1768), S. 2666 f., nebst Th. VII, S. 1052. Norrmann, Handbuch der Länder-, Völker- und Staatenkunde, Bd. I, Abth. 5, S. 3135. Gaspari, a. a. O., Th. II, S. 142; wo jedoch unrichtig gemeldet wird, Scharfeneck sey von Löwenstein „gemeinschaftlich mit den Grafen von Sickingen“ besessen worden.

2) Auf dem Turnier zu Heidelberg 1481. Man sehe unten §. 75, in einer Note.

ausgezeichnet [1]), konnte Ludwig, nunmehr vorgerückt in das fünf- und zwanzigste Lebensjahr, gerechten Anspruch machen auf die Hand einer auserlesenen Tochter vom Herren- oder hohen Adelstande.

Doch, um standesgemäß mit Familie leben zu können, bedurfte er einer reichlicheren und ansehnlicheren Ausstattung als jene mit der nichtreichsständischen Herrschaft Scharfeneck und etlichen unbedeutenden Burglehen, welche der ihm von dem Vater urkundlich bestimmten, aber von Kurfürst Philipp entzogenen Territorial- und übrigen Versorgung weit nicht gleich kam. Hatte doch vor sieben und dreissig Jahren schon, des Vaters Großmuth dessen eigene durch Erbrecht wohlerworbene Landesportion, das mütterliche Erbe sogar, dem Kurfürstenthum hingegeben, hatte doch seitdem dessen thatkräftiger Geist und starker Arm Kurpfalz sehr bedeutend vergrössert und verbessert (§. 17 und 18), und der Sohn sollte darben!

Elisabeth von Montfort, ehrsam und tugendhaft im Liebreiz der Jugend, aus einem der ältesten und angesehensten reichsständisch-gräflichen Häuser, zog Ludwigs Augen auf sich, die Zuneigung war gegenseitig, und zu dem ehelichen Bunde der Herzen fehlte nur des gräflichen Vaters Wille. Es begreift sich, daß ein so angesehener Herr, wie der reichsständische Graf Haug (Hugo) von Montfort, Stammhaupt der älteren oder Tetnanger Hauptlinie seines Hauses, abstammend aus einem urgräflichen Geschlecht, dessen Stammreihe bis an das zwölfte Jahrhundert urkundlich sich nachweisen läßt, vorher sich vergewissern wollte, von welcher unbestrittenen Her-

1) Bei dem grossen Festmahl auf dem Turnier zu Stuttgart 1484, erhielt Ludwig seinen Platz sogar an dem ersten von drei Tischen, welche ausschliessend für Personen vom Herren- oder hohen Adelstande bestimmt waren. Man sehe eine Note zu §. 75.

kunft und Standeswürde, in welchen Vermögensumständen, der von Person, Geist und Gemüth ausgezeichnet schöne Mann sey, der um die Hand seiner einzigen Tochter warb, und was dieser an Einkommen sowohl während der Ehe, als auch in ihrem Witwenstande gesichert werden wolle und könne.

Zu Erledigung dieses zweiseitigen Anliegens ward, schon vor Errichtung der förmlichen Ehepacten, ein vorbereitender [1]) Vertrag zwischen den drei Betheiligten, dem Kurfürsten Philipp, dem Grafen von Montfort und dem Edlen Ludwig feierlich geschlossen; er ist datirt Worms, Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere (5. März) 1488 [2]).

Dieser Vertrag enthält, unter Anderem, folgende Bestimmungen.

1) Kurfürst Philipp titulirt darin des siegreichen Kurfürsten Friedrichs Sohn, den „Edeln Unsern lieben getreuen Ludwigen, Graffen zu Löwenstein und Herrn zu Scharpfeneck". Zeither hatte Er denselben in Urkunden (1476 und am Palmabend 1487) genannt den „Edeln unsern lieben getrewen Ludwig von Beyern, Herr zu Scharpffeneck". Auch dessen Vormünder hatten ihn, schon in den ersten Wochen nach des Vaters Tod (Urkunde vom 28. December 1476), nur „Ludwig von Beyern, Herrn zu Scharpffeneck" genannt. Noch am 13. Februar 1487 war derselbe in seinem Testament von dem Notar „der Edel vnd wolgeborn Her Ludwig von Beyern, Her zu Scharpffeneck" benannt worden. Und Ludwig selbst hatte sich zeither in Urkunden (1477, 1482 und noch am 13.

---

1) Es ist kein EheContract, wie ihn die Löwensteinischen Deducenten rubriciren. Am Schluß desselben wird festgesetzt, daß „diese Abred soll beeden Theilen unvergreifflich seyn, biß die Heyraths-Brieff uffgericht beschlossen wird".

2) Abgedruckt unten, als Beilage 1.

Februar 1487) anders nicht titulirt, als „Ludwig von Beyern, Herr zu Scharpffeneck".

2) Kurfürst Philipp erkennt diesen Grafen Ludwig von Löwenstein für einen „Ehelichen Sohn" des Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen. Er verspricht sogar, vor seinem Hofgesinde [1]) öffentlich zu verkünden, daß Er demselben, in der Eigenschaft eines solchen ehelichen Sohnes, oder, wie die Worte lauten, „alß einen Ehelichen Sohn .... Hertzog Friedrichs von Beyern .... die Graffschafft Löwenstein geben habe". Hier Philipps eigene Worte in der Urkunde: „Wir wollen ihme auch alß einen Graven von Löwenstein Schreiben und ihne darvor halten und vor unsere Hofgesind offentlich verkündten, daß Wir Grav Ludwigen .... alß einen Ehelichen Sohn Vnsers lieben Vettern Hertzog Friderichs von Bayern seeliger gedächtnuß die Graffschafft Löwenstein geben haben".

Auf den Grund dieser Anerkennung von Seite des damaligen kurpfälzischen Stammhauptes, nahm, fast dritthalb Jahrhunderte später, auch Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz keinen Anstand, den Sohn Friedrichs des Siegreichen für dessen ehelichen Sohn anzuerkennen, und ihn sofort „Pfalzgraf" zu tituliren [2]).

3) Kurfürst Philipp dotirt diesen, von ihm für einen ehelichen Sohn seines Vetters, des Kurfürsten Friedrich, anerkannten Grafen Ludwig und dessen Erben, mit der reichsständischen Grafschaft Löwenstein, welche Kurpfalz, Philipps eigener Vater, Kurfürst Ludwig IV., im Jahr 1441

---

1) So hieß der Hofstaat oder die Gesammtheit der Hofleute. Haltaus, glossar. germ. voc. Hofgesind.

2) In einem Schreiben an den Herzog von Pfalz-Sulzbach, vom 21. Mai 1733, in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 163.

durch Kauf dem Hause Pfalz erworben und dem HausFideicommiß einverleibt hatte. Er überläßt ihm diese Grafschaft mit Landeshoheit, erkennt ihn also für deren Landesherrn, für einen darin regierenden Herrn, der davon „sich ein Graff von Löwenstein schreiben, und das Wappen führen“ solle. Die Worte der Urkunde lauten wie folgt. „So haben Wir aus sondern Gnaden und redlichen Vrsachen aigener Bewegnuß dem Ehegenannten Graffen Ludwigen, und allen seinen Erben die Grafschafft Löwenstein mit allen Herrlichkeiten, Oberkeiten, Regalien, Forsten= Wildt=Pahn, hohen und niederen Gerichten, Fischereyen, Wassern, und nemlich mit aller ihrer Ein= und Zugehördte, nichts außgenommen noch hindangesetzt, gegeben, die auch der gemelt Graff Ludwig, und seine Erben also han, sich der gebrauchen, undt genießen, undt sich ein Graff von Löwenstein schreiben, undt das Wappen führen, und in allweeg damit handtlen (sollen), alß mit dem seinen“.

Er thue dieses, erklärte Kurfürst Philipp „aus sondern Gnaden [1]) und redlichen Vrsachen aigener Bewegnuß“. Doch hatte schon Kurfürst Friedrich, bei seiner Verzichtleistung auf kurpfälzische TerritorialBesitzungen in der Urkunde vom 24. Jänner 1472, „Lewenstein, Burg und Statt, mit dem Zehenden zu Heylpronn“ nebst vielem Anderen zur Territorial=Versorgung seiner „elichen Lybeserben“ sich ausdrücklich vorbehalten (§. 22), und hatte derselbe, in einer Verordnung vom Jänner 1476, den Sohn Ludwig unter Anderem mit Löwenstein nebst dem dazu gehörenden Zehnten zu Heilbronn namentlich ausgestattet (§. 59).

---

1) In der That liefert dieser Vertrag, gleichwie die vor drei Jahren (1485) geschehene Freilassung von Ludwigs Mutter aus der Haft, einen sprechenden Beweis, daß Philipp von seiner harten Gesinnung gegen beide zurückgekommen war.

Durch einen Lehnbrief [1]), datirt Heidelberg den 20. Juli 1488, gab hierauf Kurfürst Philipp dem „Edlen Ludwigen Grafen zu Löwenstein, Herrn zu Scharfeneck“, zu After-Mannlehn die „Grafschaft Lewenstein, mit ihrer Zugehörde, Schild, Helm und Namen, daß Er und seine Erben sich nun hinführo Grafen von Lewenstein schreiben und nennen mögen, darzu das Schloß und Stadt Lewenstein mit den nachgemeldten Dörfern, Weilern, Höfen und Gütern“ u. s. w. „mit ihr aller und jeglicher Oberkeit, Herrlikeit, Nutzung, Zugehörde und Gerechtigkeit“ u. s. w. Auch machte der Kurfürst durch ein Patent [2]), datirt Heidelberg den 5. August 1488, den Beamten und allen übrigen Einwohnern der Grafschaft Löwenstein diese Lehnreichung bekannt, sprach sie der Gelübde und Eide los, womit sie ihm verwandt gewesen, und wies sie an, nunmehr, den Grafen Ludwig für ihren rechten Vogt und Erbherrn zu haben und zu halten, und ihm deßhalb zu huldigen.

Obgleich sowohl in dem Vertrag von 1488 als auch in dem oben gedachten Lehnbrief und in dem Patent, dem Grafen Ludwig die ganze Grafschaft Löwenstein zugesichert war, in dem Lehnbrief sogar mit einem Verzeichniß aller dazu gehörenden Ortschaften, Gütern und Gerechtsamen, auch demselben alle Bestandtheile und Zugehörungen der Grafschaft in Besitz gegeben waren, und obgleich diese ganze Grafschaft kaum dem fünften Theil des von dem Vater zu seiner und seiner Nachkommen Versorgung bestimmten Besitzthums gleich zu schätzen war, so nahm doch Kurfürst Philipp bald nachher, unter aller-

---

1) Das pergamentene Original wird aufbewahrt in dem Fürstlich Löwensteinischen gemeinschaftlichen Hausarchiv.

2) Abschrift davon nach dem Original, vidimirt von dem kurpfälzischen Archivar Ludovici, zu Mannheim am 15. Februar 1727, in dem genannten Hausarchiv.

lei Vorwand, ungefähr den dritten Theil dieses Besitzthums eigenmächtig zurück. Wegen dieser rechtwidrigen Besitzentsetzung führte Graf Ludwig vergebens Beschwerde. Verschiedene schriftliche Reclamationen desselben und die Antwortschreiben des Kurfürsten aus den Jahren 1490 bis 1500, werden noch jetzt in den Fürstlich-Löwensteinischen Archiven aufbewahrt. In einer von diesen Vorstellungen, datirt Dienstag nach dem Sonntag Lätare 1496, worin Ludwig um Wiederverleihung der ihm entzogenen Bestandtheile oder Zugehörungen der Grafschaft Löwenstein oder Ersatz dafür bittet, erinnert er den Kurfürsten Philipp daran, daß sein Vater ihm, als dessen „ehelichen Sohn", eine Versorgung mit vier Städten und Schlössern bestimmt, und daß er dem Kurfürsten sechs tausend Gulden, die derselbe ihm schuldig gewesen, erlassen habe.

Mit Pfalzgräflichem HausFideicommißBesitzthum landesherrlich und reichsständisch ausgestattet und davon betitelt, schritt Graf Ludwig zur Ehe mit „Fräulein Elisabeth Gräfin zu Montfort und Rottenfels", welcher in dem oben genannten Vertrag, ihr Vater Ehesteuer, dagegen der Bräutigam Wiederlage, Morgengabe und Nadelgeld verschrieben, beide auch für Todesfälle das Nöthige geordnet hatten.

§. 65.

Regentengeschichte der Grafschaft Löwenstein.

In der Geschichte der Grafschaft Löwenstein, einer der ältesten in Schwaben, erscheint das jetzige Fürstliche Geschlecht von Löwenstein als das dritte erbherrschaftliche Haus dieses Namens [1]).

---

1) Alle drei gräflichen Geschlechter von Löwenstein sind nicht zu verwechseln mit dem alten bloß rittermäsigen Geschlecht von

Das erste oder ältere [1]) gräfliche Geschlecht von Löwenstein, aus welchem schon im Jahr 1123 Graf Adalbert in einer Urkunde des Kaisers Heinrich V. vorkommt, erlosch im Mannstamm mit dem Grafen Albrecht, welcher zuletzt, im Jahr 1292, in einer Urkunde Domherr zu Wirzburg genannt wird. Noch bei seinem Leben, vermuthlich durch ihn, kam die Grafschaft an das Hochstift Wirzburg.

Dieses verkaufte dieselbe 1281 an den römischen König Rudolph I., welcher den Erwerb in dem Kaufbrief für sich und das Reich ("ipsi et imperio") stipulirte. Rudolph gab im Jahr 1282 dieselbe als Reichslehen seinem Sohn [2]) Albrecht von Schenckenberg, welcher von da an als Stammvater des zweiten oder mittleren gräflichen Geschlechts von Löwenstein erscheint. Die beiden Letzten aus dessen Mannstamm, die Grafen Georg († nach 1464) und Heinrich († 1442 oder 1443) verkauften im Jahr 1441 die Grafschaft nebst Zugehör (dem Zehnten zu Heilbronn, dem Kloster Murhard, Schloß Glichen ꝛc.) nachdem schon verschiedene Bestandtheile

---

Lewenstein, zuweilen auch Löwenstein geschrieben, dessen in einer Reihe von Urkunden von 1246 bis 1473 erwähnt wird. J. G. Widder, Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rheine, Th. IV, S. 489. Und von 1080 (?) bis 1481, in Rürner's Turnierbuch, und in dem Register dazu, in Burgermeister's Manuale equestre.

1) Eph. Jac. Kremer, von den Grafen von Löwenstein, ältern und mittlern Geschlechts; in den Actis academiae Theodoro-Palatinae, Vol. I. p. 347. sqq. (F. J. Metzger's) Kurpfälzischer Geschichtskalender, S. 40.

2) Von dieser Eigenschaft (Sohn) s. man die in der vorhergehenden Note angeführte Abhandlung von Eph. Jac. Kremer, S. 330 — 331, verglichen jedoch mit der von ihm selbst angeführten Urkunde des Königs Adolph vom 23. März 1293, in Joannis Spicileg. tabularum literarumque veterum, p. 389., wo Albrecht genannt wird „Filius . . . . . Rudolphi Romanorum Regis nothus".

derselben nach und nach waren veräussert worden [1]), für 14,000 rheinische Goldgulden und etliche Leibrenten an den Kurfürsten Ludwig IV. von der Pfalz, welcher schon die Hälfte der Grafschaft als Pfandschaft inne hatte, in Folge eines vor sechzig Jahren von Kurpfalz gegebenen, pfandweise darauf versicherten Darlehns [2]).

Nachdem dessen Bruder Kurfürst Friedrich der Siegreiche dieselbe, mit Zustimmung seines Regierungsnachfolgers des Herzogs Philipp, schon im Jänner des Jahres 1476 seinem Sohn

---

1) Im Jahr 1420 verkaufte Graf Johann von Löwenstein dem Pfalzgrafen Ludwig einen Theil von den Gerichten Schein, Bickenbach, Buggenheim, Malch, Nytze, Bedekirch ꝛc. Der Kaufbrief war in dem ehemaligen Kurpfälzischen Archiv.

2) Kaufbrief von 1441, in dem ehemaligen kurpfälzischen Archiv. — Im Jahr 1382 ward die Hälfte der Grafschaft Löwenstein dem Kurfürsten Ruprecht dem älteren von der Pfalz für 5000 Goldgulden als Pfandschaft eingeräumt. Daher, daß in dem auf Kurfürst (zugleich Kaisers) Ruprechts III. Befehl im Jahr 1410 gefertigten Theilungsbrief (in Moser's t. Staatsrecht, Th. XIII, S. 13) die Hälfte der Grafschaft Löwenstein als Pfalzgräfliches Besitzthum vorkommt. In der damaligen pfälzischen Erbvertheilung erhielt Kurfürst Ludwig III. nur den einen halben Theil dieser Hälfte. Der Theilungsbrief spricht: „Der Theil zu Löwenstein halb, doch also, daß unser Herr Ludwig (erstgebohrner Sohn Ruprechts III., nachher Kurfürst) die Burghüde und Gült von Löwensteins wegen allein ausrichten soll". Ferner ward ebendaselbst dem vierten Sohn, Herzog Otto von Mosbach, auf seinen Theil zugewiesen: „der Theil zu Löwenstein halb, an Burg und Stadt". Moser, a. a. O., S. 16. — Der Gemahlin des Grafen Ulrich v. Wirtemberg, war, als ehemaliger kurpfälzischer Witwe (sie war die Mutter Herzogs Philipp), die Grafschaft Löwenstein auf Lebenslang verschrieben. Nach der Schlacht bei Seckenheim mußte sie 1463 dieselbe zurückgeben. Häberlin's Reichshistorie, Bd. VI, S. 481. — Nach einer schriftlichen Nachricht aus dem ehemaligen kurpfälzischen Archiv, war „Löwenstein die Burg und Zugehör" schon 1338 an Kurpfalz als Pfandschaft in Besitz gegeben; es muß aber die Pfandschaft vor 1382 abgelöset worden seyn, da in diesem Jahr die Hälfte von Löwenstein wieder an Kurpfalz verpfändet ward.

Ludwig und dessen Nachkommen bestimmt hatte (§. 59), ward sie diesem, unter dem Namen „Graf von Löwenstein", im Jahr 1488 von dem Kurfürsten Philipp, damaligem Stammhaupt des Pfalzgräflichen Hauses, als erbliche Versorgung überlassen (§. 64). So ward Ludwig Stammvater des dritten oder neueren gräflichen, nun Fürstlichen Geschlechts von Löwenstein.

§. 66.

Ihre Reichsnnmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft. Dennoch ward sie, sogar mit Zurückbehaltung eines Theils derselben, Wirtembergischer Landeshoheit gewaltsam untergeordnet.

Soweit die Geschichte zurückführt, waren die Grafschaft Löwenstein und ihre Regenten stets im Besitz der Reichsunmittelbarkeit. Seit Ausbildung der teutschen Landeshoheit, waren ihre Regenten in dem Besitz auch dieser. Auch ihre Berechtigung zu Reichsstandschaft auf Reichsversammlungen, läßt sich aus dem ersten Drittheil des fünfzehnten Jahrhunderts urkundlich nachweisen.

Während die Grafen von Löwenstein mittleren Geschlechts sich im Besitz der Grafschaft Löwenstein befanden, erscheint in dem „Anschlag (Reichsmatrikel) auf allgemeine Stände des Reichs zu Nürnberg, zu Hülff wider die Böhmen gemacht, „Anno 1431" unter den „Graven und Herren" auch „Lewenstein" angesetzt mit 1 Gleven [1]).

Nachdem aber 1441 diese Grafschaft ein Besitzthum des Kurfürsten von der Pfalz geworden war, wird in den Reichsmatrikeln ihrer nicht erwähnt; sie war unter dem kurfürstlichen

---

1) Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. I, S. 138.

Anschlag des „Pfalzgrafen“ mitbegriffen. So in den Matrikeln von 1467, 1471, 1480, 1481, und selbst noch in der von 1489 [1]).

Kaum hatte Kurfürst Philipp 1488 dem kurfürstlichen und pfalzgräflichen Sohn Ludwig, „als“ ehelichem Sohn seines Regierungsvorfahrs, die Grafschaft Löwenstein abgetreten und ihn davon Grafen von Löwenstein titulirt, so erscheint schon in dem auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1491 gefertigten Anschlag, unter den „Graven und Herrn“ namentlich „Grave Ludwig von Lebenstein“, angesetzt mit 180 Gulden und 6 Mann [2]). Es geschah drei Jahre früher, als (1494) der römische König Maximilian I. demselben durch ein eigenes Diplom den Stand und Rang eines Grafen zu Löwenstein anwies. In gleicher Weise ward in der auf dem Reichstag zu Worms 1495 errichteten Reichsmatrikel „Grave Ludwig von Lewenstein“ namentlich, unter den reichsständischen Grafen mit einem Anschlag von 78 Gulden 10 Kreuzer angesetzt [3]), und unter gleichem Namen, in dem auf dem Reichstag zu Costnitz 1507 errichteten Anschlag zu dem Römerzug, mit 1 Mann zu Roß, 2 Mann zu Fuß, und 80 Gulden an Geld [4]); ferner unter gleicher namentlicher Benennung, in der auf dem Reichstag zu Worms 1521 errichteten Reichsmatrikel mit 2

---

1) Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. I, S. 220, 242, 265, 269, 285.

2) Ebendaselbst, S. 292.

3) Die angef. Neue Sammlung ꝛc., Th. II, S. 21.

4) Ebendaselbst, Th. II, S. 109. Daß der daselbst stehende Name „Loostain“ eine blosse Variante von Löwenstein oder (dem damals auch üblichen) Leonstein sey, geht schon aus der gleichmäsigen Ordnung hervor, in welcher Graf Ludwig von Löwenstein ebendaselbst S. 220 u. 226 im J. 1521, zum Theil eben so S. 21 im J. 1495, erscheint.

Mann zu Roß und 9 Mann zu Fuß [1]). Auch ward in der auf dem erwähnten Reichstag zu Worms 1521 gemachten Anordnung der zehn Reichskreise, das Haus Löwenstein, unter der Benennung „Grafen zu Leuwenstein“ dem Schwäbischen Kreis als Kreisstand zugetheilt [2]).

Dessen ungeachtet konnten Graf Ludwig und seine Nachkommen zu andauerndem Fortgenuß der wegen der Grafschaft Löwenstein ihnen bestimmten Reichsstandschaft nicht gelangen, weil die Grafschaft gewaltsam unter Wirtembergische Landeshoheit gezogen (eximirt) ward. Es hatte nämlich Kaiser Maximilian I. den Kurfürsten Philipp den Aufrichtigen darum, weil er seinem Sohn Ruprecht, und nach Ruprechts frühzeitigem Ableben dessen unmündigem Sohn Otto Heinrich, in dem Beyerisch-Landshutischen SuccessionsKrieg über den Territorial-Nachlaß Georgs des Reichen Herzogs in Bayern, Ruprechts Schwiegervaters, Kriegshülfe geleistet, 1504 in die Reichsacht erklärt, und die Vollziehung derselben dem Herzog Ulrich von Wirtemberg aufgetragen. Dieser eroberte verschiedene kurpfälzische Landestheile, und auch die Grafschaft Löwenstein, weil Graf Ludwig in jener Fehde für den Kurfürsten mitgekämpft hatte. Diese Eroberungen eignete der Kaiser dem Herzog zu; die kaiserliche Urkunde spricht: „zu einiger Ergötzlichkeit und Widerlegung der merklichen Kosten und Darlegung“.

Zwar erklärte der römische König Maximilian I. in einer zu Cöln am 24. Juli 1505 zu dem Ende ausgefertigten Ur-

---

1) Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. VI, S. 823; richtiger als in der angef. Neuen Samml. ꝛc., Th. II, S. 220 u. 226; wo auch S. 226 statt Graf Ulrich von Regenstein (wie S. 220), durch Versehen Graf Ulrich von Löwenstein steht.

2) Die angef. Neue Sammlung ꝛc., Th. II, S. 212.

kunde [1]), daß obgleich er weiland Herzog Ruprecht von Bayern, seine Anhänger, Helfer und Helfershelfer, wegen ihres Ungehorsams und Verachtung in des heiligen Reichs Acht und Aberacht erklärt habe, und Ludwig Graff zu Leonstein gute Zeit vor solcher Acht bei demselben gewesen, auch in dem, Herzog Ruprechts wegen, erwachsenen bayerischen Krieg bei ihm betreten worden, doch die von ihm, dem römischen König, ausgegangene Acht und Aberacht „den gemelten Graff Ludwigen nit beruhrt oder gebunden haben, und noch nit berühren oder binden, ihme auch keinen Schaden oder Nachtheil bringen sollen oder mögen in kain weg". Auch führten das Haus Löwenstein und der Reichsfiscal eine lange Reihe von Jahren Beschwerde gegen die Wirtembergische Gewaltthätigkeit [2]). Dennoch blieb es bei der wirtembergischen Exemtion der Grafschaft Löwenstein, und die Grafen mußten sich damit begnügen, daß ihnen im Jahr 1510 die Proprietät nur eines Theils derselben, nämlich „Schloß und Stadt Löwenstein, Schmidhausen, Sulzbach, sammt deren Höfen, Weilern und andern ihren Zugehörungen", mit grundherrlichen Gerechtsamen, unter wirtembergischer Landeshoheit und Lehnherrlichkeit eingeräumt ward [3]).

---

1) Wovon eine nach dem Original von zwei Kaiserl. Reichskammergerichts-Lesern (Registratoren) beglaubigte Abschrift in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Hauptarchiv aufbewahrt wird.

2) In der für den Zweck der Beschwerdeführung auf dem Reichstag zu Cöln von 1512 gefertigten Liste von Eximirten, kommt die Grafschaft Löwenstein bei Wirtemberg noch nicht vor; wohl aber in der auf dem Reichstag zu Augsburg von 1548 gefertigten. Moser, teutsches Staatsrecht, Th. 43, S. 265 u. 277; desgl. S. 323.

3) Declaration des Herzogs Ulrich von Wirtemberg, datirt Stuttgart, Dienstag nach Simonis und Judä Apostolorum, 1510. Als 1586 Graf Ludwig II. von Löwenstein von Wirtembergischer Seite einer Felonie beschuldigt, und deßwegen das Lehn als verwirkt eingezogen war, verlieh solches Herzog Ludwig den beiden älteren

Erst nach Eroberung des Herzogthums Wirtemberg durch den Schwäbischen Bund im Jahr 1519, suchte das Haus Löwenstein sich von der Wirtembergischen Landeshoheit frei zu machen und wieder in die Reichsunmittelbarkeit zu versetzen [1]), welches aber für immer nicht gelingen wollte.

§. 67.

Dessen ungeachtet setzte das Haus Löwenstein die Ausübung der Reichsstandschaft wegen der Grafschaft Löwenstein fort, bis die Spur derselben nach dem Anfang des 17. Jahrhunderts sich verliert.

Indeß erschienen doch, noch vor dem Anfall der Sitz und Stimme auf dem Reichstage gebenden Grafschaft Wertheim an das Haus Löwenstein, auf dem Reichstag zu Augsburg von 1566 in Person zwei Brüder Wolfgang und Ludwig, für sich und im Namen ihrer Brüder Friedrich und Albrecht, „alle", in dem Reichsabschied titulirt „Graffen zu Lewenstein und Herren zu Scharffeneck" ꝛc. [2]). Der genannte Graf Lud-

---

Söhnen des Felonisten, den Grafen Christoph Ludwig und Ludwig dem jüngeren, mit dem vorigen landeshoheitlichen und lehnbaren Rechtsverhältniß unter Wirtemberg, als feudum novum jure antiqui, mittelst einer Verleihungsurkunde vom 21. October 1590. Diese Urkunde wörtlich eingerückt und dasselbe Rechtsverhältniß genau wiederholt, finden sich in einem herzoglichen Lehnbrief vom 4. März 1797. Man vergl. auch Tolner, historia Palatina, p. 102. sq. Burgermeister, thesaurus juris equestris, Th. II, S. 394 u. 450. Heinrich, teutsche Reichsgeschichte, Th. IV, S. 714—719. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. 37, S. 213 f. u. 216 f.; Th. 38, S. 135. — Den ReichsMatricularanschlag der Grafschaft Löwenstein hatte, seit deren Exemtion Wirtemberg zu vertreten. Man s. Die Reichsmatrikel aller Kreise (Ulm 1796. 8.), S. 71.

1) F. D. Häberlin, neue Reichshistorie, Bd. X, S. 229.

2) Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. III, S. 242. — Der oben genannte Graf Ludwig unterzeichnete auch den Abschied des

wig II. erschien auch, abermal in Person und unter dem so eben angeführten Titel, auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1567 [1]).

Nach dem Anfall der Grafschaft Wertheim, zeigte sich Graf Ludwig wieder in Person auf dem, der reichsständischen Stimmverhältnisse halber denkwürdigen Reichstag zu Regensburg von 1582, und auf dem ebendaselbst im Jahr 1594 gehaltenen Reichstag, beidemal in dem Reichsabschied sich qualificirend „Ludwig Graf zu Löwenstein, Herr zu Scharfeneck und als Mitinhaber der Grafschaft Wertheim“ [2]).

Auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1598 erschienen, und zwar unter den Schwäbischen [3]) Grafen, durch Bevollmächtigte: „Ludwig Graf zu Löwenstein und Wertheim“ ꝛc., und die „Vormundschaft weiland Wolffgangen, Grafen zu Löwenstein, Herrn zu Scharpfeneck“ [4]).

Den Reichstag zu Regensburg von 1603 beschickte wieder durch Bevollmächtigte, und zwar dießmal unter den Wetterauischen Grafen, „Ludwig Graf zu Löwenstein und Wertheim, Herr zu Scharffeneck und Breuberg“ [5]).

Wormser ReichsdeputationsTags von 1564, als kaiserlicher Concommissär. Ebendaselbst, Th. III, S. 210.

1) Ebendaselbst, S. 261. — Als kaiserlicher Concommissär unterzeichnete „Ludwig Graf zu Lewenstein und Herr zu Scharffeneck“, auch die Reichsabschiede zu Speier von 1570 und 1571. Ebendaselbst, S. 309 und 350.

2) Ebendaselbst, S. 415 u. 448.

3) Die Grafschaft Löwenstein gehörte zu dem Schwäbischen Reichskreis. Damals theilten sich die sämmtlichen reichsständischen Grafen in zwei Classen, in die Schwäbische und Wetterauische; 1641 bildet sich aus jenen eine dritte, die Fränkische, und 1654 eine vierte, die Westphälische.

4) Die angef. Neue Sammlung ꝛc., Th. III, S. 470.

5) Ebendaselbst, S. 519.

Auf dem Reichstag zu Regensburg von 1641 erschien, und zwar unter den Fränkischen [1]) Reichsgrafen, „Friedrich Ludwig Graf zu Löwenstein, Wertheim, Rochefort, Viernenburg und Montagu, Oberherr zu Chassepiere, Herr zu Scharffeneck, Breyberg, Herbemont und Newerburg“ [2]).

Auf dem Reichstag zu Regensburg, dem vorletzten, dem von 1654, zeigten sich, und zwar wieder unter den Fränkischen Grafen, namentlich: 1) in Person, der vorhin genannte „Friedrich Ludwig Graf zu Löwenstein, Rochefort“ u. s. w. wie oben, mit dem Zusatz: „der Zeit des Gräflichen Fränkischen Collegii Director“ [3]); 2) durch einen Bevollmächtigten, „Ferdinand Carl Graf zu Löwenstein Wertheim“ ꝛc. [4]).

Aus vorerwähnten Thatumständen geht hervor: daß die Grafen von Löwenstein, als solche, auf den Reichstagen von 1566 und 1567, mithin ehe sie noch zu dem Besitz der reichsständischen Grafschaft Wertheim gelangt waren, das Recht der Reichsstandschaft ausgeübt haben; daß solches, da sie ein anderes reichsständisches Besitzthum nicht hatten, und reichsständische Personalisten in der allgemeinen Reichsversammlung zu jener Zeit noch nicht üblich, sie auch in solcher Eigenschaft in eines der beiden damals bestandenen GrafenCollegien nicht aufgenommen waren, von wegen der Grafschaft Löwenstein geschehen sey, mit welcher, als einem matrikularpflichtigen Reichsland, sie in den Reichsmatrikeln von 1495, von 1507 und (in der bis an das Ende des Teutschen Reichs geltenden) von 1521 namentlich aufgeführt waren; daß ihnen auf den ge-

---

1) Die Grafschaft Wertheim gehörte zu dem Fränkischen Reichskreis.

2) Die angef. Neue Sammlung ꝛc., Th. III, S. 573.

3) Ebendaselbst, S. 685.

4) Ebendaselbst, S. 688.

nannten Reichstagen von 1566 und 1567 die Ausübung der Reichsstandschaft von wegen der Grafschaft Löwenstein gestattet worden sey, ungeachtet diese schon von dem Herzog von Würtemberg in die sogenannte Landsasserei gezogen, mithin eximirt war.

Ferner geht aus Obigem hervor: daß die Grafen von Löwenstein, nachdem sie zu dem Besitz auch der reichsständischen Grafschaft Wertheim gelangt waren, auf den Reichstagen von 1582 und 1594 das Recht der Reichsstandschaft von wegen der Grafschaft Löwenstein eben so wohl als von wegen der Grafschaft Wertheim ausgeübt haben, indem der von ihrer Seite erschienene Graf Ludwig II. sich ausdrücklich in zweifacher Recht-Subjectivität qualificirte, als „Graf zu Löwenstein, Herr zu Scharfeneck, und als Mitinhaber der Grafschaft Wertheim und Herrschaft Breuberg".

So auch: daß der genannte Graf Ludwig II. und die Vormundschaft über die Söhne seines älteren Bruders Wolfgang, auf dem Reichstag zu Regensburg von 1598 durch Bevollmächtigte unter den Schwäbischen Grafen erschienen sind, und daß Graf Ludwig sich sowohl damals als auch auf dem Reichstag zu Regensburg von 1603, wo er unter den Wetterauischen Grafen auftrat, sich als „Graf zu Löwenstein und Wertheim" qualificirt hat.

Endlich: daß, nachdem später die Fränkische GrafenCurie sich gebildet hatte, die Grafen von Löwenstein-Wertheim auf den Reichstagen von 1641 und 1654, gleichwie nachher jederzeit auf dem seit 1663 fortwährenden Reichstag, nur unter den Fränkischen Grafen, wegen der in Franken gelegenen Grafschaft Wertheim, erschienen sind, nicht auch unter den Schwäbischen wegen der in Schwaben gelegenen Grafschaft Löwenstein; daß sohin nach dem Reichstag von 1603 die Spur der gräflichen Reichsstandschaft von wegen der Grafschaft Löwenstein, in der allgemeinen Reichsversammlung sich verloren hat.

Auf dem seit 1663 bis an das Ende des Reichs fortwährenden Reichstag, erschienen die Grafen und Fürsten von Löwenstein nicht mehr namentlich, sondern sie waren, als Theilhaber (wegen ihrer Grafschaft Wertheim) an der reichsgräflich-fränkischen CuriatStimme in dem Reichsfürstenrath, stets mitbegriffen unter der allgemeinen ComitialFirma „Fränkische Grafen".

§. 68.

Ludwigs Versorgung mit Scharfeneck, Löwenstein und anderem Pfalzgräflichem Besitzthum, ward von dem Gesammthause Wittelsbach als hausgesetzwidrige Veräusserung extra familiam nicht betrachtet, und darum von keinem Regierungsnachfolger oder Agnaten widersprochen; mithin ward auch hiedurch Ludwig anerkannt als Ehelicher Sohn Friedrichs des Siegreichen und, nebst seinen Nachkommen, als Familienglied des Hauses Wittelsbach.

Ludwigs und seiner Nachkommen Versorgung mit Scharfeneck, Löwenstein und anderem Pfalzgräflichem Besitzthum, ist für das Pfalz-Bayerische Familienverhältniß denkwürdig in zweifacher Hinsicht. Einmal, wegen der dabei getroffenen Vorsorge, daß solche nicht als eine alienatio extra familiam erscheine, sondern dabei der familiengesetzliche Grundsatz von Erhaltung des Wittelsbacher HausFideicommisses in seinem vollen Bestand gesichert werde. Sodann dient diese pflichtmäsige Vorsorge auch für Beurkundung nicht nur der ehelichen Abstammung Ludwigs von Friedrich dem Siegreichen, sondern auch des Wittelsbacher Familienstandes Ludwigs und seiner Nachkommen.

Die Herrschaft Scharfeneck, die Grafschaft Löwenstein und die übrigen Schlösser, Burgen, Städte und Bezirke, welche an den Grafen Ludwig, zu seiner und seiner Nachkommen Versorgung, erblich abgetreten wurden, waren und sind fortwährend zufolge der Hausgesetze, Bestandtheile des Wit-

telsbacher oder Pfalz-Bayerischen HausFideicommisses (§§. 2 u. 3). Der familiengesetzliche Grundsatz von solcher FideicommißEigenschaft der genannten Besitzungen, mithin ihre Unveräusserlichkeit extra familiam, und daß diese Eigenschaft auch während ihrer Verwendung zur Versorgung des Grafen Ludwig und seiner Nachkommen unverrückt fortdauere, ward von Seite des Regentenhauses mehrfach mit Bestimmtheit gewahrt und anerkannt.

Schon in der oben (§. 23) erwähnten Urkunde vom 24. Jänner 1472, worin Friedrich der Siegreiche von den durch ihn erworbenen Besitzungen verschiedene, namentlich Scharfeneck, zur Versorgung seiner ehelichen Leibeserben bestimmte, machte derselbe ausdrücklich den Vorbehalt, daß dieselben an Kurpfalz zurückfallen müßten, wenn seine Söhne ohne (männliche) Leibeserben sterben würden. Eben so verordnete Friedrich in der oben (§. 59) gedachten Urkunde von 1476, daß die darin zur Versorgung seines Sohnes Ludwig bestimmten Schlösser, Städte und Aemter, worunter auch Löwenstein, wieder an Kurpfalz fallen sollten, wenn Ludwig ohne eheliche Leibeserben sterben würde.

Als nach Friedrichs Tod dessen Regierungsnachfolger, Kurfürst Philipp, die der Pfalz heimgefallen gewesenen, von Friedrich dem Sohn Ludwig wieder verliehenen und ihm schon übergebenen (§§. 59, 60, 61 u. 62) Burg- und andern Lehen, dem Edlen Ludwig von Bayern anfangs entrissen hatte, bald nachher (1477) aber aus eigenem Willen wieder gab, nebst der kleinen Herrschaft Scharfeneck, die als Ersatz gelten sollte für die ihm entrissenen Städte und Aemter Meckmühl, Neustadt, Weinsberg, Umstatt und Otzberg (§§. 59—63), geschah solches in der Eigenschaft eines pfälzischen Mannlehens (§. 62), wodurch der Rückfall an die Pfalzgrafschaft gesichert war. Auf dieselbe Art sicherte Kurfürst Philipp den Rück-

fall der Grafschaft Löwenstein, als er dieselbe im Jahr 1488 dem genannten Ludwig lehnweise zu seiner weiteren Versorgung übergab (§. 64).

Endlich ward auch, zum Ueberfluß, noch nach dem Tode des Kurfürsten Philipp und des Grafen Ludwig, der familiengesetzliche Grundsatz von der fortdauernden Unveräusserlichkeit der zur Versorgung Ludwigs und seiner Nachkommen verwendeten Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommisses, wiederholt bekräftigt und gewahrt. Im Jahr 1531, unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig V., ward des Grafen Ludwig Sohn, Graf Friedrich von Löwenstein, zu einem urkundlichen Bekenntniß veranlaßt, daß von dem, so von der Pfalz an seinen Vater gekommen, ohne Wissen der Pfalz nichts veräussert werden solle [1]).

Wurden Ludwig und seine Nachkommen mit Bestandtheilen des Wittelsbacher HausFideicommisses versorgt, geschah solches hausgesetzmäsig unter der Bedingung der Unveräusserlichkeit und des Rückfalls an die Pfalzgrafschaft, im Fall der Erlöschung von Ludwigs Mannstamm, ward solches bis auf den heutigen Tag von keinem Mitglied des Regentenhauses je widersprochen, oder widerrufen; so erscheint unverkennbar hierin eine offenkundige, durch sprechende Handlungen von Seite des gesammmten Regentenhauses fortwährend erklärte Anerkennung nicht nur der ehelichen Abstammung Ludwigs von Friedrich dem Siegreichen, sondern auch seines und seiner Nachkommen Wittelsbacher Familienstandes. Auf solche Weise wurden Ludwig und seine Nachkommen von dem Regentenhause

---

1) Der urkundliche Beweis dieses Thatumstandes ist zu finden in dem nach München gekommenen Theil des vormaligen kurpfälzischen (zu Mannheim aufbewahrt gewesenen) Archivs, und in dessen Copial-Büchern, welche jetzt in dem Badischen Hauptarchiv zu Carlsruhe aufbewahrt werden.

durch die That selbst ohne Unterlaß anerkannt als dessen Familienglieder.

Ein unehelicher, ein familiengesetzmäsig nicht successionsfähiger Sohn Friedrichs, hätte in solcher Art für sich und seine Nachkommen nicht versorgt werden können, ohne offenbare Verletzung der HausFideicommißverfassung. Die Versorgung wäre eine hausgesetzwidrige alienatio extra familiam, mithin widerrechtlich gewesen, sie hätte von jedem Familienglied widersprochen, und von jedem Regierungsnachfolger widerrufen werden können; im Fall eines gerichtlichen Widerspruchs, hätte die Revocation von den Reichsgerichten für rechtsgültig erklärt, und als solche gehandhabt werden müssen. Das Alles ist nicht geschehen, vielmehr ist die Versorgung in der gemeldeten Art, und der Grundsatz, daß die Pfalz-Bayerische HausFideicommißEigenschaft des zu der Versorgung verwendeten Besitzthums nach wie vor fortbestehe, von allen Regenten und Stammherren des Hauses Wittelsbach, von allen Mitgliedern desselben, jederzeit als hausgesetzmäsig und rechtsgültig, hiemit aber zugleich der Pfalz-Bayerische Familienstand der Grafen (jetzt Fürsten) von Löwenstein anerkannt worden.

§. 69.

Auf Ludwigs Entschädigungsforderung für Entziehung, Entbehrung und andern Verlust, schließt Kurfürst Philipp 1507 mit ihm deßhalb einen Vergleich; worin er denselben abermal für einen leiblichen Ehelichen Sohn Friedrichs des Siegreichen anerkennt, und ihm einige Entschädigung gewährt. Dagegen verzichtet Ludwig auf weiteren Erbanspruch an die Pfalz; doch nur zu Gunsten Philipps und dessen Mannstammes, und mit Rechtsverwahrung für den Fall der Nichterfüllung des Vergleichs.

Für das von dem Vater ihm theils schon eingeräumt theils verschrieben gewesene, aber von dem Kurfürsten Philipp sogleich nach Friedrichs Ableben ihm theils entrissene theils

vorenthaltene, sehr ansehnliche Besitzthum (§§. 59 und 61), fand Graf Ludwig sich weit nicht entschädigt durch die Herrschaft Scharfeneck und die Grafschaft Löwenstein. Kaum dem fünften Theil des von dem Vater zu seiner und seiner Nachkommen Versorgung bestimmten Besitzthums, war diese Grafschaft, in ihrem ursprünglichen Zustande, gleich zu achten, und auch davon hatte Kurfürst Philipp ungefähr den dritten Theil eigenmächtig zurückgenommen (§. 64), und späterhin der Herzog von Wirtemberg einen bedeutenden Theil abgerissen (§. 66). Sehr weit über die Hälfte fand Ludwig sich verletzt an seinem väterlichen Erbtheil. Er hatte überdieß mehrfach grossen Verlust in dem Kurpfälzischen und Bayerischen Dienst erlitten. Als er auf Philipps Befehl dessen Sohn, dem Herzog Ruprecht, und nach Ruprechts frühzeitigem Ableben seinem Sohn Otto Heinrich, als Kriegsoberster der kurpfälzischen Hülftruppen in dem Bayerisch-Landshutischen SuccessionsKrieg (1504 bis 1507) diente, hatten der Landgraf von Hessen und der Herzog von Wirtemberg (§§. 66 u. 76) ihm an seinem Eigenthum grossen Schaden zugefügt; insbesondere war ihm von Wirtemberg (1504) die ganze Grafschaft Löwenstein gewaltsam genommen und sechs Jahre lang vorenthalten, nachher aber doch nur zum Theil, und dieser unter sehr nachtheiligen Bedingungen, zurückgegeben worden [1]; auch hatte Landgraf Wilhelm von Hessen ihm das mit eigenen Mitteln von ihm erworbene Schloß und Dorf Habizheim verbrannt und den Ertrag des ganzen dortigen Besitzthums vier Jahre lang sich zugeeignet. Dadurch in Noth und Armuth gerathen, verlangte Ludwig dringend Entschädigung von dem Kurfürsten, der ihm früher solche, und zwar das Amt Lützelstein, zugesichert hatte.

---

1) Nur einen Theil dieser Grafschaft gab ihm Wirtemberg, erst 1510, zurück, und über diesen eignete es sich die Landeshoheit und Lehnherrlichkeit eigenmächtig zu (§. 66).

Als Philipp ihm dieselbe beharrlich verweigerte, führte Ludwig öffentlich Beschwerde darüber, und erklärte er im Eifer gegen etliche Räthe des Kurfürsten: „er sey eines frommen (tapfern) Pfalzgrafen unverziehener (unverzichteter) Sohn, habe im Pfälzischen Dienst Hab und Gut verloren, und könne die Hände für (statt) Brod nicht essen; habe er auch auf etliche, vermöge des väterlichen Testamentes ihm gebührende Aemter verzichtet, so habe er dagegen Manches noch gar nicht gefordert, was er mit Recht in Anspruch nehmen könne [1])".

Aufgebracht über diese Aeusserung, ließ Kurfürst Philipp ihn zu sich rufen, unter dem Vorwand, über Landesangelegenheiten seinen Rath vernehmen. Statt dessen forderte er an einem Sonntag in versammeltem Rath gebieterisch von demselben eine umfassendere Verzichtleistung, drohend zugleich, für den Fall der Verweigerung, sogar mit Gefäng-

---

1) Diese Aeusserung Ludwigs und seine Ursache, warum er sich für eines frommen Pfalzgrafen unverzichteten Sohn hielt, erhellet aus seiner Erklärung auf die kurpfälzischen Beweis-Artikel in seinem Rechtstreit mit Kurpfalz, in den Jahren 1511 und 1512, in dem dritten Bande der oben §. 44 erwähnten JudicialCommisitionsActen des zu Speier bestandenen Compromiß-Gerichtes. Graf Ludwig erklärte: er sey, als man (1477, man sehe oben §. 61) ihm einen Verzicht abgenommen, unmündig (mehr nicht als dreizehn Jahre alt) gewesen. Dieser Verzicht sey nicht rechtsverbindlich, auch habe solchen seine Mutter nichts weniger als freiwillig unterschrieben. Zwar sey von Pfälzischer Seite eine Urkunde eingelegt worden, die glauben machen könne, er habe später (1482, oben §. 61) nochmal verzichtet: allein diese Urkunde würden Obmann und Zusätze mangelhaft finden. Man sehe in dem Pfälzischen BeweisZeugenrotul, in den gedachten Acten, den Art. 120, und daselbst die Fragstücke 1 und 3; ferner die Fragstücke 9 zu Art. 77, und 1 und 2 zu Art. 121; desgleichen die Art. 122 bis 125; endlich die allgemeinen Fragstücke 31 und 41 bis 43. Auch sehe man den Auszug aus Ludwigs Erklärung, in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XVIII, S. 151 — 154.

niß. Diesem Ansinnen widersetzte sich Ludwig standhaft; vier Stunden lang, von ein bis fünf Uhr, widerstand er dem persönlichen Andringen des Kurfürsten, der durch seinen Marschall (Hanns Landschad) mit bewaffneter Hand die Thür verwahren ließ. Hierauf legten sich drei pfälzische Räthe, von dem Kurfürsten dazu ermächtigt, in das Mittel, mit Namen Hanns Landschad von Steinach, Burggraf zu Alzey, Ritter Hanns von Sickingen, und Jacob von Fleckenstein, der ältere. Durch Zureden kam es zu einem Vergleich, dessen Urkunde am Mittwoch nach Mariä Lichtmeß (4. Febr.) 1507 zweifach ausgefertigt, und von den vom Kurfürsten bevollmächtigten Vermittlern und dem Grafen Ludwig unterschrieben und besiegelt ward; abgedruckt [1]) unten als Beilage II.

In dieser Vergleichurkunde erklären, von wegen des Kurfürsten, die drei bevollmächtigten Vermittler: Kurfürst Friedrich habe nach seinem Ableben „nachbemelten Graff Ludwig als syn lyblichen elichen Sone hinter Im verlassen". Derselbe behaupte, er sey wegen der von seinem Vater ihm eingegebenen und zugestellten Flecken, Schlösser, Städte und deren Zugehörungen, (nämlich Schloß und Stadt Weinsberg, Schloß und Stadt Löwenstein, Schloß und Stadt Neckmühl, und die Newenstadt am Kocher mit ihren Zugehörungen [2]), desgleichen, weil Löwenstein damals versetzt gewesen, an dessen Stelle Otzberg das Schloß, Herings der

---

1) Auch in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XV, S. 137 ff.

2) Alle diese Besitzungen, und noch weit mehr, hatte Kurfürst Friedrich in seiner Verordnung von Freitag nach St. VincenzienTag 1472, zur künftigen Versorgung seiner ehelichen Gemahlin und ehelichen Leibeserben bestimmt. Oben §. 23 und Kremer a. a. O. S. 479, Urkundenbuch, S. 456 f.; auch in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. IV, S. 92.

Flecken [1]) daran, und der Pfaltz Teyl [2]) zu Umbstadt) — wiewohl solche mit Wissen und Willen seiner Vormünder dem Pfalzgrafen Philipp zu Handen gestellt worden, — desgleichen auch wegen andern seines väterlichen Erbes und hinterlassener Habe und Güter, unverzichtet noch deßhalb befriedigt („vnverzigen noch desselbiger vernügt").

Durch den Vergleich versicherte Kurfürst Philipp dem Grafen Ludwig, ausser der schon erhaltenen Grafschaft Löwenstein und Herrschaft Scharfeneck, noch 1) eine auf Zehnten radicirte Jahrrente von 500 Gulden, davon 300 als Erbmannlehn, die andern 200 für ihn und alle seine Erben; 2) erb- und eigenthümlich die zu Scharfeneck gehörende Mann- und Lehnschaft, die etwa zeither ihm noch nicht eingeräumt worden; 3) ein der Pfalz etwa heimfallendes Lehn von 100 Gulden jährlichen Ertrag, als Lehn für Ludwig und seinen Mannstamm.

Dagegen sollte Graf Ludwig für sich, seine Erben und Nachkommen gegen den Kurfürsten „vnd syn manlichen erben [3]) In absteygender lynien", verzichten „uff die obgedachte zugeordente (von seinem Vater ihm schon „eingegeben und zugestellt gewesene") flecken Nemlich schlos vnd stat Wynsperg, Schlos vnd stat Meckmüln vnd Neuwenstadt am

---

1) Herings ist, wenigstens jetzt, ein Städtchen am Fuß des Otzbergs, auf welchem das Schloß dieses Namens steht. Widder, a. a. O., Th. II, S. 7.

2) Widder, a. a. O., Th. II, S. 20, 24 u. 28.

3) Der Mannstamm des Kurfürsten Philipp erlosch im Jahr 1559, mit seinem Enkel, dem Kurfürsten Otto Heinrich. Hiemit war auch die Verbindlichkeit des Verzichtes erloschen, welchen Ludwig ausdrücklich nur zu Gunsten Philipps und dessen Mannstammes auf weitere Erbansprüche an „das Fürstenthum der Pfalz" geleistet hatte.

Kocher mit Iren zugehörden, Mit Otzberg dem schlos Herings dem flecken daran vnd der pfaltz theyl zu vmbstat sampt Iren zugehorden, vßgescheyden die Graueschafft Lewenstein mit aller derselben Graueschafft Zugehorung, darzu syn Vetterlich erb Erbrecht und deren gerechtigkeit, auch was syn gnad von pfaltzgraue Friderichen Erbwyß oder In crafft der gab an bemelten flecken vnd Iren zugeherungen hat zusten mogen, nichts vßgescheyden noch hindangesetzt".

Den in dem Vergleich enthaltenen Verzicht des Grafen Ludwig, wiederholte dieser in einer eigenen Urkunde [1]), datirt Freitag nach Purificationis Mariä (6. Februar) 1507, für sich, seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen, gegen den Kurfürsten Philipp und "syner gnaden manlich erben In abstygender linien". Ludwig verspricht darin, daß

> "wir sie (seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen) oder ymants von vnser wegen wyther an bemelten fürstenthumb der pfaltz nit erben sollen noch wollen, auch der obgenannt gab vnd flecken halber an gedacht pfaltzgrauen philipsen Churfürsten syner gnaden manlichen erben In abstygender linien nymer noch einig forderung und anspruch derhalben zu haben, zu thun oder fürzunemen" befugt seyn sollen.

Diese Verzichturkunde und der Vergleich wurden bekräftigt von Ludwig in Person, und im Namen des

---

1) Eine von dem kurpfälzischen Archivar Lotharius Dominicus Ludovici "nach dem wahren Original" beglaubigte Abschrift dieser Verzichturkunde, befindet sich jetzt in dem Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Archiv zu Wertheim. Abgedruckt ist dieselbe in der Fürstl. Löwensteinischen Deduction "Gründliche Nachricht" ꝛc. von 1731, als Beilage F, S. 39 ff., und in der Löwensteinischen Deduction "Beurkundete Nachricht" ꝛc., von 1803, als Beilage E.

Kurfürsten von dessen Marschall Hanns Fuchß, auf dem neuen Schloß zu Heidelberg am Freitag den 14. Mai 1507, vor dem Bischof Reinhart zu Worms [1]), „als ordinarius loci und Richter in kraft geistlicher ordentlicher oberkeit zu offenem Gericht gesessen". Beide Urkunden wurden hier vorgelegt, verlesen und in Gegenwart des Bischofs von Ludwig mit einem körperlichen Eid, auch hierauf mit Anhängung seines Siegels und eigenhändig beigeschriebenem Verspruch bekräftigt.

Auf des Marschalls Frage an Ludwig, ob er solchen Verzicht geloben, schwören, versiegeln und unterschreiben wolle? bejahte er solches, doch mit folgender sinnschweren Rechtsverwahrung:

„Nü wolt er gern dem angeregten verzigk vor vns thun geloben schweren vnd halten der Hoffenung Jme vnd synen erben wyther vertrag vnnd verschrybung obgemelt auch gehalten, soll das aber nit gescheen so wer es Jme vnd synen erben verderblich das er sich besser dann zweymal hundert tusent gulden verzygen darümb wolt er sich gegenwertiglich bezeugt haben, das Jme vnd syne erben dieser syner verzigk gelübde vnd eyd, nit wyther binden soll dan so fer man Jme vnd

---

1) Es ist dieses derselbe Bischof Reinhart, welcher, Kurpfalz mit Rathpflicht zugethan, im Jahr 1451 bei lebenslänglicher Uebertragung der Landesregierung an Friedrich den Siegreichen, unter lästigen Bedingungen für diesen, eifrig mitwirkte, und über die wesentliche Nützlichkeit dieser Uebertragung für Herzog Philipp und das Land eine eigene Urkunde ausstellte. Man sehe oben §. 6. Auch ist er derselbe, welcher, zufolge eines vom Papst erhaltenen Auftrags, in einer eigenen Urkunde (vom 20. März 1453) seine Bekräftigung und Zustimmung zu jener Uebertragung erklärte. Man s. oben §. 7.

synen erben die obgemelten vertrag vnd verschrybung hielt, vnd den nit mangel gelaßen würde, dan wo man dem mangel lyeß wolt er vnuerzyhen syn".

Hierauf ließ der Kurfürst durch den Marschall vor dem "zu offenem Gericht" sitzenden Bischof das Versprechen geben:

> "Grave Ludwig solt on gezwyfelt syn fürstlich gnad wolt Jme die verschrybung fürstlich und gnediglich schaffen zu halten" [1]).

Auf Ersuchen beider Theile, ließ der Bischof über diesen Vorgang von einem Notar und vier Zeugen ein Instrument errichten, dem Ludwigs Verzichturkunde wörtlich eingerückt ward, und an welches der Bischof sein Siegel hing. Dasselbe ist datirt, wie oben gemeldet, und befindet sich in glaubwürdiger Abschrift in den mehrerwähnten vidimirten JudicialActen, Fol. 92 und ff. [2]).

---

1) Der hier beiderseits von dem Verzicht rechtsverwahrend ausgeschiedene Fall des Nichthaltens oder der Nichterfüllung trat, wie schon erwähnt, ein als im Jahr 1559 Philipps Mannstamm erloschen war, zu dessen Gunsten allein der Verzicht war geleistet worden.

2) Nach dieser Abschrift ist das Instrument abgedruckt in der angef. "Widerleguug" ꝛc., Num. XVI, S. 140 ff.

§. 70.

Auch nach dem Vergleich von 1507, sieht Graf Ludwig, wegen ihm verweigerter Entschädigung, sich genöthigt zu einem Rechtstreit wider den Kurfürsten Ludwig V. und dessen Bruder Friedrich, vor einem Compromiß-Gericht, in den Jahren 1510 bis 1512. Der Streit wird beigelegt durch Vergleich.

Nach dem am 28. Februar 1508 erfolgten Ableben des Kurfürsten Philipp, entstand Streit zwischen dessen Sohn und Regierungsnachfolger, dem Kurfürsten Ludwig V., und dem Grafen Ludwig von Löwenstein. Dieser forderte vollständige Entschädigung für die Verluste, welche er wegen der von ihm als kurpfälzischem Feldhauptmann geleisteten Kriegsdienste in dem nach Georg's des Reichen Tod entstandenen Bayerisch-Landshutischen SuccessionsKrieg (1504 bis 1507) erlitten hatte, und die in Folge des Kriegs, ihm namentlich von Wirtemberg und Hessen waren zugefügt worden (§. 69). Auf diese Verluste behauptete er, beziehe sich der in dem Vergleich von 1507 von ihm geleistete Verzicht keineswegs, sondern nur auf sein väterliches Erbe, die Städte, Schlösser und Aemter, welche der Vater zu seiner Versorgung ihm bestimmt habe.

Bischof Wilhelm von Strasburg vermochte, nach fruchtlosem Versuch gütlicher Uebereinkunft, beide Theile, den Streit der Verhandlung und Entscheidung eines CompromißGerichtes zu übergeben. Dieses sollte bestehen aus dem Grafen Michael von Wertheim als Obmann und zweien Zusätzen, von welchen Graf Ludwig den einen, Kurpfalz den andern zu ernennen habe, und wozu ernannt wurden Caspar Erlenhaubt von Sauwelnheim und Ludwig von Thann. Dieses Gericht erhielt das Ansehen einer kaiserlichen AusträgalCommission dadurch, daß auf beider Theile Ansuchen Kaiser Maximilian I. dem Grafen von Wertheim, unter

dem Datum Augsburg den 26. Mai 1510, ein Commissorium sendete. Hierauf ernannten der Obmann und die Zusätze zu subdelegirten Commissarien: Thomas Truchseß, Doctor, Schulmeister und Canonicus, und Andreas Worm, beider Rechte Doctor, Dechant, beide zu Speier.

Die Klage ward gerichtet wider den Kurfürsten Ludwig V. und dessen Bruder Friedrich, Pfalzgrafen und Herzog von Bayern, als eheliche Söhne und Erben ihres Vaters des Kurfürsten Philipp. Sie ward eingereicht in Vigilia Iacobi (24. Juli) 1510, und angebracht bei „dieser Sachen und Parteyen willkührlichen (gewillkührten) Richter und Zusätze".

Des Klägers Entschädigungsforderung wird darin, angegeben und begründet, wie folgt. Weiland Kurfürst Philipp habe, um Martini 1503, ihn als Hauptmann mit Reisigen nach Bayern seinem Sohn, dem Herzog Ruprecht, zur Hülfe gesendet. Als deßhalb Kurfürst Philipp mit dem Herzog Ulrich von Wirtemberg in Fehde und Krieg gerathen, habe dieser Herzog ihm, dem Kläger, das Schloß und die Stadt Löwenstein, das Schloß Wildeck und die Dörfer Abstatt und Ingersheim und andere mit allen ihren Zugehörungen, auf 40,000 Gulden werth (Interesse und Schäden nicht mitbegriffen), feindlich weggenommen, zum Theil verbrannt, zerrissen, zerschossen und verwüstet, so daß er nun in das siebente Jahr derselben ermangele, und jetzt an Erbe und Werth einen Schaden von eilf tausend Gulden leide. Dieses Schadens Ursache sey weiland Kurfürst Philipp, und die Beklagten, als dessen eheliche Söhne, die auch dessen Erbschaft übernommen, seyen verpflichtet zu dem Ersatz. Wiewohl Grund und Boden, Graf Ludwigs verlorne Güter, sammt ihrer jährlichen Nutzung, auf 40,000 Gulden werth, und daneben der Schaden an fahrender Habe, Ausständen, Gült, Brand und Verwüstung des Seinen, auf 30,000 Gulden sich belaufe,

die gefordert werden könnten, so bitte Kläger dennoch, ihm nur zu eilf tausend Gulden in Güte zu verhelfen, damit er wieder zu dem Seinen kommen möge. Wollten aber die Beklagten sich dazu gütlich nicht verstehen, so begehre Graf Ludwig, Obmann und Zusätze möchten solches ordnungsmäsig durch Spruch erklären, nebst Erstattung aller durch diese Rechtfertigung aufgelaufenen Kosten und Schäden.

Die Verhandlung vor den Subdelegirten begann zu Speier im April 1511, und endete daselbst am Samstag nach St. VincenzienTag 1512. Es wurden Urkunden von beiden Theilen producirt, recognoscirt, und nach den Originalen abschriftlich zu den Acten genommen, Zeugen verhört, und Wechselschriften, von der Klage Ludwigs bis zu des Kurfürsten Duplik, eingebracht, hierauf aber die Acten, in drei Bänden, an den Obmann gesendet. Diese drei gehefteten Bände JudicialCommissionsActen, mit pergamentenen Umschlägen, kamen mit dem Wertheimer Archiv an das Haus Löwenstein, als dasselbe, nach der im Jahr 1566 eingetretenen Erlöschung der Grafen von Wertheim, in der Grafschaft Wertheim succedirte; noch jetzt werden sie daselbst aufbewahrt, in dem gemeinschaftlichen Archiv der beiden Hauptlinien, in der alten Burg [1]). Nur der Band, worin die Schriftsätze

---

1) Ein Duplicat dieser vidimirten JudicialCommissionsActen scheint zu Kremer's Zeit in dem kurpfälzischen Archiv zu Mannheim gewesen zu seyn. Denn die Urkunden, welche in dem Urkundenbuch zu Kremer's Geschichte Friedrichs des Siegreichen, mit der RandNote „Ex actis judicial. Saec. XVI.“ begleitet sind, befinden sich auch in dem Wertheimer Band vidimirter JudicialActen. So nach benannte sieben Urkunden: Fol. 153 die Urkunde von 1473, bei Kremer S. 472; Fol. 146 die Urk. von 1476, bei Kremer S. 513; Fol. 158 die Urk. v. 1476, S. 516; Fol. 148 die Urk. v. 1477, S. 520; Fol. 149 die Urk. v. 1482, S. 522; Fol. 119 die Urk. v. 1463, S. 523; Fol. 89 die Urk. v. 1474, S. 526. Man vergl. oben §§. 38 u. 41.

der Parteien, ist nicht beglaubigt. Die beiden andern, worin die Urkunden, sind am Schluß beglaubigt; zuerst von zweien Notaren, Conrad Syeß und Cyriak Wydenlecher, dann unmittelbar hierauf von den beiden subdelegirten Commissarien, die ihre Siegel beidruckten.

Nachdem auf solche Weise der Rechtstreit spruchreif geworden war, kam es, wahrscheinlich durch Vermittelung des Obmanns, zu einem Vergleich. Weder die Vergleichurkunde noch eine Nachricht von ihrem wesentlichen Inhalt, war bis jetzt in den Löwenstein-Wertheimer Archiven aufzufinden. Aber der Zusammenhang der Verhandlungen läßt muthmaßen, daß Graf Ludwig für seine Entschädigungsforderung mit einer Summe Geldes sey abgefunden worden.

§. 71.

Gründlich widerlegt Ludwig den vor dem CompromißGericht ihm gemachten Vorwurf, daß zu seiner Versorgung ihm mehr gegeben worden, als man ihm schuldig gewesen.

In den Verhandlungen vor dem CompromißGericht zu Speier, hatten die kurpfälzischen Anwälte behauptet, es sey von Pfalzgräflicher Seite dem Grafen Ludwig mehr gegeben worden, als man ihm schuldig gewesen.

Gründlich widerlegte Ludwig diesen Vorwurf. Was sein Vater sagte er, ihm zu seiner Versorgung gegeben und verschrieben habe, sey mit Philipps Einwilligung geschehen. Beinahe die halbe Pfalz sey der Vater ihm zu geben berechtigt gewesen, und doch habe derselbe ihm nicht einmal den Pflichttheil gegeben. Was er mit Philipps specieller Einwilligung schon in Besitz erhalten, habe ihm dieser wieder genommen. Mit den ihm verliehenen Scharfeneck und Löwen-

stein sey er weit nicht entschädigt worden, zumal da von Löwenstein Philipp beinahe ein Drittheil inne behalten (oder vielmehr ihm wieder genommen) habe.

Vernehmen wir Ludwigs eigene Worte [1]). Mit solcher Behauptung, erklärte er, wolle man den frommen (tapfern) Pfalzgrafen Friedrich (den Siegreichen) unter der Erde verdächtig machen. Er wünsche, man hätte das nicht gesagt, dann würde auch Er geschwiegen haben. So aber sage Er, daß was (sein Vater) Pfalzgraf Friedrich Ihm gegeben und verschrieben, „mit wissen Pfalzgrave Philippsen zulassen und erlaubnus geschehen sey". Ihm, (dem Pfalzgrafen Friedrich) „were von recht zugestanden beinahe die halb Pfalz, dartzu hab er dieselb viel meil erweitert, das het er megen uf in als sein Sone von Got und recht wenden, das aber nit gethan sunder uff Pfalzgrave Philippsenn, und ime (Ludwig) nit legitima geben, sundern die genannten Sloss und Dorf Weinsperg, Meckmulen und Newenstadt, das erlaubt und nit zugeben Pfaltzgrave Philippsen, der auch sein Hoffmeister Pleicker Landtschadt der zyt von Bayern (aus Amberg, seinem damaligen Wohnort) herab (in die Unterpfalz) geschickt alle Lehenlut Amptlut, burger und pauren derselbigen Flecken der pflicht sie Pfalzgrave Philippsen schuldig ledig gezelt, Ime (Ludwig) heissen globenn und inne also dieselben Flecken von weyland Pfalzgrave Philippsen helfen einnemen, das sie landtkundig. Darumb plib es deme der es also usszeichet wol uberig und ließ den frommen Fürsten ruhen, stochs ime nit uffe, ob ime daselbst nit so vel gescheen das Ime (Ludwig) Weinsperg Meckmuln und Newenstatt für

---

1) Auszug, in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XVIII, S. 152 f. Auch sehe man oben §. 59.

sein vetterlich Erbe gebenn habe. Darnach hab es Pfaltzgrave Philips wiederumb nemen lassen und Scharpfenneck dafür geben. Um der gabe Lewenstein, die er seinem Schweher (dem Grafen Ulrich von Wirtemberg) zu seiner Hußfrawen zu geben zugesagt behielt sein gnade bynahe das dritthail inen [1]), als er nun von seiner wegen verlorne niederlage nahe umb leib und gut kommen was (war) wolte in sein gnade im Rath fahen (verhaften) lassen, sy damit nit ergatzet. Hab Obmann und Zusatz abzunemen, das ime minder gegeben sey dan man ime schuldig gewest und mer Ungnad dan Gnad widerfarenn".

Die ihm endlich (1488) von dem Kurfürsten Philipp erblich eingeräumte Grafschaft Löwenstein war durch Das, was bald nachher derselbe Kurfürst eigenmächtig davon zurückgenommen, und später der Herzog von Wirtemberg davon abgerissen hatte, um die Hälfte gemindert worden (§§. 64 und 66), ungerechnet den bedeutenden Schaden, welcher dem Ueberrest durch den Bauernkrieg (1525) zugefügt ward.

---

1) Zur Erläuterung dieser Stelle dient, was oben §. 65 in einer Note von der lebenslänglichen Verschreibung der Grafschaft Löwenstein an des Kurfürsten Philipps Mutter, in zweiter Ehe vermählt mit dem Grafen Ulrich von Wirtemberg, dann §. 64 von Philipps eigenmächtiger Zurücknahme ungefähr des dritten Theils der Grafschaft gemeldet ist.

§. 72.

Ludwig, erzogen am Kurfürstlichen Hofe, wird als ehelicher Sohn Friedrichs des Siegreichen und als Wittelsbacher Familienglied selbst von dem Stammhaupte des Pfalzgräflichen Hauses anerkannt, und führt in jener Eigenschaft nicht nur den Stamm- und SuccessionsTitel von Bayern, gleichwie die Besitztitel von Scharfeneck und Löwenstein.

Unter den Augen der Eltern am kurfürstlichen Hoflager zu Heidelberg mit besonderer Sorgfalt erzogen (§. 56), ward Ludwig wohl anerkannt als Sohn des regierenden Kurfürsten, doch nicht sofort unter Beilegung eines auf das „Kurfürstenthum der Pfalz" sich beziehenden Titels.

Diese wäre anfangs unvereinbar gewesen mit des Vaters CölibatVersprechen (§§. 6 und 7), dessen derselbe erst im Jahr 1470, und abermal im Jahr 1472, förmlich entlassen ward (§. 22). Aber auch nachher blieb die Beilegung eines bestimmten Titels verschoben, bis zu der Festsetzung einer standesgemäsen Versorgung für Ludwig und dessen Nachkommen; denn seinem Vater mußte in der Kurwürde und Landesregierung nicht allein, sondern auch in dessen eigener Landesportion und mütterlichem Erbtheil, Herzog Philipp succediren, kraft der Hausgesetze und der besondern vertragmäsigen Bestimmungen von 1451 und 1452 (§. 6). Auch hatte Kurfürst Friedrich in dem Revers vom 24. Jänner 1472 [1]), welchen er gegen die von demselben Tag vom Herzog Philipp urkundlich ihm gegebene Entlassung von seinem CölibatVersprechen ausstellte, sich verpflichtet, daß seine „Gemahel und elich Lybserben kaynen teile haben sollen an eynichen Rechten, Regalien, eren, wirden oder Herlikeit, die

---

1) Bei Kremer a. a. O., in dem Urkundenbuch, S. 454, und in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 89.

dem Kurfürstenthum der Pfaltz zusteen und zugehorig sint, alle die wile (so lang als) Herzog Philips und sin elich Sone die Pfaltzgraven by Ryne und Kurfürsten werden in leben sin".

Diese aufschiebende Beschränkung konnte jedoch nicht hindern, daß dem kurfürstlichen Sohn Ludwig und seinen Nachkommen einstweilen, bis zu dem Eintritt der in der so eben erwähnten Urkunde ihnen vorbehaltenen Nachfolge in dem "Kurfürstenthum der Pfalz", andere als auf dieses "Kurfürstenthum" sich beziehende Titel und Ehrenbezeichnungen beigelegt worden, welche theils seine hohe eheliche Abkunft (z. B. Titel und Wappen von Bayern) und den durch dieselbe begründeten Herrenstand, theils sein reichsständisches und reichsherrschaftliches Besitzthum bezeichneten.

Schon bei Ludwigs Taufe zeigte sich ein Merkmal seiner ehelichen Geburt. Zu Gevatter stand eine Dame vom höchsten Rang, die Tochter des letzverstorbenen Kurfürsten von der Pfalz, vermählte Erzherzogin von Oestreich, die bei einem unehelichen Sohn auch eines Kurfürsten und Pfalzgrafen, gewiß zu Gevatter eben so wenig würde gebeten worden als gestanden seyn. Ludwigs Taufpathin war die Erzherzogin Mathilde, seines Vaters Nichte und dessen AdoptivSohnes (des nachherigen Kurfürsten Philipps) Schwester, in zweiter Ehe seit 1452 vermählt mit dem regierenden Erzherzog Albrecht VI. von Oestreich (§. 56).

Noch unmündig und bei des Vaters Lebzeiten, im Jänner 1476, ward Ludwig selbst von dem Herzog, nachher Kurfürsten, Philipp im Canzleistyl titulirt der "Edle Ludwig von Beyern"[1]). In dem Canzleistyl noch des

1) Urkunde vom 22. Jänner 1476, bei Kremer in dem Urkundenbuch, S. 507, und in der angef. "Widerlegung" ꝛc., S. 98.

fünfzehnten Jahrhunderts ward das Prädicat „Edler“ oder „Nobilis“ so hoch geachtet, daß in der Regel nur Personen des heutigen hohen Adels, nur Dynasten (Edle Herren), Grafen, Fürstenmäſige, Fürsten, Markgrafen, Herzoge und Pfalzgrafen damit beehrt wurden [1]).

Hatte Herzog Philipp durch das Prädicat „Edler“ den hohen Geburtstand (den Herrenstand) des leiblichen Sohnes seines Oheims und AdoptivVaters anerkannt, so erklärt er gleichzeitig, in derselben Urkunde, nicht weniger seine Anerkennung der Abstammung desselben aus dem Hause Bayern; er titulirte ihn „Ludwig von Beyern“. Aus freiem Willen und mit Vorbedacht nahm er keinen Anstand zwei demselben gebührende Titel, den Standes- und den Stamm- oder Geschlechttitel, urkundlich anzuerkennen.

Nachdem, am 12. December 1476, der Vater gestorben war, erscheint Ludwig in einer Urkunde des Kurfürsten

---

1) Man s. Urkunden von 1452, 1464 u. 1467, bei Kremer a. a. O., Urkundenbuch, S. 41, 328 u. 372. Pfeffinger, Vitriarius illustr., lib. I. tit. 20. Tom. II. p. 856. (v. Steck) Vom Geschlechtsadel (1778. 8.), S. 20—26. Der ReichskammergerichtsAssessor von Eyben meldete im Jahr 1669, daß noch damals die römische Curie nur Fürsten und Herzoge, nicht auch Grafen und Barone, mit dem Titel „Nobilis“ und „Tua Nobilitas“ beehre; dieses erhelle aus den Decretalen, c. 34. X. de Elect. c. 46. X. de testib. c. X. de vot. und aus anderswo edirten Schreiben römischer Päpste. Huld. ab Eyben, electa juris feudalis, c. 9. §. 13; auch in dessen von J. N. Hertius zu Strasburg 1708 in Fol. edirten Scripta, pag. 611. sq. Später fanden Eyben und sein Sohn Christian Wilhelm noch etliche Beispiele, daß auch etliche Grafen, doch nur reichsständische, zugleich von dynastischem Ursprung, welche zu dem Herrenstand oder später so genannten hohen Adel gehörten, wie die Grafen von Schwarzburg, Lippe und Reuß, jene Prädicate von der römischen Curie erhielten. Man s. Huld. ab Eyben, disqu. de titulo Nobilis, in dessen angef. Scripta, p. 817, und seines Sohnes Nachtrag hiezu, ebendas. S. 862.

Philipp vom 28. December 1476 [1]), worin er demselben unter Anderem Schloß und Herrschaft Scharfeneck im Wasgau, Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommisses (§§. 2, 3 und 64), als Mannlehn überließ, unter dem Titel „Ludwig von Beyern, Herr zu Scharpfeneck". Denselben Titel legten ihm nun auch seine Vormünder und Er selbst sich bei, in einer Urkunde gleichfalls vom 28. December 1476 [2]). Am Fuß derselben Urkunde, und bald nachher, in eigenen Urkunden vom 12. Jänner 1477 [3]) und 6. Februar 1482 [4]), bezeichnet Ludwig sich selbst mit diesem Titel, den ihm auch, in einer Urkunde vom nächstfolgenden Tag [5]), worin er die Vassallen der Herrschaft Scharfeneck an ihn als ihren nunmehrigen Lehnherrn weiset, Kurfürst Philipp abermal beilegt. Dasselbe geschah abermal von Ludwig in einem schiedsrichterlichen Spruch vom 1. Mai 1484 dessen unten (§. 76) erwähnt ist, und in Ludwigs Testament vom 13. Februar 1487. Auch geschah es wieder von dem Kurfürsten in der Urkunde vom 8. April desselben Jahres, worin derselbe dieses Testament bestätigte [6]), und in des Kurfürsten Revers vom 21. Mai 1485, betreffend eine von Ludwig für ihn geleistete Bürgschaft, wovon unten (§. 76). Gleichmäsig ward, als Turniergenoß auf dem Turnier zu Heidelberg 1481, und

---

1) Bei Kremer, a. a. O., S. 513 u. 515.

2) Bei Kremer, a. a. O., S. 513, u. in der angef. „Widerlegung" ꝛc., S. 107.

3) Bei Kremer, a. a. O., S. 522, u. in der „Widerlegung" ꝛc., S. 111.

4) Bei Kremer, a. a. O., S. 520.

5) Sie steht nicht bei Kremer, aber in der „Widerlegung" ꝛc., S. 113.

6) Beide Urkunden fehlen bei Kremer, stehen aber in der „Widerlegung" ꝛc., S. 115 u. 124.

auf demjenigen zu Stuttgart 1484, Ludwig titulirt, auf dem ersten „Herr Ludwig von Beyern, Freyherr zu Scharpffeneck“, auf dem andern „Ludwig von Beyern, Herr zu Scharpffeneck“ [1]).

Den Titel „Graf zu Löwenstein“ erhielt und führte Ludwig von der Zeit an, wo Kurfürst Philipp, in dem mit ihm und dem Grafen von Montfort am 5. März 1488 errichteten Vertrag, ihm, „als einem ehelichen Sohn“ des Kurfürsten Friedrich, den Besitz und Genuß der Grafschaft Löwenstein erbeigenthümlich einräumte, nachdem schon sein Vater, Kurfürst Friedrich, mit Zustimmung Philipps seines Regierungsnachfolgers, in einer Urkunde vom 22. Jänner 1476 ihm dieses reichsständische, dem Wittelsbacher Haus-Fideicommiß einverleibte Besitzthum als Versorgung für ihn und seine Nachkommen bestimmt hatte (§. 59).

In der genannten Vertragurkunde vom 5. März 1488, worin Kurfürst Philipp den Sohn Friedrichs des Siegreichen für dessen ehelichen erkennt, und ihm „als“ solchem, die Grafschaft Löwenstein erblich überläßt, gestattet er demselben, sich „Graf von Löwenstein“ zu schreiben und das „Löwensteinische Wappen zu führen“, titulirt er denselben sofort „Grafen von Löwenstein“, und verspricht, ihn dafür zu halten, auch zu verordnen, daß er „Graf zu Löwenstein seyn, geheissen und genannt werden soll“. Auch titulirt Ludwig sogleich, in derselben Urkunde, sich selbst „Graf zu Löwenstein“ [2]). Denselben Titel führte Ludwig in einer Verschreibung vom 7. December 1489, betreffend die Versorgung seiner Mutter. Abermal bezeichnet Kurfürst Philipp ihn mit diesem Titel, in der Urkunde vom 24. Februar 1490, worin derselbe vorerwähnte Verschreibung bestätigt [3]).

---

1) Rürner's Turnierbuch; in Burgermeister's Bibliotheca equestr., P. II. p. 293. et 302.

2) Diese Urkunde ist unten abgedruckt, als Beilage I.

3) Abgedruckt sind beide Urkunden in der angef. „Widerlegung“ &c., S. 129 u. 133; nicht auch bei Kremer.

Die Grafschaft Löwenstein war im Jahr 1441 (§. 65), und die Herrschaft Scharfeneck theils im vierzehnten theils im fünfzehnten Jahrhundert (§. 64) von Kurpfalz erworben, und beide waren hiedurch in Gemäßheit der Pfalz-Bayerischen HausGrundverfassung dem Wittelsbacher HausFideicommiß dergestalt einverleibt worden, daß solche an Niemand anders als an Familienglieder gegeben werden durften (§§. 2 und 3). Sonach erkannte, in feierlicher Urkunde Kurfürst Philipp, Stammhaupt des pfalzgräflichen Hauses, den Edlen Ludwig von Bayern für den ehelichen Sohn seines Oheims, Adoptiv-Vaters und Regierungsvorfahrs. Ferner ward dieser eheliche Sohn durch die erbliche Versorgung mit zwei Bestandtheilen des Wittelsbacher HausFideicommisses, Scharfeneck und Löwenstein, nicht nur von dem damaligen Stammhaupt, sondern auch, da gegen diese Versorgung nie ein agnatischer Widerspruch erfolgte, von dem Gesammthause Wittelsbach als dessen Familienglied durch die That selbst anerkannt.

§. 73.

Sondern auch genau das Haupt- oder Staats-, Stamm- und Successions-Wappen des Gesammthauses Wittelsbach, nebst den SpecialWappen etlicher ihm eingeräumter Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommisses.

Als Wittelsbacher Familienglied, führte Ludwig nicht nur den Stammtitel von Bayern, sondern auch genau das Staats-, Stamm- und SuccessionsWappen des Gesammthauses Wittelsbach. Dieses Wappen findet sich auf dem anhängenden grünen Wachssiegel Ludwigs, an einer Urkunde von 1484, deren pergamentenes noch wohl erhaltenes Original, mit dem Siegel, noch jetzt in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheim-RosenbergerArchiv zu Wertheim aufbewahrt wird; die Urkunde ist hier als Beilage IV abgedruckt, und das Wesentliche ihres Inhaltes wird unten (§. 76) gemeldet.

Das Wappen auf diesem Siegel ist zusammengesetzt aus dem Haupt=, oder Staats= und Geschlechtwappen des Hauses Wittelsbach, als Ludwigs Familien= und Succes=sionsWappen, und aus dem Besitz= oder Territorial=Wappen der Herrschaft Scharfeneck. Der Wappenschild ist getheilt in vier gleiche Theile. In dem obern ersten und in dem untern zweiten (oder in dem ersten und vierten) Feld, stehen die Wecken des Wittelsbacher oder Bayerischen Staats= und Hauswappens; jedes dieser beiden Felder ist schräg=rechts geweckt. In dem obern zweiten, und in dem untern ersten (oder in dem zweiten und dritten) Feld, ist der Schar=fenecker Löwe abgebildet, gekrönt, aufrecht rechts schreitend. Auf dem offenen Helm, dem Staats= oder Turnierhelm, zeigt sich als Helmkleinod der obere Theil desselben gekrönten Löwen, auch rechts gekehrt. Von der Umschrift ist noch les=bar: "ludovicus v. beyern (herr zu scharpff) eneck".

Das Siegel, auf welchem Ludwig dieses Wappen führte, ist cirkelrund, und hält im Duchmesser einen Zoll und fünf Linien rheinländisch; es ist unten, und rund um auf den Sei=ten, umgeben mit einem Umguß oder einer Hülle von gelbem Wachs. In solcher Form führte Ludwig offenkundig, auf Turnieren (§. 75) und in seinem Siegel, das Wappen des Hauses, aus dem er herstammte und dessen anerkanntes Mit=glied er war. Eine Abbildung dieses Wappens, obgleich theil=weise jetzt schadhaft, doch in allen wesentlichen Theilen noch durchaus erkennbar [1]), ist unten der Beilage IV beigefügt. Anzunehmen ist, daß Ludwig dasselbe Wappen auf dem Siegel geführt habe, dessen er, damals noch "Ludwig von Beyern

---

1) Darum, der Beschädigung ungeachtet vollkommen glaubwürdig. Gatterer, Abriß der Heraldik, §. 128, S. 162. G. Gru=ber, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, Th. II, S. 215.

Her zu Scharpffeneck", in seinem Testament vom 13. Februar 1487 als demselben "anhangend" erwähnt [1]).

Dem gemäß führte nicht nur Graf Ludwig, sondern führten auch [2]), und führen noch jetzt, seine Nachkommen: 1) als SpecialWappen etlicher ihnen eingeräumter Bestandtheile des Wittelsbacher HausFideicommisses, die damit verbundenen Besitz- oder Herrschaftwappen, nämlich wegen der Grafschaft Löwenstein [3]), einen rothen goldgekrönten Löwen, aufrecht links schreitend oder gekehrt, auf einem vierfachen Felsen von natürlicher Farbe, in silbernem Feld, dann wegen der Herrschaft Scharfeneck [4]) einen silbernen gekrönten Löwen, aufrecht links schreitend oder gekehrt in rothem Feld; 2) als Hauptwappen das Wittelsbacher Staats-, Stamm-

---

1) In der angef. "Widerlegung" ꝛc., Num. IX, S. 124.

2) Wie sehr viele noch vorhandene Siegel beweisen. Man sehe auch Hieron. Henninges, tabellae genealogicae (Magdeb. 1598.), Part. I. pag. 212. Jac. Spener, historia insignium seu Operis heraldici Pars specialis (edit. Francof. 1680. fol.), pag. 224. sq. ibique Tab. IX. J. W. Imhof, notitia S. R. J. procerum (edit. 5. Tubing. 1734. fol.), Tab. XVI. n. 5. Köler, Münzbelustigungen, Th. V, S. 338; Th. VIII, S. 289. Bernhold's Register über die Kölerischen Münzbelustigungen, Bd. I, die Kupfertafel vor der Dedication, nebst der Erläuterung in der Vorrede, S. 5 ff. (J. C. Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, §. 138, S. 134, wo jedoch der Fels unrichtig ein "goldener" genannt ist; er ist von natürlicher Farbe.

3) Das Wappen der Grafschaft Löwenstein gab, mit der Grafschaft, Kurfürst Philipp dem Grafen Ludwig, in der oben erwähnten Vertragurkunde vom 5. März 1488. Auch verlieh ihm Kaiser Maximilian I., in dem Grafenbrief von 1494, das Recht, der ausgestorbenen "Grafen von Leonstein erblich wappen und Kleinote neben Weilandt der Herrn von Scharpfeneck Wappen und Kleinoden zu gebrauchen und zu führen".

4) Auch nachdem, durch den Lüneviller Frieden von 1801, die Herrschaft Scharfeneck an Frankreich, und 1815 an Bayern kam, ward das dieselbe bezeichnende Wappenbild in dem Fürstlich-Löwensteinischen Wappen beibehalten, als (nach der Sprache der Heraldiker) Gedächtnißwappen, insignia conservandae memoriae.

oder Geschlecht- und SuccessionsWappen, schrägrechts himmelblane Wecken in silbernem Feld, oder (wie Andere es blasonniren) abwechselnd himmelblaue und silberfarbige Wecken, genau wie von jeher in dem Staats- und Familienwappen des Gesammthauses Wittelsbach [1]). Auch als

---

1) Die himmelblauen Wecken (rhomboides, fusees) sind das WittelsbacherFamilienWappenzeichen. Hm. Scholliner, von den Wappen der Pfalzgrafen von Wittelsbach, und nachmaligen Herzoge in Baiern. Frankf. u. Leipz. 1776. 4. München 1784. 8. J. M. Max. Einzinger von Einzing, histor. Wappengallerie über den Ursprung der teutschen Geschlechts- und Länderwappen, insonderheit des Geschlechtswappens der Pfalzgrafen von Wittelsbach-Scheyern. Regensb. 1788. Moser, Churfürstl. Pfälzisches Staatsrecht, S. 28 f. Giovanni (Jo. Pet. de Ludewig) Germania Princeps, edit. 1752., lib. IV. c. 7. §. 2. p. 598. Die Wecken sind hergenommen angeblich von den buntfarbigen Waffenröcken der alten Boyer oder Bojoarier. Köler's Münzbelustigungen, Th. IV, S. 368. Die Wittelsbacher Wecken führte Graf Ludwig schon 1484, auf dem oben beschriebenen Wachssiegel. — Später, und jetzt noch, erscheinen diese Wecken in dem Löwensteinischen Wappen, als Wittelsbacher Stamm- oder FamilienWappenzeichen, für sich allein auf einem Mittelschild. — Für die Anzahl der Wecken, in dem Wittelsbacher Stammwappen, bestand keine feste Regel. Noch im 16., 17. und 18. Jahrhundert findet man 16, 17, 18, 19, 20, 21 und mehr beisammen in Einem Feld, ja sogar auf demselben Siegel in verschiedenen Feldern Wecken in verschiedener Anzahl, z. B. in dem ersten Feld 17, im dritten 20, oder im ersten 21, im zweiten 24 Wecken. Man sehe: Joh. Schmidt, Wappen des heil. röm. Reichs teutscher Nation (Frankf. 1579. Fol.), Kehrseite des 6. Blattes; Mart. Schrot, Wappenbuch des hohen geistl. u. weltl. Standes (München 1581. Fol.), Fol. 28; Wigulej. Hund Bayrisch Stammbuch, Th. I (Ingolst. 1598. Fol.) auf dem Titelblatt; Joh. Siebmacher's New Wapenbuch, Th. I (erste Ausgabe, 1605) Tafel 4, und Th. III (erste Ausgabe, 1656) Tafel 4; Kremer, a. a. O., S. 113, 1 und 517, verglichen mit S. 630, 631 und 637 (wo Friedrichs, des Siegreichen pfalzgräfliches Siegel bis 1452, sein Staatsiegel seit 1454, sein kurfürstliches und pfalzgräfliches Majestätsiegel, und das pfälzische Hofgerichtsiegel von 1476); Spener l. c., lib. III. c. 27. §. 10. p. 670; Giovanni, l. c. p. 598, not. e; Köler's Münzbelustigungen, Th. XIV, S. 292; Imhof, l. c., Tom. II. Tab. II. num. 4. et 7; Siebenkees, a. a. O., §. 44, S. 65. Pütter, Handbuch von den besonderen Teutschen Staa-

Helmzier führte das Haus Löwenstein die bayerischen Wecken, bis es, nach erlangter Fürstenwürde, den Fürstenhut statt der Helmzier auf den Wappenschild setzte [1]).

Uneheliche Kinder waren von jeher ganz ausgeschlossen von der Wappenberechtigung ihres natürlichen Vaters [2]). Ward ihnen aber Führung des väterlichen Geschlechtwappens ausnahmweise gestattet, so mußte auch demselben durch ein Beizeichen oder Unterscheidungsstück (discerniculum seu dimunitio armorum, brisure) ihre uneheliche Abstammung angedeutet werden [3]). Ohne irgend ein Beizeichen, mithin als (nach

---

ten, Th. I, S. 334. — Eine königliche Verordnung v. 20. Dec. 1806 bestimmt für das neue königliche Wappen „einen einzigen Hauptschild, enthaltend theils silberne theils lazurne Rauten oder Wecken, welche“ (eigentlich 42 an der Zahl) „von der Linken zur Rechten“ (heraldisch, von der Rechten zur Linken) „in einer Diagonal-Linie aufsteigen“. Darauf liegt ein Mittelschild, worauf in zinnoberrothem Feld ein goldenes Zepter und ein blankes Schwert mit goldenem Griff. Baierisches Regierungsblatt von 1807, St. III, S. 135 f.

1) J. G. Bernhold, Vorrede zu seinem Register über die Kölerischen Münzbelustigungen, S. 7.

2) Myler ab Ehrenbach, gamologia personarum imperii illustrium, cap. XXIII. §. 2. p. 500. Theod. Höpingk, tr. de insignium sive armorum jure, cap. VII. §. 3. num. 95. sqq. pag. 471. P. J. Spener, insignium theoria seu Operis heraldici Pars generalis, P. I. cap. 8. §. 40. pag. 258. (edit. Francof. 1690.) (J. C. Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik (Nürnb. 1789. Fol.), §. 135, S. 129. Der Sachsenspiegel, Buch 3, Art. 72, spricht: „Das ehelich vnd freygeboren kind behält seines Vatters Heerschild, vnd nimpt auch sein erbe“. Die Glosse erläutert dieses wie folgt. „Das ist, seine Lehen vnd wappen, welches er pflege zu führen, Auch nimpts sein erbe“.

3) Höpingk, l. c., n. 143. p. 479. Jo. Sam. Stryk, diss. de liberis naturalibus regum et principum (Hal. 1700.) cap. 3. num. 155. sqq. Spener, l. c., P. I. cap. 7. §. 41. sqq. p. 258. sqq. John Guillim, Display of Heraldry (the sixth edition. Lond. 1724. Fol.) Sect. II. chap. 5. p. 39. J. P. Reinhard, Wappenkunst, §§. 132 ff. P. W. Gercken, Anmerkungen über die Siegel, Th. I, S. 140.

heraldischem Sprachgebrauch) arma plana (armes plaines) führte Ludwig auch nach des Vaters Tod, öffentlich, namentlich zu Heidelberg unter den Augen des daselbst residirenden Kurfürsten Philipp und seiner Räthe, auf seinem Siegel zweifach, und zwar das erstemal auf dem Ehrenplatz, genau das väterliche Stammwappen, das Wittelsbacher, die himmelblauen Wecken in silbernem Felde, oder abwechselnd himmelblaue und silberfarbige Wecken. Dieses Wittelsbacher Stammwappen führte Ludwig und führen nun schon vierthalb Jahrhunderte lang alle seine Nachkommen, ohne irgend einen Widerspruch von Seite des Gesammthauses Wittelsbach, oder auch nur einzelner Mitglieder desselben.

Auch dieser urkundlich beglaubigte und offenkundige Thatumstand, bewährt sowohl Ludwigs eheliche Abstammung von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen, als auch dessen, auf alle seine Nachkommen übergegangene Eigenschaft eines Wittelsbacher Familiengliedes.

§. 74.

Kaiser und Reich erkennen ihn an als Reichsstand und Grafen von Löwenstein, der Schwäbische Reichskreis als Kreisstand, und später wird ihm von dem Kaiser der Stand und Rang eines Grafen zu Löwenstein, nebst dem Löwensteinischen Wappen, noch besonders angewiesen.

Allgemein, urkundlich sogar von dem Kurfürsten Philipp, anerkannt als Friedrichs des Siegreichen eheleiblicher Sohn, und von demselben Kurfürsten (1488) in familien-eigenthümlichen Besitz der dem Wittelsbacher HausFideicommiß familiengesetzmäsig einverleibten reichsständischen Grafschaft Löwenstein gesetzt, mit der Bestimmung für ihn und seine Erben, "sich ein Grav von Löwenstein zu schreiben und das Wappen zu führen", ward Ludwig ohne Anstand, von dem Kaiser und

Reich, in der allgemeinen Reichsversammlung als teutscher Reichsstand und für einen Grafen von Löwenstein anerkannt. Schon 1491 erscheint, in der auf dem Reichstag zu Nürnberg gefertigten Matrikel, unter den Grafen und Herren, namentlich „Grave Ludwig zu Lebenstein". Und später eben so in den Matrikeln, welche auf den Reichstagen zu Worms 1495, zu Costnitz 1507, zu Worms 1521 errichtet wurden (§. 66). Auch ward bei der auf dem Reichstag zu Worms 1521 gemachten Kreiseintheilung, der Graf von Löwenstein dem Schwäbischen Reichskreis als Kreisstand zugetheilt (§. 66).

Nachdem sohin der kurfürstliche und pfalzgräfliche Sohn Ludwig schon sechs Jahre lang im Besitz der reichsständischen Grafschaft Löwenstein sich befunden hatte, und als ehelicher Sohn Friedrichs des Siegreichen, nicht nur von dem Stammhaupt des pfalzgräflichen Hauses und allgemein in der Pfalz, sondern auch seit drei Jahren von dem Kaiser und Reich in der allgemeinen Reichsversammlung als Graf von Löwenstein anerkannt war, nachdem er seit 1488 diesen Titel fortwährend selbst geführt und von Andern allgemein erhalten hatte, ward ihm, zum Ueberfluß, auch von Maximilian I., damals noch römischer König titulirt, in einem Gnadenbrief vom 27. Februar 1494 [1]) der Stand und Rang eines „Grafen zu Löwenstein" erblich angewiesen, nebst dem Wappen und den Kleinoden der ausgestorbenen Grafen von Löwenstein, neben dem Wappen der „weiland Herren von Scharfeneck". Als Beweggrund, oder vielmehr zur Entschuldigung, daß er dem ehelichen Sohn eines Pfalz-

---

1) Abgedruckt unten als Beilage III; nicht auch bei Kremer, der dessen nicht erwähnt, obgleich dieser Gnadenbrief schon 1712 in Lünig's Reichsarchiv (Part. Spec. Contin. II, p. 618) und 1731 in der Löwenstein-Wertheimischen Deduction „Beurkundete Nachricht" ꝛc. (S. 15—17) gedruckt erschienen, auch im Jahr 1745 ein Auszug daraus in Moser's teutschem Staatsrecht (Th. XIX, S. 89) erschienen war.

grafen und Kurfürsten nur den Stand und Rang eines Reichsgrafen anwies, führt Maximilian an, daß Ludwig wohl ehelich gebohrner Sohn des weiland Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein und Herzogs in Bayern sey, „aber kein Fürstenthum noch Land habe, davon er Fürstlichen Stand und Wesen gehaben möge“. Zugleich rühmt das Reichsoberhaupt „desselben Ludwigen Adelich gebuhrt und gute Sitten, tugendt und Vernunfft und die annehmen (angenehmen) getreuen und willig dienst, so er Weyland dem durchleuchtigsten Fürsten Herrn Friderichen Römischen Kayser ....., Uns und dem Heylichen Reich in mannigfältig weise offt williglich gethan“. Die nächste Veranlassung zu dieser kaiserlichen Gunstbezeugung mochte Ludwigs persönliche Anwesenheit an dem kaiserlichen Hoflager gegeben haben, als er im Jahr 1493 (vielleicht auch 1494) daselbst „von wegen des Pfalzgrafen in Botschaft waß“ [1]). Es war die Zeit, wo man nicht selten vermeinte, die bestgegründeten Rechte könnten durch kaiserliche Privilegien unumstößlich gesichert werden.

§. 75.

Auch nach des Vaters Tod, obgleich noch minderjährig und noch nicht Graf von Löwenstein und Reichsstand, wird Ludwig anerkannt, nicht nur auf Turnieren als Turniergenoß, mithin als ehelich gebohren und als ritterbürtig oder adelich auch von Seite der Mutter und ihrer Eltern, überdieß als dem Herren- oder hohen Adelstand angehörend.

Daß schon bei Lebzeiten Friedrichs des Siegreichen, nicht nur am Kurfürstlichen Hofe und überall in der Pfalz, sondern

---

1) Nach dem Bericht Reinhard Noltz, Rathsverwandten der Reichsstadt Worms, im J. 1493 von der Stadt an den kaiserlichen Hof gesendet, in seinem „Diarium de anno 1493 bis 1509“; in Köler's historischen Münzbelustigungen, Th. X, S. 449.

auch im Ausland, Ludwig, als Sohn des allverehrten Landesherrn und Kurfürsten, mit Auszeichnung behandelt worden sey, darf man mit Zuversicht annehmen. Es verstand sich von selbst, doch konnte es aus einer Zeit, wo schriftlicher Verkehr noch selten war, die erst vor Kurzem erfundene Buchdruckerkunst für Tagesneuigkeiten noch nicht benutzt ward, und Europa der unschätzbaren Wohlthat der Post noch entbehrte, nur wenig gleichzeitige urkundliche Merkmale zurücklassen. Wiewohl an Geist und Körper, nach dem später veröffentlichten Zeugniß seines Lehrers, schon hoffnungsvoll herangebildet, stand doch Ludwig damals noch in einem Alter, worin auch Personen von hoher Geburt nur selten Gelegenheit erhalten, sich öffentlich bemerkbar zu machen; nur dreizehn Jahre und dritthalb Monate war er alt, da der Vater starb.

Desto bemerkenswerther ist, daß Ludwig auch nachher, als in der Gegenwart der hohe Glanz des erhabenen Vaters seine Persönlichkeit nicht mehr überstrahlte, ihm auszeichnende Merkmale von öffentlicher Anerkennung seines Bayerischen Familien- und hohen Adelstandes, wie seines sittlichen, geistigen und gesellschaftlichen Werthes, selbst von regierenden Herren aus dem Hause Wittelsbach zu Theil wurden, auch ehe er noch als Graf von Löwenstein mit der hohen Würde eines regierenden Landesherrn und teutschen Reichsstandes bekleidet war. Beispiele mögen dieses bewähren.

Noch nicht achtzehn Jahre alt, ward Ludwig auf dem Turnier zu Heidelberg im Jahr 1481, von der Ritterschaft am Rheinstrom als Turniergenoß öffentlich anerkannt, unter den Augen und ohne Widerspruch des Kurfürsten und Pfalzgrafen Philipp und zweier regierenden Herzoge von Bayern, des Herzogs Georg des Reichen zu Landshut und des Herzogs Otto II. zu Mosbach, welche insgesammt im Turnier

„selbs geritten“ [1]). Mit einem Rittermäſigen auf diesem Turnier „that Herr Ludwig von Beyern, Freyherr von Scharpffeneck, ein gutes Stechen, und beyde seynd fast ritterlich gefallen“ [2]).

Einem unehelichen Sohn, auch eines Kurfürsten, und einem der nicht vier adeliche Ahnen (zwei von väterlicher, eben so viel von mütterlicher Seite) turniergesetzmäſig beweisen konnte, hätte diese Ehre nicht zuerkannt werden dürfen [3]); bei der Wappenschau hätten der Wappenkönig und der Herold, umgeben von seinen Persevanten, ihn zurückweisen müssen, und würden drei regierende Herren aus dem Hause Wittelsbach in Ludwigs Gesellschaft nicht „selbs geritten“ seyn. Ausdrücklich verordnete die für jenes Heidelberger Turnier insbesondere von der Ritterschaft errichtete Satzung [4]): es solle

---

1) Rüxner, bei Burgermeister, a. a. O., S. 276 f. „Diese nachgeschrieben Fürsten, Graven, Herren, Ritter und vom Adel, haben gemeldten Thurnier besucht, und seind selbs geritten“.

2) „Herr Ludwig von Beyern, Freyherr von Scharpffeneck“ (bald achtzehn Jahre alt), „und Wolff von Lüchaw haben ein gut Stechen gethan, und seynd fast ritterlich gefallen“; auf dem Turnier zu Heidelberg im August 1481, gehalten von der Ritterschaft am Rheinstrom, zu Ehren des Kurfürsten Philipp, Pfalzgrafen bei Rhein. Georg Rüxner's Turnierbuch, Turnier 30; in Burgermeister's Bibliotheca equestris, Th. II, S. 293. — Rüxner war noch zu Ludwigs Zeit pfälzischer Wappenherold, verdient mithin als solcher hier Glauben.

3) Burgermeister, Thesaurus equestris, Part. I. p. 96. sq. et 112. sq. Ge. Schubart, comm. de ludis equestribus (edit. 2. Halae 1725. 4.), cap. VI. §. 1. et 4. p. 144 et 148. J. G. Estor, neue kleine Schriften, Bd. I, S. 344 f. J. P. Reinhard, Wappenkunst, §. 11. De la Curne de Sainte-Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, Bd. II, meine Anmerkung daselbst, S. 134 f.

4) Bei Rüxner, in des angef. Burgermeister's Biblioth. equ., Th. II, S. 284. Eben so die unten angeführte Turnierordnung zu Heilbronn von 1485, ebendas. S. 321.

„keiner getheilt oder im Turnier zugelassen werden, er sey dan von seinen vier Annen Vatter und Mutter Edel Wapensgenoß, und ehrlich herkommen, und daß es landkündig und offenbar sey, daß er (oder?) seine voreltern seines stammes hievor in den vier landen [1]), einer oder mehr gethurniert haben und zugelassen seyen". In den für das Turnier zu Onolzbach im Jahr 1485 angenommenen „Artikeln (Gesetzen), da vormals zu Nürnberg vnd andern enden der Ritterschafft der vier Landen gehandelt ist", befindet sich folgender Artikel [2]): „Alle die nicht in der Ee geborn seind sol man nicht taylen" (d. h. für turnierfähig erklären) „noch zulassen, Welcher nicht zu dem tayl gehört auch nicht geteylt wurdt vnd doch In die Schrancken zum Thurner eintringen wurde, derselbe sol sein Roß und Thurners Zeug verloren haben, den Freyhetten vnd Buben gegeben werden auch furbaß zu ewigen Zeytten des Thurners beraubt sein. Es sol auch Nymant derselben keynen annemen hinein furen als Beschirmer, von dem das überfaren wurde das soll zu seiner straff stan und alles Gleyttes beraubt seyn". In den Gesetzen des Turniers zu Wirzburg 1479, ist verordnet: „Alle die nit in der Ehe geborn seyn, die soll man nit theilen" [3]).

Die geringste Ahnenprobe auf Turnieren, war die vierschildige. Schon in den Turniergesetzen, für deren Urheber Kaiser Heinrich I. angegeben wird, ward (Art. 12) zur Tur-

---

1) In Schwaben, Franken, Baiern und dem Rheinlande.

2) Aus dem Ansbacher Archiv in C. F. Jung's Miscellaneorum Tom. I. S. 392. — Zu Nürnberg, welches als Ursprungort dieses Artikels bezeichnet wird, wurden Turniere gehalten 1197, 1434, 1459 und 1461. Joh. Müller's Discurs ꝛc., bei Jo. Ge. Cramer, de jurib. et praerogativis nobilitatis avitae, p. 505. sqq. Rüxner, in seinem Turnierbuch, erwähnt nur des ersten, von 1197.

3) Rüxner, a. a. O., S. 257.

nierfähigkeit gefordert, daß „einer von seinen ältern gebohren und Herkommen wäre, und das mit seinen vier Anichen beweisen kundt“ [1]). Nach der Dresdner Turnierordnung, welche unter den Kurfürsten August I. und Christian, in der andern Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, beobachtet ward, sollte keiner zum Turnier gelassen werden, „der seine sechzehn Ahnen, als achte von Vater, und achte von der Mutterseite, nicht erweisen kann“ [2]). Auf dem Turnier zu Mainz 1480 ward Hans von Pfeffenhausen zurückgewiesen, weil er die Ritterbürtigkeit seiner Ahnfrau (Großmutter) nicht genügend beweisen konnte. Auf dem Turnier zu Heidelberg 1481 ergänzte er den Beweis, und hierauf ward in der Beschreibung dieses Turniers gemeldet: „Hans von Peffenhausen hat sein Anfrauen bewiesen, als jm in nechsten Thurnier zu Meintz aufgelegt worden ist“. Ausser ihm mußten noch achtzehn andere „jr beibringen thun (die Ahnenprobe machen) ehe sie zugelassen wurden“ [3]). Auch nach der Turnierordnung für das Turnier zu Heilbronn von 1485, Art. 1, durfte keiner zugelassen werden, der „von der Mutter nit Edel were“ [4]). Wie streng auf die Probe, daß die TurnierCandidaten „von ihren Altforteren Rittermäsig und Turniersgenossen“, und daß sie „von Vatter und Mutter altes Ritterlichen Geschlechts gebohren“ seyen, erhellet aus einer Beschwerde des Magistrats der Reichsstadt Strasburg bei Kurpfalz von 1481, darüber daß vier daselbst „Verburgerte“ von dem Elsaßischen Landadel auf dem Turnier zu Mainz 1480 waren zurückgewiesen wor-

---

1) Rürner, a. a. O., S. 23.

2) Riccius, vom Landsässigen Adel, S. 327.

3) Rürner, a. a. O., S. 283. Schubart, l. c. cap. VI. §. 9. p. 157.

4) Rürner, a. a. O., S. 321. Auch in Burgermeister's Codex diplomaticns equestris, P. I. p. 58. sq.

den [1]). Allgemein war die Nothwendigkeit der vierschildigen Ahnenproben auf Turnieren, durch Satzungen und Herkommen verordnet [2]).

Da conventionelle Turniersatzungen dieser Art die Grenzen der Autonomie ihrer Urheber nicht überschritten, und überhaupt weder durch Reichsgesetze noch durch Landesgesetze verboten waren, so bedurften sie zu ihrer Rechtsgültigkeit weder kaiserlicher noch landesherrlicher Bestätigung, und es konnte daher auch weder von dem Kaiser noch von dem Landesherrn irgend Jemand Dispensation davon ertheilt werden. Darum wurden die in kaiserlichen Adelsbriefen (doch erst seit Kaiser Maximilian I. 1493) gewöhnlich geschenkten vier Ahnen (majores fictitii) überall, selbst von dem Reichskammergericht, da nicht geachtet wo eine Ahnenprobe gemacht werden mußte [3]), z. B. auf Turnieren, bei der Aufnahme in Dom- und adeliche CollegiatStifte, geistliche Ritterorden, RitterCorporationen u. d.

Bezeichnend ist nächstdem das Ehrenwort „Herr", welches in der TurnierBeschreibung von 1481 dem Namen Ludwigs vorgesetzt ist. Dasselbe war in jener Zeit eine Auszeichnung der Personen vom Herrenstande oder nachherigen hohen Adel [4]), und unter den Ritterbürtigen oder dem heutigen

---

1) H. C. Senckenberg, meditationum de universo jure et historia volumen, p. 680. sqq.

2) (J. C. Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, §. 2. S. 23. Riccius, vom Landsässigen Adel, S. 326 f.

3) I. G. Cramer, l. c., p. 170 sqq. Runde, Beiträge, Bd. I, Num. 19. Pütter, über den Unterschied der Stände, S. 107. Meine Abhandlung De nobilitate codicillari, §. 23, p. 67. sq. und die daselbst angef. Schriften.

4) Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. II. p. 730. et 737. sqq. Estor, commentar. de ministerialibus, p. 229—247. J. J.

niedern Adel nicht etwa der Knapen, sondern nur derer, welche durch förmlichen Ritterschlag mit der Ritterwürde waren bekleidet worden [1]). Da Ludwig die Ritterwürde nie erhalten hat, so bezeichnete das ihm beigelegte Prädicat „Herr" seinen Herrenstand, der durch eheliche Abkunft von einem Kurfürsten und Pfalzgrafen ihm angestammt war.

Grösser noch als auf dem Heidelberger Turnier und seinen hohen Geburtstand (den Herren- oder heutigen hohen Adelstand) insbesondere, mit gerechter Anerkennung kund gebend, war die Auszeichnung, welche dem zwanzigjährigen Ludwig auf dem von der Ritterschaft in Schwaben gelegten Turnier zu Stuttgart im Jänner 1484 zu Theil ward. Bei dem grossen Festmahl, den Turniergenossen gegeben von dem regierenden Herrn des Landes, Grafen Eberhard von Wirtemberg, waren obenan drei Tische besetzt mit Herrn vom Herrenstande, dann acht und dreissig mit „Rittern und Edlen". An den Tischen der ersten Classe, sogar am ersten derselben, erhielt „Ludwig von Beyern, Herr zu Scharpffeneck" seinen Platz [2]).

Moser, teutsches Staatsrecht, Th. 37, S. 346 ff. Ebenderselbe, von den teutschen Reichsständen, S. 807. F. C. Moser, de titulo Domini. Lips. 1751. 4.

1) Pfeffinger, l. c., T. II. p. 872. sq. A. F. Glafey, comment. de vera quondam Ministerialium indole, p. 180—194. Jo. Ge. Cramer, l. c., p. 310, not. l. C. L. Scheidt, Nachrichten von dem hohen und niedern Adel, S. 68 f. De la Curne de Sainte-Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters; meine Anmerkung, Bd. II. S. 146.

2) „An dem ersten Tisch sassen: „Mein gnediger Herr Marggrave Friderich von Brandenburg, Grave Eberhart von Wirtemberg der elter, Hans Grave zu Zollern, Heinrich Burggrave zu Meissen, Herr (Dynast) zu Blawen (Plauen), Heinrich Grave zu Fürstenberg, Ludwig von Beyern, Herr zu Scharpffeneck", bei dem Festmahl, welches Graf Eberhard von Wirtemberg gab auf dem Turnier zu Stuttgart im Jänner 1484, gelegt von der

An einem nur für Personen vom Herrenstande bestimmten Tisch, sogar am ersten von dreien dieser Art, hätte ein unehelicher Sohn auch eines Kurfürsten, ein zu dem Herrenstande nicht gehörender, und der bei der Wappenschau die turniergesetzliche Ahnenprobe, von mütterlicher Seite eben so wohl als von väterlicher, nicht gemacht gehabt hatte, einen so ausgezeichneten Platz nicht erhalten. Rücksicht auf Ludwigs erhabenen Vater, der schon vor sieben Jahren gestorben war, hätte zu einer so auffallenden, so etikett- und gesetzwidrigen Ausnahme, zumal in so feierlicher Versammlung, nicht bewegen können. Ausdrücklich war auf dem Stuttgarter Turnier festgesetzt, "auff die alten Artickel, wie es zu Heydelberg (1481) angeschlagen ward, und kein newerung zu machen", und daß "ein jegklicher seine vier Anichen bringen, wo man zweiffel hat" [1]). Auch wurden, wegen nicht gehöriger Turnierprobe, dreizehn "zu diesem Thurnier nit zugelassen" [2]).

Wie sehr Ludwig auf Turnieren sich ausgezeichnet, wie hoch er die dafür erhaltenen Preise und sein Turniergeräth geachtet habe, erhellet aus einer Bestimmung in seinem Testament von 1487 [3]). In diesem verfügte er über "Renn-

---

Ritterschaft zu Schwaben. Bei diesem Mahl waren drei Tische für Personen vom Herrenstand oder hohen Adel, an deren erstem Ludwig von Beyern, 20¼ Jahr alt, zu sitzen die Ehre hatte. "Darnach sassen acht und dreissig Tisch mit Rittern und Edlen". Rürner a. a. O., Turnier 31; bei Burgermeister a. a. O., S. 302 f. — Rürner's Bericht ist hier glaubwürdig; er war Bayerischer Wappenherold, konnte aus echten Quellen schöpfen, stand dem Zeitalter der Begebenheit nah, und ließ die erste Ausgabe seines Turnierbuchs (1530) zu Simmern unter den Augen der pfalzgräflichen Regierung drucken.

1) Rürner, a. a. O., bei Burgermeister, Biblioth. equestris, P. II. p. 301.

2) Namentlich sind sie verzeichnet von Rürner a. a. O., S. 201 f.

3) Abgedruckt in der "Widerlegung" ꝛc., Num. IX, nicht auch bei Kremer. Die hieher gehörige Stelle steht daselbst, S. 121.

und Stechgezüg" (Turnierzeug), und über zwölf oder dreizehn Ringe, "die ich mit Stechen und Rennen" (als Turnierdänke oder Preise) "gewonnen han und mir geschenkt worden sind".

Bei der Wappenschau, womit jedes Turnierfest begann, mußten die TurnierCandidaten ihre Wappen zur Prüfung des Heroldes, als des auf strenge Handhabung der Turniergesetze verpflichteten Geschlecht- und Wappenkenners, umgeben von den ihm Beigeordneten (Persevanten), und von Frauen und Jungfrauen, öffentlich ausstellen [1]). Das Wappen, welches Ludwig von Bayern auf den Turnieren zu Heidelberg und Stuttgart auszustellen hatte, ist das oben (§. 73) beschriebene Wittelsbacher Stammwappen, nebst dem Scharfenecker Herrschaftwappen, anhängend an einer Urkunde, die drei Monate nach dem Stuttgarter Turnier ausgefertigt ward, und von deren Inhalt sogleich (§. 76) die Rede seyn wird.

Durch die Anerkennung der Turnierfähigkeit Ludwigs auf zwei Turnieren, sind also erprobt seine eheliche Geburt und seine Rittermäsigkeit auch von mütterlicher Seite, und zugleich die Ritterbürtigkeit nicht nur seiner Mutter sondern auch ihrer Eltern.

§. 76.

Sondern auch in Rechts- und Staatsgeschäften als Mann von hohem sittlichem und geistigem Werth, selbst seinem Landesherrn und Familienhaupt gegenüber. Pietät gegen seine Mutter.

Die pergamentene Urkunde (s. die Beil. IV), an welcher das oben (§. 73) beschriebene Siegel mit dem Wittelsbacher

1) Ge. Schubart, l. c. cap. VI. §§. 1. sqq. p. 144. sqq. (J. C. Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, §. 2, S. 23.

Stammwappen, neben drei andern Siegeln an der ersten Stelle hängt, und die noch jetzt in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Hausarchiv aufbewahrt wird, ist zugleich ein Beweis von dem Ruf vorzüglicher Einsicht und Rechtlichkeit, in welchem Ludwig von Bayern, schon in dem Alter von zwanzig Jahren und sieben Monaten stand. Nebst dem Doctor der Theologie Pallas Spangel, ward er zum Schiedsrichter erkohren, in einem Erbschaftstreit zwischen dem Nonnenkloster zu den Reuern (Reuerern oder Carmeliterinnen) über Hassepful zu Speier und Hanns von Moringen. Die Urkunde, datirt Heidelberg auf Samstag nach Sanct Jörgen des heiligen Ritters Tag (1. Mai) 1484, enthält den schiedsrichterlichen Spruch.

Ein anderer, nicht minder vollgültiger, Beweis des vorzüglichen Ansehens, worin Ludwig in Hinsicht auf Rechtlichkeit und Wortfestigkeit, selbst seinem Landesherrn und Familienhaupt gegenüber stand, findet sich in einer Bürgschaft, welche er, damals nur erst Herr von Scharfeneck, noch nicht Graf von Löwenstein und Reichsstand, und kaum ein und zwanzig und drei Viertel Jahre alt, für den Kurfürsten Philipp zu leisten für tüchtig erachtet ward. Er ward Bürge für ein Darlehn von fünf tausend Gulden Hauptgeld und 250 Gulden jährliche Zinsen, welches der Kurfürst seinem Marschalk Hanns von Tradt schuldig war. Noch liegt in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheimer gemeinschaftlichen Archiv zu Wertheim die pergamentene Urkunde mit dem anhängenden kurfürstlichen rothen Wachssiegel, datirt Heidelberg auf Pfingstabend (21. Mai) 1485, worin der Kurfürst sich dem „Edlen Ludwig von Bayern, Herrn zu Scharfeneck", verpflichtet, daß er denselben wegen dieser für Ihn geleisteten Bürgschaft schadlos halten wolle. Verstärkt ward hier des Kurfürsten Kredit durch jenen des noch minderjährigen Edlen Ludwigs von Bayern, bei einer Geldschuld, nach damaligen Geldverhältnissen, von hohem Betrag.

Einen sehr sprechenden Beweis seines Vertrauens auf Ludwigs persönliche Tüchtigkeit auch für Staatsgeschäfte, legte Kurfürst Philipp dadurch an den Tag, daß er demselben im Jahr 1493 eine Botschaft nach Wien an den König (seit 1507 erwählter römischer Kaiser titulirt) Maximilian, gleich nach dessen Thronbesteigung, übertrug [1]). Ohne Zweifel war ein Hauptzweck dieser Mission, für Kurpfalz die Gunst des neuen Reichsoberhauptes zu gewinnen, dessen Vater und Regierungsvorfahr das Haus Wittelsbach seine entschiedene Ungunst eine lange Reihe von Jahren hindurch hatte empfinden lassen.

In dem weitaussehenden Krieg, welchen Kurfürst Philipp von der Pfalz für seinen zweitgebohrnen Sohn Ruprecht, den Tochtermann des Herzogs Georg des Reichen von Bayern zu Landshut, der ihn, mit Uebergehung der Agnaten von der Münchener Linie, letztwillig zum Nachfolger in allen seinen Ländern eingesetzt hatte, wider diese Agnaten seit 1504 zu führen genöthigt war, ernannte der Kurfürst den Grafen Ludwig zu einem seiner Kriegsobersten. In dieser Eigenschaft diente ihm dieser mit größtem Eifer, und mit Verlust weit des größten Theils seines Vermögens. Weil der Kaiser den Kurfürsten, dessen Sohn Ruprecht und ihre Helfer und Helfershelfer in die Reichsacht erklärt hatte, so bemächtigte sich, zu Vollziehung der Acht, Herzog Ulrich von Wirtemberg, einer von den Bundesgenossen der Herzoge von Bayern, der Grafschaft Löwenstein, und erst im Jahr 1507 gab er einen Theil der Grafschaft zurück, den übrigen aber behielt er, nicht achtend auf des Kaisers Fürsprache (§. 66).

Als (1519, 28. Juni) das Kurcollegium zu Frankfurt Carl V. zum römischen teutschen Kaiser erwählt

1) Köler's histor. Münzbelustigungen Th. X, S. 449.

hatte, erhielt von demselben Graf Ludwig von Löwenstein, nebst etlichen andern, den ehrenvollen Auftrag, den zu Höchst versammelten Botschaftern Carls (unter welchen Pfalzgraf Friedrich) das Wahldecret zu überbringen und sie nach Frankfurt einzuladen [1]).

Als auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522 beschlossen war, dem König von Ungarn von Reichswegen Kriegshülfe wider „den Türken, den Feind Christi", zu senden, ward von dem Kaiser und den Reichsständen in dem Reichsabschied unter Andern, und zwar an der obersten Stelle, der „Edle Ludwig Graf von Leostein" dem Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig V. als Reichs-Kriegsrath beigeordnet und nach Wien beschieden [2]).

Auch unternahm, dem Geist seiner Zeit nachgebend, Ludwig einen Zug nach dem gelobten Land.

Eine aus der innigsten kindlichen Liebe und dem regsten Pflichtgefühl hervorstrebende Zärtlichkeit gegen seine „Hertze Liebe Mutter", offenbart Ludwig in der Verschreibung [3]) vom 7. December 1489, worin er sowohl bei seinem Leben als auch auf den Fall seines früheren Ablebens, nach „göttlichem Gebot und christlicher Ordnung" für Lebensunterhalt und Wohlstand der Edlen sorgt, die „ihre mütterliche Treu ihm zu Liebe, zu Gut und zu Ehren je und je mannigfältiglich gereichet hat". Die Glückseligkeit der lieben Mutter zu sei-

---

1) Acta electionis Caroli V. imp.; in Freher's Scriptor. rer. germ., T. III. p. 172. Goldast, polit. Reichshändel, Th. I, S. 38.

2) Reichsabschied zu Nürnberg von 1522, §. 2; in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, Th. II, S. 244.

3) In der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XII, S. 129. Unrichtig nennt Kremer (S. 537) diese in sein Urkundenbuch nicht aufgenommene Verschreibung ein Testament.

ner eigenen machend, äusserte er das herzinnigste Bestreben, dieselbe so glücklich zu machen, als ihm möglich.

§. 77.

Ludwig vermählte sich zweimal, und ward nächster Stammvater des Hauses Löwenstein.

Zweimal vermählte sich Graf Ludwig. Das erstemal im Jahr 1488, mit Elisabeth, Tochter des reichsständischen Grafen Hugo von Montfort und Rottenfels. Diese Verbindung und die Ehepacten vorbereitend, schlossen Ludwig und dieser Graf, am 15. März 1488, mit dem Kurfürsten Philipp den oben nach seinem wesentlichen Inhalt gemeldeten Vertrag, worin der Kurfürst den Edlen Ludwig von Bayern für einen ehelichen Sohn Friedrichs des Siegreichen anerkennt, und für einen Grafen von Löwenstein, ausgestattet mit der Grafschaft dieses Namens, erklärt.

Nach funfzehn Jahren (1503) trennte der Tod Ludwigs glückliche Ehe. Zwölf Kinder wurden aus ihr gebohren, sieben Töchter und fünf Söhne. Nur der jüngste von diesen, Graf Friedrich, gebohren am 19. August 1502, pflanzte den Löwensteinischen Mannstamm fort.

Ludwig schritt zu zweiter Ehe, mit Sophie von Becklin, Witwe des Grafen Conrad von Tübingen. Diese Ehe war kinderlos.

Graf Ludwig starb am 28. (nach Imhof am 30.) März 1524, alt 61 Jahre 6 Monate [1]). Unmittelbar von

---

1) Von diesen genealogischen Umständen: Hübner, genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 367. Imhof, notitia S. R. J. procerum, T. II. p. 3. edit. 1734.

Ihm und seiner ersten Gemahlin Elisabeth, gebohrner Gräfin von Montfort, stammt das neuere Reichsständisch-Reichsgräfliche, jetzt Fürstliche Haus Löwenstein.

§. 78.

Erlauchte Nachkommenschaft aus Friedrichs des Siegreichen Ehe mit Clara Tettin, durch ihren Sohn Ludwig, selbst in Kaiserlichen, Königlichen und Großherzoglichen, und andern regierenden, jetzt souverainen Herzoglichen und Fürstlichen Häusern.

Kurfürst Friedrich der Siegreiche und seine Gemahlin Clara, aus dem rittermäsigen Geschlechte Tett, Tettin oder Tettingen, waren durch ihren Sohn Ludwig die Stammeltern des Reichsständisch-Reichsgräflichen, jetzt Fürstlichen Hauses Löwenstein.

Von Anbeginn waren die Grafen von Löwenstein stets darauf bedacht, nur mit Töchtern aus Häusern von altem Adel, meist reichsständischem, sich zu vermählen, Graf Ludwig schon wählte und erhielt zu seiner Gemahlin eine Tochter aus einem der angesehensten reichsständisch-reichsgräflichen Häuser, dem Montfortischen (§. 64), und sein ältester Sohn, Wolfgang, ward schon als Kind (1503) verlobt mit der Gräfin Elisabeth von Hohenlohe, einer Nichte des Kurfürsten Philipp von der Pfalz und der Erzherzogin Mathilde von Oestreich, und einer leiblichen Schwester der Gemahlin des Pfalzgrafen Alexander, regierenden Herzogs in Zweibrücken.

Durch Vermählung mit reichsständisch-reichsgräflichen Erbtöchtern, erwarben die Grafen von Löwenstein, in dem letzten Viertheil des sechzehnten Jahrhunderts, die Grafschaften Wertheim und Virneburg und die damit verbundene zweifache Reichs- und Kreisstandschaft in dem Teutschen Reich.

Gleichzeitig waren sie auch wegen ihrer Grafschaft Löwenstein im Besitz der Reichs- und Kreisstandschaft (§. 67).

Durch den Weiberstamm ihres Sohnes Ludwig, wurden Friedrich und Clara Stammeltern einer Erlauchten Nachkommenschaft, selbst in noch jetzt blühenden Kaiserlichen, Königlichen, Großherzoglichen, und andern regierenden, jetzt souverainen Herzoglichen und Fürstlichen Häusern.

Durch ihren Sohn Ludwig, reichsständischen Reichsgrafen von Löwenstein, stammen aus ihrer Ehe:

1) der erste König von Bayern, Maximilian Joseph, und alle dessen Nachkommen, unter Andern also Seine Majestät der jetzt regierende König von Bayern, Ludwig, dessen erstgebohrner Sohn, der Kronprinz Maximilian Joseph, dessen zweitgebohrner Sohn, König Otto von Griechenland, und dessen jetzt lebende Geschwister, Auguste, verwitwete Herzogin von Leuchtenberg, Charlotte, Kaiserin Witwe von Oestreich ꝛc., Gemahlin weiland Kaisers Franz I., Carl Theodor, Herzog von Bayern, Elisaberth, Gemahlin des Kronprinzen Friedrich von Preussen, Amalie, Gemahlin des königlichen Prinzen und Herzogs Johann von Sachsen, Sophie, Gemahlin des Erzherzogs Franz Carl von Oestreich, Marie, Gemahlin des Königs Friedrich von Sachsen, Ludovike, Gemahlin des Herzogs Maximilian Joseph von Bayern;

2) der im Jahr 1796 verstorbene König von Sardinien und Herzog von Savoyen, Victor Amadeus III., und dessen Nachkommen, unter Andern also dessen Söhne, der im Jahr 1824 verstorbene König von Sardinien, Victor Emanuel I., und dessen Bruder, der im Jahr 1831 verstorbene König von Sardinien, Carl Felix; desgleichen des genannten Königs Victor Emanuel vier Töchter, nämlich

Marie Beatrix, Gemahlin des jetzt regierenden Herzogs von Modena Franz IV., Erzherzogs von Oestreich, Marie Therese, Gemahlin des jetzt regierenden Herzogs und Infanten Carl Ludwig von Lucca, Marie Anna, Gemahlin des jetzigen Kaisers Ferdinand I., und Maria Christine, verstorbene Gemahlin des jetzigen Königs Ferdinand II. von Sicilien;

3) die Nachkommen Carls X., Königs von Frankreich, also Ludwig Anton, Herzog von Angoulême, nachher Dauphin, dessen im Jahr 1820 verstorbener Bruder Carl Ferdinand, Herzog von Berry, dessen Sohn Heinrich, jetzt Herzog von Bordeaux, u. s. w.;

4) der vormalige Herzog von Savoyen-Carignan, Carl Albert, jetzt (seit dem 27. April 1831) König von Sardinien, Herzog von Savoyen ꝛc., und dessen Nachkommen;

5) die Nachkommen des jetzt lebenden Erzherzogs Rainer von Oestreich, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oestreich;

6) die Nachkommen des jetzigen, seit 1785 regierenden, seit 1806 souverainen Herzogs, seit 1815 Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin;

7) die Nachkommen des mit dieses Großherzogs Tochter Charlotte Friederike seit 1806 vermählt gewesenen königlichen Prinzen Christian Friedrich von Dänemark, also dessen seit 1828 mit der königlichen Prinzessin Wilhelmine von Dänemark vermählter Sohn Friedrich Carl Christian;

8) Nachkommen in den regierenden, ehehin reichsständischen, jetzt souverainen Häusern Hessen und Reuß, auch in

den vormaligen pfalzgräflichen Linien Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Zweibrücken, alle namentlich erwähnt im nächstfolgenden Paragraphen, in den Beweisen zu 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Insbesondere bewährt die unten als Beilage V befindliche Stammtafel, daß Seine Majestät der verewigte König Maximilian Joseph von Bayern in dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz einen Ihrer Ahnherren erblickten. Hätte dieser allgeliebte König eine Ahnenprobe bis zu der zehnten Geschlechtfolge hinauf zu führen gehabt, so würden in der obersten Reihe der Ahnentafel die Namen Friedrich der Siegreiche und Clara Tettin erschienen seyn.

§. 79.

Beweise zu vorstehenden genealogischen Sätzen.

Die acht genealogischen Sätze, welche in dem vorigen §. aufgestellt sind, werden erwiesen wie folgt:

Zu 1. — Des Grafen Ferdinand Carl von Löwenstein-Wertheim (aus der jüngeren Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim) Tochter Marie Anne, gebohren 1652, gestorben 1688, war seit 1669 vermählt mit dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg gebohren 1648, gestorben 1725 [1]). Die aus dieser Ehe stammende Tochter Marie Eleonore Amalie, gebohren 1675, gestorben 1720, war seit 1692 Gemahlin Theodors, regierenden Pfalzgrafen

1) Hübner's genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 369; Th. I, Tab. 210.

zu Sulzbach, gebohren 1659, gestorben 1732 [1]). Der aus dieser Ehe stammende Sohn Joseph Carl Emanuel, Pfalzgraf zu Sulzbach, gebohren 1694, gestorben 1729, und dessen (seit 1717) Gemahlin Elisabeth Auguste Sophie, des Kurfürsten Carl Philipp zu Pfalz Tochter, gebohren 1693, gestorben 1728 [2]), hatten eine Tochter, Marie Franciska Dorothee Christine Ernestine, gebohren 1724, gestorben 1794, welche seit 1746 vermählt war mit Friedrich Michael, Pfalzgrafen und Herzog von Zweibrücken, gebohren 1724, gestorben 1767. Sohn aus dieser Ehe war der erste König von Bayern, Maximilian Joseph, gebohren 1756, gestorben 1825 [3]). In der zehnten Generation stammte dieser König ab von Kurfürst Friedrich dem Siegreichen und Clara Tettin, und so alle seine Nachkommen in den folgenden Generationen. Man sehe die unten beigefügte genealogische Tabelle, Beilage V.

Zu 2 und 3. — Eleonore Marie Anne, gebohrne Gräfin von Löwenstein-Wertheim, gebohren 1688, gestorben 1753, Tochter des regierenden Grafen Maximilian Carl aus der jüngeren Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim, war seit 1704 Gemahlin des Landgrafen Ernst Leopold zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg [4]). Aus dieser Ehe stammte eine Tochter, Polyxene Christine Johanne, gebohren

---

1) Hübner, a. a. O., Th. I, Tab. 210 u. 141

2) Ebendaselbst, Th. I, Tab. 140 u. 141. (Varrentrapp's) Genealog. Reichs- und StaatsHandbuch, 1805, Th. I, S. 71, Art. Pfalzbayern.

3) Varrentrapp a. a. O. u. das Genealogische u. StaatsHandbuch von 1827, S. 25. Koch, tableau des révolutions de l'Europe, T. III (Paris 1823), Tab. 88.

4) Hübner a. a. O., Th. II, Tab. 369; Th. I, Tab. 210.

1706, gestorben 1735, seit 1724 Gemahlin des herzoglichen Prinzen Carl Emanuel von Piemont, seit 1730 Königs von Sardinien und Herzogs von Savoyen, unter dem Namen Carl Emanuel III. [1]). Aus dieser Ehe stammten: 1) der im Jahr 1796 verstorbene König von Sardinien, Herzog von Savoyen ꝛc. Victor Amadeus III., dessen Sohn, der im Jahr 1824 (nachdem er schon am 19. April 1821 abdicirt hatte) verstorbene König Victor Emanuel I., und dessen Bruder, der vom 19. April 1821 bis zu dem 27. April 1831, wo er starb, regierende König von Sardinien, Carl Felix; 2) zwei Töchter, Marie Luise Josephine, gebohren 1753, gestorben 1810, Gemahlin des nachmaligen Königs Ludwig XVIII. von Frankreich, und Marie Therese, gebohren 1756, gestorben 1804, Gemahlin des Königs von Frankreich, Carls X., Mutter Ludwig Antons, Herzogs von Angouleme, seit 1824 Dauphin's oder Kronprinzen, gebohren 1775, und seines Bruders Carl Ferdinand, Herzogs von Berry, gestorben 1820, mit Hinterlassung eines Sohnes, Heinrich Herzogs von Bordeaux, gebohren 1820, und einer Tochter Louise Marie Therese, Mademoiselle d'Artois, gebohren 1819 [2]).

Zu 4 und 5. — Eine jüngere, von dem oben (zu Num. 2 und 3) genannten Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels-Rothenburg, mit der Gräfin Eleonore Marie Anne von Löwenstein-Wertheim erzeugte Tochter, Christiane Henrike, gebohren 1717, gestorben 1778, war

---

1) Hübner, a. a. O., Th. I, Tab. 210 u. 293. (Koch) Tables généalogiques des maisons souveraines de l'Europe, T. 54.

2) (Varrentrappisches) Genealogisches u. StaatsHandbuch von 1827, Art. Frankreich. S. 45. f. von 1835, S. 62 f.

seit 1740 Gemahlin des im Jahr 1778 verstorbenen Prinzen Ludwig Victor Amadeus von Savoyen-Carignan [1]). Aus dieser Ehe stammen: 1) der jetzige, seit dem 27. April 1831, regierende König von Sardinien, Carl Albert Amadeus Emanuel, vorhin Herzog von Savoyen-Carignan, gebohren 1798, und dessen Nachkommen; 2) dessen Schwester Marie Elisabethe Franciske, gebohren 1800, seit 1820 Gemahlin des Erzherzogs Rainer von Oestreich, Sohnes Kaisers Franz I., von welchen bis zum 16. Jänner 1830 sechs Prinzen und zwei Prinzessinnen, Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oestreich, herstammen, die jetzt alle am Leben sind [2]).

Zu 6. — Eine Gräfin von Löwenstein-Wertheim, Julie Dorothee Luise, gebohren 1694, Tochter des Grafen Eucharius Casimir [3]), aus der älteren Linie war seit 1721 vermählt mit Heinrich I. Grafen Reuß zu Schleitz, der 1744 starb. Eine Tochter aus dieser Ehe, Luise, gebohren 1726, war seit 1742 Gemahlin des Herzoglichen Prinzen Johann August von Sachsen-Gotha zu Roda, der 1767 starb. Eine Tochter aus dieser Ehe, Luise, war seit 1775 Gemahlin des jetzigen, seit 1785 regierenden, seit 1806 souverainen Herzogs, seit 1815 Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin.

Zu 7. — Eine Tochter dieses Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Charlotte Friederike, gebohren 1784, war

---

1) Koch, l. c. Tab. 55. (Varrentrapp's) Genealogisches Reichs- u. StaatsHandbuch, von 1800, Th. I. S. 285.

2) Koch l. c. (Varrentrappisches) Genealogisches u. Staats-Handbuch von 1835, Art. Sardinien und Oestreich, S. 253. u. 168.

3) Hübner's genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 368.

seit 1806 Gemahlin des jetzt lebenden präsumtiven dänischen Thronfolgers, des königlichen Prinzen Christian Friedrich von Dänemark, Bruders des Königs Christian VII. von Dänemark. Ein Sohn aus dieser Ehe, der königliche Prinz Friedrich Carl Christian von Dänemark, gebohren 1808, ward Gemahl der königlichen Prinzessin Wilhelmine Marie von Dänemark, Tochter des Königs Friedrich VI., gebohren 1808 [1]).

---

1) Man s. das (Varrentrappische) Genealogische StaatsHandbuch, von 1835, unter den Artikeln: MecklenburgSchwerin und Dänemark, S. 138 f. u. 50 f.

Vierter Abschnitt.

Verhandlungen

wegen

Sicherstellung und Anerkennung

des

Fürstlich-Löwensteinischen eventuellen Nachfolgerechtes

in

den Stammländern des Hauses Wittelsbach.

---

§. 80.

Friedrichs des Siegreichen Sicherstellung des Nachfolgerechtes Seiner Nachkommen.

Das Fürstliche Haus Löwenstein konnte das von seinem Stammvater auf dasselbe übertragene eventuelle Recht zur Nachfolge in den Stammländern des Hauses Wittelsbach zu keiner Zeit aus den Augen verlieren. Abstammend aus rechtmäsiger und vollwirkender Ehe des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen, hatte es dasselbe jure sanguinis erworben, und auch durch Verträge ward solches den Nachkommen Friedrichs, mithin seinem Sohn Ludwig, dem Ahnherrn des Hauses Löwenstein und dessen Nachkommen, ausdrücklich vorbehalten.

In dem Vertrage, welchen Friedrich der Siegreiche mit seinem Neffen, AdoptivSohn und Regierungsnachfolger, dem Herzog Philipp von Bayern am 24. Jänner 1472 errichtete, verzichtete derselbe auf die seinen ehelichen Nachkommen gebührende Stammfolge, und auf die damit verbundenen „Ehren, Würden und Herrlichkeit", nur zu Gunsten Philipps und dessen Mannstammes, nur „alledieweile der obgenannt unser lieber Sone Hertzog Philipps und sin elich Sone die Pfaltzgraven by Ryne und Kurfürsten werden in leben sin" (§. 24).

Auf dieselbe Art beschränkte Graf Ludwig von Löwenstein seinen Verzicht auf die Stammfolge, in dem Vergleich, welchen er am 4. Februar 1507 mit dem genannten Regierungsnachfolger seines Vaters, dem Kurfürsten Philipp, damaligem Stammherrn des Pfalzgräflichen Hauses, schloß. Weiter, erklärte Ludwig, als die ihm eingeräumte Versorgung, sollten und wollten Er und seine Nachkommen an dem Fürstenthum der Pfalz nicht erben, auch der von seinem Vater ihm zugeordneten (ihm schon „eingegeben und zugestellt gewesenen") Gabe und Flecken halber an „syner gnaden (des Kurfürsten Philipps) manlich erben in abstygender linien keinen Anspruch haben oder machen" (§. 69).

Bemerkenswerth ist, daß, als Ludwig diesen Verzicht leistete, alle seine Söhne, insbesondere Friedrich (gebohren 1502), welcher allein den Stamm fortpflanzte, schon am Leben waren, daß also ohne deren gesetzmäsig erklärte Einwilligung ein Alles umfassender Verzicht des Vaters, das ihnen ex pacto et providentia majorum (durch die oben §§. 2 und 3 erwähnten Wittelsbacher Hausverträge und ihres Großvaters oben gedachten Vorbehalt) erworbene Nachfolgerecht nicht hätte vernichten können.

§. 31.

War erfolglos bei mehrfachem SuccessionsWechsel in dem Hause Wittelsbach.

Der hausgesetzmäsigen SuccessionsOrdnung zuwider, und ungeachtet Friedrich der Siegreiche schon im Jahr 1451, bei seiner Uebernahme der Landesregierung in eigenem Namen, laut des dem Papst damals übersendeten Berichtes (§. 6), und dann wieder zwanzig Jahre später, in dem Vertrag vom 24. Jänner 1472 (§. 24), seiner ehelichen Nachkommenschaft die Stammfolge ausdrücklich für den Fall vorbehalten hatte, wenn der Mannstamm seines Neffen (nachher Kurfürsten) Philipp erlöschen würde, ward dennoch das jene Nachkommenschaft bildende Haus Löwenstein in der pfälzischen Succession mehrmal übergangen.

Durch Verträge, geschlossen 1545 und 1553 von dem Kurfürsten Friedrich II. (aus dem von dem Kurfürsten Philipp radicirten Mannstamm in der alten Kurlinie) mit Agnaten aus den pfalzgräflichen Linien zu Simmern und Zweibrücken [1]), welche Kurfürst Otto Heinrich, der Letzte aus dem gedachten Mannstamm, in seinem Testament von 1559 für rechtsverbindlich erklärte [2]), war auf den (1559 eingetretenen) Fall der Erlöschung des Philippischen Mannstammes, über die Nachfolge in Kurpfalz verfügt, mit stillschweigender Uebergehung der Grafen von Löwenstein, welche in der alten Kurlinie den Mannstamm Friedrichs des Siegreichen bildeten. Allein diese einseitige, unbewußt des Gräflich-Löwensteinischen Hauses getroffene Verfügung konnte das hausgesetzmäsige Nach-

---

1) Du Mont, corps universel diplomatique, T. IV, P. 2, p. 295, et P. 3, p. 61. Lünig, teutsches Reichsarchiv, Part. spec., Abth. IV, Absch. 1, S. 657 ff. Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIII, S. 21—27.

2) Moser, a. a. O., S. 127 f.

folgerecht der Grafen von Löwenstein, als nicht einwilligender Dritten, rechtsbeständig weder aufheben noch auf eine spätere Zeit hinaussetzen.

Der Mannstamm des Kurfürsten Philipp erlosch, am 12. Februar 1559, mit dessen Enkel, dem Kurfürsten Otto Heinrich. Wohl war mit ihm der Philippische Mannstamm erloschen, aber keineswegs die gesammte alte Kurlinie. Noch blühte in ihr Friedrichs des Siegreichen Nachkommenschaft. Ein Urenkel Friedrichs, Graf Wolfgang von Löwenstein, gebohren am 6. März 1527, stand, der Linie und dem Grad nach, dem letztverstorbenen Kurfürsten am nächsten, wie die unten (Beilage VI) beigefügte Kurpfälzische Regenten-Stammtafel bewährt. An Ihm war also in der hausgesetzmäßigen Stammfolge die Reihe, und er würde zu der Kurwürde und Landesregierung gelangt seyn, hätte nicht ein feindliches Geschick ihn davon verdrängt. Eine durch die Umstände erklärbare Abgeneigtheit, sowohl des kaiserlichen Hofes, als auch eines Theils der Mitglieder des Pfalzgräflichen Hauses, traf unglücklicherweise zusammen mit dem damals einflußreichen Unstern der Religionsverschiedenheit.

Graf Wolfgang war, wie alle andern damals [1]) lebenden Nachkommen Friedrichs des Siegreichen, übergetreten zu der neuen Glaubenslehre, während der von dem Kaiser höchst ungern, in dem Religionsfrieden von 1555, endlich anerkannten KirchenReformation. Dagegen war in dem Zeitpunkt, wo (1559) mit dem Kurfürsten Otto Heinrich der Philippische Mannstamm erloschen, und Graf Wolfgang von Löwenstein hausgesetzlich zur Nachfolge berufen war, Pfalzgraf Friedrich

1) Erst in der Folgezeit trat Graf Johann Dietrich (geb. 1584, gest. 1644) der Stifter der jüngeren oder Rocheforter (jetzt Rosenberger) Linie, zu der katholischen Kirche über.

zu Simmern noch [1]) katholisch. Streng war derselbe erzogen nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Religion, an dem herzoglichen Hofe von Lothringen und bei dem Bischof zu Lüttich, Eberhard Grafen von der Mark. Zu ihm glaubte man daher mit größter Zuversicht (irrthümlich!) vertrauen zu dürfen, er werde nicht nur selbst bei der alten Kirchenlehre fest beharren, und seine Kinder darin streng rechtgläubig erziehen, sondern auch als regierender Kurfürst dieselbe in seinen Ländern treu-eifrig handhaben, hingegen den weitern Fortschritten der Reformation möglichst Einhalt thun.

Noch war in frischem Andenken, mit welcher Nachsicht, um nicht zu sagen Gunst, in der letztvergangenen kirchen-eifrigen Zeit, die drei letztverstorbenen Kurfürsten der neuen Glaubenslehre Eingang in der Oberpfalz und in der Rheinpfalz gestattet hatten. Zwar waren sie alle für ihre Person katholisch geblieben, aber Kurfürst Ludwig V. (1544) hatte in verschiedenen Orten der Oberpfalz den Evangelischen öffentliche Religionsübung gestattet, sein Neffe und Nachfolger, Kurfürst Friedrich II. († 1556), hatte, seit dem Ende des Jahres 1545, in Kurpfalz die Reformation sogar eingeführt, und Kurfürst Otto Heinrich († 1559) hatte, ehe er noch in Kurpfalz zur Regierung gelangt war, in seinem Landestheil, in der sogenannten jungen Pfalz oder Pfalz-Neuburg, sogar durch ein Edict (22. Juni 1542) die Reformation öffentlich eingeführt, war (1545) dem Schmalkaldischen Bund beigetreten, hatte nachher als Kurfürst das Interim abgeschafft, alle Bilder und Statuen aus den Kirchen entfernt, die Uni-

---

1) Gleich im nächstfolgenden Jahr, 1560, trat derselbe öffentlich über zu der evangelisch-reformirten Kirche. Auch seine beiden jüngeren Brüder, Georg und Richard wurden evangelisch. Eifrig war er bemüht, die reformirte Religion auch in der Oberpfalz einzuführen.

versität Heidelberg reformirt, und eine Kirchenordnung (1556) gegeben. Ueberdieß zeigte sich, um dieselbe Zeit, Pfalzgraf Wolfgang, Herzog in Zweibrücken, als einen der standhaftesten Bekenner der Augsburgischen Confession. Gründe genug, warum der kaiserliche Hof, die katholischen Reichsstände und die der alten Lehre treu gebliebenen Mitglieder des Hauses Wittelsbach, sammt der katholischen Geistlichkeit, der Nachfolge eines Familiengliedes in Kurpfalz widerstrebte, das, wie Graf Wolfgang, mit allen Mitgliedern seiner Linie, sich öffentlich zu der Evangelischen Religion bekannte. Sohin ward dem Urenkel Friedrichs des Siegreichen die in Simmern regierende pfalzgräfliche Linie vorgezogen, aus welcher Pfalzgraf Friedrich zur Succession in Kurpfalz gelangte.

Als, hundert sechs und zwanzig Jahre später, auch die Simmernsche Linie, mit dem Kurfürsten Carl, am 16. Mai 1685 erloschen war, traf abermal die Reihe in der hausgesetzmäsigen SuccessionsOrdnung Friedrichs des Siegreichen (im Jahr 1559 übergangene) Nachkommenschaft, in der Person des Grafen Eucharius Casimir von Löwenstein-Wertheim, in der Virneburger oder Evangelischen Linie. Allein auch dießmal ward Friedrichs Nachkommenschaft zurückgesetzt. Den Vorzug erhielt die in dem Herzogthum Neuburg regierende pfalzgräfliche Linie, aus welcher Herzog Philipp Wilhelm in Kurpfalz succedirte, dessen Nachfolge durch eine (am 12. Mai) mit dem Kurfürsten Carl vergleichweise geschlossene, drei Tage vor dessen Ableben vollzogene Erbvereinigung war festgestellt worden.

Wegen des Anspruchs, welchen des letztverstorbenen Kurfürsten Schwester Charlotte Elisabeth, vermählte Herzogin von Orleans, an dessen AllodialNachlaß machte, brach im Jahr 1688 der die Rheinpfalz verwüstende Krieg mit Frankreich aus. Dieser Successions-Streit ward durch einen schiedsrich-

terlichen Spruch des Papstes vom 17. Februar 1702 beseitigt, ohne daß das Haus Löwenstein wegen seines vorzüglicheren Nachfolgerechtes in Kurpfalz Befriedigung erhielt.

Die Pfalz-Neuburgische Linie erlosch am 31. December 1742, mit dem Kurfürsten Carl Philipp. Ihm succedirte in Kurpfalz der Pfalzgraf Carl Theodor aus der Pfalz-Sulzbacher Linie, abermal mit Ausschluß der Grafen von Löwenstein.

Als am 30. December 1777, mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern die Bayerische oder Wilhelmische Hauptlinie des Hauses Wittelsbach erloschen war, mußte in Baiern die Pfälzische oder Rudolphische Hauptlinie dieses Hauses zur Nachfolge gelangen. Aus ihr succedirte in Bayern der vorhin genannte Kurfürst Carl Theodor von der Pfalz, abstammend aus der pfalzgräflichen Linie zu Sulzbach.

Mit dem Kurfürsten Carl Theodor von Pfalz-Bayern, erlosch am 16. Februar 1779 die Pfalz-Sulzbacher Linie. Ihr folgte in Bayern und Kurpfalz, Herzog und Pfalzgraf Maximilian Joseph, aus der Pfalz-Zweibrücker Linie, seit 1805 König von Bayern.

Aus vorstehender Darstellung erhellet, daß wäre der Nachkommenschaft des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz im Jahr 1559, der Wittelsbacher Hausordnung gemäß, die Nachfolge in Kurpfalz eingeräumt worden, dieselbe Nachkommenschaft im Jahr 1777, nach Erlöschung der Wilhelmischen Hauptlinie, auch in Bayern zur Nachfolge würde gelangt seyn.

§. 82.

Endlich, nach mehrfacher Acten- und Urkundenberaubung, zum Besitz etlicher urkundlichen Beweisthümer gelangt, deducirt und verfolgt das Haus Löwenstein seine Rechte, im Anfang des dreissigjährigen Kriegs.

Wohl hatte nach Erlöschung des Philippischen Mannstammes im Jahr 1559, das reichsgräfliche Haus Löwenstein sein damals in Wirksamkeit getretenes SuccessionsRecht in rechtsverwahrende Anregung gebracht [1]). Aber zu dessen wirksamer Verfolgung, insbesondere auf dem Rechtsweg, fehlten ihm eigene Kraft, Unterstützung und Beistand von Aussen, aus den oben (§. 81) gemeldeten Ursachen, und selbst die urkundlichen Beweismittel zu hinreichend rechtsbegründeter Kenntniß und Ausführung seines Anspruchs, wofür ihm fast nur Familien-Traditionen zu Gebot standen.

Dieser Beweismittel fand das Haus Löwenstein sich beraubt, in Folge des seiner Stammmutter von dem Kurfürsten Philipp zugefügten Ungemachs (§. 53 und ff.), und durch das widrige Schicksal des auf dem Schloß Löwenstein aufbewahrt gewesenen Archivs. Was von Clara's, der kurfürstlichen Witwe, und der Vormünder ihres unmündigen Sohnes Acten- und Urkundenvorrath etwa noch gerettet war, entriß ein widriges Schicksal des Löwensteiner Archivs. Während der Wirtembergischen gewaltthätigen Inhabung der Grafschaft Löwenstein von 1504 bis 1510 (§. 66), war dieses Archiv in feindlicher Gewalt. Bald nachher, am 12. Jänner 1512, entstand in dem Schloß ein Brand, in welchem sogar des Grafen Ludwig erstgebohrner Sohn Wolfgang, gerade Bräutigam, elend um das Leben kam [2]), und dreizehn Jahre

---

1) Wie auch der kurpfälzische geheime Rath Hachenberg andeutet, in seiner oben angeführten Historia Friderici I. electoris, p. 157.

2) Imhof, notitia S. R. J. procerum, T. II. p. 31. (edit. 1734.)

später (1525) unterlag dasselbe Schloß den Verheerungen des Bauernkriegs.

Ein geringer Ueberrest des auf dem Schloß Löwenstein aufbewahrt gewesenen Archivs, und der seit dessen Mißgeschick gesammelte Acten- und Urkundenvorrath, war in der Verwahrung des Grafen Friedrichs von Löwenstein, kaiserlichen und ReichsKammerrichters zu Speier. Als dieser im Jahr 1569 kinderlos gestorben war, wurden, durch eine Reichskammergerichts-Commission, die Acten und Urkunden, welche dessen (im Jahr 1571 verstorbenen) älteren Bruder Wolfgang, Besitzer von Scharfeneck und Abstatt, und dessen (im Jahr 1611 verstorbenen) jüngeren Bruder Ludwig II., kaiserlichen ReichshofrathsPräsidenten, und deren Besitzungen insbesondere betrafen, an diese Brüder abgeliefert, die gemeinschaftlichen Acten und Urkunden aber wurden in Speier zum Trochen (?) unter Aufsicht des Reichskammergerichts aufbewahrt. Ein Repertorium der letzten, enthaltend 632 Numern, unter der Ueberschrift „Verzaichnus der brieflichen Urkunden, Do„cumenten vnd Missiven, So für gemeyn befunden vnndt er„khandt worden", wird noch jetzt in dem Löwenstein-Wertheimer gemeinschaftlichen Archiv aufbewahrt. Bemerkenswerth ist, daß in diesem Verzeichniß nicht eine einzige Urkunde oder Briefschaft aus Friedrichs des Siegreichen Lebenszeit, namentlich kein, seine Vermählung, die Versorgung seiner Gemahlin und Söhne und die Sicherstellung ihrer Familienrechte, die Ertheilung und die Erlassung des Cölibat-Versprechens, den von Friedrich nur zu Gunsten von Philipps Mannstamm geleisteten Verzicht auf die Nachfolge seiner Nachkommen in Kurpfalz, u. d. m. betreffend, vorkommt; ein Umstand, welcher den oben geäusserten Verdacht bestärkt, daß diese Urkunden nach des Kurfürsten Tod seiner Gemahlin und den Vormündern seines Sohnes gewaltsam seyen entrissen worden. Dagegen finden sich darin verschiedene Urkunden

und Actenstücke aus späterer Zeit, welche spätere Verhandlungen des Grafen Ludwig I. mit dem Kurfürsten Philipp und dessen Söhnen betreffen, auch, unter Num. 281, das Original des von dem römischen König Maximilian I. dem Grafen Ludwig ertheilten Gnadenbriefs von 1494. Auch dieser gemeinschaftliche Acten- und Urkundenvorrath ist abhanden gekommen. Vergebens hat man in der neuesten Zeit Nachforschungen deßhalb veranlaßt in dem zu Wetzlar aufbewahrten Archiv des vormaligen Reichskammergerichts.

Erst ein Viertel Jahrhundert nachdem die Pfalz-Simmernsche Linie sich den Besitz der kurpfälzischen Länder sammt der Kurwürde verschafft hatte, gelangte das Haus Löwenstein durch ein unvorhergesehenes Ereigniß zu dem Besitz etlicher erheblichen Beweisthümer. Durch Vermählung mit einer Erbtochter aus dem reichsgräflichen Hause Stolberg, erwarb Graf Ludwig II. von Löwenstein die Grafschaft Wertheim. In deren Archiv fand man eine beglaubigte vollständige Abschrift der oben (§§. 44 und 69) erwähnten JudicialCommissionsActen des CompromißGerichtes, welches, in den Jahren 1510 bis 1512 zu Speier, unter dem zum Obmann erwählten Grafen Michael von Wertheim bestand, für den Rechtstreit über die von dem Grafen Ludwig I. wider den Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz gemachten Entschädigungsforderungen. Durch diese Acten zu der Kenntniß und Begründung erheblicher Thatumstände und etlicher wichtigen Urkunden gelangt, welche für das Löwensteinische Nachfolgerecht sprechen, war der zu der katholischen Kirche übergetretene Graf Johann Dietrich von Löwenstein, Stifter der jüngeren oder Rocheforter (jetzt Rosenberger) Linie, darauf bedacht, die Ansprüche seines Hauses mit Nachdruck zu verfolgen.

Günstig dafür schienen ihm die politischen und kriegerischen Ereignisse zu seyn, mit welchen der dreissigjährige Krieg begann. Der evangelisch-reformirte Kurfürst

Friedrich V. von der Pfalz, Haupt der protestantischen Union, hatte im August 1619 die von den protestantischen Insurgenten in Böhmen ihm angetragene böhmische Königkrone angenommen und dadurch sich in Kriegstand gesetzt wider den rechtmäßigen Nachfolger des letztverstorbenen böhmischen Königs Matthias, den kurz vorher zum römischen Kaiser erwählten und gekrönten Ferdinand II. Der neue Kaiser hatte mit dem König Philipp III. von Spanien und dem Herzog Maximilian von Bayern, dem Haupt der katholischen Lige, ein Kriegbündniß geschlossen wider Friedrich V. und die Insurgenten in Böhmen, Schlesien, Mähren, Lausiz, Oberöstreich und Ungarn. Der spanische niederländische General Marquis Ambrosio Spinola war im Juli 1620 mit 24,000 Mann in die Rhein- oder Unterpfalz feindlich eingerückt, und der zum böhmischen König erwählte und gekrönte Kurfürst Friedrich V. war, nach der entscheidenden Schlacht auf dem weissen Berge bei Prag (8. Nov. 1620), zur Flucht in das Ausland genöthigt, bald nachher (22. Jänner 1621) auch in die Reichsacht erklärt, und deren Vollziehung dem Herzog Maximilian von Bayern aufgetragen worden. Endlich ward diesem, zur Belohnung der dem Kaiser geleisteten ausserordentlichen Dienste, auf einem (1623) zu Regensburg gehaltenen so genannten Kur- und Fürstentag, ungeachtet der Nichteinwilligung von Kursachsen und Kurbrandenburg und des Widerspruchs der pfälzischen Agnaten sogar die Pfälzische Kurwürde nebst dem ReichsErztruchsessenamt übertragen, anfangs zwar nur für seine Person, mit Vorbehalt der noch zu erörternden Rechte der Kinder und Agnaten des geächteten Pfalzgrafen, später (zu Anfang des Mai 1628) aber, unter der Benennung Kurbayern, auf den ganzen Wilhelmischen Stamm des Hauses Wittelsbach. Der Kaiser ging noch weiter; er gab dem neu ernannten Kurfürsten von Bayern, welcher die von ihm für Ferdinand aufgewandten Kriegskosten auf dreizehn Millionen Gulden berechnete, wofür ihm Oberöstreich

verpfändet war, kaufweise zuerst (Febr. 1628) die ganze Oberpfalz und einen auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil der Unterpfalz, bald nachher (4. März 1628) noch einen andern Theil der Unterpfalz mit dem Versprechen der Eviction auf vierzehn Jahre.

Den Zeitpunkt, wo ein spanisch-burgundisches Heer sich der Rheinpfalz feindlich bemächtigt hatte, und Kaiser Ferdinand II. wider den Kurfürsten Friedrich V., wegen dessen Annahme der böhmischen Königkrone und weil derselbe seine Erwählung zum Kaiser zu hintertreiben gesucht hatte, sehr erbittert war, suchte Graf Johann Dieterich von Löwenstein zu benutzen, seinem Hause den Besitz der kurpfälzischen Länder zu verschaffen. Als nämlich der General Marquis Spinola mit einem spanisch-niederländischen Heer fast die ganze Unterpfalz seit dem Juli 1620 besetzt hielt, übersendete Graf Johann Dieterich sowohl diesem, als auch der Oberstatthalterin der spanischen Niederlande, der Infantin Isabelle, Schwester Philipps III., Gemahlin des Erzherzogs Albrecht von Oestreich eine Denkschrift [1]), worin das Recht seines Hauses auf die Nachfolge in den kurpfälzischen Ländern historisch und rechtlich dargestellt war. Die Infantin ersuchte er, sich deßhalb bei dem Kaiser in einem Schreiben zu verwenden. Zugleich bestrebte er sich, durch den spanischen Gesandten am Hofe der Infantin, Grafen von Salazar, die Mitwirkung des spanischen Gesandten am wiener Hofe, Grafen Ognate, zu erlangen.

---

1) Prétentions et Deductions touchant le Palatinat que Monsieur le Comte de Löwenstein-Rochefort représente à Son Excellence le Marquis Spinola en suite de l'ordre qu'il a donné au dit Seigneur Comte.

§. 83.

Obwohl damals ohne Erfolg, wegen des von dem Kaiser, in erbländischem und kirchlichem Interesse, mehr begünstigten Herzogs Maximilian von Bayern, und nach einer durch den Tod des Königs Gustav Adolph vereitelten Hoffnung, werden doch in dem Westphälischen Frieden die Rechte der Wittelsbacher Rudolphischen Linie, worunter auch Löwenstein begriffen ist, in Sicherheit gestellt.

Der Kaiser, fest entschlossen, nie zu gestatten, daß der geächtete Friedrich V. in die ihm entrissenen Länder und in die Kurwürde wieder eingesetzt werde, konnte nur beabsichtigen, dieselben einem andern Mitgliede des Hauses Wittelsbach zuzuwenden. Als auf dem zu Regensburg im Jänner 1623 gehaltenen so genannten Kur- und Fürstentag, die Frage von der Restitution Friedrichs V. oder von anderweiter Verfügung über die kurpfälzischen Länder und Kurwürde in Berathung kam, erklärte der in Person anwesende Kaiser: „es seyen zu der erledigten Kur verschiedene Prätendenten vorhanden, deren Ansprüche jetzt nicht erörtert werden könnten, hingegen müsse das Kurcollegium ergänzt werden, nachdem er ein- für allemal beschlossen habe, den geächteten Pfalzgrafen nie zu restituiren“ [1]).

Unter den „verschiedenen Prätendenten“ war auch das Haus Löwenstein, und aus ihm hätte Graf Johann Dieterich, den am kaiserlichen Hofe und bei der Mehrzahl der Kurfürsten und Fürsten die Ungunst der Religionsverschiedenheit nicht traf, und der sich rühmen konnte, dem Kaiser nützliche Dienste im Kriege geleistet zu haben, den Vorzug sich versprechen dürfen, wäre nicht Herzog Maximilian von Bayern sein Mitbewerber gewesen. Obgleich in der Ver-

1) Londorp, Acta publica, Th. II, Bd. VI, Cap. 176, S. 672 ff.

wandtschaft dem Hause Löwenstein weit nachstehend, konnte dieser Fürst mehr wie irgend einer des Kaisers Dankverpflichtung in Anspruch nehmen. Mit eigenem grossem Aufwand (von ihm zu dreizehn Millionen Gulden angeschlagen) hatte derselbe ganz Oberöstreich für den Kaiser erobert, und dasselbe der von ihm aufgewendeten Kriegskosten halber einstweilen pfandweise in Besitz behalten, war er einzig zu Gunsten des Kaisers, mit dem unter seinem Befehl gestandenen Heer der katholischen Lige in Böhmen eingefallen, und hatte er mit dem von ihm befehligten vereinigten kaiserlichen und ligistischen Heer den entscheidenden Sieg bei Prag erfochten. Was war natürlicher, als daß hier, wo nicht auf der Wage des Rechts gewogen ward, der Kaiser, in seinem erbländischen und auch in kirchlichem Interesse, für den Herzog Maximilian, wie oben gemeldet, entschied?

In dem Fortgang des dreissigjährigen Kriegs, schien das Glück der schwedischen Waffen unter Gustav Adolph, der älteren (evangelischen) Linie des Hauses Löwenstein, günstige Aussicht zu eröffnen. Ihm besonders geneigt, gab dieser König demselben nicht nur (1632) die ihm von dem Hochstift Wirzburg entzogenen Aemter Remlingen, Schwanberg, Freudenberg und Lautenbach zurück, nebst einem Geschenk von geistlichen Gütern und andern Grundstücken in jener Gegend [1]), sondern er suchte auch dessen Rechte in Kurpfalz durch eine Uebereinkunft mit dem unglücklichen Friedrich V. zu wahren. In seinem Entwurf der Stipulationen (vom September 1632) war der erste Artikel darauf gerichtet, „daß Friedrich von den ihm entrissenen Besitzungen nur dasjenige wieder bekommen solle, was vor dem Krieg ihm un-

1) F. D. Häberlin, neuere Teutsche Reichsgeschichte, fortgesetzt von R. K. Frhrn. von Senkenberg, Bd. XXVI, S. 547.

streitig (sine controversia et lite) zugehört habe; das streitige aber solle auf gütliche oder richterliche Entscheidung ausgesetzt bleiben, indem der König Niemanden an seinen Rechten Eintrag thun wolle" [1]). Als Friedrich hiezu sich nicht verstehen wollte, erwiederte der König (28. Oct. 1632): "dieser Artikel sey von solcher Art, daß er nach dem allgemeinen Recht nicht anders seyn könne" [2]). Die Unterhandlung ward unterbrochen, durch den wenige Tage nachher (6. Nov.) erfolgten Tod des Königs; dreizehn Tage später starb auch Friedrich.

In dem Prager östreichisch-kursächsischen Frieden von 1635, §. 31, ließ man es bei den wider Friedrich V. getroffenen Verfügungen bewenden; doch sollte "des Proscribirten (Friedrichs V.) Kindern, wenn sie sich vor Ihro Kaiserl. Majestät gebührlich humiliirten, ein fürstlicher Unterhalt aus kaiserlichen Gnaden, und nicht aus Schuldigkeit, gemacht werden" [3]).

Erst in dem Westphälischen Frieden von 1648 [4]), ward dem Sohn des unglücklichen, im Lauf des dreissigjährigen Kriegs (1632) verstorbenen Friedrichs V., dem Pfalzgrafen Carl Ludwig und seinen Nachkommen, Restitution in der Unterpfalz und eine neu errichtete Kurwürde, die achte, bewilligt; die Oberpfalz hingegen und die fünfte Kurwürde blieben bei Bayern. Würde jedoch die Wilhelmische (nach dem 1626 verstorbenen bayerischen Kurfürsten Wilhelm V. benannt) gänzlich erlöschen, dann sollten die Oberpfalz und die fünfte Kur an die Rudolphische (nach dem

---

1) F. C. von Moser, patriotisches Archiv, Bd. VI, S. 176. Senkenberg, a. a. O., S. 521.

2) Senkenberg, a. a. O., S. 228.

3) Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. III, S. 539 f.

4) Instr. Pac. Osnabr., art. IV. §§. 3. 5. et. 9. Pütter, Geist des Westphäl. Friedens, S. 268 ff.

1319 verstorbenen Pfalzgrafen Rudolph I. benannte) Linie zurückfallen und die achte Kur aufhören.

In diesen Bestimmungen ward des Löwensteinischen Nachfolgerechtes ausdrücklich nicht erwähnt. Dasselbe war auf dem FriedensCongreß nicht in Frage gekommen; wohl aber wurden in dem Friedensschluß die Rechte der Rudolphischen Linie, unter welcher das Haus Löwenstein begriffen ist, überhaupt in Sicherheit gestellt, durch den so eben erwähnten Vorbehalt für den Fall, wenn die Wilhelmische Linie erlöschen würde.

§. 84.

Das Haus Löwenstein verschmäht den ihm angebotenen Beistand des Königs Ludwig XIV. von Frankreich.

War dem Hause Löwenstein nicht gelungen, in dem langen Zeitraum seit Erlöschung des Philippischen Mannstammes im Jahr 1559, sein Nachfolgerecht auf Kurpfalz geltend zu machen, oder deßhalb eine verhältnißmäsige Abfindung zu erlangen, so zeigte sich eben sowohl zu jenem als zu dieser, ganz unerwartet, eine sehr günstige Gelegenheit, nachdem im Jahr 1685 der Mannstamm der im Jahr 1559 ihm hausordnungswidrig vorgezogenen Pfalz-Simmernschen Linie mit dem Kurfürsten Carl erloschen war.

Als nämlich damals König Ludwig XIV. von Frankreich sich anschickte, den oben (§. 81) erwähnten Anspruch der Herzogin von Orleans auf den AllodialNachlaß des Kurfürsten Carl durchzusetzen, zu welchem Ende derselbe nachher (seit 1688) die Rheinpfalz sogar mit verheerendem Krieg überzog, war zugleich sein Vorsatz, den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, Herzog von Neuburg, Schwiegervater Kaisers Leopold I. und nachher auch der Könige, Peters von Portugal

und Carls II. von Spanien, von der Succession in Kurpfalz zu verdrängen. In solcher Absicht ließ dieser mächtige und thatenbegierige König, noch bei Lebzeiten des Kurfürsten Carl dem regierenden Grafen Maximilian Carl von Löwenstein-Wertheim, Stammhaupt der Rocheforter Linie, durch den Cardinal Fürsten Wilhelm Egon von Fürstenberg, Coadjutor des Erzbisthums Cöln und Bischof von Strasburg [1]), eine Million Livres anbieten, wenn derselbe ihm seinen Anspruch auf die Nachfolge in Kurpfalz abtreten wolle [2]). „Welches ich aber alles", schrieb der Graf, „alß ein trewer patriot refusiret".

Nach dem Ableben des Kurfürsten Carl, erneuerte der König seinen Antrag bei dem Grafen. Er ließ demselben durch dessen Vetter (den eben erwähnten Cardinal von Fürstenberg), zu Bad Ems das Anerbieten machen, ihm entweder zu der Kurwürde und den nichtallodialen kurpfälzischen Ländern, im nöthigen Fall mit einem Heer von 40,000 Mann, zu verhelfen, oder ihm sein Nachfolgerecht auf dieselben mit einer grossen Summe Geldes abzukaufen.

---

1) Von diesem thateifrigen geheimen politischen Unterhändler Frankreichs wider Kaiser und Reich, dem vertrautesten Rath des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln, den der Kaiser fünf Jahre lang (1674 bis 1679) in Haft halten ließ, und neun Jahre später in einem öffentlichen Mandat vom 11. December 1688 als einen reichsgefährlichen Adhärenten der Krone Frankreich bezeichnete, s. man das angef. Mandat in Pachner's von Eggenstorff Samml. der Reichsschlüsse, Th. II, S. 651 ff. und Heinrich's Handb. der teutschen Reichsgeschichte, Bd. VII, S. 110, 113, 122, 134, 166, 198, 277 ff., u. 283.

2) „Welches sub juramento affirmiren kann", schreibt Graf Maximilian Carl in einer von ihm eigenhändig unterzeichneten Notiz, deren Original in dem Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Archiv aufbewahrt wird.

Hochherzig und uneigennützig, wie er war, treu gesinnt für das Haus Wittelsbach und das pfalzgräfliche Land, wie für Kaiser und Reich, lehnte der edle Graf das Eine und das Andere ohne das geringste Bedenken und mit größter Entschiedenheit ab [1]). Mit Zuversicht durfte er erwarten, ein so großartiges Benehmen, werde für ihn und sein Haus werkthätig anerkannt werden mit einem Lohn, welcher in gebührendem Verhältniß stehe, eben sowohl mit der Grösse des so edelmüthig dargebrachten Opfers, als mit der Billigkeit und dem seinem Hause zustehenden, zweimal schon übergangenen Nachfolgerecht.

Dem Kaiser und dem Kurfürsten von der Pfalz von diesem Vorgang Anzeige machend, nahm Graf Maximilian Carl davon Anlaß, bei beiden den bescheidenen Antrag zu stellen, daß die wohlbegründeten Rechte seines Hauses doch endlich einmal einer billigen Berücksichtigung möchten gewürdigt werden. Seinem uneigennützigen, echt patriotischen Benehmen ward die verdiente Anerkennung nicht versagt, auch ihm Hoffnung gemacht, daß seiner Ansprüche gedacht werden solle. Allein, bei jener wortfreundlichen Belobung und dieser Hoffnung hatte es sein Bewenden; denn daß ein Viertel Jahrhundert später, der nächstfolgende Kaiser demselben Grafen die Reichs-Fürstenwürde erblich verlieh, war nur eine Belohnung der vieljährigen ausgezeichneten Dienste, welche er dem Kaiser und dessen Hause geleistet hatte.

---

1) Köler, historische Münzbelustigungen, Th. V, S. 311. Job Ludolf, allgemeine Schaubühne der Welt, Th. V, Buch 83, S. 221.

§. 85.

Beginnt und veranlaßt aber Verhandlungen, wegen Anerkennung seines eventuellen Nachfolgerechtes und der Führung des Pfalzgräflichen Titels und Wappens, 1726 bis in das Jahr 1739.

Hatte der thatkräftige Fürst Maximilian Carl, Stammhaupt der jüngeren oder Rocheforter Linie, theils wegen seines hochwichtigen, mit der innigsten Anhänglichkeit verbundenen Dienstverhältnisses zu dem Kaiser, das ihn von Schritten abhielt, die augenblicklich mit dessen reichsoberhauptlicher und erbländischer Politik nicht in Einklang gewesen wären, theils wegen Mißverhältnissen in und mit der älteren oder Virneburger Linie seines Hauses, sich genöthigt gesehen, eine nachdrückliche Verfolgung der Löwensteinischen Ansprüche für einen gelegeneren Zeitpunct aufzuschieben, so fand dagegen sein Sohn und Regierungsnachfolger, Fürst Dominicus Marquard, durch jene zweifache Rücksicht sich nicht beschränkt.

Dienstfrei und ausgezeichnet durch ansehnlicheres Besitzthum als die Virneburger (gräfliche und evangelische) Linie, deren Einkommen bei damaliger Ermangelung des Erstgeburtrechtes und einer Mehrheit gleichberechtigter Nutznieſſer sich zersplitterte, befand dieser Fürst sich in der Lage, das Interesse seines Hauses mit Eifer und unter Bedingungen zu verfolgen, von welchen er mit Grund hoffen durfte, daß sie allen Mitgliedern nicht nur der Rudolphischen, sondern auch der Wilhelmischen Linie, als ihr allseitiges Interesse auf keine Weise verletzend, und, in Betracht ihrer Rechtlichkeit und Billigkeit, durchaus annehmbar, zum Theil sogar angenehm seyn würden. Er fand sich in den Stand gesetzt, im Namen des Löwensteinischen Gesammthauses auf dessen Nachfolgerecht in Kurpfalz bis zu dem Zeitpunct, wo nicht nur alle Pfalzgräflichen Linien sondern auch die Wilhelmische Linie im Mannstamm

erloschen seyn würden, unbedingt zu verzichten, und als Preis für einen so umfassenden Verzicht mehr nicht zu fordern, als daß für jetzt nur Seiner (der reichsfürstlichen und katholischen) Linie, Führung des Pfalzgräflichen Titels und Wappens gestattet würde, welche seinem Hause schon im Jahr 1559 nach damaliger Erlöschung des Philippischen Mannstammes auf das Wenigste gebührt hätte. Er konnte sogar das Anerbieten hinzufügen, daß für den Fall der Gewährung seines Antrags, die ältere oder Virneburger sich geneigt erklären werde, zu Gunsten der jüngeren Linie in der Successions-Ordnung und Führung des Pfalzgräflichen Titels zurückstehen zu wollen.

Zu dem Ende hatten in dem Zeitraum von 1726 bis in den September 1739 denkwürdige Verhandlungen Statt, betreffend die „Einverleibung der katholischen (jüngeren) Lö-„wensteinischen Linie in das Pfalzgräfliche Haus, mittelst „Zuwendung des Pfalzgräflichen Namens und Wappens“, und wegen Anerkennung des Löwensteinischen Nachfolgerechtes in den Ländern und Würden des Hauses Wittelsbach, doch erst nach Erlöschung des von Friedrich dem Siegreichen nicht herrührenden Mannstammes in der Rudolphischen und des gesammten Mannstammes in der Wilhelmischen Linie. Angeregt wurden sie von Fürstlich-Löwensteinischer Seite, genehmigt und nachdrücklich unterstützt von dem Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz bei dem Kaiser, bei Kurbayern und bei Pfalz-Sulzbach. Eine Uebersicht des Wesentlichen mag hier an der rechten Stelle seyn.

Dem Reichsfürsten Dominicus Marquard von Löwenstein-Wertheim, dem damaligen Haupte der jüngeren Linie, war durch seinen nach Mannheim abgeordneten Oberstallmeister Freiherrn von Calkum, genannt Lohausen, gelungen, den Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz für seine

Absicht zu gewinnen. Glaubensverwandschaft schien, auf beiden Seiten, unterstützend mitzuwirken. Der Kurfürst war der Letzte seiner Linie, der mit ihm im Jahr 1742 in dem Mannstamm erloschenen Pfalz-Neuburgischen. Die auf sie folgende Pfalz-Sulzbacher (seit 1655 katholische) Linie war mit männlicher Nachkommenschaft schwach besetzt; auch erlosch diese 1799 mit dem Kurfürsten Carl Theodor. In der darauf folgenden Pfalz-Zweibrücker Linie, lebte nur noch der im Jahr 1696 katholisch gewordene Herzog Gustav Samuel Leopold, mit welchem dieselbe 1731 erlosch. Noch bei dem Leben dieses Herzogs war über die dereinstige Nachfolge in seinen Ländern Streit ausgebrochen zwischen Kurpfalz und Pfalz-Birkenfeld, weßhalb nach des Herzogs Tod Hessen-Darmstadt und Fulda, aus kaiserlichem Auftrag die Sequestration seiner Länder führten, bis ein Vergleich vom 23. December 1733 dem Streit ein Ende machte [1]). Auf die Zweibrücker Linie folgte nach der Pfälzischen Successions-Ordnung die Birkenfelder, deren Mitglieder damals noch alle evangelisch waren [2]).

Die Verhandlungen so weit sie von Löwenstein-Wertheimer Seite öffentlich bekannt geworden sind [3]), nahmen folgenden Gang.

---

1) Faber, europ. StaatsCanzley, Th. 65, S. 126. Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIII, S. 55 f.

2) Katholisch wurden in der Pfalz-Birkenfelder Linie: Herzog Christian IV., 1758; dessen Bruder Prinz Friedrich, Großvater des jetzigen Königs von Bayern, 1746; der noch jetzt lebende Herzog Wilhelm von Bayern, 1769.

3) In sechs Schreiben, vom 4. Jänner 1729 bis 14. September 1739, in der unten (§. 88) angeführten Fürstlich-Löwensteinischen Denkschrift von 1803, „Beurkundete Nachricht" ꝛc., als Beilagen F, G, H, J, K, L, S. 21—28; auch in der angef. „Widerlegung" ꝛc., Num. XX—XV, S. 155—166.

Der Antrag war gerichtet auf der „katholischen Löwen-„steinischen Linie (förmliche) Einverleibung in das Pfalz-„gräfliche Haus, mittelst Zuwendung des Pfalzgräf-„lichen [1]) Namens und Wappens". Kurfürst Carl Philipp begann damit, daß er, in einem Schreiben vom 16. Jänner 1727, den Antrag der „katholischen Löwensteinischen Linie" dem Kaiser Carl VI. eröffnete, um zu erfahren, was das Reichsoberhaupt „zu seiner Direction" zu verordnen für gut finden werde. Es sey, führt der Kurfürst zu Unterstützung des Antrags an, „nicht zu widersprechen, daß das Haus Löwenstein von Kurfürsten Friderico aus dessen mit Clara Tettingen geschlossener Ehe seinen Ursprung habe, und scheine daher des Herrn Fürsten von Löwenstein dermaliges Verlangen, als eine dem Chur- und Pfalzgräflichen Hause ganz unschäd- und unnachtheilige Sache, nicht ausser aller Consideration zu stellen zu seyn". Der Kaiser, fügte der Kurfürst hinzu, sey bei dieser Sache sehr betheiligt, sowohl wegen dessen naher Verwandschaft mit Ihm (dem Kurfürsten, welcher Oheim des Kaisers von dessen Mutterseite her war), als auch wegen seiner Kaiserlichen Würde.

Da dieses Schreiben unbeantwortet blieb, so erließ der Kurfürst zwei Jahre später (4. Jan. 1729) ein Erinnerungsschreiben, mit der Anzeige, daß Er „seines Orts an Verwilligung des Gesuchs kein Bedenken trage". Als auch hierauf keine Antwort erfolgte, erging nach siebenzehn Monaten (3. Juni 1730) von des Kurfürsten Carl Philipps

---

1) Schreiben des Kurfürsten Franz Ludwig von Mainz, Bruder des Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz, an Kaiser Carl VI. vom 7. Juni 1730. Das Wort „Pfalzgräflichen" steht in den Schreiben des Kurfürsten Carl Philipp an Kaiser Carl VI. vom 16. Jänner 1727, und an den Kurfürsten Carl Albert von Bayern vom 13. April 1733.

Bruder, dem Kurfürsten, ReichsErzkanzler und Erzbischof von Mainz, Franz Ludwig, an den Kaiser ein IntercessionsSchreiben für die „Löwensteinische katholische Linie, „um zu der bis hiehin zurückgebliebenen allergnädigsten Con„firmation desto ehender zu gelangen“. Auch diese Verwendung scheint unbeantwortet geblieben zu seyn.

An den Kurfürsten Carl Albert von Bayern, später römischer Kaiser unter dem Namen Carl VII., desgleichen an den Herzog und Pfalzgrafen Johann Christian von Pfalz-Sulzbach, wendete sich Kurfürst Carl Philipp etlichemal wegen des Löwensteinischen Gesuchs. Der Fürst von Löwenstein, meldete er, habe sich erklärt, „daß er dem gesammten Kurhaus Bayern, an seinem auf die Kurpfälzischen Lande habenden Erbfolgerecht, keinen Abbruch thun wolle“.

Bei einer Anwesenheit des Kurfürsten Carl Albert zu Mannheim, kam die Sache mündlich zur Sprache. In einem Schreiben aus Mannheim vom 26. Jänner 1733, meldete, als Resultat der Unterredung, der kurpfälzische Canzler von Hallberg dem Fürsten Dominicus Marquard: „es sey Hoffnung, daß wenn der Fürst in einem Schreiben an Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz erkläre, daß er dem ganzen Kurhaus Bayern in dem von selbigem auf die kurpfälzischen Lande habenden EventualErbfolgerecht keinen Einbruch zu thun, und daher diesem hohen Kurhaus hierinfalls den Vorzug zu gestatten, mithin des aus der zwischen Kurfürsten Friderico victorioso und Philippo ingenuo errichteten Vereinigung habenden Rechtes sich in so weit zu begeben gemeint sey, die kurbayerische Einwilligung zu vorerwähntem AssociationsGesuch erfolgen werde, ohne welche Erklärung aber sothane Einwilligung, wie auch die Kaiserliche allergnädigste Genehmigung, nicht zu hoffen sey“.

In einem Antwortschreiben vom 4. Mai 1733, erklärte Herzog Johann Christian von Pfalz-Sulzbach sich „nicht ungeneigt“. Nachdem er aber, fügte er hinzu, „in Lohmeier's historischer und genealogischer Erläuterung der europäischen Reiche und Fürstenthümer, eine kurze, die Abkunft der Grafen von Löwenstein anzeigende Note gefunden, und er gänzlich ausser Zweifel stelle, daß die mit der Clara von Tettingen etwa ad Morganaticam errichteten Pacta dotalia in dem Churpfälzischen Archiv sich unfehlbar finden lassen, und der Successions-Fälle halber ein mehreres Licht geben könnten; als lebe Er zu dem Kurfürsten der ganz zuversichtlichen Hoffnung, daß derselbe ihm nicht übel werde vermerken wollen, wenn er ihn um (Mittheilung) sothaner Pactorum, dann auch der zwischen dem Kurfürsten Friderico Victorioso und Philippo ingenuo errichteten Verträge, wie nicht weniger der von dem Kurfürsten von Baiern eingelangten Antwort, um seines Ersehens und desto näherer Erklärung willen bitte“.

Hierauf antwortete (21. Mai 1733) der Kurfürst: „er habe in dem Churpfälzischen Archiv wegen der Ehe-Pacten fleissige Nachsuchung thun lassen, ohne daß solche erfunden worden seyen; wohl aber seyen die (oben §§. 58 und 59 näher erwähnten, seitdem von Kremer bekannt gemachten) drei Urkunden von 1472, 1473 und 1476 in dem Archiv vorhanden, welche er hiemit abschriftlich communicire. Dabei lasse er nicht unangemerkt, daß „bei den in der Urkunde von 1473 erfindlichen Wörtern: natürlichen Söhnen, um so weniger ein Anstand zu nehmen sey, als eines Theils der damalige Pfalzgraf und folgends Churfürst Philippus ingenuus gleichmäßig in dergleichen Instrumentis ein natürlicher Sohn Kurfürstens Ludovici IV. genennet werde, und also allerdings wahrscheinlich sey, daß nach der damaligen Redensart das Wort: natürlich- und resp. leiblicher Sohn, promiscue gebraucht worden, andern Theils in der

nach Churfürstens Friderici Victoriosi Todesfall im Jahr 1488 zwischen Ludwigen von Bayern und einer Gräfin von Montfort mit Zuthuung Kurfürstens Philippi ingenui geschlossenen Eheberedung, von hochgedachtem Churfürsten besagter Pfalzgraf Ludwig ein Ehelicher Sohn Churfürstens Friderici Victoriosi benamset werde". Kurfürst Carl Philipp fügte hinzu: "der Fürst von Löwenstein habe sich gegen ihn schriftlich anheischig gemacht, daß dessen etwa erfolgende Association der Rudolphischen und Wilhelmischen Linie an ihren an den Churpfälzischen Landen obhabenden SuccessionsGerechtsamen allerdings unnachtheilig, mithin der Fürst von Löwenstein ehender nicht, als bis nach Erlöschung des Mannstammes jener Linien, zu dieser Nachfolge befugt seyn solle".

Des Kurfürsten von Bayern Antwort, auf das an ihn von dem Kurfürsten Carl Philipp erlassene Schreiben vom 23. April 1733, ist nicht bekannt gemacht. Man sieht aber aus einem, sechs Jahre später, von dem letzten an jenen erlassenen Schreiben vom 14. September 1739, daß dasselbe vom 20. October 1733 datirt gewesen sey, und daß der Kurfürst darin erklärt habe: er vermöge zu dem Löwensteinischen AssociationsGesuch, der daraus zu besorgenden Folgen halber, sich um so weniger einzuverstehen, als durch die alten Verträge den Kurhäusern Pfalz und Bayern wegen der Erbfolge vorgesehen, welche sich nicht abändern liessen, und wenn man schon etwas thun wollte, die Nachkömmlinge sich nicht daran binden lassen, folglich jederzeit rathsamer seyn würde, von Seite ihrer beiden Häuser jura intacta et illaesa zu erhalten.

§. 86.

Fortsetzung.

Nachdem hierauf das Löwensteinische AssociationsGesuch sechs Jahre, wie es scheint, auf sich beruht hatte, antwortete Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz, nachdem er von dem Fürsten von Löwenstein auf das Neue angegangen worden, unter dem 14. September 1739, an Kurbayern: Ihm (Kurpfalz) könne man nicht zumuthen, nachdem er dem Hause Löwenstein eine willfährige Erklärung von sich gestellet, und bei dem Kaiser um dessen Einwilligung angesucht habe, diese Schritte nunmehr zurückzuziehen. Das Löwensteinische AssociationsGesuch finde er dem gesammten Kur- und Fürstlichen Pfälzischen Hause unnachtheilig, vielmehr ersprießlich. Denn 1) das Fürstliche Haus Löwenstein sey entschlossen, auf Erstattung desjenigen zu verzichten, was Ihm durch die zwischen Friedrich dem Siegreichen und Philipp ingenuo errichteten Verträge [1]) zugeeignet, nachher aber guten Theils entzogen worden. Auch wolle 2) dasselbe alle Aemter, Herrschaften und Güter, welche der Fürst Löwenstein mit freier DispositionsBefugniß dermal besitze, oder künftig erwerbe, den Pfälzischen Landen dergestalt einverleiben lassen, daß die Kur- und Pfalzgräfliche katholische Linie der Anwartschaft auf dieselben, und das fürstliche Votum bei dem Fränkischen Kreis, bei dem Abgang des Fürstlichen Löwensteinischen Mannstammes versichert seyn solle. 3) Die Löwensteinische Succession in den Pfälzischen Landen, solle eher nicht gesucht und wirksam gemacht werden, als nach Erlöschung sämmtlicher dermal lebender Pfalzgrafen und ihrer männlichen eheleiblichen Nach-

---

1) Von den hierunter begriffenen Urkunden von 1476, ist oben §. 59 gemeldet.

kommenschaft, worunter, nach Abgang der Rudolphischen Linie, die Wilhelmische oder Bayerische Linie mitbegriffen sey. 4) Das Fürstliche Löwensteinische Haus sey hinlänglich gesegnet mit den zu Führung des Fürstenstandes erforderlichen Mitteln. 5) Die (damals noch) Gräfliche Löwensteinische Linie (ältere Hauptlinie und evangelisch) die an der Erhebung in den Fürstenstand ohnehin keinen Theil habe, sey von dieser Einverleibung ausgeschlossen. 6) Der von Kurbayern geäusserten Besorgniß wegen der Folgen, könne durch Recesse und deren allerhöchste (kaiserliche) Confirmation sattsam vorgebeugt werden.

Nach Darlegung dieser Gründe, ersuchte Kurfürst Carl Philipp, in demselben Schreiben, den Kurfürsten von Bayern abermal „freund- vetter- und angelegentlich, in näherer Erwägung vorberührter, dem Kurbayerischen sowohl als dem Kur- und Fürstlich-Pfälzischen Haus allerdings ohnnachtheiligen, ja viel ehender vorträglichen Umstände, Seine gleichmäsige Beistimmung zu dem Fürstlich-Löwensteinischen AssociationsGesuch nunmehr um so unbedenklicher zu ertheilen, da", fügt er hinzu, „in so fern Euer Liebden und ich als „Capi Unserer Beider von einem allgemeinen Stammvater „entsprossenen Kurhäuser, Unsere Verwilligung gegeben haben „werden, es auf den Pfalz-Zweibrückischen und Birkenfeldi„schen [1]) Consens so viel nicht ankommen wird".

§. 87.

Schluß.

Als Beweggrund, warum Kurfürst Carl Albert von Bayern, das Löwensteinische Gesuch, insbesondere um

1) Diese beiden Linien waren damals noch evangelisch.

Gestattung des Pfalzgräflichen Titels und Wappens, zu bewilligen und hierin der erklärten Geneigtheit des Kurfürsten von der Pfalz beizutreten, Anstand nahm, ward in und aus München zunächst die Besorgniß angegeben, daß durch solche Bewilligung ein ähnliches Gesuch des damals sehr angesehenen Grafen Franz (nach Imhof, Ferdinand) Marquard von Wartenberg, Ritters vom goldenen Vließ, um die Herzogliche und Pfalzgräfliche Würde, hervorgerufen werde, da derselbe von Herzog Ferdinand von Bayern auf ähnliche Art [1]) abstamme, wie Löwenstein von dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz.

Schon im Jahr 1727 ließ der Kurfürst von Bayern dem kurpfälzischen Staatsminister Grafen von Seinsheim zu Mannheim schreiben: „den Grafen von Wartenberg wolle Er gar nicht disgustiren, auch werde er nimmermehr zugeben, daß Wartenberg auf einige Weise nachgesetzt oder präterirt werde".

Bald nachher nahm zu München ein Löwensteinischer Abgeordneter hievon Anlaß, dem Staatsminister Grafen von Törring-Jettenbach zu erklären: der Löwensteinische Fall sey wesentlich verschieden von dem Wartenbergischen; Löwenstein sey schon einmal (1559) in der Succession präterirt worden,

---

1) Aus der, im Jahr 1588, von dem apanagirten Herzog Ferdinand von Bayern mit Marie Pettenbeck geschlossenen Ehe. Den Nachkommen aus dieser Ehe ward, durch einen, drei Tage vor der Trauung, von Ferdinand mit seinem Bruder dem regierenden Herzog Wilhelm V. geschlossenen, vom Kaiser bestätigten Vertrag, die Succession in Bayern, auf den Fall der Erlöschung von Herzogs Wilhelm Mannstamm, ausdrücklich zugesichert, und der Kaiser erhob dieselben 1602 in den Grafenstand, unter dem Namen Wartenberg, auch führten sie in ihrem Wappen die Bayerischen Wecken und den Pfälzischen Löwen.

und dessen Stammmutter, Friedrichs des Siegreichen Gemahlin, sey eine adeliche Dame gewesen, das eine und das Andere sey bei Wartenberg nicht der Fall. Auf den Gunrd der vorliegenden Documente, könne Löwenstein seinen Anspruch selbst im Rechtsweg verfolgen.

Hierauf erwiederte der kurbayerische Minister: „das Alles sey wahr, hergegen werde Wartenberg den Kurfürsten doch immer plagen, daß derselbe auch Ihn für einen Herzog und Pfalzgrafen declarire, welches aber der Kurfürst absolut nicht thun wolle". Der Gräfin von Starhemberg (Schwester des Fürsten Dominicus Marquard von Löwenstein) schrieb derselbe Minister Graf Törring, aus München am 15. August 1727: „La plus grande difficulté regarde la maison de Wartenberg, dont j'ai parlé très-confidentiellement avec l'agent de M. le Prince".

Nachdem im Jahr 1736 der Wartenbergische Mannstamm, mit dem im Jahr 1719 gebohrnen Grafen Maximilian Emanuel, einzigen Sohn des oben erwähnten Grafen Franz (Ferdinand?) Marquard, erloschen war, eröffnete der Kurfürst von Bayern einen zweiten Beweggrund seiner Weigerung, dem Löwensteinischen Antrag zu willfahren. Sein Staatsminister Graf Preysing schrieb, aus Nymphenburg am 4. September 1739, an die Fürstin (vorhin Gräfin) von Starhemberg: „Il (l'Electeur) se sent mortifié de ne pouvoir déférer sans détour à la demande que vous lui faites, Madame, et cela par raison des circonstances délicates dans lesquelles il se trouve, et lesquelles le consolent en même temps lorsqu'il se remet, comme il fait, à votre esprit et à votre equité. Vous ne pouvez pas ignorer que la maison de Bavière, d'accord avec la Palatine, en vertu des anciens traités a eu de tout temps et a encore des differends de

contestation avec les Princes de Gelnhausen, contre lesquels elles ne discontinueront jamais de leur objecter Quaestionem Status. Cela étant comment seroit-il possible qu'on pourroit se porter à la proposition que vous venez de faire, sans se contredire et sans ouvrir la porte à une foule de justes plaintes qui jusqu'à présent n'auroient pu se justifier".

Hier ward als Weigerungsursache des Kurfürsten von Bayern, die Nachkommenschaft des seit 1696 mit Esther Maria von Witzleben vermählt gewesenen Pfalzgrafen Johann Carl zu Birkenfeld-Gelnhausen in Beziehung genommen. Obgleich diese Ehe, gegen den Widerspruch der Birkenfelder Agnaten, durch ein rechtskräftiges Reichshofraths-Urtheil vom 11. April 1715, für „ein ordentliches, gültiges und vollständiges Fürstliches Matrimonium" erklärt war, so beharrten doch, wie aus obigem Schreiben erhellet, die Agnaten in Bayern und in der Rheinpfalz bei ihrer Weigerung, jene Ehe für vollwirkend anzuerkennen, bis endlich, seit 1778 durch Versicherungsurkunden, Hausverträge und königlich-bayerische Familiengesetze, übereinstimmend mit dem Art. 8 des Teschener Friedens von 1779, die Nachkommen des Pfalzgrafen Johann Carl als Mitglieder des pfalz-bayerischen, jetzt königlich-bayerischen Hauses, und für successionsfähig in allen Besitzungen desselben unbedingt anerkannt wurden. Die Nachkommen dieses Pfalzgrafen aus der genannten Ehe, Seine Königliche Hoheit Herzog Wilhelm von Bayern und dessen Nachkommen, bilden jetzt das „Herzogliche Haus Bayern".

Das Fürstliche Haus Löwenstein äusserte, auch in Beziehung auf diesen Pfalz-Birkenfeldischen Fall, unter An-

derem: auſſer den für ſeinen Anſpruch ſprechenden Verträgen, verdienen ganz beſondere Rückſicht, daß es im Jahr 1559 offenbar rechtwidrig in der Nachfolge ſey zurückgeſetzt worden, daß es bereit ſey, auf einen Rückgriff zu der damaligen Nachfolge und auf Schadloshaltung für den durch ſolche Rechtsverletzung erlittenen ſehr bedeutenden Schaden förmlich zu verzichten, und unter dieſer Vorausſetzung mehr nicht begehre, als daß ihm für jetzt nur Führung des Pfalzgräflichen Titels und Wappens geſtattet, und ſein Nachfolgerecht bloß für den möglichen Fall dereinſtiger Erlöſchung des geſammten Mannſtammes, in beiden Hauptlinien des Hauſes Wittelsbach, rechtsverbindlich eingeräumt und geſichert werde.

Bei Kurpfalz insbeſondere, ward noch von Löwenſteiniſcher Seite als ein wichtiger Erwägungsgrund zu erkennen gegeben, es könne Kurbayern mit Recht ſich nicht beſchweren, wenn ohne deſſen Zuſtimmung Kurpfalz das Nachfolgerecht des Hauſes Löwenſtein, und deſſen Führung der Pfalzgräflichen Würde nebſt dem Pfälziſchen Wappen, anerkenne. Habe doch Bayern auch ohne Zuſtimmung der Pfalzgräflichen oder Rudolphiſchen Hauptlinie, den Grafen von Wartenberg das SucceſſionsRecht ſogar durch förmlichen Vertrag zugeſtanden, obgleich deren Stammmutter (Marie Pettenbeck) von niederem Stande geweſen ſey, als die ritterbürtige Clara Tettin.

In dem Lauf der Verhandlungen machte Fürſt Dominicus Marquard von Löwenſtein, die Wahrnehmung, daß dem Gelingen ſeiner Abſichten zwei Hinderniſſe im Wege ſtänden, die zu beſiegen er nicht hoffen könne. Als im Jahr 1731, mit dem 1696 katholiſch gewordenen Herzog Guſtav Samuel Leopold, die Pfalz-Zweibrücker Linie erloſchen, und ihr die damals zu der evangeliſchen Religion ſich bekennende Linie Pfalz-Birkenfeld in Zweibrücken ſuccedirt war, ließ dieſe

sich besonders angelegen seyn, den Löwensteinischen Anträgen zu widerstreben und insbesondere auch andere evangelische Reichsstände dawider zu stimmen. Sodann ward dem Fürsten völlig klar, daß Kaiser Carl VI. zwar seinen Bestrebungen persönlich keineswegs abhold sey, jedoch entschieden für dieselben mitzuwirken Anstand nehme. Bei solcher von ihm nicht zu überwindender Ungunst des Schicksals, entstand in ihm der Vorsatz, sich mit der ihm gewiß scheinenden öffentlichen Anerkennung von Kurpfalz, Kurmainz, Pfalz-Sulzbach und etlichen anderen teutschen und auswärtigen Höfen zu begnügen, und den Pfalzgräflichen Titel öffentlich anzunehmen, mit der Erklärung, daß Löwenstein nur zu Gunsten der Linien Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Neuburg auf sein näheres Nachfolgerecht verzichte, nicht auch zum Vortheil von Pfalz-Birkenfeld und der Bayerischen Kurlinie. Ehe er diesen Vorsatz ausführen wollte, war er darauf bedacht, von der älteren oder Virneburger Linie einen Verzicht auszuwirken, auf ihre Theilnahme an der Pfalzgräflichen Würde, so lang sie der Mittel zu dem dazu erforderlichen standesgemäsen Aufwand entbehren werde, und auf die Nachfolge in dem Kurfürstenthum, so lang der Mannstamm der Löwenstein-Rocheforter Linie bestehen werde; wogegen ihr für den Fall, wenn die Rocheforter Linie zur Succession gelange, bedeutende Vortheile zugesichert werden sollten. Ehe der Fürst zur Ausführung dieses Planes schreiten konnte, ward er zu Venedig (März 1735) hinterlistigerweise mit einem gläsernen Dolch ermordet. Sein Sohn und Regierungsnachfolger, Fürst Carl Thomas, hatte nicht den Muth, des Vaters kühnen Plan in das Werk zu setzen; er begnügte sich damit, auf dem labyrinthartigen Wege der Unterhandlung, besonders an dem kaiserlichen und dem kurpfälzischen Hofe, langsam fortzuschreiten.

Vorstehende, im Jahr 1726 begonnene Unterhandlung ward unterbrochen durch den Oestreichischen SuccessionsKrieg,

welcher nach der mit dem Tode Kaiser Carls VI. (20. Oktober 1740) eingetretenen Erlöschung des Oestreichischen Mannstammes ausbrach. Ausser Preussen, Spanien und Kursachsen, trat auch Kurbayern, unterstützt durch Französische, Pfälzische und Kurcölnische Kriegshülfe, als SuccessionsPrätendent und kriegführender Theil auf. Im Lauf dieses Kriegs wurden die Bayerischen Länder von Oestreich mit Waffengewalt in Besitz und Administration genommen, und der Kurfürst, obgleich unterdessen zum Kaiser gewählt und gekrönt, war, fast bis an seinen Tod (20. Jan. 1745), von Land und Leuten vertrieben. Erst in Folge des Friedens zu Füssen (23. April 1745), erlangte dessen Sohn und Nachfolger, Restitution der sämmtlichen Länder.

Unterdessen war auch der für Löwenstein günstig gesinnte Kurfürst Carl Philipp von der Pfalz (31. Dec. 1742) gestorben. Mit ihm erlosch die Linie Pfalz-Neuburg; ihm folgte in der Regierung Pfalzgraf Carl Theodor aus der Linie Pfalz-Sulzbach.

Bei dieser ganzen Unterhandlung hatte das Haus Löwenstein der wohlwollenden Unterstützung des Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz fortwährend sich zu erfreuen; ihm verdankte es auch die Mittheilung beglaubigter Abschriften von verschiedenen Urkunden des Mannheimer Archivs, die für seine Rechtsansprüche von Werth sind. Aber zuversichtlich hatte dasselbe auch gerechnet auf die Gunst des Kaisers Carl VI., und selbst des Kurfürsten von Bayern. Des Kaisers, nicht bloß wegen der Fürsprache seines Oheims, des Kurfürsten von der Pfalz und dessen Bruders, des Kurfürsten von Mainz, sondern auch wegen der Verdienste, welche Graf (seit 1711 Reichsfürst) Maximilian Carl von Löwenstein in dessen Dienst als Statthalter in Bayern und Mailand sich erworben hatte. Auf Geneigtheit des Kurfürsten von Bayern hatte

man auf Löwensteinischer Seite sich Hoffnung gemacht, theils wegen der selbstredenden Rechtmäßigkeit, Billigkeit und Beschränktheit des Gesuchs, und wegen des genannten Grafen edelmüthiger Zurückweisung der von Ludwig XIV. ihm gemachten sehr vortheilhaften Anträge (§. 84), theils wegen der klugen, gerechten und schonenden Verwaltung der Bayerischen Länder, während der langen Reichsacht des von Land und Leuten vertriebenen Kurfürsten Maximilian Emanuel von Bayern [1]), durch welche derselbe Graf von Löwenstein als kaiserlicher Statthalter ausgezeichneten Beifall nicht nur des Landes, sondern auch des Kurfürsten [2]) erhalten hatte.

Zu Unterstützung seiner Anträge, ließ das Haus Löwenstein im Jahr 1731 eine Deduction [3]) drucken und zu Wien

---

1) Dieser Kurfürst ward, wegen seiner bei dem Ausbruch des Spanischen SuccessionsKriegs (1701) mit Frankreich ingeheim geschlossenen Allianz, im J. 1703 für einen Feind des Teutschen Reichs (Faber, europ. StaatsCanzley, Th. VII, S. 551, 578, 617, 693), und am 29. April 1706 sogar in die Reichsacht (Faber, a. a. O., Th. XI, S. 608, und Moser, teutsches Staatsrecht, Th. III, S. 178) erklärt. Von der Achterklärung an bis zu der Restitution des Geächteten durch den Rastatter und Badischen Friedenschluß im Jahr 1714, war ganz Bayern unter kaiserliche Administration gestellt, an deren Spitze der genannte Graf von Löwenstein als kaiserlicher Statthalter stand.

2) Im August 1727 erklärte zu München der kurfürstliche Staatsminister Graf von Törring-Jettenbach gegen den dort anwesenden Fürstlich-Löwensteinischen Kammerrath Klebsattel: „dem Hause Löwenstein habe man, wegen so wohl und gut geführter Landes-Administration, allen Dank".

3) Der Titel ist: Gründliche Nachricht von des glorwürdigsten Chur-Fürstens zu Pfaltz Friderici Victoriosi in Fürst-Ehelicher Abkunfft entsprossener Pfaltz-Gräfflicher hoher Stamm-Linie des Hoch-Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc. angeerbten und von Hohen Geblüts-wegen zukommenden Rechten, Praerogativen und Würdigkeiten. Mit authentischen Documentis

und anderswo vertheilen, von welcher in demselben Jahr auch ein Auszug in französischer Sprache erschien [1]).

§. 88.

Löwenstein muthet 1778 eventuell die Bayerischen Reichslehen, und bringt 1803 während der regensburger ReichsdeputationsVerhandlungen sein Nachfolgerecht in Erinnerung.

Als mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern, die Bayerische oder Wilhelmische Hauptlinie des Hauses Wittelsbach am 30. December 1777 erloschen war, und ihr in Bayern aus der Pfälzischen Hauptlinie die Sulzbachische SpecialLinie in der Person des Kurfürsten Carl Theodor succedirte, nahm Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim, damals Stammherr der jüngeren Hauptlinie seines

---

beleget und ans Licht gestellet. Anno Christi MDCCXXXI. 44 Seiten in Fol. (Von Seite 17 bis 44 sind 9 Beilagen, unter den Buchstaben A bis J, abgedruckt.) Man vergleiche Lünig's bibliotheca Deductionum (nach Jemichen's Ausg.), Th. I, S. 774, v. Holzschuher's DeductionsBibliothek, Bd. III, S. 1297, und Köler's histor. Münzbelustigungen, Th. V, S. 425. Unter einem anderen Titel („Kurze doch hinlängliche Nachricht, wasmassen" 2c.) wird diese Deduction angeführt, in Moser's churpfälz. Staatsrecht, S. 123. Verfasser derselben soll der damalige Fürstlich-Löwensteinische Geheime Rath von Frühauf (oder Johann Friedrich Früeauf) seyn. (Unter dem letzten Namen war ein Büchlein erschienen, betitelt: De nobilitate imperii, ejus origine, eminentia, juribus, praerogativis atque dignitate. Baruthi 1707. 203 Seiten in 12.)

1) Mémoire touchant l'origine et les droits de la Sérenissime Branche Palatine de Loewenstein-Wertheim. 1731. Als Verfasser wird der (Löwenstein-Wertheimische?) Canzler von der Stegen genannt, von v. Holzschuher, a. a. O., S. 1297, Num. MCXVI.

Hauses, Bedacht, das Löwensteinische Nachfolgerecht in Bayern dadurch zu wahren, daß er, im Namen des Gesammthauses Löwenstein, unter dem Datum vom 10. December 1778 bei dem kaiserlichen Reichshofrath, als der ReichsLehncurie, in Beziehung auf die Bayerischen Reichslehen eine Lehnmuthung einreichte.

Unter Berufung auf den Vertrag von Pavia, erklärte der Fürst, daß wenn gleich das Haus Löwenstein in früheren SuccessionsFällen in der Pfälzischen Hauptlinie, rechtwidrig sey übergangen worden, so könne solches doch bei dem jetzigen SuccessionsFall in den Ländern der Bayerischen Hauptlinie, demselben um so weniger zum Nachtheil gereichen, da Friedrichs des Siegreichen Verzicht auf die Nachfolge seiner Nachkommen nur auf Kurpfalz sich beschränke, und auch da bloß zu Gunsten des (längst erloschenen) Mannstammes seines Neffen Philipp geleistet worden sey. Gegenüber den drei andern pfälzischen SpecialLinien, den Linien Sulzbach, Zweibrücken und Birkenfeld, verlange das Haus Löwenstein, daß die Bayerischen Länder ihm zur Hälfte, entweder in Natur oder in Gemeinschaft, eingeräumt würden. Auf den Weigerungsfall, behalte sich dasselbe gerichtliche Klage vor.

Während der Verhandlungen der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg in den Jahren 1802 und 1803, welche in Folge des Lünéviller Friedens in Teutschland eine lange Reihe von Staats- und Länderveränderungen festzusetzen hatte, brachte das Haus Löwenstein-Wertheim sein Nachfolgerecht auf die Staaten des Hauses Wittelsbach, durch eine gedruckte Denkschrift [1]) in Erinnerung. Darin aus-

---

1) Beurkundete Nachricht von dem Ursprung des Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Rechten zur Nachfolge in die Pfalz-

gehend von der zweifachen Behauptung, daß dieses Haus abstamme aus einer rechtmäsigen Ehe des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen mit einem Fräulein „aus einem alten, adelichen und ritterbürtigen Geschlecht“, Clara von Tettingen, und daß diese Ehe „ebenbürtig“ gewesen sey, ward darin „gegenwärtig nichts verlangt, als 1) die Anerkennung seiner angebohrnen Herzoglichen und Pfalzgräflichen Würde, und 2) die vorläufige Anerkennung seiner Rechte der Nachfolge in den sämmtlichen Pfalzbayerischen Landen, auf den Fall, wenn die jetzige regierende Linie nebst der Herzoglich-Birkenfeldischen Nebenlinie erlöschen sollte“.

Bei allen diesen Verhandlungen hat das Haus Löwenstein mit größter Bescheidenheit seine Anträge bloß auf Gestattung des Pfalzgräflichen Titels und Wappens und auf förmliche Anerkennung seines eventuellen Nachfolgerechtes gerichtet, jedesmal aber die von ihm beabsichtigte Wirksamkeit seines SuccessionsRechtes ausdrücklich beschränkt auf den Fall der Erlöschung aller nachfolgeberechtigten Mitglieder in den übrigen Linien des Hauses Wittelsbach. Dasselbe hat nicht nur, wie oben (§. 84) gemeldet, die ihm unter den günstigsten Verhältnissen angebotene Hülfe der Krone Frankreich verschmäht, sondern auch stets beharrend bei achtungsvoller Hoffnung des Gelingens auf gütlichem Wege, sich enthalten, Gebrauch zu machen von dem ihm offen gestandenen reichsverfassungsmäsigen Rechtsweg der LegalAusträge und der Reichsgerichte.

---

bayerische Staaten (Ohne Druckort) 1803. 12 S.; und 11 Beilagen auf 28 S. in Fol. — Nicht zu verwechseln ist diese Denkschrift mit einem um dieselbe Zeit zu Paris (ohne Jahrzahl) gedruckten, auf denselben Zweck gerichteten Mémoire sur les droits de Succession éventuelle de la maison de Loewenstein-Wertheim aux états Bavaro-Palatins. 12 Seiten in 4.

§. 89.

Verhandlungen zu Paris 1803 bis 1805, und zu München 1806, wurden vereitelt, durch die Stiftung des Rheinischen Bundes, die Auflösung der Teutschen Reichsverbindung, und die unfreiwillige standesherrliche Subjection des Hauses Löwenstein.

Da seit dem Lünéviller Frieden die Französische Regierung auf die teutschen Staatsverhältnisse vielfach, oft entscheidend, einwirkte, da ihr Einfluß insbesondere auf Pfalz-Bayern, welches die in dem ReichsdeputationsHauptschluß von 1803 erhaltene Entschädigung und Landesvergrösserung hauptsächlich ihr zu danken hatte, offenkundig war, so bewarb sich, in den Jahren 1803 bis 1805, das Gesammthaus Löwenstein um ihre Fürsprache und Vermittelung am Münchener Hofe, daß von ihm die Mitglieder dieses Hauses als Herzoge von Bayern möchten anerkannt werden. Aber kaum liessen die deßhalb zu Paris Statt gehabten Unterhandlungen einen günstigen Erfolg hoffen, als sie im Herbst 1805 unterbrochen wurden, durch den Krieg zwischen Frankreich und Oestreich, in welchen auch Pfalz-Bayern verwickelt ward.

Als in dem Presburger Frieden vom 26. December 1805, womit jener Krieg endigte, für Pfalz-Bayern der Königtitel und eine relative Souverainetät stipulirt war, und während unmittelbar nachher zu Paris und München andere grosse Staatsveränderungen in Teutschland, besonders in dem südlichen, ingeheim vorbereitet wurden, machte der bayerische Staatsminister Freiherr von Montgelas einem Löwensteinischen Abgeordneten die Eröffnung, daß sein Hof nicht abgeneigt sey, die Fürsten und Grafen von Löwenstein als Herzoge von Bayern anzuerkennen, wenn sie sich dazu verstehen würden, ihre reichsständisch-reichsunmittelbaren, mit reichsverfassungsmäsiger Landeshoheit begabten Besitzungen, unter ähnlichen Be-

dingungen wie so eben (Juni 1806) von den reichsständischen Grafen von Fugger geschehen [1]), der Bayerischen Oberhoheit zu unterwerfen, mithin eine Art von so genannter Mediatisirung freiwillig sich gefallen zu lassen.

Auf Löwensteinischer Seite ward Bedenken getragen, diesen Antrag, worin man theilweise ein Merkmal der bei dem Kaiser Napoleon nachgesuchten Unterstützung zu erkennen glaubte, sofort anzunehmen. Eine nah bevorstehende Auflösung der Teutschen Reichsverbindung nicht ahnend, weniger noch eine gewaltsame Subjection unter fremde Staatshoheit, schmeichelte man sich mit der Hoffnung, im Fortgang der Unterhandlung den Fortbestand seiner reichsverfassungsmäsigen Landeshoheit und der durch diese bedingten Reichsstandschaft, verbunden mit der bedingungsweise dargebotenen Anerkennung des Titels „Herzoge von Bayern", auszuwirken.

Allein, während der genommenen nicht langen Bedenkzeit erfolgte, ganz unerwartet, schon am 12. Juli 1806 die Errichtung des Rheinischen Bundes, und die in der Bundesacte eigenmächtig verfügte standesherrliche Subjection des Löwensteinischen Gesammthauses und seiner reichsständisch-reichsunmittelbaren Besitzungen, unter die Souverainetät vier, später sogar fünf, rheinischer Bundesfürsten, nämlich der Großherzoge von Baden und von Hessen, des Fürsten Primas und, wegen eines Antheils der Virneburger Linie an der Grafschaft Limpurg des Königs von Wirtemberg, später, im Jahr 1810, auch der Krone Bayern.

---

1) Man s. die deßhalb erfolgte Königlich-Bayerische Declaration vom 7. Juni 1806, mithin erlassen schon vor Auflösung der Teutschen Reichsverbindung und Errichtung des Rheinischen Bundes, in Winkopp's Sammlung „der Rheinische Bund", Heft I, S. 67, nebst Heft II, S. 226, und Heft XII, S. 516.

Hiedurch und durch die am 6. August 1806 von Kaiser Franz II. erklärte Niederlegung der reichsoberhauptlichen Würde und der damit verbundenen Kaiserkrone, war dem tausendjährigen Reich der Teutschen, und zugleich der reichsverfassungsmäßigen Unabhängigkeit des Hauses Löwenstein, das Vernichtungsurtheil unwiderruflich gesprochen.

Mit diesem eben so unvermutheten als unverschuldeten Mißgeschick des Hauses Löwenstein, war noch ein zweites unzertrennlich verbunden. Dasselbe war durch die gewaltthätige Subjection und die Zersplitterung seiner Besitzungen unter vier (später sogar fünf) Souverainetäten ausser Stand gesetzt, bei einer fortgesetzten Unterhandlung mit Bayern seine und seines gesammten Besitzthums freiwillige Unterordnung unter Königlich-Bayerische modificirte Oberhoheit, die ihm kaum einen Monat früher gegen Einräumung des Titels „Herzoge von Bayern" war angesonnen worden, in die Wagschale zu legen.

Erklärbar wird hiedurch, daß auch etliche spätere Anregungen zu München, die Frage noch nicht zur Entscheidung brachten; zumal da hiezu, bei der trefflichen Blüthe des Mannstammes in dem Königlichen und in dem Herzoglichen Hause Bayern, das Wittelsbacher HausInteresse eine nahe Veranlassung nicht zu geben schien.

§. 90.

Hinderlich waren überdieß die vieljährige Verlegung eines grossen Theils des hieher gehörenden Wertheimer Urkunden- und Actenvorraths, und die noch jetzt fortdauernde Vorenthaltung wichtiger Urkunden des vormaligen Kurpfälzischen Archivs.

Zu dem widrigen Schicksal der Sache, kam noch in der neuern Zeit, daß ein grosser Theil des zu einer umfassenden geschichtlichen und rechtlichen Darstellung nöthigen Urkunden-

und Actenvorraths in Wertheim einst zufälligerweise an einen Ort in Verwahrung war gebracht worden, wo man ihn später weder vermuthete noch suchte. Vermißt ward solcher in den dortigen Archiven seit 1787, und wieder aufgefunden erst im Jahr 1830, ausserhalb des eigentlichen ArchivLocals der jüngeren Linie, in einem Schrank der Löwenstein-Rosenberger Hofhaltung. Der erste sachdienliche Gebrauch, den man davon machte, war ein mit historisch-rechtlichen Erläuterungen begleiteter Abdruck der wichtigsten Urkunden in der oben (§. 6, S. 22. Note 2) angeführten „Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten" ꝛc.

Wiederholte Versuche, aus den noch vorhandenen Bestandtheilen des vormaligen Kurpfälzischen oder Mannheimer Archivs Mittheilung von Urkunden zu erhalten, deren Daseyn und Datum bekannt sind, und die höchst wahrscheinlich zu Aufklärung des Thatbestandes wesentlich dienen würden [1]), sind

---

1) Noch jetzt fehlen, sind ungedruckt, und werden zum Theil verheimlicht, verschiedene wichtige Urkunden, die ursprünglich in Clara's oder ihres Sohnes Verwahrung waren oder seyn sollten, deren Herausgabe vielleicht durch Clara's Haft erpreßt ward. Dahin gehören: 1) das Testament des Kurfürsten Friedrich vom 28. October 1467, erwähnt von Kremer S. 531, das Original jetzt in dem k. Haus- und Staats- oder Reichsarchiv zu München; 2) Friedrichs Verordnung, datirt Neckargemünd am 13. April 1468, betreffend die Verwaltung des von ihm für Clara und ihre Söhne bestimmten Vermögens, von Kremer erwähnt, und wahrscheinlich in dem genannten Reichsarchiv; 3) Friedrichs Urkunde, datirt Germersheim vom 27. April 1470, betreffend die Versorgung seiner Söhne und ihrer Mutter, von Kremer erwähnt und wahrscheinlich in dem genannten Reichsarchiv; 4) des Herzogs Philipp Urkunde, datirt Germersheim v. 29. April 1470, worin er seinem AdoptivVater das CölibatVersprechen erläßt, unlängst von Hormayr erwähnt, und sehr wahrscheinlich auch in dem gedachten Reichsarchiv; 5) Friedrichs Urkunde, datirt Heidelberg auf St. DionysiusTag (9. October) 1470, worin derselbe, seinen Söhnen etliche Burglehen zu Alzei, Oppenheim und Starkenburg, desgleichen die Burg und das Dorf Aspach gab,

bis jetzt fruchtlos gewesen. Empfindlich ist dieses um so mehr, da das Fürstliche Haus Löwenstein den durch Clara's hartes Schicksal (§. 54) und das Mißgeschick des auf dem Schloß Löwenstein aufbewahrt gewesenen Archivs [1]) erlittenen Verlust an Urkunden und Acten zu beklagen hat.

Die Zeit wird lehren, ob die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München, die hier vermißten Urkunden zu der Geschichte Friedrichs des Siegreichen, aus den Schätzen des Königlich-Bayerischen Staats- und Hausarchivs in ihrer, seit 1829 erscheinenden, Neuen Bayerischen Urkundensammlung (Monumentorum Boicorum Collectio nova) an das Tageslicht bringen werde.

---

und woraus man alle Urkunden kennen lernt, welche Friedrich damals bei dem Domcapitel zu Strasburg hinterlegen ließ (Kremer, S. 533); 6) Herzog Philipps Urkunde vom 24. Jänner 1472, worin er seinem AdoptivVater das CölibatVersprechen abermal erläßt, wahrscheinlich auch in dem Reichsarchiv; 7) Friedrichs Testament von 1474, von dem pfalz-zweibrückischen Professor Joannis bestimmt erwähnt; 8) Friedrichs Testament von 1476, oder Nachtrag zu einem früheren Testament, das Original jetzt in dem Reichsarchiv zu München, durch einen Pergamentstreifen mit dem Testament von 1467 verbunden; 9) des Kurfürsten Philipps Urkunde aus der zweiten Hälfte des Decembers 1476, worin er dem unmündigen vaterlosen Ludwig Schirm, Gnade und Erziehung zusichert, erwähnt in der Verzichturkunde von Ludwigs Vormündern vom 28. Dec. 1476, wovon §. 61.

1) S. §. 82.

Beilage I.

Präliminar-Vertrag, zwischen dem regierenden Pfalzgrafen und Kurfürsten Philipp, dem Grafen Hugk (Hugo) zu Montfort und Rothenfels, und dem Grafen Ludwig von Löwenstein, Herrn zu Scharfeneck, betreffend die gegenseitigen Bewilligungen, wegen der zwischen dem gedachten Grafen Ludwig und des genannten Grafen von Montfort Tochter Elisabeth, abgeredeten Ehe; datirt Worms, Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere (5. März) 1488.

(Nach einer Abschrift sowohl von dem Gräflich-Montfortischen Original in den oben §. 44 erwähnten vidimirten JudicialCommissionsActen aus den Jahren 1511 und 1512, als auch nach dem oben (§. 44) angeführten kurpfälzischen Original, desgleichen nach dem unten (Seite 353) angezeigten Transumt von 1497.)

Wir Philipp von Gottes Gnaden, PfaltzGraff bey Rhein, Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, bekennen und thuen kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß wir ein freundschafft der heil. Ehe zwischen dem Edlen Unserem lieben getreuen Ludwigen, Graffen zu Löwenstein, und Herrn zu Scharpfeneck an einem, und Fräulein Elisabeth Gräffin zu Montfort

und Rottenfelß abgeredt han weiter zu beschließen, und zu vollführen, wie nachfolget: Zuerst so haben Wir auß sonderlichen Gnaden, und redlichen Vrsachen äigener Bewegnuß dem ehegemelten Graff Ludwig, und allen seinen Erben die Grafffschafft Löwenstein mit allen Herrlichkeiten, Oberkeiten, Regalien, Förstten, Wildt-Pahne, hohen, und Niederen Gerichten, Fischereyen, Wässern, und nemblich mit aller ihrer Ein- und Zugehördte, nichts außgenommen, noch hindangesetzt, gegeben, die auch der gemelt Graff Ludwig, und seine Erben also haben, sich der gebrauchen, undt genießen, undt sich ein Graff von Löwenstein schreiben, undt das Wappen führen, und in allweeg damit handtlen, alß mit dem seinen aigenen, und wollen ihne darinn mit gnugsamer Verschreibung, Versichern, und Versorgen, und was Brieff Wir hätten, die Graffschafft Löwenstein berührend, Ihme zu seinen Handten geben. Wir wollen ihme auch alß einen Graffen von Löwenstein Schreiben, und ihn dafür halten, und vor Unsern Hofgesind offentlich verkündten, daß Wir Graff Ludwigen, **alß** [1]) einen **Ehelichen Sohn Vnsers lieben Vettern** [2]) **Hertzog Friederichs von Bayern seeliger gedächtnuß** die Graffschafft Löwenstein geben haben, nach Ludt der Brieff darüber, sagende, also daß Er nun hinführo Graff zu Löwenstein seyn, geheissen, und genannt werden, und daß Vnser meynung sie, also Graffen geheißen, genannt, und dafür gehalten sollen werden. Item vf das ist beredt, daß der Edel Vnser lieber getreuer Hugk Graff zu Montfort und Rottenfelß Graff Ludwigen von Löwenstein sein obgenannt Ehelich Tochter Fräulein Elisabeth Gräffin zu Montfort ꝛc. zu der heiligen Ehe geben soll, und darzu zwey Tausend Gulden Haubtguths, und davon hundert gulden gelds zu Ehesteuer, und Heyrathguth, und Ihne

---

1) Das Wort «alß» ist ausgelassen in dem Abdruck in der angef. «Widerlegung» ꝛc., S. 121, Zeile 1.

2) Seinen Oheim und AdoptivVater, den Kurfürsten Friedrich den Siegreichen, nennt Kurfürst Philipp seinen «lieben Heren und Vatter», in der Urkunde vom 22. Jänner 1476 (in der angef. «Widerlegung» ꝛc., S. 97), und seinen «lieben Vetter und Vatter» in der Urkunde vom 28. December 1476 (bei Kremer, Urkundenbuch, S. 516).

darinn mit gnugsamer Verschreibung, Unterpfand Bürgen, und geweh-ren, Versichern, und Versorgen, daran Er wohlhabend seye, oder Ihme die in Jahresfrist an Zinnß baar bezahlen. Da entgegen soll ihr der gemelt Graff Ludwig widerlegen Zwey tausend gulden Haubtguths, und davon hundert gulden Jährliches gelt, und darzu tausend gulden Morgengab, und fünffzig gulden Jährliches geldts davon, daß sich alles Heimsteuer, Widerlegung, und Morgengab fünff tausend gulden Rhei-nisch Haubtguths, und dritthalb hundert gulden gelds an einer Summa gebühret, und die bemelte fräulein Elisabeth umb Haubtguth und Zinnß mit gnugsamer Verschreibung und Vnterpfandt inngebe, und Verwitt-men, Versichern, und Versorgen, nach wittumbs Recht, daran sie wohl-habend sey, und darauf wir und unser erben ihr schirmer und handt-haber seyn, und ihr des vnseren Schirmbrieff geben. Item der bemelt Graff Ludwig soll auch der genannten Fräulein Elisabethen einen Besitz, alß einer solchen Gräffin wohl gebührt, ihr Leben lang dabey zu blei-ben, geben und verordtnen. Item ob sich gefüget, daß die obgemelte Fräulein Elisabeth den Ehegenannten Graff Ludwig überlebte, so soll sie bey dem Besitz, und den fünff tausend gulden Ehesteuer, Widerle-gung und Morgengab, und dem Jährlichen Zinnß davon ihr Leben lang bleiben, sitzen, nießen, und gebrauchen, und wenn sie aber auch mit Tod abgangen ist, so sollen die Zweytausend gulden Ehesteuer, und Heyrathguth widerumb an der bemelten Fräulein Elisabeth nechstgesipte freund fallen, und die zwey tausend gulden Wiederlegung an des genannten Graff Ludwigs nechstgesipte freund fallen, und mit den tausend gulden Mor-gengab soll es gehalten werden, nach freyer morgengab Recht, und soll Fräu-lein Elisabeth mit den schulden so der genannt Graff Ludwig hinter Ihme verläßt, nichts zu schicken haben, noch zu bezahlen schuldig seyn. Item ob sich aber fügte, daß der gemelte Graff Ludwig die genannte Fräulein Elisabeth vberlebte, so soll er bey dem Besitz, und den vier tausend gulden Ehe-steuer, und Widerlegung und dem Jährlichen Zinnß davon sein Leben lang bleiben, sitzen, nießen, undt gebrauchen, und nach seinem tod Jede zwey tausend gulden fallen an die Ende, daher sie kommen seynd, wie obstehet. Ob sie aber Ehelich LeibsErben von ihnen gebohren, hinter ihne verließen so sollen alßdenn nach ihrer beyder abgang denselben ihre

Erbschafft vorbehalten seyn. Item der fahrenden Haab halben, ist beredt daß die bemelte Fräulein Elisabeth, ob sie den gemelten Graff Ludwig überlebt, an aller fahrenden Haabe, so er hinter ihme verläßt, den dritten Theil mit samt Kleidern, und Kleinodien, die zu ihrem Leib gehören, erben, und haben soll, ohne männiglichs irrung, und eintrag, vßgenommen Pfandtschafften, verschriebene schulden, Baarschafft, Pferdt, Harnisch und was zur wehr gehört; Item vf das alles ist beredt, daß die bemelte Fräulein Elisabeth sich vätterliches, Mütterliches, und Brüderliches Erbs verzeihen, und vfgeben soll, darin auch der gemelt Graff Ludwig verwilligen, und sich des für sich und sein Erben verschreiben soll, zu halten, und dem nach zu kommen. Ob aber ihr geschwisterte abgingen ohn männlich Erben des Stammen und Nahmen von Montfort, so soll fräulein Elisabeth ihr ErbRecht behalten, und der Verzich deshalben ihr vnschädlich und nicht seyn. Item und diese abred soll beeden Theilen vnvergrifflich seyn, biß die Heiraths-Brieff uffgericht, besiegelt und die sach beschlossen würd. Zu Vrkundt han Wir Vnser Secret an zween dieser Brieff gleich lautende gehangen, Jedem Theil einen zu übergeben, und Wir Hugk Graff zu Montfort und zu Rottenfelß, und Ludwig Graff zu Löwenstein obgenannt bekennen auch, daß diese Beredung, und alle sach wie obstehet, mit Vnserem guten wißen und willen geschehen ist, die Wir auch dem obgedachten Vnserm gnädigsten Herrn dem Pfaltz-Graffen zugesagt, und versprochen han, einander steth und vest zu halten, und darumb Wir Graff Hugk Vnser Insigel bey des obgenannten Vnsers Gnädigsten Herrn Secret gehänget, an diese Brieff, und so Wir Ludwig Graff zu Löwenstein Vnseres Insigels dieser Zeit mangeln, und nicht bey Vns, haben Wir den strengen, Vnsern besondern guten Freund Herrn Götzen von Alletzheim Ritter gebetten, und erbetten, sein Insigel für Vns auch hieran zu henken, des Wir Vns zu dieser sach gebrauchen wollen, alß ob Vnser eigen Insigel hieran gehangen wäre; deß ich Götz von Alletzheim [1]) Ritter und Hofmeister mich erkenne von bett-

---

1) Götz von Adletzheim (Adelsheim) Ritter, war kurpfälzischer Hofmeister. Unter diesem Namen und Titel erscheint er in Urkunden von 1463, 1467

wegen des Ehegenannten Graff Ludwigs gethan han, mir vnschädlich. Datum Wormbs uff Mittwochen nach dem Sonntag Reminiscere Anno Domini Millesimo quadringentesimo Octuagesimo Octavo.

Die Beglaubigung der Abschrift, welche nach dem in dem kurpfälzischen Archiv zu Mannheim ehehin aufbewahrten Original dieser Urkunde gefertigt ward, und jetzt in dem Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Archiv befindlich ist, lautet wie folgt:

„Daß vorstehende Abschrifft mit dem Original collationirt und „von worth zu worth gleichlautend befunden, solches wird hie„mit bezeugt. Mannheim den 15. Februar 1727".

(L. S.) **„Lotharius Dominicus Ludovici.**

(Das beigedruckte Siegel ist das kurfürstliche ArchivSiegel.) ChurPf. Archivar".

Ein Transumt vorstehender Urkunde, aus dem Jahr 1497, lautet, im Eingang und am Schluß, wie folgt:

Wir Seyfrid von Haltz Probst des Stifts zu Canberg, bekennen und thun kundt, in diesem offenen transumpt, und vidimus, daß Wir ein Pergament Brieff zum teutsch geschrieben, mit dreyen anhangend, Secret, und Insigeln nemlichen mit des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Philippsen Pfaltz Graffe bey Rein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz Truchsessen und Churfürsten, Unsers gnädigen lieben Herrn Secret, und mit des wohlge-

---

und 1474, in Kremer's Geschichte Friedrichs I., S. 362, 392, 496, 498, 504. Widder's Beschreibung der kurfürstl. Pfalz am Rheine, Th. I, S. 44. — In einer Urkunde von 1463, bei Kremer a. a. O., im Urkundenbuch, S. 311, wird er genannt: «Herr Gotze von Allentzheim Ritter Hoffmeister». Alntzheim steht in dem Abdruck obiger Urkunde von 1488 in der angef. Löwenstein-Wertheimischen Deduction von 1731, S. 37. Aber in der beglaubigten Abschrift derselben Urkunde in dem Band beglaubigter JudicialActen in Sachen Löwenstein wider Kurpfalz, in dem Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archiv, steht Adletzheim.

bohrnen Haugen Graffen zu Montfort und Rottenfelß ꝛc. darzu des gestreng und vesten Götzen von Adeltzheim Rittern ꝛc. Beeden anhangenden Insigel versiegelt, an Bergame schrifft und sigel an allen enden vnversehrt, ohn allen argwohn, gebrechen, und ungeradiret gesehen, und gelesen haben, lautend von wort zu wort alß hernach stehet.

Wir Philipps von Gottes Gnaden (u. s. w. wie oben, bis Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Octuagesimo Octavo.)

Vnd dieweil Wir den obgemelten Brief also wie obstehet, selbst gesehen, gelesen, und ein wißen han, daß diß vidimus dem Original und HaubtBrieff gleichlautend ist, alß wir zu vrkundt Vnser Probstey Insigel gehengt an diesen Brieff, der geben ist vf Montag nach Agnetis Virginis Anno Domini millesimo quatringentesimo, nonagesimo Septimo.

Beilage II.

Vergleich zwischen dem regierenden Pfalzgrafen und Kurfürsten Philipp und dem Grafen Ludwig von Löwenstein, betreffend den von diesem gemachten Anspruch auf Besitzungen, welche sein Vater, Kurfürst Friedrich der Siegreiche, ihm eingeräumt, Kurfürst Philipp aber entzogen hatte; datirt Mittwoch nach Purificationis Mariä (3. Februar) 1507.

(Nach einer Abschrift in den oben S. 175 erwähnten vidimirten Judicial-CommissionsActen von 1511 und 1512, Fol. 78.)

Wir diese nachgenannte Hans Landschad von Steynach Burggraue zu Altzey, Hans von Sickingen beyd Ritter vnd Jacob von Fleckenstein der Elter thun kunt vnd offenbar allermenglich die diesen brieff sehen leßen oder hören bekennen nach dem der durchlauchtig hochgeborn fürst vnd Her Hr Friderich pfaltzgraue by Ryn Hertzog In Beyern des Heil. Römischen Rychs Ertztruchseß vnd Churfürst zu Zyten sins lebens vnd regiments des Churfürstenthumbs der pfaltz den Wolgeborn Hern Ludwigen Grauve zu Lewenstein vnd Hrn zu Scharpffeneck vnserm gnedigen Hern mit etlichen flecken, Nemlich Schlos vnd stat Wynsperg, Schlos vnd stat Lewenstein, Schlos vnd stat Meckmülen, vnd die Newen-

stat am kocher mit Iren zugehörden vnd als Lewenstein der Zyt versetzt, In des selben stat mit Otzberg dem Schlos Herings dem flecken daran, vnd der pfaltz Teyl zu Vmbstat begabt vnd Ingeben hat, vnd demselben auch syner fürstlichen gnaden absterben nach bemelten Graff Ludwigen als syn lyblichen elichen Sone hinder Im verlassen der dan gemeynt sich auch hören vnd vernemen lassen hat, das er solicher obgedachter Ingegebener vnnd zugestelter flecken Schlos Stat sambt Iren zugehörden wie wol sie mit syner gnaden Vormünder Simon von Baltzhoffen Ritter Diethers von Hemschußheim pleickers Landschaden von Steinach vnd Alexanders Bellendorffers prothonotorien wißen vnd willen wyder zu des durchluchtigen Hochgebornen fürsten vnd Hern Hrn philipsen pfaltzgrauen by Ryn Hertzogen In Beyern, des Heiligen Romischen Rychs Ertztruchses vnd Churfürst etc. vnsers gnedigisten Hern Handen gestalt vnd kommen, Deßglych auch ander sins vetterlichen erbs vnd verlassener hab vnd güter unverzigen noch desselbigen vernügt wer der halben dan züschen Irer beyder gnaden vnd Iren erben künfftiglich Irrung entsteen vnd erwachßen auch wyterung bestheen mogen Also haben wir als vndertenigt vnsers gnedigsten Hern pfaltzgraue philipsen Churfürsten etc. ampts Verwanten, auch redte vnd diener vnd als die es beyder syts getrewlich vnd gut gemeynen solichen Vnradt Irrung die sich der Ding halb begeben vnd erheben mechten zuuerkomen Iren gnaden vnd Irer gnaden erben vnd nachkomen zu gut vnd fridlichem willen vns des vnderfangen, vnd sie nach etlicher gütlicher rede vnd vnderhandelung mit vnd vff Irer gnaden zulassen darzu Irem wissen und gutem Willen wie nachsteet für sich Irer gnaden erben vnd nachkomen In grundts vnd entlich vereynt vnd vertragen Nemlich zum ersten also das vnser gnedigster Her pfaltzgraue philips Churfürst ꝛc. vnd syner gnaden erben zu dem da mit Graue Ludwig als der Graueschafft Lewenstein der Herschafft Scharpffeneck mit Irer beyder Zugehörde vnd anderem hie vor gnediglichen bedacht, Graue Ludwigen für hin noch wyter gnediglichen Reichen geben vnd zustellen, Auch zu Germerßheim oder andern orten genugsamlich versichern vnd vorweyßen soll Nemlich In vnd synen manlechens erben dryhundert gulden gelts, vnd dan aber Im vnd allen sy-

nen erben zwyhundert gulden gelts als Jerlicher gült, also das er bemelte sein erben dero alle fronfasten das vierdteyl Nemlich hundert vnd fünff vnd zwentzig gulden vff zu heben vnd zu empfahen gewyß vnd wol habend syn Im andern sol vnser gnedigster Her pfaltzgraue philips Churfürst etc. für sich vnd syner fürstlichen gnaden erben, Graue Ludwigen vnd synen manlechens erben manschafft vnd lehenschafft so etwe der Herschaft Scharpffeneck zugehört von Jr zu lehen gerürt hat vnd doch Graue Ludwigen bißher nit zugestellt ist volgen laßen Im solich eygenthumb vnd lehen man geben zustellen dieselben Man an In vnd syn manlechens erben wysen Jme zu empfahen vermogen, vnd der pflicht Im getan ledig sagen Wyther und zum dritten so erst vnserm gnedigsten Hern pfaltzgrauen Churfürsten vnd syner gnaden erben ein lehen das vngeuerlich hundert gulden gelts oder so viel nutzung erdrecht verfelt vnd heym wechst, das sol syn fürstlich gnad, vnd Jrer gnaden erben Graue Ludwigen, vnd synen manlehens erben gnediglich lyhen der vnd die es auch also von synen fürstlichen gnaden vnd syner gnaden erben die Churfürsten sind zu manlehen empfahen vnd dragen, vnd was sich der halben geburt thun sol. Zum fünfften [1]) so sol der entgegen vnser gnediger Her Graue Ludwig für sich syn erben vnd nachkomen vff die obgedachte zugeordente flecken Nemlich schlos vnd stat Wynsperg, Schlos vnd stet Meckmüln vnd Neuwenstat am Kocher mit Jren zugehörden, Mit Otzberg dem Schlos, Herings dem flecken daran vnd der pfaltz Teyl zu vmbstat sampt Jren zugehorden vßgescheyden die Graueschafft Lewenstein mit aller derselben Graueschafft Zugehorung darzu syn Vetterlich erb Erbrecht vnd deren gerechtigkeit, auch was syn gnad von pfaltzgraue Friderichen Erbwyß oder In crafft der gab an bemelten flecken vnd Jren zugeherungen hat zusten mogen, nichts vßgescheyden,

---

1) Ein vierter Punct fehlt auch in der Abschrift, welche nach dem Original in den beglaubigten JudicialCommissionsActen sich befindet. Es war ein Versehen des Verfassers der Urkunde, in der Bezifferung der Puncte, da ein vierter Punct, der in dem ersten Aufsatz des Vergleichs enthalten war, nach dem Willen beider Theile ausgestrichen ward. Deutlich erhellet solches aus den kurpfälzischen Artikeln in den mehrerwähnten JudicialCommissionsActen.

noch hindan gesetzt gegen vnserm gnedigsten Hern vnd syn manlichen erben In absteygender lynien gnungsamlich verzyhen vnd sich begeben, des alles wie oberlutt sollen sie auch zu allen Teyln mit gebürlichen vnd genugsamer verschrybungen daran beyd ir gnaden für sich vnd Ir erben vnd nachkomen habend sein megen einander versichern, her vff die selbigen vnser gnedigst vnd gnedig Hern, pfaltzgraue philips Churfürsten vnd Graue Ludwig der ding halb für sich Ir erben vnd nachkomen gentzlich vertragen sin vnd plyben, argelist vnd geuerde herin vßgescheyden, des zu Vrkund hat vnser yeglicher sein eygen Ingesiegel gehangen an diesen brieff, der zwen syn glychs luts yedem Teyl eyner von vns Tedingßleuten vbergeben vff Mittwoch nach purificationis marie Anno dni Millesimo quingentesimo septimo.

Beilage III.

Gnadenbrief des römischen Königs Maximilian I. für den Grafen Ludwig von Löwenstein, Herrn zu Scharfeneck, worin diesem der Stand und Rang eines „Grafen von Löwenstein“ erblich angewiesen wird, nachdem Kaiser und Reich ihn schon in der Reichsmatrikel von 1491 für einen „Grafen von Lebenstein“ anerkannt hatten; datirt Wells den 27. Februar 1494 [1]).

(Nach einer im J. 1559 zu Augsburg nach dem Original beglaubigten Abschrift, welche zu Wertheim in dem Fürstlichen Löwenstein-Wertheim-Rosenberger Hausarchiv aufbewahrt wird.)

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen zeiten mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, ErtzHertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Lottrichkh, zu Bra-

1) Abgedruckt in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Contin. II. (Leipz. 1712. Fol.), unter Pfalz, S. 618; auch in der Löwenstein-Wertheimischen Deduction von 1731, betitelt „Gründliche Nachricht“ ꝛc., S. 37—39, und in derjenigen von 1803, „Beurkundete Nachricht“ ꝛc., S. 15—17. Ein Auszug steht in Moser's teutschem Staatsrecht, Th. XIX (1745), S. 89, auch (1775) in Ebendesselben FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 49. — Kremer hat diese Urkunde in sein Urkundenbuch nicht aufgenommen.

bandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützemburg und zu Geldern, Grave zu Flandern, zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Arthois und Burgund, Pfaltzgrave zu Hönigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Namur und zu Zutphen, MargGrave des Heyligen Römischen Reichs und zu Burgaw, LandtGrave in Elsaß, Herr zu Frießlandt uff der Windischen Mark, zu Portenaw, zu Salins und zu Mecheln ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieve und thun Kunt allermännigklich, Nachdem alß Wir Bericht worden Der Edel Unser und deß Reichs lieber getreuer Ludwig von Bayern von Weylandt PfaltzGraff Friedrich Bey Rhein und Hertzogen in Bayern ehelichen geboren ist, und aber kein Fürstenthum noch Land hat, davon er Fürstlichen stande und wesen gehaben möge, deßhalben ihme der Hochgeborne Philipp Pfaltzgrave bey Rhein und Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß Unser lieber oheim und Churfürst, die Grafftschafft Leonstein übergeben, und zu seinen Handen gestellt, haben Wir angesehen, solch desselben Ludwigen Adelich gepurt und gute Sitten, tugendt und Vernunfft und die annehmen getreuen und willig dienst so er Weyland dem durchleuchtigsten Fürsten Herrn Friderichen Römischen Kayser ꝛc. Unserm lieben Herrn und Vatter löblicher Gedächtnuß Uns und dem Heylichen Reich in mannigfältig weise offt williglich gethan, und hinführo in künfftige Zeit wohl thun mag und soll, und darumb mit wohlbedachtem muth und gutem Rath Unser und des Heyligen Reichs Fürsten, Graven, Herrn, Edeln und getreuen, so dann zumahl bey Uns gewest seyn, und rechter wißen, dem Jetzgenannten Ludwig die Gnad gethan, Und ihne zu Graven daselbst zu Leonstein geschöpft, gemacht und genant und der schar, gesellschafft und gemeinschafft Unser und des heiligen Reichs recht gebohrn Graven zugleichet, und zugefügt, und dazu der Graven von Leonstein, so on Eheliche Leibs Erben ihres namens und Stammes abgestorben seyn erplich wappen und Kleinoter neben Weylandt der Herrn von Scharpffeneck Wappen und Kleinoten zu gebrauchen, und zu führen, gnädiglich vergönnet, und erlaubt, Schepfen, machen, nennen, gleichen zufügen, gönnen, und erlauben ihme solches alles von Römisch

Kayserlichen macht voln kommenheit wißentlich in Krafft dieses Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß sich nun führohin der genannt Ludwig und seine Eheliche Leibßerben und derselben erbens erben für und für in öwige Zeit Graven zu Leonstein nennen, heißen, schreiben und seyn, und von männiglich also geheißen, geschrieben, geacht und gehalten werden, auch der obbestimpten Graven zu Leonstein Wapen und Cleinot, in allen und Jeglichen Ehrlichen und redlichen sachen und geschefften haben, und führen, und dazu alle und Jegliche offen und Beschlossene Brieve, so von Jr selbst oder anderwegen unter ihren anhangenden oder uffgetruckten Insigeln oder Pettschaften ußgeben, mit roten wachs [1]) Besigelen, oder verpettschafften, und des gegen meniglichen geprauchen auch alle Gnad, Freyheit, privilegia, ehre, würde, Vortheil und gerechtigkeit haben, und genüeßen sollen, und mügen, die die Graven von Leonstein zu solchem gehapt, geprauchт und genoßen haben, In allermaßen als ob sie von demselben geschlecht geboren weren, von allermännigklich onverhindert, doch Uns und dem Reich an allen und jeden Unsern Oberkaiten, Herrlichkaiten und Gerechtigkeiten ganz unvergriffen, und onschädlich, ongewerde, und gepüeten darauf allen und Jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzthomben, Vogten, pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, in was würdten, Standt, oder Wesens die

---

1) Das rothe Wachs bei Siegeln ward seit dem 14. und 15. Jahrhundert für vornehmer gehalten als das grüne, obgleich noch nach dieser Zeit auch Fürsten und Grafen sich des grünen oft bedienten, gleich den Städten und Ritterbürtigen, auch Klöstern. Daher ließen sich seit ungefähr der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts manche Reichsstädte, Grafen und Freiherren u. a. Edelleute von dem Kaiser durch Privilegien das Recht ertheilen, mit rothem Wachs zu siegeln. Beispiele von Privilegien der Kaiser Friedrich I. seit 1447, und Maximilian I. von 1512, findet man in Moser's teutschem Staatsrecht, Th. IV, S. 219 ff. u. Th. 40, S. 423 f. In späterer Zeit konnten auch Nichtadeliche dergleichen Privilegien von dem Kaiser erlangen. Die ReichscanzleiTaxordnung von 1654 setzt die Taxe eines solchen Gnadenbriefs auf 45 Gulden.

seyn, ernstlich mit diesem Brieve, und wöllen, daß sie nun hinführo den obgenannten Ludwigen und sein Ehelich Leibserben und derselben Erbens-Erben für und für öwiglich Graven zu Leonstein nennen, heißen und schreiben, und an den obgeschriebenen Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würdten, Vortheilen, gerechtigkeiten, Wappen und Kleinoten nicht hindern, noch irren, sondern sie der, wie obsteht, rhüewiglich gebrauchen, genießen, und gentzlich dabey pleiben laßen und hierwider nicht thun, noch Jemand andern zu thun gestatten, in dheine weiß alß lieb einem Jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und straffe, und darzu Verliehrung einer Pöen nemlich hundert Mark löthig golds zu vermeiden die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben theil dem genannten Grave Ludwigen, und seinen ehelichen Leibßerben obgemelt vnableßlich zu bezalen verfallen seyn soll. Mit Urkunth diß Briefs besigelt mit Unserm Künigl. anhangenden Insigel. Geben zu Wells am siben vnd zwantzigsten tag deß Monats February nach Christi gepurt Vierzehen Hundert vnd im vier und Neuntzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Neundten, undt des Hungarischen im vierdten Jaren.

„Colationata, nach dem Rechten Haupt Original Ax. zu Augspurg den 18. Augusti ꝛc. 59".

(L. S.) „C. Vngelt v. Theisenhausen."

Beilage IV.

Schiedsrichterlicher Spruch Ludwigs von Bayern, Herrn zu Scharfeneck und Pallas Spangel Doctors in der heiligen Schrift, zur Vermittelung eines Rechtsstreites zwischen den Nonnen zu den Reuern über Hassepful zu Speyer und Hans von Moringen. Datirt Heidelberg Samstag nach Skt. Jörgen 1484.

(Nach dem in dem Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Archive befindlichen Originale [1].)

Zu wissen als Spen gewest syn zwischen den Ersamen vnd geistlichen priorin vnd Conent des Klosters zu den rwern vber Hassepful zu Spier gelegn an aim vnd dem vesten Hanssen von Moringen andern teils, beruren ein Erbfall so von Baptistlin von augspurg dem got

1) Diese Urkunde ist die einzige in den Fürstlich Löwensteinischen Archiven, an welcher sich ein Siegel Ludwigs von Bayern aus der Zeit, ehe er den Titel eines Grafen zu Löwenstein annahm, erkennbar erhalten hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

gnade an barbara vnd vrsule Detthin synen liblichen Schwestern vnd Conuentschwestern deß genāten Closters fellig ist worden vnd doch denselben baptistlin der genāt Hanß von Moringen uff Sechsthalb Jare gezogen hat haben Wir Ludwig von Bayern Her zu Scharpffeneck und Pallas Spangel doctor in der heyligē Schrifft mit beder parthin wissen vnd willen berett vnd entschyden je crafft deß brieffs daß die genātē priorin von Conuent deß genātē closters empfangen sollē alles das gantz nüst vßgenomen das der Baptistlin obgenāt verlassen hat es sy gelt oder gelts werde nemlich allen genuß den sie von eyner Tafel so hertzog Sigmond von osterich an der Etsch noch hat zu augspurg ligen. Dargegen sollen die mergenāten priorin vnd conuent geben Hanß von Moringen vnd siner Hußfrauwen für alle ansprach wie sie die fürnemen jnn welichen weg das gescheen mocht Viertzig vnd fünff gulden vnd damit sol Hanß von Moringen für sich sin Hußfrauwe vnd alle jr nachkomen sich lassen benugen vnd die dickgenātē priorin und conuent für solich viertzig vnd fünff gulden quittiren als auch bescheen ist vnd hie mit ubergeben vnd deß zu vrkunde vnd bestettigung haben wir die benanten deydings lude vnßer Insigel gehenckt an diesen brieff deß wir Ludwig von Bayern ꝛc. vnd pallas Spangel obgenāten bekennen also gethan haben doch vnnß vnßern erben vnd nachkomen one schedlich Solichs haben wir die parthyen also uff genommen vnd beuestigt auch mit vnsern Ingesigeln die wir gehenckt han zu den Ingesigeln der entschyds mener, vorgenāt an diesen brieff Der geben ist zu Heydelberg vff Samstag nach Sant Jorgen deß heyligen Ritterß Dag im Jare nach Cristi vnß's hern geburt alß man zalt dussent vierhundert achtzig vnd vier Jare.

Bayerische Staatsbibliothek München

Abbildung

des Siegels Ludwigs von Bayern, Herrn zu Scharfeneck, wie solches, auf grünes Wachs gedruckt, dem Originale vorstehender Urkunde anhängt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Beilage V.

Beweis

der Abstammung Seiner Majestät des verewigten Königs Maximilian Josephs von Bayern und dessen Nachkommenschaft

aus

des Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen Ehe mit Clara Tettin.

(Zu §. 78.)

Friedrich der **Siegreiche**, Kurfürst von der Pfalz, † 1476.
Gemahlin, **Clara Tettin.**

Ludwig von Bayern, reichsständischer Graf zu Löwenstein, Herr zu Scharfeneck, † 1524. Gem. Elisabeth, Tochter des reichsständischen Grafen Hugo von Montfort, † 1503.

Friedrich, Graf zu Löwenstein ꝛc., † 1541. Gem. Helena, Tochter des reichsständischen Freiherrn Johann **VI.** von Königseck, † 1566.

Ludwig **II.**, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc., † 1611. Gem. Anna, Tochter des reichsständischen Grafen Ludwig von Stolberg, Erwerbers der reichsständischen Grafschaft Wertheim, welche nach dessen Tod (1574) durch Anna an das Haus Löwenstein kam, † 1611.

Johann Dieterich, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. † 1644. Gem. Josina, Tochter des reichsständischen Grafen Johann von der Mark, † 1626.

Ferdinand Carl, Graf zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. † 1672. Gem. Anna Maria, Tochter des reichsständischen Grafen Egon von Fürstenberg, † 1705.

Maria Anna, geb. 1652, verm. 1669, † 1688. Gemahl: Wilhelm, Landgraf zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg, † 1725.

Maria Eleonore Amalie, geb. 1675, verm. 1692, † 1720. Gemahl: Theodor, regierender Pfalzgraf zu Sulzbach, geb. 1659, † 1732.

Joseph Carl Emanuel, Pfalzgräflicher Erbprinz zu Sulzbach, geb. 1694, † (vor dem Vater) 1729. Gem. Elisabeth Auguste Sophie, Tochter des Kurfürsten Carl Philipp von der Pfalz, geb. 1693, verm. 1717, † 1728.

Maria Franziske Dorothee Christine Ernestine, geb. 1724, † 1794. Gemahl: Friedrich Michael, Pfalzgraf und herzoglicher Prinz von Zweibrücken, geb. 1724, verm. 1746, † 1767.

Maximilian Joseph, erster König von Bayern,
geb. 1756, † 1825.

Staatsbibliothek München

Beilage VI.

Kurpfälzische Regenten-Stammtafel,

von 1398 bis 1559.

Ruprecht III. Kurfürst von der Pfalz 1398. Kaiser 1400. † 1410.

- **Ludwig III.** Kurfürst 1410. † 1436.
  - **Ludwig IV.** Kurfürst 1436. † 1449.
    - **Philipp,** Kurfürst 1476. † 1508.
      - **Ludwig V.** Kurf. 1508. † 1544.
      - **Robert,** Pfalzgraf. † 1504.
        - **Otto Heinrich,** Kurf. 1556. † 1559 ohne Kinder.
      - **Friedrich II.** Kurf. 1544. † 1556.
  - **Friedrich** der Siegreiche, Vormund und Regent 1449. Kurfürst 1452. † 1476.
    - **Ludwig,** Graf von Löwenstein 1488. † 1524.
      - **Friedrich,** Graf von Löwenstein. † 1541.
        - Wolfgang, Graf von Löwenstein, geb. 1527, † 1571. Vorgezogen ward ihm 1559, in der Nachfolge in Kurpfalz, Pfalzgraf Friedrich aus der entfernteren Linie Pfalz-Simmern.
        - Ludwig, Graf von Löwenstein-Wertheim. † 1611.
- **Stephan,** Pfalzgraf von Simmern und Zweibrücken 1410. † 1469.
  - **Friedrich,** Pfalzgraf zu Simmern. † 1480.
    - **Johannes I.** Pfalzgraf zu Simmern, † 1509.
      - **Johannes II.** Pfalzgraf zu Simmern. † 1557.
        - **Friedrich III.** Pfalzgraf zu Simmern 1557. Kurfürst 1559.

Bayerische Staatsbibliothek München

Beilage VII.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibl
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Die eheliche Abstammung des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz, und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach

Frankfurt am Main 1837

Bibl.Mont. 1929
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10718294-2